

Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 31. Mai 2011

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 20. Juni 2011, 14.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Alterspräsident Walter Messmer

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

10/1/2011 Beilage Büro

2.1. Präsident

Alterspräsident Walter Messmer

2.2. Vizepräsident

Grossratspräsident

2.3. Drei Stimmenzähler

Grossratspräsident

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 1. Mai 2011

Referent: Landammann Daniel Fässler

4. Protokoll der Session vom 28. März 2011

Grossratspräsident

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

10/1/2011 Beilage Büro

Referent: Grossratspräsident

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

11/1/2011 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2010

12/1/2011 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler
bzw. Vorsteher der Departemente

7. Grossratsbeschluss betreffend Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen

13/1/2011 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

8. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010

14/1/2011 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

9. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vermessungsverordnung (VermV)

16/1/2011 Antrag Standeskommission

Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller

10. Landrechtsgesuche

15/1/2011 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

11. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in die Ziegelhütte Appenzell eingeladen (Apéro ab 18.00 Uhr).

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

10/1/2011: Unterlage Büro

Wahlen

**gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes**

Reihenfolge nach dem Staatskalender 20010/2011, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsidentin:	<u>Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg</u>
Vizepräsident:	Inauen Alfred, Appenzell
1. Stimmenzähler:	Schmid Josef, Weissbad
2. Stimmenzähler:	Bürki Martin, Oberegg
3. Stimmenzähler:	Sutter Fefi, Appenzell

Staatswirtschaftliche Kommission

Präsident:	Bischofberger Thomas, Appenzell Schlatt
Mitglieder:	Eberle Ruedi, Gontenbad <u>Rechsteiner Thomas, Appenzell</u> <u>Brülisauer Hansruedi, Appenzell Eggerstanden</u> Inauen Reto, Appenzell Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten Mainberger Thomas, Schwende

Bankkontrolle (2011-2015)

Koller Albert, Appenzell
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
Rechsteiner Thomas, Appenzell

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Bürki Felix, Oberegg
Mitglieder:	Inauen Alfred, Appenzell Inauen Rolf, Haslen <u>Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg</u> Koller Stefan, Appenzell Steinegg Schmid Josef, Weissbad Federer Pius, Oberegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Dörig Roland, Appenzell
Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg
Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau
Breitenmoser Martin, Appenzell
Manser Ueli, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Sutter Fefi, Appenzell
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Bürki Martin, Oberegg
Inauen Hans, Appenzell Steinegg
Messmer Walter, Appenzell
Mittelholzer Franz, Appenzell
Ullmann Ruedi, Gonten

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Fässler Franz, Appenzell
Mitglieder: Manser Josef, Gonten
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
Brülisauer Johann, Jakobsbad
Bürki-Schöb Sonja, Oberegg
Signer Johann, Appenzell
Eugster Viktor, Oberegg

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde vom 1. Mai 2011 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann **Daniel Fässler** eröffnet die Landsgemeinde bei angenehmen Temperaturen um 12.30 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitläudleute und Eidgenossen

In zwei Jahren feiern wir zusammen mit unseren Nachbarn von Appenzell A.Rh. 500 Jahre vollwertige Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft. Bis es 1513 so weit war, wurde unseren Vorfahren Einiges an Geduld abverlangt. Auch aus heutiger Sicht wäre zu erwarten gewesen, dass das Land Appenzell nach den gewonnenen Freiheitskriegen von den damaligen VIII Alten Orten 100 Jahre früher als gleichberechtigtes Mitglied in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden wäre. Stattdessen kam es am 24. November 1411, also vor 600 Jahren, nur - aber immerhin - zu einem Bündnis, mit dem das Land Appenzell von VII Orten in das Burg- und Landrecht aufgenommen und zu einem Zugewandten Ort der Eidgenossen wurde. Damit wurde das Land Appenzell nur sechs Jahre nach der Schlacht am Stoss als eigenes Staatswesen und als Vertragspartner anerkannt. Das war und ist nicht wenig. Das Bündnis von 1411 ist wenigen bewusst und das Datum nicht geläufig; es sind dieses Jahr auch keine Feierlichkeiten angesagt.

Dass das Land Appenzell vor 600 Jahren nicht vollwertiger Partner der Eidgenossen wurde, hatte verschiedene Gründe. Entscheidend war aber wohl der Widerstand der von Zünften und Patriziern regierten Städte Zürich und Bern. Diese hatten offensichtlich Angst vor einer Übermacht der republikanischen Länderorte. Bern war denn auch der einzige Stand der damaligen VIII Alten Orte, der sich am Bündnis von 1411 nicht beteiligte. Zürich, als Schirmherr des Klosters St.Gallen, tat sich noch im Jahre 1510 schwer mit Appenzell und lehnte zum wiederholten Mal ein Aufnahmegesuch unserer Vorfahren ab.

Dies alles ist Geschichte. Und doch, es erinnert an heutige Diskussionen um Metropolitanräume und -konferenzen, an die Forderung der Städte nach einer vierten Ebene in der Struktur unseres Bundesstaates, an Diskussionen über die Zusammensetzung des Ständerates und an Forderungen zur Neuordnung des Ständemehrs.

Konflikte zwischen Katholiken und Reformierten wurden im 19. Jahrhundert durch den Wettstreit von Liberalen und Konservativen abgelöst, die letzten Jahrzehnte waren von einem Links-Rechts-Schema geprägt. Es scheint mir, dass nun die alte Stadt-Land-Diskussion wieder an Bedeutung gewinnt, vielleicht sogar zu einem zentralen Element der künftigen politischen Auseinandersetzung wird. Ob sich dabei das „Land“ gegenüber der „Stadt“ behaupten kann, wird sich weisen.

Wenn ich das vor wenigen Monaten vorgelegte „Raumkonzept Schweiz“ betrachte, gibt es Anlass, sich für die Zukunft Sorgen zu machen. Die Schweiz wird aufgeteilt in Metropolitanräume und eine Hauptstadtregion, in klein- und mittelstädtisch sowie in alpin geprägte Räume. Einen ländlich geprägten Handlungsraum, mit dem wir uns identifizieren würden, kennt das Raumkonzept nicht. Die Schweiz hat entweder städtisch oder alpin zu sein. Innerrhoden und grosse Teile der übrigen Ostschweiz werden entgegen unserer Einschätzung nicht als agrarischer Raum behandelt, sondern als Kulturlandschaft, als ein Gebiet, das auf den heutigen Bestand reduziert wird. Dass auch die ländlichen Räume wirtschaftliche Grundfunktionen abdecken und das Bedürfnis haben, sich weiterzuentwickeln, wird durch Nicht-Er wähnung negiert. Die Tendenz der letzten Jahre ist gefährlich. Dagegen müssen wir uns mit aller Vehemenz wehren.

Wir Innerrhoder sind stolz auf unsere Eigenständigkeit und denken nicht daran, diese aufzugeben. Unser oberstes Ziel, die Eigenständigkeit zu bewahren, erreichen wir nur, wenn wir selber nicht verharren, sondern uns den Herausforderungen stellen, uns bewegen, und - sofern uns dies zugestanden wird - uns entwickeln. Dies ist mit Veränderungen verbunden, die für sich allein betrachtet, schmerhaft sind. Doch die Eigenständigkeit erhalten wir uns nicht mit Abschottung. Dies haben uns unsere Vorfahren vorgemacht. Sie haben vor 600 Jahren Bündnisse mit den Eidgenossen gesucht und diese mit dem Burg- und Landrecht von 1411 und der Aufnahme in die Eidgenossenschaft von 1513 auch gefunden. Unsere Vorfahren haben sich nicht isoliert, sondern sind - unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit - Kooperationen eingegangen.

Dies ist erst recht in unserer Zeit eine Notwendigkeit und unabdingbar. Wir leben heute in einer durch die Mobilität komplexer gewordenen Schweiz. Funktionale Wirtschaftsräume sind, ob uns dies beliebt oder nicht, zur Realität geworden. Seien wir ehrlich: Wir Innerrhoder haben gelernt, gut damit umzugehen. Unsere Unternehmen aller Branchen bewegen sich mit grosser Selbstverständlichkeit und mit Erfolg auch auf den Märkten ausserhalb unseres Kantons. Für viele von ihnen ist der Wirtschaftsraum Ostschweiz mit dem Zentrum St.Gallen eine willkommene Tatsache. Nicht anders ergeht es all jenen, die einen Teil ihrer Freizeit- und Einkaufsbedürfnisse in St.Gallen erledigen oder die in der Stadt bestehenden Kulturangebote nutzen - es sind nicht Wenige.

Wenn wir unsere Zukunft wie unsere Vorfahren vor 600 Jahren selbstbestimmt gestalten wollen, müssen wir uns den Herausforderungen stellen und dort, wo Bündnisse nötig sind, Bündnispartner suchen. Dabei müssen wir bereit sein, auch zu geben.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr heute an die Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Besonders begrüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können sowie die Älteren unter uns, die

mit ihrer Teilnahme an der Landsgemeinde zum Ausdruck bringen, die Geschicke unseres Landes noch aktiv mitgestalten zu wollen.

Es ist eine schöne Tradition, dass wir an unsere Landsgemeinde Gäste einladen, und diese im Rahmen der Eröffnungsansprache speziell willkommen heissen.

- Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde zunächst Herrn Bundesrat Johann Schneider-Ammann, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Wir Innerrhoder sind überzeugt, dass es der Eidgenossenschaft immer noch gut ansteht, die föderale Tradition zu leben und alle Kantone als vollwertig zu betrachten. Ich hoffe, dass Sie in diesem Sinne mithelfen, Bilder wie „in Bern oben“ oder „in der Ostschweiz draussen“ zu korrigieren.

- Mit Herrn Ständeratspräsident Hansheiri Inderkum ist ausnahmsweise auch die Bundesversammlung bei uns zu Gast. Es ehrt uns, dass Sie in Ihrem Präsidialjahr unserer Landsgemeinde die Ehre erweisen.

Sie wurden letztthin mit folgendem Satz zitiert: „Wenn der Ständerat (...) zu einem kleinen Nationalrat verkommt, kann er seine staatspolitische Rolle nicht mehr erfüllen und schafft sich selber ab.“ Diesem staatspolitischen Verständnis gebührt Respekt. Ich entbiete Ihnen ein freundliches Willkomm.

- Sodann begrüsse ich den siebenköpfigen Regierungsrat des Kantons Uri, angeführt von Landammann Markus Züst. Die Berge und die Lage abseits des Mittellandes und seiner Zentren haben uns gleichermaßen geprägt. In vielen Statistiken findet man unsere Kantone zusammen an der Spitze oder am Schluss. Ein Beispiel: Wir haben gemeinsam - als fast einzige der Schweiz - mehr Männer als Frauen. Ein Unterschied besteht, und zwar beim Wappen: Während unser Bär schon mehr als 600 Jahre aufrecht dasteht und vor Freiheit strotzt, hat der Urner Stier heute noch einen Nasenring, an dem er geführt werden kann. Ich heisse Euch deswegen nicht minder freundeidgenössisch willkommen.
- Die nächsten Gäste begrüsse ich mit zwei Herzen in der Brust: Bruder Ephrem Bucher, Provinzial der Schweizer Kapuzinerprovinz, und Bruder Hans Portmann, Guardian des Kapuzinerklosters Appenzell. In diesem Spätsommer verlassen die letzten Kapuziner unser Kapuzinerkloster. Damit geht eine 425 Jahre alte, gemeinsame Geschichte von Euch Kapuzinern und uns Innerrhodern zu Ende, die den inneren Landesteil unseres Kantons ganz wesentlich geprägt hat. 1586, fünf Jahre nach der Gründung des Klosters Altdorf, des ältesten Kapuzinerklosters nördlich der Alpen, trafen auf Berufung der katholischen Räte der Kirchhöri Appenzell auch in Appenzell die ersten Patres ein - nun, zwei Jahre nach Altdorf, schliesst auch bei uns die Klosterpforte für immer. Dies erfüllt uns mit Wehmut. Die historische Leistung des Ordens im kirchlichen und schulischen Bereich werden wir nicht vergessen, auch nicht Eure grosszügige Haltung im Zusammenhang mit der Rückgabe der Klostergebäulichkeiten, der Bibliothek und der weiteren Kulturgüter. Land und Volk von Innerrhoden danken Euch Kapuzinern von Herzen.
- Ich begrüsse den Botschafter des Königreichs der Niederlande, Seine Excellenz Peter Schönherr, und den Botschafter der Republik Polen, Seine Excellenz Jaroslaw Starzyk.

Das Verhältnis der Schweiz zu den in der Europäischen Union organisierten Staaten Europas war schon einfacher als heute. Umso wichtiger ist es, die guten Beziehungen zu pflegen. In diesem Sinne heisse ich Sie herzlich willkommen.

- Auch für einen Direktor des Bundesamtes für Energie gab es schon ruhigere Zeiten als heute. Herr Walter Steinmann, es freut uns, dass Sie die Einladung an unsere Landsgemeinde trotzdem angenommen haben. Im Konzert der mächtigen Akteure des Energiesektors sind Sie über die Landesgrenzen hinaus so etwas wie der Dirigent. Appenzell I.Rh. spielt höchstens den Triangel, sieht man von Landammann Carlo Schmid ab, dem als Präsident der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom die Rolle des Regulators des Strommarktes zukommt.
- Mit der Wahl des Kantonsgerichts hat die Justiz an der Landsgemeinde ihren festen Platz. Mit dem Umzug des Bundesverwaltungsgerichts nach St.Gallen im Sommer 2012 gilt diese Feststellung auch für die Ostschweiz. Mit Christoph Bandli begrüsse ich jenen Richter, der diesen Prozess als damaliger Gerichtspräsident am engsten begleitet und sich dabei erkennbar am Engagement von Appenzell I.Rh. gefreut hat. Seien Sie schon bald in der Ostschweiz und heute hier in Appenzell willkommen.
- Frau Heidi Hanselmann, Regierungsrätin des Kantons St.Gallen, begrüsse ich ausdrücklich nicht in dieser Funktion, sondern als Vizepräsidentin des Stiftungsrates des Ostschweizer Kinderspitals. Was auch immer in den nächsten Jahren in der Spitallandschaft passiert, beim Kinderspital ist und bleibt Innerrhoden Trägerkanton. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen in allen Bereichen.
- Vor 20 Jahren fand die erste Innerrhoder Landsgemeinde mit Frauen statt, und das vergangene Amtsjahr war auch auf kantonaler Ebene ein eigentliches Frauenjahr. Es ist daher kein Zufall, dass auf Einladung der Grossratspräsidentin zwei Frauen unter uns sind. Ich heisse beide bei uns willkommen. Frau alt Nationalrätin Rosmarie Zapfl beweist als Präsidentin des Schweizerischen Frauendachverbandes Alliance F, dass sie noch nicht amtsmüde ist und sich weiterhin für die Sache der Frauen einsetzt. Frau Gret Zellweger ist in Innerrhoden vor allem als Kunstschauffende bekannt. Ist man im Alpstein unterwegs, kommt man an ihren Zeichnungen nicht vorbei. Wir kennen sie aber auch als langjährige Präsidentin jener Kommission, die für die Organisation der Freizeitarbeiten-Ausstellung verantwortlich ist.
- Wir begrüssen gerne Landleute, die ihr Können und ihren Fleiss ausserhalb unseres Kantons beweisen. Davon gibt es viele. Zu ihnen gehört auch unser Guest Emil Inauen. Dass er mitgeholfen hat, das Bezirksspital Brugg vor der vollständigen Schliessung zu retten und in ein ambulantes medizinisches Zentrum und in ein Pflegeheim mit Übergangspflege zu überführen, soll mit Blick auf die Zukunft unseres Spitals weder ein gutes noch ein schlechtes Omen sein. Den Älteren unter uns ist Emil Inauen als verdienstvoller und angenehmer Kommandant der Innerrhoder Kompanien III/84 und III/142 und der Landsturm-Kompanie 670 in bester Erinnerung.
- Beim Aufmarsch bilden die militärischen Vertreter traditionsgemäss den Abschluss. Heute sind dies Brigadier Heinz Huber, seit 2008 Kommandant der Berufsunteroffiziersschule in Herisau, und Oberst Ronald Drexel, gebürtiger Innerrhoder und seit einem Jahr Kom-

mandant der Infanterie-Rekrutenschule 11 in St.Gallen. Als Militärkader mit Bezug zum Appenzellerland sind Sie uns willkommen.

Bevor wir beginnen, wollen wir jener dankbar gedenken, die sich um unseren Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitläudleute und Eidgenossen

Ich stelle die heutige Landsgemeinde unter den Machtschutz des Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Zur Amtsverwaltung hält Landammann **Daniel Fässler** Folgendes fest:

Die Staatsrechnung, die ich Euch jetzt präsentiere, stimmt nicht in allen Teilen mit dem überein, was Ihr im Landsgemeindemandat vorfindet. Die laufende Rechnung schliesst nämlich in der definitiven, vom Grossen Rat an der Session vom 28. März 2011 gutgeheissenen Fassung um 400'000 Franken besser ab, als im Mandat dargestellt. Grund für diese Differenz ist nicht ein Rechnungsfehler, sondern der Beschluss des Grossen Rates, auf die Bildung eines neuen Fonds für das Personal im Betrag von 400'000 Franken zu verzichten. Die Standeskommission wollte mit diesem Fonds Geld zur Verfügung haben, um die Kompetenz aus dem Personalrecht, aussergewöhnliche Leistungen mit einer einmaligen Prämie zu belohnen, budgetgerecht umsetzen zu können.

Die Staatsrechnung schliesst bei einem Aufwand in der laufenden Rechnung von 149.3 Millionen Franken und einem Ertrag von 150.2 Millionen Franken mit einem Ertragsüberschuss von knapp 900'000 Franken ab. Budgetiert war ein Überschuss auf der Aufwandseite von 4.5 Millionen Franken.

Dieser Überschuss der laufenden Rechnung ergibt sich, nachdem wir in der Investitionsrechnung nicht nur die ordentlichen Abschreibungen von 10% auf dem Restbuchwert der Investitionen im Umfang von 1.4 Millionen vorgenommen, sondern zusätzlich alle noch verbleibenden Anlagewerte im Betrag von 12.6 Millionen Franken in einem Zug ausserordentlich auf null abgeschrieben haben.

Die Rückstellungen in der laufenden Rechnung konnten um 1.7 Millionen auf 17.3 Millionen Franken erhöht werden; die Rückstellungen in der Investitionsrechnung wurden netto um 450'000 Franken auf neu 12.3 Millionen reduziert.

Unser Kanton hatte per 31. Dezember 2010 ein ausgewiesenes Eigenkapital von 50.18 Millionen Franken, was pro Kopf der Bevölkerung einen Betrag von rund 3'200 Franken ergibt.

Dieses erfreuliche Ergebnis ist zu einem rechten Teil auf ausserordentliche Mehrerträge bei den Steuern zurückzuführen. Allein bei den Erbschaftssteuern sind 6.5 Millionen Franken mehr eingegangen als budgetiert - wenn man bei Erbschaftssteuern überhaupt von einem Budget sprechen kann. Auch dem Mehrertrag bei den Staatssteuern liegen zum Teil ausserordentliche, nicht budgetierbare Ereignisse zu Grunde.

Wir können feststellen, dass sich die konsequente Finanz- und Steuerpolitik auszahlt. Mit Blick auf anstehende Aufgaben tun wir aber gut daran, nicht übermütig zu werden. Mit dem Prinzip, Wünschbares vom Machbaren zu trennen, sind wir gut gefahren. Bleiben wir dieser Tugend treu.

Ich möchte an dieser Stelle der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungsführung und allen Verwaltungsstellen für den sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln danken. Ein Dank gehört insbesondere auch allen Steuerzahlern, aber weiter dem Bund und den Mitständen für die Entrichtung der Beiträge.

Das Wort zum Bericht über die Staatsverwaltungen ist frei.

Josef Sutter, Chalch, Brülisau, ergreift das Wort und führt aus, vor einiger Zeit habe er auf seinem Hof einen Schuss wahrgenommen. Er habe sich beim Wildhüter erkundigt, ob er etwas von einem Schuss wisse, was dieser verneint habe. Nachdem er an seinem Traktor ein Einschussloch festgestellt habe, habe er Anzeige erstattet. Man habe dann auch herausgefunden, wer der Täter sein. Es sei ein Gutachten in Auftrag gegeben, das ergeben habe, dass der Täter unter einer somatoformen Störung leide. Das Verfahren sei hierauf eingestellt worden. Josef Sutter akzeptiere die Behandlung dieses Falles durch den Staatsanwalt nicht. Das Verfahren könne nicht einfach ohne Verurteilung abgeschlossen werden. Der Staatsanwalt habe seine Pflicht nicht getan.

Landammann Daniel Fässler verweist in seiner Antwort darauf, dass es sich hier um eine private Angelegenheit von Josef Sutter handelt. Der Sachverhalt sei der Standeskommission bereits bekannt, weil Josef Sutter schon mit verschiedenen Mitgliedern der Standeskommission darüber gesprochen habe. Die Standeskommission halte sich bei Strafverfahren generell zurück. Man müsse die Grenzen, die mit der Gewaltentrennung gesetzt werden, anerkennen und könne daher nicht in die Starfbeurteilungskompetenz des Staatsanwaltes eingreifen. Das Anliegen von Josef Sutter wird zur Kenntnis genommen.

3.**Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Nach der Rückgabe des Landessigills in die Hände des Landvolkes durch Landammann Daniel Fässler führt Landammann Carlo Schmid-Sutter die Wahl des regierenden Landammanns durch. Landammann Daniel Fässler gilt als vorgeschlagen. Er wird bei ganz wenigen Gegenstimmen gewählt.

Landammann Daniel Fässler übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Er führt anschliessend die Wahl des stillstehenden Landammanns durch. Landammann Carlo Schmid-Sutter wird ohne Gegenvorschlag als stillstehender Landammann bestätigt.

4.**Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

Der stillstehende Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt dem regierenden Landammann Daniel Fässler und dieser in der Folge dem Landvolk in der vorgegebenen Weise den Eid ab.

5.**Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Für das Amt als Statthalter gilt Antonia Fässler, Appenzell, als vorgeschlagen. Es wird kein Gegenvorschlag gemacht. Sie gilt als gewählt.

Landammann Daniel Fässler verliest das Rücktrittsschreiben von Säckelmeister Sepp Moser vom 11. August 2010. Er verdankt dessen Arbeit in der Standeskommission in folgender Weise:

Sepp Moser gehört in jene Gruppe der Standeskommission, die über ein Hauptmannamt den Weg in die kantonale Exekutive gefunden hat. Der abtretende Säckelmeister wurde 1986 in den Schulrat der Schulgemeinde Appenzell, und im gleichen Frühling an der Bezirksgemeinde Schwende zum Bezirksrat gewählt. Als er fünf Jahre später als Vizepräsident aus dem Schulrat Appenzell zurücktrat, stieg er im Bezirk Schwende zum stillstehenden Hauptmann auf. Gemäss damaliger Verfassungsordnung war Sepp Moser als Mitglied des Bezirksrates Schwende gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates. Er demissionierte 1996 als stillstehender Hauptmann und drei Jahre später auch als Grossrat. Im Grossen Rat war er während 12 Jahren Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission, die letzten sieben Jahre als Präsident. Nach acht Jahren Abstinenz von politischen Ämtern hat ihn dann die Landsgemeinde 2007 als Nachfolger von alt Säckelmeister Paul Wyser in die Standeskommission gewählt.

In die Amtszeit von Sepp Moser fielen einige grössere Projekte, aus denen zwei an der letzten Landsgemeinde angenommene Vorlagen herausragen: Die letzte Revision des Steuergesetzes und die Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS).

Mit Sepp Moser tritt ein Mann von der politischen Bühne ab, der Innerrhoden und unsere Kultur in allen Facetten gerne hat. Gerne hätte Sepp Moser die Zukunft unseres Kantons noch weiter mitgestaltet. Ein paar Monate nach einer Herzoperation, der er sich vor einem Jahr notfallmässig unterziehen musste, hat er dann aber seiner Gesundheit Vorrang eingeräumt. Land und Volk von Innerrhoden danken Sepp Moser und wünschen ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

Landammann Daniel Fässler führt die Wahl durch. Gerufen wird Thomas Rechsteiner, Rüte. Er wird bei nur wenigen Gegenstimmen gewählt und nimmt den Ehrenplatz auf dem Stuhl ein.

Die übrigen Mitglieder der Standeskommision werden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes

Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen und sämtliche Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

7.

Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amts dauer 2011-2015

Landammann Daniel Fässler eröffnet das Geschäft mit folgenden Worten:

Seit 2007 vertritt Ständerat Ivo Bischofberger, Oberegg, den Stand Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat. Er stellt sich für eine Wiederwahl auf eine weitere Amts dauer von vier Jahren, das heisst bis zur Landsgemeinde 2015, zur Verfügung. Landammann Daniel Fässler fragt die Landsgemeinde an, ob noch weitere Vorschläge gemacht werden wollen.

Es wird Landammann Daniel Fässler gerufen.

Landammann Daniel Fässler betont, dass er das freie Recht der Landsgemeinde respektiert, Wahlvorschläge zu machen. Er bittet die Landsgemeinde aber gleichzeitig darum, seinen bereits im Vorfeld zur Landsgemeinde geäussernen Wunsch, nicht als Sprengkandidat zur Verfügung zu stehen, ebenfalls zu respektieren. Er über gibt das Wahlgeschäft an Landammann Carlo Schmid-Sutter.

In der Wahl setzt sich Ivo Bischofberger bei nur wenigen Gegenstimmen, die auf Landammann Daniel Fässler fallen, klar durch.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)**

Landammann Daniel Fässler führt mit folgenden Worten aus:

Das Rathaus, das nach dem Dorfbrand von 1560 neu aufgebaut wurde, hatte von Anfang an zwei Ratssäle, einen für den Grossen Rat oder den Landrat, und einen für den Kleinen Rat oder den Wochenrat. Der Grossratssaal musste damals für nicht weniger als 128 Ratsherren dienen. Die heutige Möblierung aus dem Jahre 1961 bietet rein rechnerisch für 61 Ratsleute Platz. Zieht man die Sitzplätze für die Ratskanzlei, den Landweibel und die Medienvertreter ab, verbleiben rund 50 Plätze.

Bis zur Einführung der Gewaltentrennung durch die Landsgemeinde von 1994 stand den Bezirken auf 250 Einwohner und einen Rest von mehr als 125 Einwohnern ein Sitz im Grossen Rat zu. Damals wurde die für die Sitzzuteilung massgebende Einwohnermasszahl von 250 auf 300 erhöht. Ergibt die Teilung einen Rest von mehr als 150 Einwohnern, kommt ein weiterer Sitz hinzu. Grundlage für die Sitzzuteilung ist die letzte eidgenössische Volkszählung. Auf dieser Basis hat der Grossen Rat heute 49 Mitglieder.

Mit dem neuen eidgenössischen Volkszählungsgesetz wurde die traditionelle Volkszählung, die alle 10 Jahre durchgeführt worden war, aufgehoben. Neu gibt es nur noch Registererhebung, die allerdings jährlich vorgenommen wird. Diese Änderung macht eine Anpassung der Kantonsverfassung nötig. Der Grossen Rat schlägt Euch vor, für die Sitzverteilung beim Grossen Rat in Zukunft auf die eigenen Daten des kantonalen Einwohnerregisters abzustellen. Diese sind jeweils per Ende Jahr sofort und verlässlich feststellbar.

Bei dieser Gelegenheit soll auch das Zuteilungssystem geändert werden. Statt der heutigen Regelung, die bei wachsender Bevölkerung zu einem Platzproblem führen würde, soll der Grossen Rat neu fix 50 Mitglieder umfassen, also ein Mitglied mehr als heute.

Die Verteilung geht wie folgt vor sich: Jeder Bezirk hat neu vier Sitze garantiert. Darum werden in einem ersten Schritt 24 der 50 Sitze verteilt. Für diese Zuteilung werden jedem Bezirk $\frac{4}{50}$ der Gesamtbevölkerungszahl abgerechnet. Die verbleibende Bevölkerungszahl wird dann in einem zweiten Schritt durch die noch zu verteilenden 26 Sitze geteilt. Die Restmandate, die dann noch verbleiben, werden in einem dritten und letzten Schritt jenen Bezirken zugewiesen, bei denen beim zweiten Rechnungsschritt nach dem Komma der grösste Bruchteil übrig geblieben ist.

Mit einer Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass sich für die Wahlen an den Bezirksgemeinden vom nächsten Sonntag noch nichts ändert. Die Neuregelung kommt erst bei den Gesamtergänzungswahlen im Jahr 2015 zum Tragen.

Der Grossen Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen, bei vier Nein-Stimmen und null Enthaltungen, die Annahme dieser Revision der Kantonsverfassung.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Landsgemeinde nimmt die Vorlage mit grossem Mehr an.

9.

Geodatengesetz

Der Versammlungsführer erläutert die Vorlage wie folgt:

Im November 2004 wurde in einer eidgenössischen Volksabstimmung der Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, kurz NFA genannt, angenommen. Mit diesem Bundesbeschluss wurde dem Bund in der Bundesverfassung die Kompetenz gegeben, Vorschriften über die Vermessung und die Harmonisierung aller amtlichen Informationen zu erlassen, die Grund und Boden betreffen.

Im Oktober 2007 erliess die Bundesversammlung das Geoinformationsgesetz. Im Jahr darauf folgte der Bundesrat mit einer ganzen Reihe von Verordnungen. Die Kantone sind verpflichtet, bis zum 1. Juli dieses Jahres ihre Gesetzgebung über die Geoinformation dem Bundesrecht anzupassen. Dies tun wir mit dieser Vorlage. Der Grosse Rat legt Euch zu diesem Zweck ein neues Geodatengesetz vor. Das bisherige Vermessungsgesetz wird integriert; die Vermessungsverordnung aus dem Jahre 1994 soll aufgehoben werden.

Als Geodaten werden alle raumbezogenen Daten bezeichnet, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben, sei es durch Koordinaten, Ortsnamen oder andere Kriterien. Dazu gehören zum Beispiel Zonenpläne, Vermessungsdaten, Adressen oder Leitungskataster. Verknüpft man die Geodaten miteinander, entstehen Geoinformationen, die über Geodienste in strukturierter Form zugänglich gemacht werden. Ein einfaches Beispiel dafür sind sogenannte Routenplaner.

Mit diesem Gesetz werden viele Aufgaben im Bereich des Geoinformationsrechts an die Standeskommision delegiert. Sie soll unter anderem zuständig und verantwortlich sein,

- (wie schon heute) für die Festlegung von geografischen Namen;
- für die Festlegung der Geobasisdaten und der Anforderungen dazu;
- für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (z.B. im Zusammenhang mit Grundwasserschutzzonen, Lärmempfindlichkeitsstufen oder Waldabstandslinien);
- für den neu zu erstellenden digitalen Leitungskataster über alle ober- und unterirdischen Leitungen;
- für die Geodienste von kantonalem Interesse (wie z.B. den Internetdienst geoportal);
- und für die Archivierung der Geobasisdaten.

Wichtig ist der Grundsatz, dass alle wesentlichen Informationen öffentlich sein sollen. Dies muss aber nicht gratis erfolgen. Für den privaten Gebrauch, vor allem aber für die gewerbliche Nutzung sollen Gebühren erhoben werden können.

Das Geodatengesetz, das Euch zur Abstimmung vorgelegt wird, ist ein schlankes Ausführungsgesetz mit nur 20 Artikeln. Auf eine Verordnung soll verzichtet werden. Die kantonale Gesetzesammlung wird mit diesem Gesetz für einmal nicht dicker, sondern dünner.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Landsgemeinde nimmt das Gesetz bei vereinzelten Ge-genstimmen an.

10.

Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft vor:

Auch die nächste Vorlage hat ihre Grundlage in der NFA. In diesem Zusammenhang haben alle 26 Kantone untereinander eine Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich abgeschlossen, bei uns in Innerrhoden gestützt auf einen Grossratsbeschluss vom 31. Oktober 2005. In der Bundesverfassung ist seit 2008 aufgelistet, in welchen Themen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklärt werden können und ein Kanton durch einen Bundesbeschluss zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen gezwungen werden kann. Dazu gehören Verträge über den Strafvollzug, kantonale Hochschulen (wie z.B. Fachhochschulen), Institutionen für Invaliden und auch Verträge für Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

Auf Veranlassung des Kantons St.Gallen wurde im Jahr 2007 ein Projekt zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gestartet. Die Finanzdirektoren der Kantone St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. und unser Säckelmeister setzten in der Folge eine Arbeitsgruppe ein, mit dem Auftrag, eine Vereinbarung zur Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen der Stadt St.Gallen vorzuschlagen.

Im Jahre 2000 wurden die Zentrumslasten von St.Gallen in den Bereichen Verkehr, Kultur, Sport und Freizeit, Sicherheit usw. in einer durch die Stadt St.Gallen in Auftrag gegebenen Studie auf 30 Millionen Franken beziffert. Die Nutzniessung der beiden Appenzeller Kantone zusammen wurde auf 6 Millionen Franken geschätzt. Von Verhandlungen auf dieser Basis wurde Abstand genommen. Im Sinne der Konzentration auf das Wesentliche einigten sich die vier Vertragskantone darauf, sich auf den Bereich Kultur zu beschränken, konkret auf die Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen. Diese Genossenschaft ist im Wesentlichen für den Betrieb des Stadttheaters und der Tonhalle zuständig.

Die Finanzierung dieser Institutionen erfolgt zu einem grossen Teil durch die öffentliche Hand. Die gesamte Subvention beläuft sich gemäss einem Gesetz des Kantons St.Gallen auf 27.1 Millionen Franken pro Jahr. Die Stadt St.Gallen zahlt 30% bzw. 8.1 Millionen Franken im Jahr, der Kanton St.Gallen jedes Jahr fast 19 Millionen Franken.

Die Vereinbarung, die der Grosse Rat der Landsgemeinde zur Abstimmung vorlegt, sieht vor, dass sich die umliegenden Kantone am Subventionsbetrag des Kantons St.Gallen von

knapp 19 Millionen Franken beteiligen. Für die Berechnung der Anteile wurde zuerst ein Standortvorteil des Kantons St.Gallen abgezogen, der auf 20% oder 3.8 Millionen Franken pro Jahr festgelegt wurde. Die verbleibenden 15.2 Millionen Franken werden nach dem Verhältnis der Publikumsanteile aufgeteilt. Zu diesem Zweck werden jedes dritte Jahr bei mindestens 6 Veranstaltungen die Wohnadressen der Besucher aufgenommen. Solche Stichproben sind schon dreimal gemacht worden, das letzte Mal im Hinblick auf diese Vereinbarung in der Spielsaison 2009/2010. Dabei hat sich gezeigt, dass 65% der Besucher aus dem Kanton St.Gallen kommen. Auf Ausserrhoden sind 11.43% entfallen, auf Innerrhoden 1.54%. Ein Jahr vorher ergaben die Zählungen für Appenzell I.Rh. einen Anteil von 1.77%, in den 90er-Jahren sogar 3%.

Stimmt Ihr dieser Vereinbarung zu, beläuft sich unser Kostenanteil für das Jahr 2011 auf 234'000 Franken. Bis jetzt haben Kanton und Bezirke zusammen Beiträge von gut 60'000 Franken bezahlt. Die Mehrbelastung macht etwas mehr als ein halbes Steuerprozent aus.

Es erscheint mir wichtig, zum Schluss noch auf zwei Punkte hinzuweisen:

- Der bauliche Unterhalt der Gebäude, also des Stadttheaters und der Tonhalle, ist allein Sache des Kantons St.Gallen. Diese Kosten sind nicht Teil dieser Vereinbarung.
- Wird das Angebot von Stadttheater oder Tonhalle ausgeweitet oder erhöht der Kanton St.Gallen seine Subvention an diese Kultureinrichtungen, hat dies auf die Beiträge der drei anderen Vertragskantone keinen Einfluss. Diese Beiträge unterliegen nur jedes Jahr der Teuerungsanpassung und jedes dritte Jahr dem Resultat der Besucherstatistik.

Die Kantone St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. haben der Vereinbarung schon zugesagt. Noch ausstehend ist der heutige Entscheid der Innerrhoder Landsgemeinde.

Ich ersuche Euch, liebe Mitläudete und Eidgenossen, diese Vorlage nicht als „Kulturvorlage“ zu verstehen. Inhaltlich geht es bei der zur Abstimmung vorliegenden Vereinbarung zwar um einen Kulturbeitrag an den Kanton St.Gallen, der eigentliche Hintergrund ist aber viel umfassender und bedeutender. Ende November 2004 hatte das Schweizer Stimmvolk an der Urne der NFA mit einer Zweidrittels-Mehrheit zugestimmt, in Innerrhoden lag die Zustimmung sogar bei über 70%.

Mit dem damals angenommenen Bundesbeschluss wurde der Finanzausgleich auf eine neue Basis gestellt. Im Sinne eines umverteilungsorientierten Finanzausgleichs unter den Kantonen werden erstens entsprechend den jeweiligen finanziellen Ressourcen Mittel umverteilt und zweitens besondere Lasten des Berggebietes und der Zentrumskantone durch den Bund ausgeglichen. Von dieser Neuregelung profitieren auch wir in Innerrhoden. Ein anderer Finanzausgleich war ebenfalls Teil der NFA-Vorlage, wurde aber nicht über Bundesrecht direkt eingeführt. In dieses Kapitel gehört der Lastenausgleich unter den Kantonen. Die Kantone wurden aufgefordert, in Bezug auf kantonsübergreifende Leistungen von Zentren selber interkantonale Lösungen zum Ausgleich der Lasten zu finden. Dem Bund kommt die Rolle zu, sich - wenn dies opportun erscheint - gestützt auf die Bundesverfassung mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Verträgen in das interkantonale Recht einzumischen. Mit dem Abschluss der zur Abstimmung vorliegenden Vereinbarung möchten wir unsere Aufga-

be - so wie wir es uns gewohnt sind - selber erledigen. Tun wir dies - und sei dies nur aus Solidarität, kommen keine weiteren Lastenausgleichsfragen mehr auf uns zu. Gleichzeitig leisten wir unseren Beitrag an die auch für uns Innerrhoder wichtige Attraktivität der Stadt St.Gallen, das unbestrittene Zentrum der Ostschweiz.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch auch bei diesem Geschäft mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Gesetzes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Beitritt zur Vereinbarung wird mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

11.1

Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegzentrums auf dem Spitalguet

Der **regierende Landammann** erklärt zum Geschäft:

Die beiden nächsten Geschäfte gehören sachlich zusammen, werden aber separat erläutert und zur Abstimmung gebracht. Das zweite, der Rahmenkredit von 1.8 Millionen Franken für eine Erweiterung der Tiefgarage im geplanten Alters- und Pflegezentrum, kommt nur zur Abstimmung, wenn dem ersten, einem Rahmenkredit für ein neues Alters- und Pflegezentrum im Betrag von total 23 Millionen Franken zugestimmt wird.

Das kantonale Pflegeheim beim Spital wurde 1982 entsprechend den damaligen Zielsetzungen und Standards gebaut. Den heutigen Bedürfnissen entsprechen die 3 Einer-, 16 Zweier- und 6 Viererzimmer ohne Nasszellen und Balkone nicht mehr. Die Ess- und Tagesräume sind äusserst klein; Aufenthaltsräume gibt es keine, die Gänge sind für einen zeitgemässen Betrieb zu schmal. Die Bewohner treten heute dank anderen Angeboten, wie z.B. der Spitex, später und mit einer grösseren Pflegebedürftigkeit ins Pflegeheim ein. Der Anteil von Menschen, die an einer Demenz leiden, hat zugenommen. Die Ansprüche an die Pflege haben sich geändert. Bei all diesen Veränderungen ist es kein Wunder, dass die Bettenauslastung, die bis 1995 noch bei gegen 100% gelegen hatte, in den letzten Jahren deutlich gesunken ist.

Seit der klare Handlungsbedarf erkannt worden ist, wurde Vieles abgeklärt, geschrieben, beraten und auch schon geplant. Als erstes schrieb der Spitalrat einen Grundlagenbericht mit dem Titel „Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie“. Dann legte die Standeskommision dem Grossen Rat den „Altersbericht“ vor, einen Bericht über die Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung, und einen Bericht zum Gesundheitszentrum Appenzell.

Gestützt auf die beiden Berichte beauftragte der Grosse Rat die Standeskommision, für ein neues Pflegeheim einen Ideenwettbewerb durchzuführen. Unter Würdigung der Ergebnisse dieses Wettbewerbs entschied sich die Standeskommision für einen Neubau auf dem Spitalguet. Im Auftrag der Standeskommision arbeitete dann der Spitalrat ein Betriebskonzept und ein Soll-Raumprogramm für ein neues Alters- und Pflegezentrum aus. Mit zwei Mach-

barkeitsstudien und Kostenschätzungen wurde geprüft, wie sich das Betriebskonzept und das Raumprogramm umsetzen lassen, und von welchen Kosten dabei auszugehen ist.

Der Grosse Rat ist mit der Standeskommission der Meinung, dass es richtig ist, von der Landsgemeinde gestützt auf diese vielen Vorarbeiten einen Rahmenkredit einzuholen, bevor weitere kostspielige Projektschritte eingeleitet werden. Der Rahmen ist betrieblich, räumlich und finanziell abgesteckt, und zwar eng. Auch wenn das definitive Projekt noch nicht vorliegt, „die Katze im Sack“ kauft Ihr deswegen trotzdem nicht. Sagt die Landsgemeinde zu dieser Kreditvorlage ja, erfolgt sofort die Präqualifikation für einen Wettbewerb. Dieser wird dann als Projektwettbewerb durchgeführt, bei dem alle schon vorliegenden Erkenntnisse als Wettbewerbsbedingungen vorgegeben werden.

Die wichtigsten Punkte, welche Grundlage dieser Kreditvorlage bilden, sind:

- Das neue Alters- und Pflegezentrum auf dem Spitalguet soll optisch und betrieblich so gestaltet werden, dass es einen eigenständigen Charakter erhält und einen autonomen Betrieb erlaubt.
- Das neue Alters- und Pflegezentrum soll in 40 Einer- und 10 Zweierzimmern 60 pflegebedürftigen Menschen Platz bieten und auf 80 Betten ausgebaut werden können.
- Ein Teil des Neubaus soll als Dementenstation mit 18 Betten ausgestaltet werden, ergänzt mit einem Demenzgarten.
- Die Zimmer sollen einen flexiblen Grundriss haben und grosszügig dimensioniert sein. Die Einzelzimmer sollen 26 m^2 gross sein, die Doppelzimmer 34 m^2 .
- Alle Zimmer sind mit Nasszellen ausgestattet und verfügen über einen direkten Balkonzugang.
- Jede Station bzw. jede Wohngruppe soll über einen eigenen Essraum mit einer kleinen Küche und über einen Wohnraum verfügen.
- Die Gänge, die sogenannten „Verkehrsflächen“, sollen grosszügig sein und einen „Rundgang“ ermöglichen.
- Im Erdgeschoss sollen eine grosszügige Cafeteria und ein Mehrzweckraum Platz finden.
- Im 1. Untergeschoss sollen nebst Technik- und Lagerräumen 30 Tiefgaragenplätze erstellt werden.
- Das neue Alters- und Pflegezentrum wird eine Geschossfläche von knapp $7'000\text{ m}^2$ und ein Gebäudevolumen von gut $21'000\text{ m}^3$ aufweisen.
- Die Kostenschätzung geht von Gesamtkosten von 21 Millionen Franken aus. Weil der Anteil für das Gebäude und die baulichen Betriebseinrichtungen mit einem Betrag von 16 Millionen Franken relativ tief geschätzt sind, enthält die Kreditvorlage zusätzlich eine Bauherrenreserve von 2 Millionen Franken.

Ein kantonales Alters- und Pflegezentrum muss nicht rentieren, aber es sollte wirtschaftlich betrieben werden können. Eine Planerfolgsrechnung zeigt, dass der Betrieb bei einer Bettenbelegung von 90% kostendeckend ist. Diese Berechnung geht von der Annahme aus, dass das investierte Kapital mit 2% verzinst wird und das Gebäude in 33 Jahren abgeschrieben ist. Damit die Rechnung bei einer Bettenbelegung von 90% aufgeht, wird ein Aufenthalt im Alters- und Pflegezentrum pro Tag zwischen 9 Franken und 23 Franken mehr kosten als im heutigen Pflegeheim. Solche Kostenvergleiche sind allerdings schwierig, weil seit dem 1. Januar dieses Jahres die neue Pflegefinanzierung in Kraft ist, mit der sich Einiges geändert hat.

Mit einer Gesamtsumme von 23 Millionen Franken legt Euch der Grosse Rat den höchsten Kredit vor, über den die Landsgemeinde je zu entscheiden hatte. 23 Millionen Franken sind viel Geld. Vergleicht man diesen Betrag mit den Steuereinnahmen der letzten drei Jahre (inklusive Erbschafts- und Grundstücksgewinnsteuern), stellt man fest, dass dieser Kredit 62% der Steuereinnahmen eines Jahres ausmacht. Auf der anderen Seite können wir feststellen, dass das vorhandene Eigenkapital des Kantons mehr als doppelt so hoch ist. Und schliesslich sind eine Million Franken dank einer im letzten Jahr vorgenommenen Rückstellung bereits auf der Seite.

Mit dem neuen Alters- und Pflegezentrum soll im inneren Landesteil - zusammen mit den bestehenden Angeboten im Bürgerheim und im Altersheim Gontenbad - der Bedarf an zeitgemässen Pflegebetten für die gesamte Bevölkerung langfristig gedeckt werden. Der Rahmenkredit von total 23 Millionen Franken soll den Bau eines Gebäudes ermöglichen, in dem unsere pflegebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Würde und mit Freude wohnen können.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung die Annahme dieses Rahmenkredites.

Niemand ergreift das Wort. Die Vorlage wird bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

11.2

Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegzentrum auf dem Spitalguet

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft folgendermassen vor:

Nachdem der Rahmenkredit für ein neues Alters- und Pflegezentrum auf dem Spitalguet angenommen wurde, kommt jetzt auch noch der Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage zur Behandlung.

Die Machbarkeitsstudie für das Alters- und Pflegezentrum sieht vor, dass ein zweites Untergeschoss mit weiteren 50 Tiefgaragenplätzen erstellt werden könnte. Die Realisierung hätte zusätzliche Kosten von 1.8 Millionen Franken zur Folge.

Über diese 50 zusätzlichen Parkplätze wird separat abgestimmt, weil diese gemäss der Parkraumplanung aus dem Jahre 2008 nicht betriebsnotwendig sind. Diese Tiefgaragenplätze

ze können vermietet werden, würden aber bei künftigen Erweiterungen des Alters- und Pflegezentrums sicher benötigt.

Weil man fast nie zu viele Parkplätze haben kann und man für eine spätere Erweiterung des Parkplatzangebots Grünfläche opfern müsste, macht es Sinn, das Projekt um ein zweites Untergeschoss zu erweitern. Dies ist eine Investition in die Zukunft, die sich lohnt.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 43 Ja-Stimmen, bei drei Nein-Stimmen und null Enthaltungen, die Annahme dieses Rahmenkredites.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Landsgemeinde stimmt dem Landsgemeindebeschluss bei ganz wenigen Gegenstimmen zu.

Landammann Daniel Fässler erklärt die Landsgemeinde unter Anrufung des Macht schutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell I.Rh. um 13.45 Uhr für geschlossen und wünscht Land und Volk von Innerrhoden Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 2. Mai 2011

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 28. März 2011 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

Anwesend: 48 Ratsmitglieder

Zeit: 13.30 - 17.45 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 7. Februar 2011	2
3.	Staatsrechnung für das Jahr 2010	3
4.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)	11
5.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Sportverordnung (SportV)	13
6.	Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2010	16
7.	Landrechtsgesuche	17
8.	Mitteilungen und Allfälliges	18

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission

WiKo: Kommission für Wirtschaft

SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit

BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Vreni Kälbener-Zuberbühler, Rüte

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Keine

Absolutes Mehr: 25

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 7. Februar 2011

Das Protokoll wird ohne Wortmeldung genehmigt und verdankt.

3. Staatsrechnung für das Jahr 2010

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

5/1/2011: Antrag Standeskommission

5/1/2011: Antrag StwK

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, erläutert den ausführlichen Bericht der StwK vom 4. März 2011, welcher den Mitgliedern des Grossen Rates zusammen mit der Staatsrechnung zugestellt wurde. Beim Personalfonds für besondere Leistungen zeigt er sich von der kurzfristig beschlossenen Bildung des Fonds überrascht. Die StwK habe den Antrag aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr mit der Standeskommission absprechen können. Sie lehne die Fondsbildung einstimmig ab. Die Begründung werde im Rahmen der Detailberatung erfolgen. Nach erläuternden Ausführungen zur Staatsrechnung und zum Bericht der externen Revisionsstelle geht der Präsident der StwK auf die in verschiedenen Ämtern vorgenommenen Besuche ein. Die StwK kann der Verwaltung ein gutes Zeugnis ausstellen. Aufgrund der Debatte des Grossen Rates vom 25. Oktober 2010 zum Thema Spezialfinanzierungen/Spezialfonds und von Anmerkungen im externen Revisionsbericht sieht die StwK einen gewissen Handlungsbedarf. Sie erwartet bis zur nächsten Budgetberatung Antworten und Massnahmen auf die offenen Fragen betreffend die Notwendigkeit und Berechtigung der einzelnen Fonds sowie die Kompetenzen für die Mittelverwendung. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Fragen betreffend den Sinn und Zweck einzelner Fonds oder allfällige Begrenzungen im Grossen Rat im Rahmen der Behandlung des Budgets oder der Rechnung zu diskutieren wären.

Die StwK stellt abschliessend folgende Anträge:

1. Vom Bericht der StwK sei Kenntnis zu nehmen.
2. Auf die Bildung des Personalfonds für besondere Leistungen sei zu verzichten. Die Fr. 400'000.-- seien zu Gunsten der laufenden Rechnung zu verwenden.
3. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
4. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, versteht die Gründe für den Vorschlag der Standeskommission zur Äufnung eines Fonds für das Personal nicht. Er verweist auf die bereits heute in Art. 30 des Standeskommisionsbeschlusses zur Personalverordnung verankerte Kompetenz der Standeskommission, einmalige Prämien zu gewähren. Die dafür vorgesehenen Gelder sollen nicht in einem Fonds, sondern im Budget eingestellt werden.

Säckelmeister Sepp Moser bestätigt die Kompetenz der Standeskommission, Abgeltungen für ausserordentliche Leistungen zu gewähren. Der Spielraum für den einzelnen Departementsvorsteher sei im Budget aber oft gerade dann nicht vorhanden, wenn solche Abgeltungen berechtigt wären. Der gute Abschluss soll als Gelegenheit genutzt werden, ein Zeichen der Anerkennung der guten Leistungen an das Personal zu geben.

Im Rahmen der Präsentation des Rechnungsergebnisses führt Säckelmeister Sepp Moser das sehr gute Jahresergebnis auf ausserordentlich hohe Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern und Erbschaftssteuern zurück. Die ordentlichen Steuereinnahmen sind ebenfalls erfreulich gewachsen. Der Verwaltungsaufwand blieb im Rahmen des Voranschlags. Er ruft allerdings in Erinnerung, dass sich der Handlungsspielraum des Kantons im Wesentlichen auf die Einnahmen beschränkt. Er betont daher die Wichtigkeit guter und konstanter Steuereinnahmen. Im Weiteren stellt er die Massnahmen vor, die aufgrund des ausserordentlichen Ergebnisses möglich geworden sind. Neben der Abschreibung sämtlicher Investitionen auf Null soll zusätzlich ein Fonds für das Personal geöffnet werden, damit der Kanton gute Leistungen seiner Angestellten flexibler honoriert kann.

Landammann Daniel Fässler möchte die von Grossratspräsidentin Vreni Kölbener in der Eröffnungsansprache angetönten Zweifel an einer seriösen Budgetierung der Standeskommission nicht unkommentiert stehen lassen. Er verweist auf die in den Jahren 2009 und 2010 eingetretenen einmaligen Ereignisse, die das Rechnungsergebnis gegenüber dem Budget jeweils wesentlich verbessert haben. Er streicht hervor, dass der Steuermehrertrag von rund Fr. 13 Mio. zur Hälfte aus Einnahmen aus der Erbschaftssteuer resultiert. Als weiteren Grund für die wesentlich über Budget liegenden Steuereinnahmen nennt er die seit dem Jahre 2010 bestehenden sehr tiefen Schuldzinsen, was sich in einem höheren steuerbaren Einkommen der Steuerpflichtigen ausgewirkt hat. Im Weiteren sind die befürchteten negativen Auswirkungen der Wirtschaftskrise im Jahre 2010 nicht eingetreten.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.

Bericht über die kantonale Verwaltung

Keine Bemerkungen.

Kommentar zur Staatsrechnung

Keine Bemerkungen.

Gesamtübersicht Staatsrechnung (S. 1 – 4)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung

10 Gesetzgebende Behörden (S. 5)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 6 – 7)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 8 – 12)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 13 – 16)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 17 – 20)

Antrag StwK:

Auf die Bildung eines Personalfonds für besondere Leistungen sei zu verzichten. Die dafür im Konto 2300.380.00 eingestellten Fr. 400'000.-- seien zu Gunsten der laufenden Rechnung zu verwenden.

Die StwK anerkennt, dass es wichtig ist, besondere Leistungen honorieren zu können. Diese Möglichkeit ist aber gestützt auf Art. 30 des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung bereits heute gegeben. Diese Regelung lässt Zahlungen in Ausnahmefällen und bei besonderen Leistungen zu Lasten der budgetierten Personalkosten zu. Eine Fondsgründung sei nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass die budgetierten Personalkosten in den vergangenen sieben Jahren nie voll ausgeschöpft wurden, sodass grundsätzlich Platz für Leistungsprämien besteht. Die StwK spricht sich auch deshalb gegen die Bildung eines neuen Fonds aus, weil die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Fondsgelder nicht bekannt sind. Da zudem bei einer Auszahlung aus einem Fonds genau nachvollzogen werden könnte, wie viel in einem Jahr an das Personal ausbezahlt wurde, befürchtet die StwK Unzufriedenheit beim nicht honorierten Personal.

Antrag Grossrat Erich Fässler, Appenzell:

Statt der Aufnung eines Fonds mit Fr. 400'000.-- soll dieser Betrag nachträglich ins Lohnbudget übernommen werden. Die Standeskommission soll beauftragt werden, mit diesen Mitteln sofort Lohnanpassungen zu realisieren, wo solche ausgewiesen und dringend sind.

Zur Begründung des Antrages verweist er auf das Ergebnis von Erhebungen des Finanzdepartements. Interne Stichprobenuntersuchungen hätten gezeigt, dass in der Verwaltung gewisse Ungereimtheiten in der Besoldung bestehen. Der gesetzte Lohnrahmen kann nicht immer eingehalten werden. Ein Grund dafür besteht darin, dass qualifizierte Personen abhängig von der Arbeitsmarktsituation manchmal nur unter Abweichung vom Lohnrahmen verpflichtet werden

können. Altgediente Mitarbeiter geraten tendenziell ins Hintertreffen. Mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Fonds können lediglich Spitzenbelastungen einzelner Angestellten abgegolten werden. Er steht dafür ein, dass, wie in der Wirtschaft üblich, Qualifikation, Erfahrung und Leistung einen Einfluss auf das Salär haben sollen. Zur Pflege des vorhandenen Know-hows sollen auch langjährige Mitarbeiter eine lohnähnliche Perspektive haben und nicht nur noch einen Teuerungsausgleich erhalten. Um die guten Angestellten behalten zu können, soll die günstige finanzielle Situation genutzt werden, ein Zeichen für die Mitarbeiter zu setzen. Für die optimale Verwendung dieser zusätzlichen Mittel im Budget hält er eine Koordination unter den Departementsvorstehern für zwingend erforderlich. Als weitere Massnahmen erhofft er sich von der Standeskommission eine Überprüfung des Funktionslohnrahmens, damit dieser künftig für Neuanstellungen möglichst wenig überschritten werden muss.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, stuft die Aufnung eines Fonds für das Personal ebenfalls als falschen Weg ein, um dem Personal die ihm zustehende Wertschätzung zu zeigen. Er unterstützt in diesem Sinne die Anträge der StwK und von Grossrat Erich Fässler, dass auf die Aufnung eines Fonds für das Personal verzichtet werden soll. Die Standeskommission soll besondere Leistungen des Personals stattdessen im Rahmen der bestehenden Regelung nach Art. 30 des Standeskommisionsbeschlusses zur Personalverordnung honorieren.

Landammann Daniel Fässler erläutert die Überlegungen der Standeskommission, die zum Antrag für die Schaffung eines Fonds für das Personal geführt haben. Er weist unter anderem darauf hin, dass die Standeskommission ausserordentliche Leistungen in Anwendung von Art. 30 des Standeskommisionsbeschlusses zur Personalverordnung nur innerhalb des vom Grossen Rat beschlossenen Lohnbudgets durch einmalige Prämien honorieren kann. Mangels dafür vorgesehener Mittel hat die Standeskommission in der Vergangenheit von dieser Kompetenz wenig Gebrauch gemacht. Auf Drängen des Staatspersonals im Rahmen der Lohnverhandlungen sollen mit dem Fonds Mittel für diesen Zweck reserviert werden. Der gute Rechnungsabschluss biete die Gelegenheit, dem Personal ein Zeichen der Anerkennung zu geben. Den Einwand der StwK, dem vorgeschlagenen Fonds mangle es einer gesetzlichen Regelung betreffend die Verwendung der reservierten Mittel, lässt er nicht gelten. Er verweist nochmals auf Art. 30 des Standeskommisionsbeschlusses zur Personalverordnung, der klar der Standeskommission die Kompetenz für die Ausrichtung einmaliger Prämien bei ausserordentlichen Leistungen erteilt. Zudem sei schon eine Revisionsvorlage zum Standeskommisionsbeschluss vorbereitet worden, mit dem die Fondsgründung einwandfrei verankert werde. Er warnt vor einer detaillierten Regelung der Verwendung dieser Gelder. Was eine besondere Leistung ist, lässt sich für die Verwaltung nicht mit Stunden und Stückzahlen genau angeben. Zudem würde mit einem solchen Vorgehen der Eindruck gefördert, es bestehe ab Erreichen eines Kriteriums ein Anspruch auf eine Prämie. Es würden Begehrlichkeiten geweckt.

Zum Votum von Grossrat Erich Fässler gibt er zu bedenken, dass mit der Einstellung eines Beitrages von Fr. 400'000.-- ins Budget des laufenden Jahres die budgetierte Lohnsumme dauerhaft um 2 % angehoben würde, was zusammen mit den höheren Beiträgen des Staates an die

Sozialwerke grosse Kostenfolgen hätte.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, spricht sich ebenfalls für einen Verzicht auf die Bildung des vorgeschlagenen Fonds aus. Er warnt vor einer Unzufriedenheit des nicht berücksichtigten Personals, das Ende Jahr aus der Rechnung die Summe der Prämien entnehmen kann, die für ausserordentliche Leistungen an das Personal ausgeschüttet worden ist. Er ruft die Standeskommision aber auch zu einer stärkeren Nutzung des in Art. 30 des Standeskommisionsbeschlusses zur Personalverordnung vorhandenen Instruments für die Belohnung ausserordentlicher Leistungen auf.

Landammann Carlo Schmid-Sutter sieht im beantragten Verzicht auf den vorgeschlagenen Fonds ein falsches Signal an das Personal. Er erinnert daran, dass in der Budgetdebatte die Entwicklung der Personalkosten jeweils sehr kritisch verfolgt wird. Mit einem Fonds wäre die Standeskommision wesentlich freier, in ausgewiesenen Ausnahmesituationen mit einer Prämie reagieren zu können. Im Weiteren warnt er ebenfalls vor einem starken und dauerhaften Anstieg der Lohnsumme, wenn die Abgeltung für ausserordentliche Leistungen über die Einstellung entsprechend angehobener Budgetbeträge ermöglicht werden soll. Er weist auf konkrete Rückfrage von Grossrat Franz Fässler darauf hin, dass die nicht ausgeschöpften Mittel im Personalbudget nicht einfach für Leistungsprämien gebraucht werden können. Die fehlende Ausschöpfung beruhe oftmals darauf, dass wegen vorübergehenden Vakanzen bei Stellenwechseln nicht alles Geld gebraucht werde. Man kann diese für die ordentliche Besoldung budgetierten Gelder nicht einfach auf die Departemente verteilen und als Leistungsprämien auszahlen.

Für Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, ist der Weg über die Gründung eines Fonds der falsche. Es stellt sich für ihn die Frage, weshalb man nun ein neues System einführen soll, das man nicht kennt. Wer kann sagen, dass es funktioniert? Zudem stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn der Fonds in einigen Jahren leer ist. Die Fondslösung ist nicht nötig, um dem Personal die erforderliche Wertschätzung zu geben.

Landammann Daniel Fässler ergänzt diese Ausführungen mit der Feststellung, dass es die Standeskommision gegenüber dem Grossen Rat bisher nicht als korrekt erachtet hatte, aus dem Lohnbudget der laufenden Rechnung nicht benötigte Summen für die Ausrichtung von Prämien für ausserordentliche Leistungen zu verwenden. Er gibt im Weiteren zu bedenken, dass die von verschiedenen Votanten angeregte Ausschöpfung der gesamten budgetierten Lohnsumme noch grössere Begehrlichkeiten bei den Angestellten wecken würde.

Grossrat Erich Fässler stellt in Präzisierung seines Antrages klar, dass die Aufstockung des Lohnbudgets um Fr. 400'000.-- primär für notwendige Lohnanpassungen verwendet werden kann, darüber hinaus aber auch für einmalige Prämienzahlungen in Anwendung von Art. 30 des Standeskommisionsbeschlusses zur Personalverordnung dienen kann. Mit dem Hinweis auf den ausgewiesenen Bedarf für Korrekturen bei der Entlohnung einzelner Angestellten und auf die derzeit vorhandenen Mittel ruft er dazu auf, mit der Unterstützung seines Antrages ein im

Vergleich zum Vorschlag der Standeskommission noch stärkeres Zeichen der Wertschätzung an das Personal zu geben.

In einer ersten Abstimmung gibt der Grosse Rat dem Antrag der StwK gegenüber dem Antrag von Grossrat Erich Fässler mit 27 Stimmen den Vorzug.

In der zweiten Abstimmung unterliegt der Vorschlag der Standeskommission mit 19 Stimmen dem Antrag der StwK, der 28 Stimmen auf sich vereinigen kann.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 21 – 26)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 27 – 30)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 32 – 38)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 39 – 41)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 42 – 45)

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, verweist auf die hohen Bruttoerträge der Rechnungen der Jahre 2008 bis 2010, die Rückstellungen und ausserordentliche Abschreibungen im Umfang von insgesamt rund Fr. 50 Mio. ermöglicht haben. Er geht aufgrund dieser Zahlen von der Annahme aus, dass die Einnahmen im Budget 2011, aber auch in der Langfristplanung, auf der die Investitionsplanung ruht, allzu pessimistisch eingesetzt wurden. Die Investitionsplanung soll deshalb nochmals überdacht werden. In diesem Zusammenhang zeigt er wenig Verständnis für den Entscheid der Standeskommission, das Projekt eines Sportplatzes auf der Liegenschaft Schaiers neben dem Freibad bis auf weiteres zu sistieren. Er fordert die Standeskommission zur nochmaligen Prüfung dieses Entscheids auf, da das Aufschieben einer umspannenden Lösung bei den Sportstätten bereits geplante Projekte im Bereich des Sportplatzes Ziel sowie beim Hotel Hof Weissbad behindert. Die von der Standeskommission für die Sistierung angeführten finanziellen Überlegungen lässt er aufgrund der Rechnungsergebnisse der letzten Jahre nicht gelten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt das Votum von Grossrat Roland Dörig als Bemerkung entgegen. Mit Bezug auf die Liegenschaft Schaiers verweist er auf in Kürze zu erwartende Entscheidungen des Stiftungsrats der Stiftung Carl Sutter, der Eigentümerin der Liegenschaft Schaiers. Er kann daher in diesem Zusammenhang über die weitere Entwicklung momentan keine Aussage machen. Generell warnt er aber davor, aus den guten Rechnungsergebnissen der letzten drei Jahre auf die Ergebnisse der kommenden Jahre zu schliessen. Er erinnert

nochmals daran, dass die guten Ergebnisse der letzten Jahre ganz wesentlich wegen einmaliger Steuereinnahmen erzielt werden konnten. Da solche Ereignisse in den kommenden Jahren ausbleiben könnten, dürften diese Erträge nicht einfach unbesehen für die Investitionsplanung berücksichtigt werden.

Abschreibungen (S. 47)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 49 – 57)

Keine Bemerkungen.

Bestandesrechnung / Bilanz mit Wertschriftenspiegel (S. 59 – 62)

Keine Bemerkungen.

Rückstellungen (S. 63 – 65)

Keine Bemerkungen.

Spezialfinanzierungen / Fonds (S. 67 – 68)

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, erinnert an sein Votum anlässlich der Beratung des Berichts der Standeskommission über die Spezialfinanzierungen an der Session vom 25. Oktober 2010. Er wiederholt seine Auffassung, dass zu viele Fonds bestehen, in denen viel Geld unnötig gebunden ist. Er gibt seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass die StwK die von ihm angeregte Prüfung verschiedener Fragen der Standeskommission zur Regelung übergibt, ohne ihr entsprechende Empfehlungen zu machen. Er ersucht daher die Standeskommission, bis zur nächsten Budgetdebatte im Grossen Rat die offenen Fragen zu klären und auf das Jahr 2012 entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Landammann Daniel Fässler gibt bekannt, dass diese Thematik bereits auf der Pendenzliste der Standeskommission vorgemerkt ist.

Investitionskreditkasse (S. 69 – 70)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 71 – 82)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 83 – 87)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium Appenzell (S. 89 – 96)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung (S. 97 – 100)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung (S. 101 – 107)

Keine Bemerkungen.

Abfallrechnung (S. 109 – 111)

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Anträge der StwK und die Staatsrechnung für das Jahr 2010 mit der beschlossenen Änderung (Buchung der für den Personalfonds für besondere Leistungen eingesetzten Summe von Fr. 400'000.-- in der laufenden Rechnung) einstimmig gut.

4. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

6/1/2011: Antrag Standeskommision

Grossrat Franz Fässler stellt die Revisionsvorlage auf der Grundlage der Botschaft vor. Er verweist insbesondere auf Art. 16, zu dem heute schriftlich ein neuer Formulierungsvorschlag abgegeben worden ist. Damit soll die etwas verwirrliche Formulierung im zweiten Satz geklärt werden. Abschliessend beantragt er im Namen der ReKo Eintreten auf die Vorlage und deren Verabschiedung unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen neuen Wortlautes zu Art. 16.

Landammann Daniel Fässler nimmt auf den angesprochenen Wortlaut von Art. 16 Bezug und erläutert kurz den Hintergrund und Zweck dieser Regelung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. 1 – 10

Keine Bemerkungen.

Ziff. 11

Ergänzungsantrag der Standeskommision:

Art. 16 soll neu lauten:

Kostenermässigung

Die amtlichen Kosten werden grundsätzlich um einen Drittel ermässigt, wenn bei Entscheiden keine Begründung erfolgt. In Ausnahmefällen, namentlich dann, wenn die Begründung einen ausserordentlich grossen Aufwand verursachen würde, kann die Kostenermässigung über den Drittelpunkt hinaus erhöht werden.

Der Grosse Rat heisst den Ergänzungsantrag zu Art. 16 stillschweigend gut.

Ziff. 12 – 14

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte mit der beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Sportverordnung (SportV)

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
7/1/2011: Antrag Standeskommision
7/1/2011: Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig stellt die Vorlage vor. Auslöser für die Revision bildet die Einführung des neuen nationalen Sportförderungsprogrammes J+S-Kids, das in die sportliche Förderung des Bundes nun auch Kinder zwischen fünf und zehn Jahren einbezieht. Auf kantonaler Ebene soll weiterhin der Grundsatz gelten, dass nur dort gefördert werden soll, wo seitens des Bundes keine Unterstützung erfolgt. Der Kanton soll also beispielsweise auch künftig einzelne Sportarten oder Anlässe, die nicht unter das nationale Sportförderungsprogramm fallen, im Kanton aber von Bedeutung sind, unterstützen können. Er beantragt im Namen der SoKo einstimmig Eintreten auf die Revision der Sportverordnung und deren Gutheissung unter Berücksichtigung von drei formellen Änderungen gemäss Antrag der SoKo.

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt einleitend das Einverständnis der Standeskommision zu den drei Anträgen der SoKo bekannt. In der Folge erläutert er die Entwicklung im Bereich J+S. Da der Bund mit dem nationalen Sportförderungsprogramm auf das Mindestalter von fünf Jahren hinunter geht, verringert sich der heutige Förderbedarf für die kantonale Breitenförderung im Bereich der unter Zehnjährigen. Damit erhält der Kanton einen finanziellen Freiraum, sein Förderangebot auf Sportarten auszudehnen, die vom Bund nicht unterstützt werden. Als Beispiele nennt er AIKIDO oder den Laufsportanlass „De flinggscht Innerrhoder“. Schliesslich macht er ergänzende Ausführungen zum neuen nationalen Sportförderungsprogramm J+S-Kids.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. 1

Keine Bemerkungen.

Ziff. 2

Antrag SoKo:

In Art. 2 soll der Begriff „Jugend“ durch „Jugendlichen“ ersetzt werden.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Sportverordnung die Förderung der Fünf- bis Zwanzigjährigen betrifft. Diese Altersgruppe soll in der Verordnung mit dem einheitlichen Begriff „Ju-

gendliche“ angesprochen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 2 stillschweigend gut.

Ziff. 3

Keine Bemerkungen.

Ziff. 4

Antrag SoKo:

Abs. 2 und 3 von Art. 5 sollen wie folgt lauten:

²Einzelanlässe sind jährlich einmalig stattfindende Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche für Jugendliche zugänglich sind.

³Anlässe mit innovativem Charakter sind Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche zum Kennenlernen einer Sportart dienen und für Jugendliche zugänglich sind.

Die Änderungen werden damit begründet, dass sich die Förderung der Sporttätigkeiten nicht auf Schüler beschränkt, sondern auf alle Jugendlichen im Sinne von Art. 2, also auf alle im Alter zwischen 5 und 20 Jahren, bezieht. Deshalb soll anstelle des Begriffs „Schüler“ einheitlich der Terminus „Jugendliche“ verwendet werden.

Der Antrag der SoKo wird stillschweigend gutgeheissen.

Ziff. 5

Antrag SoKo:

Art. 6 soll neu lauten:

Leiteranerkennung

Sporttätigkeiten und Sportangebote stehen unter der Führung von Leitern, die über eine Anerkennung von J+S, J+S-Kids, Erwachsenensport Schweiz oder einem nationalen Sportverband verfügen.

Die redaktionelle Änderung soll die Lesbarkeit des Gesetzestextes erleichtern. Im zweiten Teilsatz wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 6 stillschweigend gut.

Ziff. 6 - 9

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Sportverordnung mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

6. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2010

Referent: Landammann Daniel Fässler
8/1/2011: Antrag Kontrollkommission

Landammann Daniel Fässler stellt den Geschäftsbericht vor. Das Zinsgeschäft stellt mit 78 % des ordentlichen Ertrags nach wie vor das mit Abstand wichtigste Geschäftsfeld dar. Aufgrund der weiterhin sehr tiefen Zinsen, eines scharfen Konkurrenzkampfes und der entsprechend sinkenden Zinsmargen ist das Umfeld aber schwierig geworden. Dennoch hat die Kantonalbank die ihr nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank zukommenden Aufgaben hervorragend erfüllt.

Nach einer Zusammenfassung der wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung orientiert Landammann Daniel Fässler den Grossen Rat über die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA formulierte Erwartung, dass der Grosser Rat bei der Besetzung des Bankrates künftig Personen mit fundierten Kenntnissen im Bereich der Führung von Bank- oder Finanzdienstleistungsinstituten wählen sollte. Er verweist seinerseits auf Art. 12 Abs. 6 des Kantonalbankgesetzes, gemäss dem nach Möglichkeit alle Erwerbsgruppen im Bankrat vertreten sein sollen.

Schliesslich spricht er der Bankleitung unter der Führung von Direktor Ueli Manser, der für dieses Geschäft in den Ausstand getreten ist, und den Bankbehörden unter dem Präsidium von Hanspeter Koller für die gute operative und strategische Führung der Kantonalbank den Dank aus. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dankt er für ihre tägliche gewissenhafte Arbeit. Er beantragt dem Grossen, vom Geschäftsbericht 2010 Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung im Sinne von Art. 20 des Kantonalbankgesetzes zu genehmigen.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, verzichtet im Namen der Kontrollkommission auf ergänzende Ausführungen. Der schriftliche Antrag der Kommission ist im Geschäftsbericht der Kantonalbank enthalten. Es wird ebenfalls die Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung beantragt.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Der Grosser Rat nimmt den Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2010 zur Kenntnis und erteilt der Jahresrechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2010 gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank die Genehmigung.

7. Landrechts gesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo
9/1/2011: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird den folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Olga Safronova**, geboren 1990 in Lettland, Staatsangehörige von Lettland, ledig, wohnhaft Schwendetalstrasse 102a, 9057 Wasserauen
- **Selma Jasarevic**, geboren 1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Schützenwiesstrasse 6, 9050 Appenzell
- **Vesna Vujanovic**, geboren 1993 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 32, 9050 Appenzell
- **Ruedi Eberle-Rusch**, geboren 1967 in Walenstadt SG, Bürger von Mels und Flums-Kleinberg SG, verheiratet, sowie seinen Kindern **Melanie Eberle**, geboren 1994, **Sandra Eberle**, geboren 1995, und **Stefanie Eberle**, geboren 1997, alle wohnhaft Kaustrasse 3, 9108 Gontenbad
- **Thomas Kast-Ebneter**, geboren 1979 in Teufen, Bürger von Rehetobel AR, verheiratet, wohnhaft St. Antonstrasse 13, 9050 Appenzell

Das Gesuch einer Person wird vom Grossen Rat abgelehnt.

8. Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum werden folgende Mitteilungen gemacht:

- Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler beantwortet die von Grossrat Martin Breitenmoser an der Session vom 7. Februar 2011 gestellte Frage, ob künftig dem Protokoll eine aktualisierte Pendenzenliste der vom Grossen Rat erteilten Aufträge beigelegt werden soll. Da es sich bei der Pendenzenliste um ein internes Arbeitspapier für das Büro des Grossen Rates handelt, soll dieses dem Grossratsprotokoll nicht beigelegt werden. Im Rahmen der Nachlese einer Session wird die Liste aufgrund des Protokolls jeweils bereinigt oder ergänzt. Die Mitglieder des Grossen Rates können im Weiteren auf Nachfrage bei der Ratskanzlei die Pendenzenliste einsehen. Zudem können sie beim zuständigen Mitglied der Standeskommission oder beim Landammann den Stand der Dinge erfragen.
- Grossrat Josef Manser, Gonten, verweist auf den Mangel an erschwinglichen Mietwohnungen für Familien im und um das Dorf Appenzell. Er ersucht die Standeskommission, Mittel und Wege abzuklären, um dieser Entwicklung entgegenzutreten. Dem Grossen Rat soll bis zur Budgetdebatte im Herbst 2011 Bericht erstattet werden. Es seien möglichst konkrete Schritte und Massnahmen vorzuschlagen, wie die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus aussehen könnte. Als mögliche Massnahmen nennt er die Schaffung von steuerlichen Anreizen, ein Engagement der kantonalen Pensionskasse und das Einbringen kantonaler Liegenschaften für die Realisierung gemeinnütziger Wohnbauten.

Landammann Daniel Fässler hält das Anliegen für berechtigt und ist bereit, entsprechende Überlegungen anzustellen. Er ist jedoch nicht bereit, dieses Anliegen als Auftrag entgegenzunehmen. Er wird dem Grossen Rat in dieser Angelegenheit Bericht erstatten, allerdings frei von der Verpflichtung, bereits konkrete Massnahmen vorzuschlagen. Grossrat Josef Manser erklärt sich damit einverstanden.

- Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, verweist auf die Bedeutung der Energieversorgung für die Zukunft des Kantons und verweist auf die vom Bund zu erwartenden höheren Förderbeiträge für die Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Sicherung der kantonalen Eigenständigkeit erscheint ihm die aktive Unterstützung von Projekten im und durch den Kanton wichtig. Er ruft die Standeskommission dazu auf, sich darüber Gedanken zu machen, ob und wo im Kanton Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll sind und ob solche Anlagen mit einem Förderprogramm unterstützt werden könnten.

Bauherr Stefan Sutter gibt zu bedenken, dass im Kanton Appenzell I.Rh. bereits ein nicht unbedeutender Teil der Energie aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Er verweist dazu auf die zahlreichen Holzfeuerungen und die Stromgewinnung aus dem Seealpkraftwerk. Bei einer Realisierung neuer Projekte für die Stromgewinnung durch die Nutzung erneuer-

barer Energien sieht er die Problematik der Kollision mit entgegenstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, aber auch der Raumplanung. Er kündigt an, dem Grossen Rat im Rahmen einer Anpassung der Richtplanung die Problematik der alternativen Energienutzung zur Diskussion zu stellen.

- Grossrat Herbert Wyss, Rüte, erkundigt sich nach dem Stand der vor knapp drei Jahren angestossenen Strukturreform. Landammann Daniel Fässler kann mitteilen, dass die Standeskommision an ihrer nächsten Sitzung die von einer Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Entwürfe für ein Fusionsgesetz sowie einen Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung betreffend Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil in erster Lesung beraten und das weitere Vorgehen festlegen wird.
- Grossräatin Lydia Hörler, Appenzell, teilt mit, dass der Bezirksrat Appenzell mit Blick auf die verschiedenen grösseren Bauvorhaben, insbesondere das Alters- und Pflegezentrum und das Hallenbad, die Planung einer Holzschnitzelheizung für sinnvoll erachtet. Sie erinnert im Weiteren daran, dass im Grossen Rat die Organisation eines runden Tisches mit Vertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons zur Diskussion und Koordination der geplanten baulichen Investitionen gewünscht wurde. Sie erkundigt sich bei der Standeskommision nach dem Stand der Vorbereitungen für die Durchführung eines runden Tisches und darüber, ob beim geplanten Alters- und Pflegezentrum die Realisierung einer Holzschnitzelheizung nochmals geprüft wird.

Landammann Daniel Fässler sichert zu, dass er die auf der Traktandenliste des Büros aufgeführte Thematik des Runden Tisches demnächst angehen will. Bis Ende April sollen die Körperschaften kontaktiert werden.

Zur Thematik Holzschnitzelheizung führt Bauherr Stefan Sutter aus, im Hinblick auf die Planung des Hallenbades und im Rahmen des Projekte für ein neues Alters- und Pflegezentrum sei die Frage einer Holzschnitzelheizung wieder aufgenommen worden. Derzeit laufe eine Studie. Ergebnisse seien noch nicht bekannt. Die hauptsächlichen Problempunkte bei der Realisierung einer Holzschnitzelheizung sieht er in der Evaluierung des Standortes und der vertraglichen Sicherung für die Lieferung des benötigten Brennholzes.

- Statthalter Antonia Fässler erinnert an die am 1. Januar 2012 in Kraft tretende neue Spitalfinanzierung. Die Kosten für die stationäre Behandlung werden gemäss der neuen Regelung grundsätzlich zu 55 % vom Kanton und zu 45 % von den Krankenversicherern getragen. Aufgrund der bundesrechtlichen Übergangsregelung können diejenigen Kantone, in denen die Durchschnittsprämie für Erwachsene unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt, vorübergehend einen tieferen Anteil an die Kosten zahlen. Dieser Anteil muss jedoch am 1. Januar 2012 mindestens 45 % betragen. Spätestens im Jahr 2017 muss der Kostenanteil in allen Kantonen mindestens 55 % betragen. Die Standeskommision hat am 1. März 2011 den Kantonsanteil für stationäre Spitalbehandlungen per 1. Januar 2012 mit

49 % festgelegt. Mit diesem Ansatz dürfte die Erhöhung der Krankenversicherungsprämien ein vertretbares Mass nicht überschreiten.

- Säckelmeister Sepp Moser beantwortet die von Grossrat Erich Fässler an der Session vom 30. September 2009 gestellte Anfrage betreffend Funktionsstufen und Lohn in der kantonalen Verwaltung. Die Antworten auf die vier gestellten Fragen werden den Mitgliedern des Grossen Rates in schriftlicher Form vorgelegt. Die Hauptpunkte daraus werden von Säckelmeister Sepp Moser auch noch mündlich vorgestellt.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, betont nochmals, dass aus diesen Antworten Handlungsbedarf in einzelnen Bereichen ersichtlich wird. Es sind Massnahmen für notwendige Ausgleiche zu ergreifen. Mit dem Hinweis auf den heutigen negativen Entscheid zu direkten oder indirekten Besoldungsmassnahmen im Rahmen der Rechnungsdiskussion bedauert er, dass diese Antworten dem Grossen Rat nicht vorher vorgelegt worden sind. Er ist überzeugt, dass der Grosse Rat bei Kenntnis dieser Antworten heute einen anderen Entscheid getroffen hätte. Mit Verweis auf die geführte Diskussion gibt er seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Standeskommission den im Budget 2011 enthaltenen Besoldungsbetrag in Wahrnehmung ihrer Kompetenz ausschöpft und bei Bedarf die entsprechenden, notwendigen Ausgleichszahlungen leistet.

Landammann Daniel ergänzt, dass die Standeskommission bereits im Jahre 2010 von ihren diesbezüglichen Kompetenzen Gebrauch gemacht und in Einzelfällen Korrekturen bei der Entlohnung vorgenommen hat.

- Landammann Daniel Fässler orientiert den Grossen Rat über den Abbruch des Projektes Distrinova durch die Post. Ab dem 1. April 2011 ergibt sich damit eine erneute Änderung bei den Zustelltouren, sodass sich die Zeiten der Postzustellung nochmals ändern dürfen. Die Zustellung soll jedoch spätestens bis 12.30 Uhr erfolgen.
- Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler nimmt die Verabschiedung folgender Mitglieder der Standeskommission und des Grossen Rates vor:
 - Säckelmeister Sepp Moser
 - Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende
 - Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte

9050 Appenzell, 15. April 2011

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

vom 28. März 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV) vom 1. Oktober
2000,

beschliesst:

I.

1. Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG),

2. Art. 1 Abs. 1 lautet neu:

¹Dieser Tarif gilt für die amtlichen Kosten des Verfahrens vor Vermittler, Schlichtungsstellen und Gerichten.

3. Art. 3 Abs. 3 lautet neu:

³Im erstinstanzlichen Strafprozess finden Abs. 1 und 2 grundsätzlich keine Anwendung.

4. Der Titel nach Art. 6 lautet neu:

II. Schlichtungsbehörden

5. Art. 7 lautet neu:

Vermittler und Schlichtungsstellen	a) Vorstand	50.-- bis 300.--
	b) Erteilung der Klagebewilligung	20.-- bis 100.--
	c) Urteilsvorschlag oder Entscheid	50.-- bis 500.--
	d) Kosten bei Einigung, Rückzug oder Säumnis	50.-- bis 200.--

6. Die Marginalie zu Art. 8 lautet neu:

Schllichtungsstellen

7. Art. 11 lautet neu:

Bezirksgericht, Abteilung, Kom- mission	a) Zwischenentscheid b) Präsidialentscheid c) Endentscheid	50.-- bis 8'000.-- 100.-- bis 3'000.-- 200.-- bis 15'000.--
-----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

8. Art. 13 lautet neu:

Kantonsgericht, Abteilung, Kom- mission	a) Zwischenentscheid b) Präsidialentscheid c) Endentscheid	100.-- bis 10'000.-- 200.-- bis 5'000.-- 300.-- bis 20'000.--
-----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

9. Art. 14 lautet neu:

Schiedsgericht nach KVG	a) Zwischenentscheid b) Präsidialentscheid c) Endentscheid	100.-- bis 3'000.-- 200.-- bis 4'000.-- 300.-- bis 15'000.--
----------------------------	------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

10. Art. 15 lautet neu:

Gebührenerhö- hung	Die Gebühren können in besonders aufwendigen Verfahren oder bei Streitwerten über Fr. 1 Mio. bis höchstens zum Vierfachen der oberen Rahmenwerte dieser Verordnung erhöht werden, soweit dadurch nicht ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Aufwand des Gerichts entsteht.
-----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

11. Art. 16 lautet neu:

Kostenermässi- gung	Die amtlichen Kosten werden grundsätzlich um einen Drittel ermässigt, wenn bei Entscheiden keine Begründung erfolgt. In Ausnahmefällen, namentlich dann, wenn die Begründung einen ausserordentlich grossen Aufwand verursachen würde, kann die Kostenermässigung über den Drittelpunkt hinaus erhöht werden.
------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

12. Art. 19 lit. a und b lauten neu:

a) bis vier Stunden	bis 200.--
b) über vier Stunden	bis 400.--

13. Art. 21 lautet neu:

c. Übersetzer Pro Stunde Zeitaufwand und 50.-- bis 100.--
Spesenentschädigung wie bei Zeugen.

In Zivilstreitigkeiten kann die Entschädigung bis zur Höhe
des Verdienstausfalls erhöht werden.

14. Art. 26 lautet neu:

Gebührenpflichtige Verrichtungen

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Vollstreckbarkeitsbescheinigung 25.--
- b) Weitere Bescheinigungen 10.-- bis 100.--
- c) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken pro Seite 4.--

²Im Übrigen gelten die allgemeinen Gebührenbestimmungen der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung sinngemäss.

11.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 28. März 2011

Namens des Grossen Rates	
Die Präsidentin:	Der Ratschreiber:
Vreni Kälbener	Markus Dörig

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Sportverordnung (SportV)

vom 28. März 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Sportverordnung (SportV) vom 19. Juni 2000,

beschliesst:

I.

1. Art. 1 wird aufgehoben.

2. Art. 2 lautet neu:

Jugendsport Der Kanton kann die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr fördern und unterstützen, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes wahrgenommen wird.

3. Art. 3 lautet neu:

Jugend- und ¹Das Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement Sport-Anlässe genannt) sorgt für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen im Rahmen von J + S.

²Es organisiert und unterstützt die Aus- und Fortbildung der Leiter in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesstelle.

4. Art. 5 lautet neu:

Sporttätigkeiten ¹Der Kanton kann Sporttätigkeiten in Form von Sportkursen, Sportlagern, kantonalen Einzelanlässen sowie Anlässen mit innovativem Charakter fördern.

²Einzelanlässe sind jährlich einmalig stattfindende Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche für Jugendliche zugänglich sind.

³Anlässe mit innovativem Charakter sind Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche zum Kennenlernen einer Sportart dienen und für Jugendliche zugänglich sind.

5. Art. 6 lautet neu:

Leiteranerkennung Sporttätigkeiten und Sportangebote stehen unter der Führung von Leitern, die eine Anerkennung von J+S, J+S-Kids, Erwachsenensport Schweiz oder einem nationalen Sportverband verfügen.

6. Art. 10 lautet neu:

Beiträge an die Ausbildung Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesstelle die Aus- und Fortbildung der Leiter.

7. Art. 11 lautet neu:

Unterstützung von Sporttätigkeiten Der Kanton kann Sporttätigkeiten nach Art. 5 mit Beiträgen fördern, administrative Unterstützung leisten oder Sporttätigkeiten selber organisieren.

8. Art. 12 lautet neu:

Finanzielle Unterstützung ¹Die Standeskommission legt die Regeln für die finanzielle Unterstützung fest.
²An Sportvereine, Sportverbände und Leiter im Erwachsenen- und Seniorensport werden keine finanziellen Unterstützungen ausgerichtet.

9. Art. 13 lautet neu:

Aufgaben der Standeskommission ¹Die Standeskommission bestimmt die Organisation der kantonalen Sportförderung. Sie wählt insbesondere eine das Departement beratende Kommission, in welcher namenlich Vertreter appenzellischer Sportvereine und des Schulsportes vertreten sein sollen.
²Sie erlässt zur Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 28. März 2011

Namens des Grossen Rates
 Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Vreni Kölbener

Markus Dörig

10/1/2011: Unterlage Büro

Wahlen

**gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes**

Reihenfolge nach dem Staatskalender 20010/2011, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsidentin:	<u>Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg</u>
Vizepräsident:	Inauen Alfred, Appenzell
1. Stimmenzähler:	Schmid Josef, Weissbad
2. Stimmenzähler:	Bürki Martin, Oberegg
3. Stimmenzähler:	Sutter Fefi, Appenzell

Staatswirtschaftliche Kommission

Präsident:	Bischofberger Thomas, Appenzell Schlatt
Mitglieder:	Eberle Ruedi, Gontenbad <u>Rechsteiner Thomas, Appenzell</u> <u>Brülisauer Hansruedi, Appenzell Eggerstanden</u> Inauen Reto, Appenzell Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten Mainberger Thomas, Schwende

Bankkontrolle (2011-2015)

Koller Albert, Appenzell
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
Rechsteiner Thomas, Appenzell

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Bürki Felix, Oberegg
Mitglieder:	Inauen Alfred, Appenzell Inauen Rolf, Haslen <u>Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg</u> Koller Stefan, Appenzell Steinegg Schmid Josef, Weissbad Federer Pius, Oberegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Dörig Roland, Appenzell
Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg
Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau
Breitenmoser Martin, Appenzell
Manser Ueli, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Sutter Fefi, Appenzell
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Bürki Martin, Oberegg
Inauen Hans, Appenzell Steinegg
Messmer Walter, Appenzell
Mittelholzer Franz, Appenzell
Ullmann Ruedi, Gonten

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Fässler Franz, Appenzell
Mitglieder: Manser Josef, Gonten
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
Brülisauer Johann, Jakobsbad
Bürki-Schöb Sonja, Oberegg
Signer Johann, Appenzell
Eugster Viktor, Oberegg

11/1/2011: Antrag Standeskommission

Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2010/2011; demissionierende oder ausscheidende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsident: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Bürki Felix, Grossrat, Oberegg
Dörig Roland, Grossrat, Appenzell

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsident: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Rusch Markus, a. Hauptmann, Weissbadstrasse 104, Appenzell Steinegg
Wetter Walter, Landwirt, Gontenstrasse 57, Gontenbad

Bankrat

(Amtsdauer 2011-2015)

Präsident: Koller Hanspeter, a. Grossrat, Zidler 21, Weissbad
Mitglieder: Manser Josef, Grossrat, Gonten
Weishaupt-Stalder Gabi, a. Grossrätiin, Lehnstrasse 134, Appenzell Meistersrüte
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell
Ebneter Kurt, Feldbachstrasse 4, St.Gallen
Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell
Dähler Roland, a. Grossrat, Eggerstandenstrasse 35, Appenzell

Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg

(Amtsdauer 2011-2015)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

Bodenrechtskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte
Eugster Viktor, Hauptmann, Oberegg
Brülisauer Hansruedi, a. Grossrat, Appenzell Eggerstanden
Inauen Anton, Landwirt, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell

Grundstücksatzungskommissionen

Präsident: Wiederkehr Fritz, Leiter Schatzungsamt, Gonten (Vorsteher des Schatzungsamtes oder Stellvertreter ist Präsident von Amtes wegen)

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Inauen Walter, a. Grossrat, Burgstockstrasse 13, Appenzell Meistersrüte
Neff Josef, Grossrat, Appenzell Enggenhütten
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg
Inauen Emil, Lauftenstrasse 8, Appenzell

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Adami Ivan, Architekt, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern
Manser Albert, Zimmermeister, Dorfstrasse 5, Gonten
Baumann Jan, Hochbautechniker, Hundgalgen 29, Appenzell
Fässler Franz, Architekt, Nollenstrasse 32, Appenzell
Stark Rainald, dipl. Arch. ETH/SIA, Unterer Schöttler 27, Appenzell

Jugendgerichte

a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, Schönenbüel 62, Appenzell Steinegg
Richter: Lussmann Roland, Schöttlerstrasse 29, Appenzell
Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell
Ersatzrichter: Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt
1 Sitz vakant

b) äusserer Landesteil:

Präsident: Fürer Armin, a. Hauptmann, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg
Richter: Sonderegger Albin, Feggstrasse 16, Oberegg
Rohner Ortrud, Wiesstrasse 6, Oberegg
Ersatzrichter: Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg
Blatter-Ullmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg

Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg (von Amtes wegen)
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Rektor, Ackerweg 4, Oberegg
Hehli Migq, Hauptmann, Weissbad
Ledergerber-Specker Lucia, Krankenschwester, Lorettohalde 1, Gonten
Michel-Kirchgraber Maya, Krankenschwester, Schönenbüel 66, Appenzell
Steinegg
Koch Urs, Bauunternehmer, Industriestrasse 15, Appenzell
Inauen-Inauen Gabriela, Kfm. Angestellte, Aulenstrasse 19, Brülisau

Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Inauen-Lüthi Vreni, Grossrätin, Brülisau

Vormundschaftsbehörden

a) innerer Landesteil

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Lehnstrasse 16, Appenzell
Mitglieder: Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Hinterhaslen 35, Haslen
Wyss Herbert, Grossrat, Appenzell Steinegg
Rusch-Dörig Margrit, Austrasse 2, Weissbad
Eberle Ruedi, Hauptmann, Gontenbad
Ersatz: Wyser-Meier Ursula, Unterer Schöttler 9, Appenzell
Manser Michael, Bezirksrichter, Ziegeleistrasse 36, Appenzell

b) äusserer Landesteil:

Präsident: Bürki Martin, Hauptmann, Oberegg
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Bürki Sonja, Bezirksrätin, Oberegg
Eugster Viktor, Hauptmann, Oberegg
Grand Edith, Bezirksrätin, Oberegg
Ersatz: Rhiner Matthias, Bezirksrat, Oberegg
Scherrer Ivo, Bodenleger, Wiesstrasse 19, 9413 Oberegg

11/1/2011: Antrag Standeskommission

**Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

Vorschläge der Standeskommission

Grundstücksatzungskommission

a) *für landwirtschaftliche Grundstücke*

Mitglied: Manser-Koller Sandra, dipl. Bäuerin, Enggenhüttenstrasse 17, Appenzell

Jugendgericht

a) *innerer Landesteil:*

Mitglied: Köfer-Koller Erna, Hausfrau, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt

Ersatzrichter: 2 Sitze vakant

Landesschulkommission

Mitglieder: Vorschläge werden nachgereicht.



Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

2010

Hinweise:

Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission

des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch>

Geschäftsbericht 2010

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE	1
1000 Landsgemeinde	1
1010 Grosser Rat	4
20 ALLGEMEINE VERWALTUNG	9
2000 Standeskommission	9
1. Allgemeines	9
2. Abstimmungen	9
3. Vernehmlassungen	10
4. Standeskommisionsbeschlüsse	15
5. Bewilligungen und Gesuche	16
6. Genehmigungen	16
7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds	17
8. Rekurse	20
2010 Ratskanzlei	21
1. Protokollwesen / Korrespondenz	21
2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	21
3. Landesarchiv	21
4. Kantonsbibliothek	23

21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	25
2100	Allgemeines	25
1.	Entscheide, Baubewilligungen	25
2.	Organisation, Personnelles	25
3.	Weitere Departementsgeschäfte	25
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens	
	Allgemeiner Betrieb und Unterhalt	26
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens	
	Erneuerungen	27
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung	
	Fachkommission Heimatschutz	27
1.	Fachkommission Heimatschutz (FkH)	27
2.	Kantonale Planung	27
3.	Ortsplanung	28
4.	Sondernutzungsplanung	28
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte	29
2122	Unterhalt der Gewässer	29
1.	Gewässerunterhalt	29
2.	Investitionen (Bachverbauungen / Wuhrungen)	29
2126	Werkhof	29
2150	Gewässerschutz	30
1.	Projekte	30
2.	Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)	30
2155	Wasserwirtschaft	31
2160	Schadendienste	32
1.	Projekte	32
2.	Schadenfälle	32
3.	Rotfärbung Seealpsee	32

2170	Umweltschutz	33
1.	Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen	33
2.	Sonderabfälle	33
3.	Luft	33
4.	Lärm	34
5.	Boden	34
6.	Abfall und Stoffe	34
2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	35
1.	Hauskehricht	35
2.	Wertstoffsammlungen	35
3.	Gebühren	36
2175	Giftinspektorat	36
2180	Energie	36
5155	Förderprogramm Energie	36
2190	Fischereiregal	38
1.	Fischereirechnung 2010	38
2.	Fangstatistik	39
3.	Laichfischhälterung ARA Bödeli und Besatzwirtschaft ab 2010	41
2195	Jagdregal	42
1.	Wildbestände 2010	42
2.	Gesundheitszustand des Wildes	45
3.	Eingegangenes Wild	46
4.	Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut	46
5.	Übertretungen / Wildernde Hunde	46
6.	Jagdrechnung 2010	47
7.	Jagdstatistik	48
	Abwasserrechnung	49
1.	Anlagen- und Gebäudeunterhalt	49
2.	Unterhalt der Kanalisationen	49
3.	Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	49

	Strassenrechnung	
2	Betriebsrechnung	
2120	Unterhalt Kantonsstrassen	51
2170	Eidgenössischer Benzinzoll	51
2171	Globalbeitrag (NFA)	51
5	Investitionsrechnung	52

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	53
2200	Allgemeines	53
1.	Landesschulkommission	53
1.1.	Zusammensetzung der Landesschulkommission	53
1.2.	Wahlgeschäfte	53
1.3.	Erlasse	54
1.4.	Aufsicht	54
1.5.	Erstinstanzliche Beschlüsse	55
1.6.	Rekursentscheide	55
2.	Erziehungsdepartement	56
2.1.	Departementsleitung / Departementssekretariat	56
2.2.	Schulamt	57
2.3.	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	57
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	57
1.	Schulpsychologischer Dienst SPD	57
2.	Pädagogisch-therapeutische Dienste	60
2.1.	Logopädischer Dienst	60
2.2.	Schulische Förderdienste	62
2.3.	Heilpädagogischer Früherziehungsdienst	63
2.4.	Andere Dienste	63
2210	Volksschule	63
1.	Schulgemeinden	63
2.	Lehrerfortbildung	64
3.	Schulamt	65
3.1.	Inspektoren	65
3.2.	Schulsozialarbeit (SSA)	66
4.	Lehrkräftestatistik	68
5.	Klassenstatistik	69
6.	Subventionsgutsprachen	70
2215	Sonderschulen	71
2221	Gymnasium	71
1.	Aufsichtsbehörde	71
2.	Schulleitung	71
3.	Matura	71

2225	Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen	72
1.	Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	72
2.	Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	72
3.	Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung	72
4.	Schulen im Gesundheitswesen ohne Vereinbarung	74
5.	Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung	74
2230	Tertiärstufe	74
1.	Fachhochschulen	74
2.	Universitäten	75
2235	Stipendienwesen	75
1.	Stipendien	76
2.	Studiendarlehen	76
3.	Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	76
4.	Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	76
2240	Berufsbildung	77
1.	Allgemeines	77
2.	Qualifikationsverfahren / Augenscheine 2010 Lehrverhältnisse 2010/2011	79
3.	Zwischenprüfungen	81
4.	Lehrvertragsauflösungen	81
5.	Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen	82
6.	Ehrung der Berufsleute	82
7.	Lehrmeisterkurse	83
2245	Berufsberatung	83
1.	Informationen	83
2.	Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	83
3.	Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2010	84
4.	Die fünf meist gewählten Berufe	84
2250	Erwachsenenbildung	84
2260	Kultur	85
1.	Kulturamt	85
2.	Fachkommission Denkmalpflege	86
3.	Innerrhoder Kunststiftung	87
4.	Stiftung Pro Innerrhoden	87
5.	Museum Appenzell	87
2280	Aktion Freizeitzeitgestaltung	91

2282	Sport	92
1.	J+S-Kaderbildung	92
2.	J+S-Personalbestand / Tätigkeit	92
3.	Jugendausbildung	92
4.	Material	94
5.	Kantonale Sportkommission	94
6.	Kantonaler Jugendsport	95

23	FINANZDEPARTEMENT	99
2300	Staatsrechnung	99
1.	Die Staatsrechnung 2010 im Überblick	99
2.	Erläuterungen zur Rechnung	99
3.	Die Rechnung 2010 im Vergleich zum Vorjahr	101
4.	Sachgruppenstatistik / Artengliederung	102
5.	Kennzahlen	102
2301	Landesbuchhaltung	103
2302	Finanzcontrolling	103
2305	Personalwesen	104
1.	Personalbestand in den Departementen per 31.12.2010	104
2.	Mutationen	105
3.	Besoldung	108
4.	Lehrlingswesen	108
5.	Personalamt	108
6.	Allgemeine Bemerkungen	108
2310	Steuerverwaltung	109
1.	Organisation	109
2.	Steueransätze	111
3.	Einnahmen	112
4.	Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (Mehrjahresvergleich)	113
2311	Schatzungamt	114
1.	Organisation	114
2.	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	114
3.	Landwirtschaftliche Grundstücke	115
4.	Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich	115
2380	Amt für Informatik	116
1.	Betrieb	116
2.	Informatikleitbild und Strategie	116
3.	Migration Windows 7 – Office 2010	117
4.	Internetanschluss	117
5.	Storage Erweiterung	117
6.	Betrieb von Fachanwendungen	117
7.	Statistik	118
2390	Revisionsstelle	118

24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	119
2410	Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht	119
1.	Departement	119
2.	Gesundheitsversorgung	119
2412	Spital und Pflegeheim Appenzell	120
2434	Kranken- und Unfallversicherung	125
1.	Ausserkantonale Hospitalisationen	125
2.	Prämienverbilligung	125
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte	125
1.	Nachfrage Spitex-Dienstleistungen	125
2.	Vernetzung	127
3.	Mütter- und Väterberatung	127
4.	Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)	127
2440	Beratungs- und Sozialdienst	129
1.	Beratungsstelle für Suchtfragen	130
2.	Kommission für Gesundheitsförderung	131
2442	Lebensmittelpolizei	132
1.	Kantonale Lebensmittelkontrolle	132
2.	Fleischkontrolle	133
2450	Sozialversicherungen	135
2454	Soziales	136
1.	Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil	136
2.	Vormundschaftsbehörde Oberegg	137
3.	Öffentliche Fürsorge	138
2456	Behinderteninstitutionen	139
2460	Bürgerheim Appenzell	140
1.	Heimkommission	140
2.	Betriebsrechnung	141

	3. Belegung	141
2462	Alters- und Invalidenheim Torfnest, Oberegg	142
	1. Heimkommission	142
	2. Betriebsrechnung	142
	3. Belegung	142
2480	Asylwesen	143

25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	145
2500	Justiz und Polizei	145
1.	Allgemeines	145
2.	Jugendanwaltschaft	145
3.	Vermittler	147
4.	Kantonsgericht	147
5.	Bezirksgerichte	149
6.	Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	152
7.	Datenschutzbeauftragter	152
2532	Verwaltungspolizei	153
1.	Allgemeines	153
2.	Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	153
3.	Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	154
4.	Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	154
5.	Amt für Ausländerfragen	155
6.	Ausländeranteil in den Bezirken	155
7.	Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	156
8.	Asylwesen	157
9.	Straf- und Massnahmenvollzug sowie Bewährungshilfe	158
10.	Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige	158
2534	Eichwesen	159
1.	Masse und Gewicht	159
2.	Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	160
2538	Zivilstandswesen	160
1.	Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	160
2.	Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	161
2540	Kantonspolizei	162
1.	Korpsbestand per 31. Dezember 2010	162
2.	Interkantonale Polizeieinsätze	162
3.	Polizeiliche Ermittlungsverfahren	162
4.	Strassenverkehr	164
5.	Rettungswesen	165
2542	Staatsanwaltschaft	166
1.	Allgemeines	166
2.	Einstellungen	167
3.	Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte	167
4.	Gesuche an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen	167

5.	Gesuche an das Kantonsgericht	167
6.	Strafbefehle	167
7.	Widerhandlungen gegen das Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB)	167
8.	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)	169
9.	Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	172
10.	Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	173
11.	Strafen	174
2550	Strassenverkehrsamt	175
1.	Motorfahrzeugbestand	175
2.	Fahrzeug- und Führerprüfungen	175
3.	Fahrzeuge und Führerausweise	176
4.	Administrativmassnahmen	176
5.	Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht 2010	177
2570	Militärdepartement	177
1.	Allgemeines	177
2.	Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	178
3.	Wehrpflichtentlassung	180
4.	Schiesspflicht ausser Dienst	180
5.	Kontroll- und Strafwesen	181
6.	Kantonaler Führungsstab	181
2574	Kantonskriegskommissariat	182
2575	Wehrpflichtersatz	182
2576	Zivilschutz	183
1.	Allgemeines	183
2.	Baulicher Zivilschutz	183
3.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	184
4.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	185
5.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisationen Appenzell I.Rh.	186
6.	Kontrollwesen	188

26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	189
2610	Landwirtschaft	189
1.	Allgemeines	189
2.	Tierbestände	191
3.	Viehabsatz	193
4.	Pflanzenschutz	193
5.	Hagelversicherung	193
6.	Milchamt	193
7.	Landwirtschaftliche Betriebsberatung	194
8.	Landwirtschaftliche Berufsbildung	195
9.	Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	195
2644	Meliorationen	200
1.	Genehmigte Projekte	200
2.	Abgerechnete Projekte	201
3.	Nicht versicherbare Elementarschäden	201
4.	Überprüfung der tiergerechten Bauweise	202
2650	Oberforstamt	203
1.	Organisation	203
2.	Personelles	203
3.	Öffentlichkeitsarbeit	203
4.	Arealverhältnisse	204
5.	Rodungen und Ersatzaufforstungen	204
6.	Forstrechtliche Verfügungen	205
7.	Forsteinrichtung	205
8.	Holzmarktlage und Finanzielles	205
9.	Holzabgabe und Sortimentsanfall	206
10.	Witterung	206
11.	Forstschutz	208
12.	Übertretungen	209
13.	Forstgesetzgebung	209
2652	Revierförster, Pflanzgarten	210
1.	Personelles	210
2.	Pflanzgarten	210
3.	Pflanzungen	210
4.	Aufforstungen	211

2656	Forstverbesserungen	211
1.	Genehmigte Projekte	211
2.	Abgerechnete Projekte	211
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	212
1.	Kurse, Tagungen	212
2.	Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld	212
2660	Natur- und Landschaftsschutz	213
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)	214
1.	Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	214
2.	Periodische Nachführung	214
3.	Kantongrenze	215
4.	Kantonale Fixpunkte	215
5.	Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung	215
6.	Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell	215
7.	Datenabgabe	215
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)	216
1.	Abgeschlossene Erneuerungen	216
2.	In Arbeit stehende Erneuerungen	216
3.	Vorgesehene Erneuerungen	217
4.	Nomenklatur	217
5.	Schnittstellen	217
6.	Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA)	218
7.	Anpassung der Rechtsgrundlagen	218
8.	Schlussbemerkungen	218
2688	Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)	219
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	220
1.	Genehmigte Projekte	220
2.	Abgerechnete Projekte	220

27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	223
2700	Departementssekretariat	223
1.	Vernehmlassungen, Anhörungen etc.	223
2.	Flugwesen	223
3.	Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	224
4.	Wohnbau- und Eigentumsförderung	224
2702	Wirtschaftsförderung	225
1.	Standortmanagement	225
2.	Standortpromotion	226
3.	Innovations- und Kooperationsförderung	226
4.	Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	227
2703	Neue Regionalpolitik	227
2708	Öffentlicher Verkehr	228
1.	Abgeltungen	228
2.	Besondere Themen	228
2710	Tourismus	230
1.	Tourismus trotz Wirtschaftskrise weiter im Hoch	230
2.	Zusammenarbeit auf allen Ebenen gefordert	230
3.	Immer mehr Verkaufsleistungen	231
4.	Tourismusförderungsfonds	232
2712	Handelsregisteramt	232
1.	Bestand	232
2.	Geschäfte	233
3.	Notariat	233
4.	Umstellung Software	233
2720	Stiftungsaufsicht	233
2726	Betreibungs- und Konkurswesen	234
1.	Betreibungswesen	234
2.	Konkurswesen	234

2728	Grundbuchwesen	235
1.	Dienstbarkeiten	235
2.	Vormerkungen	235
3.	Anmerkungen	235
4.	Handänderungen	236
5.	Handänderungssteuern	236
6.	Grundpfandrechte	236
2735	Erbschaftswesen	237
2785	Arbeitsamt	238
1.	Arbeitsinspektorat	238
2.	Kurzarbeit	239
3.	Schlechtwetterentschädigung	239
2790	Arbeitsvermittlung (RAV)	240

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

1000 Landsgemeinde

Landammann Carlo Schmid-Sutter eröffnete die Landsgemeinde vom 25. April 2010 und begrüsste die folgenden Gäste mit ihren Begleitungen:

- Regierungsrat des Kantons Jura, angeführt von Regierungspräsident Charles Juillard
- Konrad Osterwalder, Rektor United Nations University in Tokio
- Andreas J. Keller, Präsident Bundesstrafgericht
- André Blattmann, Armeechef
- Rudolf Dieterle, Direktor Bundesamt für Strassen
- Niklaus Jäger, Präsident Appenzellische Offiziersgesellschaft
- Josef Rosenast, Generalvikar Bistum St.Gallen
- Arthur Brunhart, Präsident des Landtages des Fürstentums Liechtenstein
- Klaus Wellershof, CEO Wellershoff & Partners Ltd.

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Die Landsgemeinde nahm vom Bericht ohne Wortmeldung Kenntnis.

- **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Daniel Fässler wurde einstimmig als regierender Landammann gewählt. Landammann Carlo Schmid-Sutter wurde vom Stimmvolk zum stillstehenden Landammann gewählt.

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Die verbleibenden Mitglieder der Standeskommission, nämlich:

- Säckelmeister Sepp Moser, Schwende,
- Landeshauptmann Lorenz Koller, Rüte,
- Bauherr Stefan Sutter, Rüte,
- Landesfähnrich Melchior Looser, Oberegg,

wurden der Reihe nach oppositionslos in ihren Ämtern bestätigt.

Nachdem Statthalter Werner Ebneter zuhanden der Landsgemeinde 2010 seinen Rücktritt erklärt hatte, wurde eine Neuwahl nötig. Das Stimmvolk wählte Antonia Fässler, Appenzell, mit überwältigendem Mehr zum neuen Statthalter.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Sowohl Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen, Rüte, als auch die übrigen bisherigen Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Erich Gollino, Appenzell,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ullmann, Schwende,
- Markus Köppel, Appenzell,
- Eveline Gmünder, Rüte,
- Beat Gätzi, Gonten,
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg, und
- Sepp Koller, Schwende,

wurden ohne Gegenvorschläge bestätigt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wegfall Vollzug Gerichtsurteile durch Standeskommission)**

Der Landsgemeindebeschluss wurde vom Stimmvolk ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

- **Gerichtsorganisationsgesetz**

Die Vorlage wurde von der Landsgemeinde einstimmig verabschiedet. Das Wort wurde nicht gewünscht.

- **Verwaltunggerichtsgesetz**

Die Landsgemeinde hat das Gesetz ohne Wortmeldung einstimmig gutgeheissen.

- **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**

Die Landsgemeinde hat der Vorlage einstimmig die Zustimmung erteilt.

- **Einführungsgesetz zur Jugendstrafprozessordnung**

Das Einführungsgesetz wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung bei vereinzelten Nein-Stimmen zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

Die Landsgemeinde hiess den Landsgemeindebeschluss bei wenigen Gegenstimmen gut.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes**

Dem Beschluss wurde ohne Wortmeldung einstimmig die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme**

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss mit wenigen Gegenstimmen angenommen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg-Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof-Kantonsgrenze**

Die Landsgemeinde hat dem Landsgemeindebeschluss ohne Wortmeldung bei ganz wenigen Gegenstimmen die Genehmigung erteilt.

Um 13.50 Uhr schloss Landammann Daniel Fässler die Landsgemeinde 2010.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2010 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	8. Februar 2010	mit 10 Geschäften
Grossrats-Session vom	22. März 2010	mit 8 Geschäften
Grossrats-Session vom	14. Juni 2010	mit 17 Geschäften
Grossrats-Session vom	25. Oktober 2010	mit 13 Geschäften
Grossrats-Session vom	6. Dezember 2010	mit 13 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 14. Juni 2010 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres im Restaurant Alpstein, Appenzell, eingeladen.

Der Grosse Rat behandelte anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

Grossrats-Session vom 8. Februar 2010

- Protokoll der Session vom 30. November 2009
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
- Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)
- Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)
- Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell
- Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell
- Landrechtsgesuche
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 25. April 2010
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 22. März 2010

- Protokoll der Session vom 8. Februar 2010
- Staatsrechnung für das Jahr 2009
- Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell (Bericht vom 28. Dezember 2009)
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2009
- Landrechtsgesuche

- Aufsichtsbeschwerde von Walter Kappeler gegen Standeskommission
- Bericht des Büros betreffend Einbezug des Grossen Rates in Konkordatserarbeitung
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 14. Juni 2010

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsidentin:	Vreni Kälbener-Zuberbühler, Rüte
Vizepräsident:	Alfred Inauen, Appenzell
1. Stimmenzähler:	Josef Schmid, Schwende
2. Stimmenzähler:	Martin Bürki, Oberegg
3. Stimmenzähler:	Fefi Sutter, Schwende

- Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2010
- Protokoll der Session vom 22. März 2010

- **Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Staatswirtschaftliche Kommission

Mitglieder:	Sepp Neff, Schlatt-Haslen
	Thomas Mainberger, Schwende

Bankkontrolle

Mitglied:	Thomas Rechsteiner, Rüte
-----------	--------------------------

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Felix Bürki, Oberegg
------------	----------------------

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident:	Franz Fässler, Appenzell
------------	--------------------------

Mitglieder:	Johann Signer, Appenzell
	Viktor Eugster, Oberegg

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**

Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Aufsichtskommission der Ausgleichkasse

Präsidentin: Statthalter Antonia Fässler

Mitglied: Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsidentin: Statthalter Antonia Fässler

Mitglied: Walter Wetter, Landwirt, Gontenbad

Bankrat

Mitglied: Roland Dähler, a. Grossrat, Appenzell

Grundstücksatzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Rainald Stark, Architekt, Appenzell
Franz Fässler, Architekt, Appenzell

Vormundschaftsbehörden

Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Mitglied: Hauptmann Ruedi Eberle, Gontenbad

Ersatzmitglied: Bezirksrichter Michael Manser, Appenzell

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2009
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gymnasialverordnung (GymV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Schutz vor Passivrauchen)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Pflegefinanzierung)
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Schwende

- Nachführung des kantonalen Richtplans
- Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh.
- Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (Behindertenkonzept)
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 25. Oktober 2010

- Protokoll der Session vom 14. Juni 2010
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)
- Geodatengesetz (GeoDG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Bau einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte im inneren Landesteil
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Elektra Oberegg
- Anpassung des Sonderschulkonzepts
- Bericht zu den Spezialfinanzierungen / Spezialfonds
- Geschäftsbericht 2009 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 6. Dezember 2010

- Protokoll der Session vom 25. Oktober 2010
- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2011
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011
- Finanzplanung 2012 - 2016
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)

- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums
- Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG)
- Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
- Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
- Bericht der Investitionen bis 2025
- Übersicht über die Immobilien im Kanton Appenzell Innerrhoden
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2010	2009
Sitzungen	25	28
Zeitaufwand in Stunden	160	176
Geschäfte	1'476	1'466
Protokoll-Seiten	3'464	4'057
Korrespondenz (Schreiben)	480	401
Delegationen der Standeskommission	38	30

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2010 zu folgenden eidgenössischen Sachvorschlägen Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI	Stimm- beteiligung
7. März 2010		
Bundesbeschluss vom 25. September 2009 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung an Menschen	2'884 Ja 1'088 Nein	35.5 %
Volksinitiative vom 26. Juli 2007 "Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)"	672 Ja 3'413 Nein	36.8 %
Änderung vom 19. Dezember 2008 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Mindestumwandlungssatz)	1'703 Ja 2'322 Nein	36.7 %

26. September 2010

Änderung vom 19. März 2010 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)	2'051 Ja 776 Nein	25.8 %
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	--------

Datum	Ergebnis Kanton AI	Stimm- beteiligung
28. November 2010		
Volksinitiative vom 15. Februar 2008 "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" sowie über den direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss vom 10. Juni 2010 über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung)	Volksinitiative 3'643 Ja 1'899 Nein Gegenentwurf 2'157 Ja 3'312 Nein Stichfrage 3'275 Initiative 2'056 Gegenentwurf	35.5 %

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen folgende 102 (92) Begehren, Kreisschreiben und Entwürfe von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Eidgenössischen Departementen und Bundesämtern ein, zu denen die Standeskommission Stellung zu nehmen hat:

- Abkommen mit der EU über die Personenfreizügigkeit - Änderung des Anhangs II, Soziale Sicherheit
- Allgemeine Verfassungsbestimmung über die Grundsversorgung (zur Umsetzung der Motion 05.3232)
- Änderung der Lärmschutz-Verordnung
- Änderung der Luftreinhalteverordnung - Übernahme der Abgasvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für Arbeitsgeräte
- Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)
- Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)
- Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank, der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, der Tierarzneimittelverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle
- Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretentsentscheiden
- Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen
- Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsendelikte und Marktmissbrauch)
- Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Art. 123b BV über die Unverjährbarkeit sexueller und pornographischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät

- Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts)
- Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe
- Anpassung von Verordnungen aufgrund der Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen Schweiz-EU im Bereich Chemikaliensicherheit (REACH)
- Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb
- Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012-2015 (Kulturbotschaft)
- Bundesgesetz über das Messwesen
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten / Änderung des Tierseuchengesetzes / Änderung des Tierschutzgesetzes
- Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht
- Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG)
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten
- Bundesgesetz über eine Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins)
- Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
- Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Jugend und Musik"
- Entwurf des Berichts des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik in der Schweiz
- Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes / Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG)
- Europapolitische Standortbestimmung (Neubeurteilung)
- Fortschreibung des Massnahmenkatalogs zum IBK-Leitbild
- Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" des Hauseigentümerverbandes Schweiz (HEV)
- Genehmigung der Änderungen vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen
- Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft (Europäische Landschaftskonvention)
- Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes
- Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Vorlage I) und Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II)

- Grundsatzentscheid über die Fortsetzung der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK)
- Integrationsartikel im Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)
- Invalidenversicherung, 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket (Revision 6b)
- Kompensation der Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt infolge der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz
- Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen
- Konsolidierungsprogramm 2011-2013 für den Bundeshaushalt (KOP 11/13) und Umsetzungsplan der Aufgabenprüfung
- Korruptionsbekämpfung
- Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers / Änderung der Gesetzesverordnung
- Nationales Kinderschutzprogramm
- Ordentliche Revision des Heilmittelgesetzes, 2. Etappe
- Parlamentarische Initiative "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik"
- Parlamentarische Initiative "Abschaffung der Fahrradnummer (Stähelin)"
- Parlamentarische Initiative "Agotreibstoffe, indirekte Auswirkungen berücksichtigen"
- Parlamentarische Initiative "Allen Schweizer Staatsangehörigen auch weiterhin den Bezug einer herkömmlichen, nichtbiometrischen ID ohne Chip zusichern"
- Parlamentarische Initiative "Keine Ausweitung der obligatorischen Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen des Bundes"
- Parlamentarische Initiative "Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, die durch nicht arglistige Täuschung erlangt wurden. Strafverfolgung"
- Parlamentarische Initiative WAK-SR / Indirekter Gegenentwurf zu den Volksinitiativen "Eigene vier Wände dank Bausparen" und "Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbstgenutzttem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)"
- Parlamentarische Initiative. Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Art. 210 OR
- Parlamentarische Kommissionsinitiative "Flexibilisierung der Waldflächenpolitik"
- Rechtliche Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen
- Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2011
- Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

- Revision der Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG; SR 811.113.3) / Revision der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (SR 811.112)
- Revision der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt
- Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
- Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour)
- Revision des Finanzkontrollgesetzes (FKG)
- Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)
- Strukturreform in der beruflichen Vorsorge - Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen
- TAK-Bericht "Abstimmung der Agglomerationspolitik mit der Politik des ländlichen Raums"
- Teilrevision der Chemikalienverordnung
- Teilrevision der Forschungsverordnung
- Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung und der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung
- Teilrevision der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG)
- Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)
- Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher oder unge rechtfertigter Kündigung)
- Totalrevision des Alkoholgesetzes / Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes
- Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG)
- Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)
- Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Über wachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes
- Trainingsräume PC-21
- Überarbeitung des Handbuchs NFA im Umweltbereich
- Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition
- Umsetzung und Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zur Bekämp fung des Menschenhandels / Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (Zeugenschutzgesetz, ZeugSG)
- Validierung von Bildungsleistungen; Leitfaden für die berufliche Grundbildung

- Verhandlungen in Sachen gegenseitige Anerkennung der Herkunftsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU
- Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der Elektrizität / Anpassung des Verhandlungsmandats und exploratorische Gespräche für weitere Energiethemen
- Verhandlungsmandat für ein Freihandelsabkommen mit der Volksrepublik China
- Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Kontrollen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens (Artenschutz-Kontrollverordnung)
- Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen
- Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hauswirtschaft
- Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte (Anlageverordnung) und Verordnung über die Anpassung des Verordnungsrechts im Hinblick auf das Inkrafttreten der Strafprozessordnung
- Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung)
- Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken (CO₂-Kompensationsverordnung)
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung)
- Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr
- Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV)
- Verordnungsänderungen / Schutz und Nutzung der Gewässer
- Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und der Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Automatisierte Grenzkontrolle, Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater, Informationssystem MIDES)
- Vertiefung der internationalen Polizeizusammenarbeit, insbesondere durch den erleichterten Austausch von DANN-Profilen, Fingerabdrücken sowie Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten (Prümer-Zusammenarbeit mit der EU und PCSC-Abkommen mit den USA)
- Vorentwurf für eine Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung)
- Weisung betreffend die Ausrüstung von neuen Selbstzündungsmotoren mit Partikelfilter in gewerblich eingesetzten Schiffen
- Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008-2011
- Zweiter und dritter Staatenbericht zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat folgende 13 (11) Erlasse verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt:

- Fischerei-Vorschriften 2010 am 2. Februar 2010
- Jagd-Vorschriften 2010 am 29. Juni 2010

Formelle Standeskommissionsbeschlüsse (StKB):

- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom 2. Februar 2010
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über das Dienstreglement der Kantonspolizei vom 25. Mai 2010
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 22. Juni 2010
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die kantonale Versicherungskasse (Vorsorgereglement) vom 29. Juni 2010
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 29. Juni 2010
- Standeskommissionsbeschluss über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen vom 24. August 2010
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom 4. Oktober 2010
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2011 vom 19. Oktober 2010
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Brückenangebote vom 2. November 2010
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 16. November 2010
- Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung vom 30. November 2010

5. Bewilligungen und Gesuche

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche behandelt:

	2010	2009
Erleichterte Einbürgerungen	33	60
Ordentliche Einbürgerungen	32	29
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	16	0
Kostengutsprachen für Sonderschulen	12	24
Schweizer Sammlungskalender 2010 (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	6	2
Baurechtliche Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 64 BauG – erteilt – verweigert	15 3	12 6
Kostenerlass – gutgeheissen – abgelehnt	3 4	0 1

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Amtliche Vermessung in den Bezirken Schwende (Dorf Appenzell) und Oberegg (Dorf und Baugebiet Kapf) / Entzerrungsarbeiten
- Änderung der Tarifordnung 2010 beim Spital Appenzell
- Eignerstrategie der SAK Holding und der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG
- Erneuerung des Vermessungswerkes Rüte, Los 12
- Ersterhebung der Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)
- Friedhofreglement der Katholischen Kirchgemeinde St. Martin Schwende
- Jahresrechnung 2009 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Konzept "Tierseuchengruppe"
- Netzplanänderung des Fuss- und Wanderwegnetzplans, Bezirk Rüte (Appenzeller Sämtis - Sämtisersee, Streckweg - Stiefelweg, Altes Bild - Möserwies, Sägehusli)
- Netzplanänderung des Fuss- und Wanderwegnetzplans, Bezirk Schwende (Alp Sigel - Chüeboden - Appenzeller Sämtis und Brülisau - Rossweid - Leugangen)
- Quellensteuertarife ab Januar 2010
- Schulgemeindereglement Oberegg
- Werkvertrag des Vermessungswerks Schlatt-Haslen, Los 4
- Werkvertrag für das Operat "Einführung des neuen Datenmodells DM.01 in der amtlichen Vermessung"
- Zwei Freihandverkäufe von Liegenschaften einer bevormundeten Person

- Die Quartierpläne
 - Bären, Bezirk Gonten
 - Talstation Kronbergbahn, Jakobsbad, Bezirk Gonten
- Die Änderung des Quartierplanes
 - Eischen, Bezirk Appenzell
- Die Totalrevision der Zonenplanung
Keine
- Kaufverträge 12 (5)
- Bodenabtretungen 21 (4)
- Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge
(einschliesslich Löschungen) 40 (27)
- Tauschverträge 3 (2)
- Statuten und -änderungen von Flurgenossenschaften 2 (1)
- Namensänderungen

gutgeheissen	4 (6)
abgelehnt	2 (0)
- Entbindung vom Amtsgeheimnis 1 (0)

7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds

7.1 Stiftung Pro Innerrhoden / Innerrhoder Kunststiftung

Stiftung Pro Innerrhoden	395'206.55
Innerrhoder Kunststiftung	65'867.75

7.2. Soziale Zwecke	Projekt	20'500.00
Alliance F – Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Kilchberg	2020 – Der weibliche Blick auf die Zukunft	
Fondation Paix 21	Festival MAKEL LOS SANS TACHE; Teilnahme der Gruppe ERSCHT RÄCHT	
Bezirksrat Schwende	Lehrlingsprojekt Fussgängersteg Bödeli-Warth	

7.3. Kulturelle Zwecke **110'000.00**

Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.	Projekt AR°AI 500 - 500 Jahre in der Eidgenossenschaft
Genossenschaft Alpenhof, Oberegg	Projekt Alpenhof

7.4. Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung **20'938.40**

Arbeitsgruppe Jodellehrmittel	Buchprojekt Jodellehrmittel
Bürgermusik Gonten	Neuanschaffung von Musikanstrumenten
Jugendbrassband Ostschweiz	20. Musiklager
Musikgesellschaft Harmonie Appenzell	Neuanschaffung von Musikanstrumenten
Nationales Jugendblasorchester	Musikwoche
Nationale Jugend Brass Band Schweiz	Sommerkurs 2010
Tanznetzwerk Schweiz	Tanzfest 2010 in St.Gallen
Trachtenvereinigung Appenzell I.Rh.	Teilnahme am Eidg. Trachtenfest Schwyz
Verein Open Opera, St.Gallen	Jubiläumsprogramm 20 Jahre Open Opera

7.5. Einmalige Beiträge aus dem SWISSLOS-Fonds **52'151.95**

Diverse Auszeichnungen erfolgreicher Sportler
Freunde des Tauzieh-Sports Appenzell
Fussball-Club Appenzell
Handballriege TV Appenzell
OLG St.Gallen/Appenzell
Seilziehclub Gonten
Skiclub Eggerstanden
Skiclub Oberegg
Skiclub Steinegg
STV Oberegg
Tennisclub Appenzell
Unihockey Appenzell
Volleyball-Club Appenzell-Gonten

7.6. Jährliche Unterstützungsbeiträge **131'993.00**

Appenzell Innerrhodischer Kantonalschützenverband
Appenzeller Golf Club Gonten
Appenzeller Kantonal-Fussballverband
Appenzeller Kantonal-Schwingerverband Appenzell

Appenzeller Plussport-Verband
Appenzeller Turnverband
Behinderten Sportverein Sektion Appenzell I.Rh.
Bezirksschützen Schlatt-Haslen
Blauring Oberegg
Blues-Trüblis-Brothers Gonten
Damenturnverein Brülisau
Feldschützen Oberegg
Frauenturngruppe Eggerstanden
Frauenturngruppe Schwende
Fussball-Club Appenzell
Handball-Regionalverband
HTC Appenzell
IG Sportbus Appenzell I.Rh.
Infanterie Schützenverein Gonten
Infanterie Schützenverein Kronberg
Infanterie Schützenverein Ried
Infanterie-Schützenverein Eggerstanden
Jugendriege Weissbad
Luftgewehrsektion Oberegg
Nakazono Dojo Appenzell
Natureisbahn Glandenstein Weissbad
Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell
Ostschweizer Skiverband
Pfadiabteilung Maurena
Pistolenschützen Appenzell
Rad- und Mountainbikeclub Appenzell
Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
SAC Schweizerischer Alpenclub
Schützengesellschaft Clanx
Schützenverein Appenzell
Schützenverein Steinegg-Hirschberg
Schützenverein Uli-Rotach Schwende
Schwimmclub Appenzell
Schwing-Club Appenzell
Seilziehclub Appenzell
Seilziehclub Gonten
Skiclub Appenzell
Skiclub Brülisau-Weissbad
Skiclub Eggerstanden
Skiclub Gonten
Skiclub Oberegg
Skiclub Steinegg
SLRG Sektion Appenzell
Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
Sportschützen Weissbad
Squashclub Appenzell
St.Gallisch-Appenzellischer Leichtathletikverband
STV Oberegg

SVKT Appenzell
 SVKT Frauensportverband St.Gallen-Appenzell
 SVKT Oberegg
 Tennisclub Appenzell
 Turnerinnen des Müttervereins Appenzell
 Turnverein Appenzell
 Turnverein Gonten
 Turnverein Haslen
 Unihockey Appenzell
 Verein Croatia 97
 Volleyballclub Appenzell-Gonten
 VOS Brülisau

Total	184'144.95
--------------	-------------------

7.7. Fondsrechnung

Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	395'206.55
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	65'867.75
Soziale Zwecke	Ziff. 7.2.	20'500.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 7.3.	110'000.00
Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung	Ziff. 7.4.	20'938.40
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 7.5., 7.6.	184'144.95
Total		796'657.65

8. Rekurse

Die Standeskommission hat sich im Berichtsjahr mit 56 (64) Rekursen beschäftigt. Davon konnten 11 (8) ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 24 (40) abgewiesen wurden. Auf weitere 6 (2) Rekurse ist sie nicht eingetreten. Im Weiteren konnten 15 (14) Rekurse am Protokoll abgeschrieben werden.

2010 Ratskanzlei

1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2010	2009	2010	2009
Grosser Rat	65	70	126	155
Büro des Grossen Rates	77	92	25	33
Standeskommission	1'476	1'466	3'464	4'057
Ratskanzlei	172	210	374	346
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	194	276	5'258	5'607
Landsgemeindemandat	16	19	188	152
Staatskalender	--	--	118	117
Geschäftsbericht	--	--	241	245

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 13 (27) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 11 (22) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

3. Landesarchiv

Im Amtsjahr 2010 konnte die Aufarbeitung der wichtigsten unerschlossenen Bestände des Landesarchivs zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden. Der Betreuung von historisch interessierten Benutzern konnte wieder ein breiterer Raum gegeben werden.

Bewertung und Erschliessung

Die Verzeichnung der rund 5'000 handgeschriebenen Bücher, welche das Wirken der Behörden vom 16. bis zum 20. Jahrhundert dokumentieren, konnte 2010 nach rund 15-monatiger Arbeit vollendet werden. Auf diese Werke kann nun schnell zurückgegriffen werden.

Die im Vorjahr an die Hand genommene Erschliessung der Vormundschaftsakten konnte, auch dank des Einsatzes eines Zivildienstleistenden, fortgeführt werden. Die ursprünglich chronologische Ablage soll durch ein alphabetisches Personendossier unter Einbezug der Korrespondenz und der Vormundschaftsrechnungen ersetzt werden.

Ablieferungen und Deposita

Wie üblich lieferte die Ratskanzlei Protokolle, Vorlagen, Akten und Korrespondenz der Standeskommission, des Grossen Rates und der Ratskanzlei selbst ab. Diese Unterlagen betrafen zur Hauptsache das Amtsjahr 2009. Daneben erfolgten Ablieferungen der Mieterschlichtungsstelle aus dem Zeitraum 1973 bis 2006. Eine Ablieferung im Umfang von rund 70 Ordnern kam von Seiten des Gesundheits- und Sozialdepartments. Noch umfangreicher fiel die Ablieferung des Handelsregisteramtes aus. Sie umfasste 21 Tagebücher aus den Jahren 1970 bis 2008, 51 Schachteln mit Akten gelöschter Firmen und 156 Ordner mit Beurkundungen.

Auch von aussenstehenden Körperschaften und Vereinen waren Ablieferungen zu verzeichnen. Die Holzkorporation Schwende übergab ihr historisches Archiv, das bis 1853 zurückreicht. Von der Kirchengemeinde Eggerstanden kamen diejenigen Unterlagen an das Landesarchiv, welche im Jahr zuvor Opfer der Überschwemmung des Kirchenkellers geworden waren und durch eine Spezialfirma gerettet werden konnten. Eine grössere Menge Unterlagen aus jüngerer Zeit lieferte der Skiclub Appenzell im Zusammenhang mit der 100-Jahrfeier ab. Schliesslich überbrachte auch der Appenzell-Innerrhodische Kantonalschützenverein Protokolle ab 1886 sowie aufwändig gestaltete Bücher aus den Jahren 1950 bis 2003.

Restaurierungen und Digitalisierung

Viele der alten Bände weisen gravierende Schäden auf, welche nur von ausgewiesenen Spezialisten behoben werden können. Das Buchatelier Martin Streb, Hunzenschwil erhielt den Auftrag, das Wochen- und Landratsprotokoll aus den Jahren 1609 bis 1621 fachgerecht zu restaurieren. Kleinere Reparaturarbeiten führte auch die Buchbinderei Kölbener, Appenzell aus.

2009 erschien die Edition der drei ältesten Appenzeller Landbücher gedruckt in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Erstmals wurde eine Edition zusätzlich im Internet bereitgestellt. Das Landesarchiv liess hierfür das ältere Landbuch (um 1540) und das Silberne Landbuch (1585) digital fotografieren. Zusätzlich wurden farbige Mikrofilme erstellt, welche im Sinne des Kulturgüterschutzes im Safe der Appenzeller Kantonalbank gelagert werden.

Benutzer und Publikationsprojekte

Die Archivbenutzung nahm 2010 erneut zu, wobei es sich teilweise um Mehrfachbenutzungen handelt. Unter den Nachfragern finden sich naturgemäß auch verschiedene Amtsstellen.

Jahr	Zahl der Benutzer
2006	41
2007	57
2008	73
2009	85
2010	112

Im Rahmen des für 2013 geplanten Jubiläums AR°AI 500 sollen unter dem Titel „Geschichte in Zeitzeugnissen“ ein Buch und eine Website vielfältige Einblicke in die Vergangenheit der beiden Kantone bieten. Die hierfür notwendigen Aufbereitungsarbeiten laufen. Auf der Website www.zeitzeugnisse.ch finden sich bereits mehrere Dutzend Dokumente.

4. Kantonsbibliothek

Nachlässe

2010 gelangten Buchnachlässe von Elisabeth Rüf und Hermann Bischofberger an die Kantonsbibliothek. Gegen Ende des Jahres konnten erste Vorarbeiten für die 2011 vorgesehene Übernahme der Kapuzinerbibliothek mit rund 25'000 Bänden aufgenommen werden.

Zuwachs

	2010	2009
Kauf	295	233
Tausch	3	4
Geschenk	<u>795</u>	<u>423</u>
Total	1'093	660

Erschliessung

Eingearbeitete Monographien 2'333 (3'773)

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien, nicht die Katalogisate. Der gemeinsame Medienbestand der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek Appenzell zählt inzwischen 54'704 Einheiten.

Benutzung

Benutzer (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek) total 5'028 (4'836)

Erwachsene	71.8 %	(72.9 %)
Jugendliche	20.5 %	(19.5 %)
Kinder	7.7 %	(7.6 %)
Schulklassen	69	(66)

Die Kinder der 69 Schulklassen, die im Rahmen des Schulbetriebs in die Bibliothek kommen, sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

Dokumentausleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Printmedien	58'923	(62'431)
Tondokumente	8'672	(8'449)
Bilddokumente	<u>4'273</u>	<u>(6'366)</u>
Total	71'868	(77'246)
Fernleihe		
Buch Schweiz	9	(33)
Buch Ausland		(2)
Kopien Schweiz		(0)
Kopien Ausland	<u>1</u>	<u>(0)</u>
Total	10	(35)

Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungen gemeinsam mit der Volksbibliothek Appenzell:

22. März Anlässlich der Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell lud die Bibliothek Markus Staub ein, seine Gedanken-Schmiede aus Enggenhütten vorzustellen.
20. November Eugen Auer präsentierte seine im Appenzeller Verlag erschienene Sammlung *Ein Appenzeller namens ...* vor einem ange regten und amüsierten Publikum.
1. Dezember Kinderveranstaltung im Mehrzweckraum der Primarschule Hofwies zum Chlösler. *Mili und Caco mit erne bsondrige Helfer* von und mit Mirta Ammann.

Sitzungen und Tagungen:

Vertretung von Appenzell I.Rh. an den Sitzungen der Schweizerischen Konferenz der Kantonsbibliotheken, des SBD Bibliotheksservice, der Bibliomedia, der Ostschweizerischen Kurse SAB und der bibinfo. Verschiedene Sitzungen zum Projekt AR°AI 500. Appenzeller Bibliothekstag.

Veröffentlichungen der Kantonsbibliothekarin:

Appenzeller Publikationen 2009/10 : Appenzellische Literatur. In: Appenzellische Jahrbücher. Jg. 137 (2010) S. 249-251.

Geräuschlose Zinsen, oder: Wert der Bibliothek. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 135 (2010) Nr. 59 (15. April) S. 6.

Lesen ist gefährlich: Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 135 (2010) Nr. 171 (30. Okt.) S. 2.

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2010	2009
Bauten ausserhalb der Bauzone	161	143
Bauten innerhalb der Bauzone	204	181
Abgelehnte Gesuche	7	5
Abparzellierungsentscheide	17	10
Bauermittlungsentscheide	24	10

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrages die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Organisation, Personelles

Im Berichtsjahr traten Ruedi Grob (Leiter Werkhof) und Albert Kölbener (Leiter Fachstelle für Umweltschutz) als Ersatz für Edi Lang (Pensionierung) und Bernhard Senn sel. ihre Stelle beim Bau- und Umweltdepartement an. Weiter trat Franz Manser-Bütler, Eggerstanden, in den Ruhestand.

3. Weitere Departementsgeschäfte

Das Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell wurde Ende 2009 fertiggestellt. Gemäss Grossratsbeschluss vom 22. März 2010 wird die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Verkehrs- und Parkierungskonzept in einer Masterplanung konkretisiert. Das Bau- und Umweltdepartement hat sich der Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse-Gringelstrasse-Weissbadstrasse- Rank angenommen. Weiter konnte die Arbeitsgruppe Baukultur mit dem Schlussbericht vom 25. November 2010 ihre Arbeiten abschliessen, welche als Grundlage für die Revision des Baugesetzes dienen.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs- und Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten betrugen im Berichtsjahr rund Fr. 1'157'000.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest).

Investitionen Hochbauten (Konto 50 ff.)

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 3'790'000.-- getätigten werden (inkl. Rückstellungen von Fr. 700'000.--). Grössere Investitionen werden in den kommenden Jahren am Gymnasium sowie am Spital und Pflegeheim anstehen. Von Juni bis August wurde beim Spital die Gastroenterologie mit Tagesklinik eingebaut. Im Juli 2010 wurde mit den Umbauarbeiten beim Kapellentrakt des Gymnasiums und im November mit der Umgestaltung des Eingangsbereichs beim Museum und bei der Tourist Info begonnen. Für das geplante Alters- und Pflegezentrum wurden Machbarkeitsstudien erstellt, welche dem Grossen Rat vorgelegt wurden.

Die bedeutendsten Investitionen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Gymnasium		
Kapellentrakt	Fr. 2'185'000.--	Umbau Kapellentrakt
Bürgerheim		
Erdgeschoss	Fr. 175'000.--	Eingangsbereich Museum und Tourist Info
Spital und Pflegeheim		
Alters- und Pflegezentrum	Fr. 114'000.--	Machbarkeitsstudien Alters- und Pflegezentrum
Spital	Fr. 245'000.--	Gastroenterologie mit Tagesklinik
Bürgerheim		
Umgebung	Fr. 153'000.--	Neugestaltung Umgebung

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt rund Fr. 525'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, beim Bürgerheim und beim Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim		
UG - DG	Fr. 60'000.--	Erneuerung Lift
Gymnasium		
2. UG - DG	Fr. 30'000.--	Erneuerung bestehende Brandmeldeanlage
1. UG	Fr. 30'000.--	Chemiezimmer Akustikdecke mit Beleuchtung
Neue Kanzlei		
1. OG	Fr. 51'000.--	Erneuerung zwei Büros beim Amt für Informatik
Spital		
Cafeteria	Fr. 35'000.--	Einbau Fumoir

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz

1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)

Im Jahre 2010 hat sich die FkH zu 24 (25) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 386 (367) Baugesuche und 44 (29) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte die FkH Bauwillige im Rahmen von 17 (24) Bauberatungen.

2. Kantonale Planung

Allgemeines

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 14. Juni 2010 die Genehmigung der Richtplannachführung verweigert. Das Objektblatt betreffend den Wildlebensraum wurde entsprechend korrigiert und von der Standeskommission erlassen.

Im Rahmen des Projektes "Raumverträglichkeit landwirtschaftlicher Ökonomiebauten" konnte der Pilotstall von Franz Neff-Brülisauer, Oberhof, Haslen, realisiert werden.

Betreffend die illegalen Gewerbebetriebe sind noch zwei Fälle im Bezirk Gonten pendent.

Weitere statistische Angaben:

– Anträge "Ausnahmebewilligungen" an die Standeskommission	17	(19)
– Wiedererwägungen	0	(0)
– Beschwerden	0	(0)
– Neue Konzessionen	1	(1)
– Konzessionsverlängerungen	0	(0)
– Vernehmlassungen	16	(9)

3. Ortsplanung

Insgesamt wurden je 5 (8) Zonenplanänderungen und 7 (17) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 3 (5) Zonenplanänderungen und 4 (5) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	--
Bezirk Schwende	Vorprüfung und Genehmigung der Teilzonenplanänderung Steig
Bezirk Schlatt-Haslen	--
Bezirk Rüte	--
Bezirk Gonten	--
Bezirk Oberegg	--
Feuerschagemeinde Appenzell	Genehmigung der Gefahrenzone Schöttler Vorprüfung Teilzonenplanänderung Weissbadstrasse 30 und 32 Vorprüfung Teilzonenplanänderung Hundgalgen

An die Nutzungsplanungen der Bezirke wurden von der Standeskommission gestützt auf Art. 48 Abs. 3 des Baugesetzes Beiträge in der Höhe von insgesamt Fr. 34'498.-- (Fr. 24'126.--) gesprochen.

4. Sondernutzungsplanung

Im Berichtsjahr wurden keine kantonalen Sondernutzungsplanungen erarbeitet.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die Baubewilligung für den Neubau der Sigelbahn wurde erteilt und die Alpgenos-senschaft Sigel hat mit dem Bau der neuen Bahn begonnen. Die weiteren kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüft und mit Ausnahme von kleinen Beanstandungen als gut und betriebssicher befunden.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Die Arbeitsequipen des Landesbauamtes haben einzelne Unwetterschäden behoben und führten kleinere Unterhaltsarbeiten, insbesondere an diversen Bachdurchlässen durch. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhrungen)

Gestützt auf den Landsgemeindebeschluss vom 27. April 2008 betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011 und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen" sind für diverse Einzelprojekte die Planungsarbeiten vorangetrieben worden.

2126 Werkhof

Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätelpark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Besonders zu erwähnen ist der infolge neuer Normen erforderlich gewordene Erwerb einer neuen Strassenmarkiermaschine sowie der Ersatz eines rund 20-jährigen Lieferwagens.

2150 Gewässerschutz

1. Projekte

Fliessgewässer

Die Aktivitäten im Bereich Fliessgewässerüberwachung beschränkten sich auf die zweimonatliche Beprobung der Sitter, welche in Zusammenarbeit mit der Sitterkommission erfolgte. Die Resultate der chemischen Untersuchungen zeigten, dass die Sitter an den Standorten Steinegg und Lank die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung weitgehend einhalten kann.

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurde ein Ressourcenprogramm "Ammoniak" erarbeitet. Der Bund und der Grosse Rat stimmten dem Vorhaben zu und genehmigten den Kredit für die nächsten sechs Jahre. An Informationsveranstaltungen in Oberegg und Appenzell wurden die Landwirte informiert. Das Interesse ist gross und ebenso die Hoffnung, die gesteckten Ziele bis in sechs Jahren zu erreichen.

Die Datenbank Hofdüngerverträge wurde in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Viehzählung überprüft und überarbeitet. Das Bau- und Umweltdepartement verfügt nun über eine aktuelle Übersicht betreffend die Hofdüngerflüsse. Die Voraussetzung für die elektronische Verarbeitung der Verträge und deren Genehmigungen mit der Software "HODUFLU" des Bundes konnte damit geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement in den Bereichen "Nährstoffbilanzen" und "Beratung Gewässerschutz in der Landwirtschaft" ist gut angelaufen. Für die Landwirte konnte ein kompetenter Ansprechpartner gefunden und eine alte Pendenz erledigt werden.

2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)

Die Generelle Entwässerungsplanung umfasst die Phase I (Grundlagen erarbeiten), die Phase II (Projekt überprüfen) und die Massnahmenplanung. Nach den Phasen I und II werden die Bezirke angehört. Nach der Massnahmenplanung erfolgt eine öffentliche Anhörung. Die Vorprüfung durch die Standeskommission ist erfolgt, womit jetzt die öffentliche Anhörung ansteht. Schliesslich werden die GEP von der Standeskommission genehmigt.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Stand der Arbeiten:

Bezirk	Phase I	Anhörung	Phase II	Anhörung	Massnahmenplanung	öffentliche Anhörung	Genehmigung	
							StK	
Appenzell	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p					
Schwende	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p					
Rüte	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p					
Schlatt-Haslen	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p					
Gonten	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p					
Oberegg	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p					
Feuerschaugem.	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p					

= erledigt / i.B. = in Bearbeitung / p = pendent

2155 Wasserwirtschaft

Projekte

Die Grundwasserschutzzonen Wässern-Ebenau, Bezirk Oberegg, und Feusen-Brandegg, Bezirk Rüte, wurden rechtskräftig erlassen. Die Grundwasserschutzzonen Klee, Bezirk Oberegg, und Gehren, Bezirk Gonten, wurden vorgeprüft.

2160 Schadendienste

1. Projekte

Zuhanden der Wehrdienste wurden alle Einsatzpläne überarbeitet. Es handelt sich dabei um Betriebe, welche der Störfallverordnung unterworfen sind.

2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz)	7	(4)
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	6	(4)
Ölunfälle	10	(18)
Chemieunfälle	0	(0)
Brandfälle	4	(1)
Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle)	12	(15)
Lärm	1	(1)
Luft	5	(1)
Naturereignisse	0	(0)
Übrige	2	(0)
Total Schadenfälle	47	(44)

Durch gezielte Information und Beratung bemüht sich das Amt für Umwelt ständig um die Vermeidung von Schadenfällen.

3. Rotfärbung Seealpsee

Auch dieses Jahr färbte sich der Seealpsee (Algenblüte) rot, jedoch in reduzierter Intensität. Das Interesse der Presse und Forschung war erneut gross. Die Forschung hat sich diesem Phänomen im Rahmen von biologischen Laboruntersuchen intensiv und auf eigene Kosten angenommen.

Nach der Algenblüte bildet *Tovellia sanguinea* Cysten (Dauerstadien), welche sich im Sediment des Seealp-Sees ablagern und dort überwintern. Es ist zu erwarten, dass auch in der Zukunft unter für die Algen günstigen Umweltbedingungen Massenaufkommen von *Tovellia sanguinea* zu beobachten sein werden und sich der Seealpsee wieder blutrot verfärben wird.

2170 Umweltschutz

1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen

	2010	2009
Messungen Ölheizungen / Gasheizungen	525	(761)
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	123	(225)
Sanierungsverfügungen	38	(64)

Bewilligungen

Ölheizungen	1	(0)
Holzheizungen	67	(53)
Gasheizungen	3	(0)
Wärmepumpen Erdsonde	65	(63)
Wärmepumpen Luft	3	(4)
Wärmepumpen Erdregister	0	(0)
Sanierungen Ölheizungen	31	(32)
Tankbewilligungen	3	(0)
Tanksanierungen	4	(1)

Kontrollen (mittelgrosse Tankanlagen)

Tankrevisionen (Aufgebote)	357	(476)
Fristverlängerungen	20	(15)
Verfügungen Tanksanierungen	0	(0)

2. Sonderabfälle

Altautos	9	(11)
Sonderabfälle	8'356 kg	(7'653 kg)

3. Luft

Die vor wenigen Jahren erlassene Verschärfung der Luftreinhalte-Verordnung bewirkt immer noch, dass Ölheizungen beanstandet und entsprechend Sanierungsverfügungen erlassen werden müssen.

Das Konzept für die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen (< 70 kW) wurde durch die Standeskommission genehmigt. Die Umsetzung im Kanton Appenzell I.Rh. ist in der Heizperiode 2010/2011 angelaufen.

Im Bericht der Internationalen Bodenseekonferenz "20 Jahre Luftreinhaltung" kann festgestellt werden, dass sich die Luftqualität stark verbessert hat.

Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung im Bereich NIS erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Senderstandorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen durchwegs weit unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die monatlich publizierten Resultate zur Gesamtbelastung können auf der kantonalen Website eingesehen werden.

Der Grosse Rat hat den erforderlichen Kredit für die Verlegung der Antenne Hirschberg gesprochen. Die Swisscom wird die neue Antenne zirka 230 m oberhalb des bestehenden Standortes planen und um die nötigen Bewilligungen ersuchen.

4. Lärm

Strassenlärm

In Oberegg wurden für 50 Gebäude entlang der Kantonsstrasse Vereinbarungen betreffend Einbau von Lärmschutzfenstern abgeschlossen. Der Einbau der Lärmschutzfenster wird bei Abschluss einer Vereinbarung und nach Durchführung der Sanierungsmassnahmen mit einem Kantonsbeitrag unterstützt. Die Sanierungen sind im vollen Gange. Bis Ende 2011 müssen total zirka 520 Fenster ersetzt sein.

Die Lärmschutzwand zwischen dem Kreisel beim Spital Appenzell und dem Hallenbad (Kreuzhofquartier) wurde realisiert.

5. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umweltschutz Appenzell A.Rh. wurde eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil in Betrieb genommen (Überwachungskonzept "Bodenfeuchte Ostschweiz"). Die Messwerte können tagesaktuell unter im Internet eingesehen werden (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch). Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit ihrer Böden einzuholen.

6. Abfall und Stoffe

Abfälle

Der Quartierplan für den Ökohof und die angrenzenden Gebiete wurde von der Feuerschaukommission erarbeitet und nach Erledigung der Einsprachen in Rechtskraft gesetzt. Das Vorprojekt der strassenseitigen Erschliessung wurde erstellt. Gemäss EFS-Beschluss liegt die Zuständigkeit für den Bau und Betrieb der Tierkadaversammlstelle (TKS), welche ebenfalls beim Standort Bödeli realisiert werden soll, beim Bau- und Umweltdepartement. Damit wird die Planung des Ökohofs und der TKS aus einer Hand erfolgen.

Altlasten

Die Bezirke wurden über die Sanierungsuntersuchungen zu den stillgelegten Schiessanlagen und die damit verbundenen Sanierungskosten informiert. Das Bundesamt für Umwelt sicherte informell die entsprechenden Bundesbeiträge zu.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region organisiert und verwertet Papier, Karton, Glas, Alu und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen der Wertstoffe erzielt.

Die Zahlen im Einzelnen:

		2010	2009
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen	3'042	(2'960)
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen	*308	(*310)

* Anteil Bezirk Oberegg (gerechnet)

2. Wertstoffsammlungen

Altpapier	Tonnen	741	(750)
Karton	Tonnen	288	(293)
Küchenabfälle aus Grossküchen	Tonnen	193	(189)
Altglas	Tonnen	423	(380)
Weissblech und Alu	Tonnen	22	(24)
Grüngutsammlung	Tonnen	140	(152)
Motoren- und Speiseöl	Fass	75	(67)

Wertstoffsammlungen Bezirk Oberegg

Altpapier / Karton	Tonnen	83	(130)
Grüngutsammlung	Tonnen	65	(72)

Sperrgutabfälle

Metallabfälle	Tonnen	80	(95)
Altpneus	Tonnen	0.7	(0.9)

3. Gebühren

Aufwand	Fr. 526'657.31	(Fr. 386'414.17)
Ertrag	Fr. 528'241.76	(Fr. 557'632.77)
Einnahmenüberschuss	Fr. 1'584.45	(Fr. 171'218.60)

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wird gemäss interkantonaler Vereinbarung vom Ausserrhoder Giftinspektor, René Glogger, dipl. Chemiker FH, wahrgenommen. Es wird jährlich ein Betrieb kontrolliert, welcher der Störfallverordnung unterworfen ist. Im vergangenen Jahr wurde die Kläranlage Appenzell überprüft. Die Kontrolle verlief positiv im Sinne der Einhaltung aller Vorschriften.

2180 Energie

Die Anpassung der energierechtlichen Vorschriften (Energiegesetz und Energieverordnung) wurden an der Landsgemeinde 2009 bzw. an der Grossrats-Session im Juni 2009 angenommen und traten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen wurde in Gais ein Einführungskurs zur Norm SIA 380/1 Thermische Energie im Hochbau durchgeführt.

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 407'204.-- ausbezahlt werden. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen des Globalkredites Fr. 82'400.--. Das kantonale Förderprogramm Gebäudehüllensanierung wurde im Jahre 2010 durch "Das Gebäudeprogramm" des Bundes ersetzt.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	30	Fr. 101'000.--	Fr. 123'000.--
	Thermische Solaranlagen	20	Fr. 54'056.--	Fr. 82'074.--
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	4	Fr. 32'500.--	Fr. 43'000.--
	Gebäudehüllen	--	--	Fr. 153'130.--
	Spezialanlagen	6	Fr. 12'000.--	Fr. 6'000.--
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	--	--	--

2190 Fischereiregal

1. Fischereirechnung 2010

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.
Saisonpatente			
a) Kantonseinwohner	148	300.00	44'400.00
b) Jugendpatente	42	150.00	6'300.00
c) Ausserkantonale	3	645.00	1'935.00
Wochenpatente	97	95.00	9'215.00
Wochenpatente für Jugendliche	3	50.00	150.00
Tagespatente Jugendliche	4	20.00	80.00
Tagespatente für die Bergseen	88	38.00	3344.00
Total Einnahmen			65'424.00
Abzüglich Anteil Verwaltungspolizei			1'925.00
Einnahmen Fischereipatente			63'499.00
Einnahmen aus Grenzgewässer			1'088.25
	385		64'587.25
Ausgaben		Betrag Fr.	
Erbrütungslohn			0.00
Seesaibling Strecklinge 30'000 Stück			5'380.00
Aufsicht und Bewirtschaftung			8'599.20
			13'979.20
Total Einnahmen			64'587.25
Total Ausgaben			13'979.20
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds			31'749.50
Einnahmenüberschuss			18'858.55

2. Fangstatistik

Fangstatistik 2010									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Sitter									
Weissbad–Metzibrücke	319	42.70	122	38.97	0	0.00	441	41.60	-26.09
Metzibrücke–Lankerbrücke	171	22.89	45	14.37	0	0.00	216	20.37	-0.04
Lankerbrücke–Listbrücke	189	25.30	93	29.71	0	0.00	282	26.60	-36.62
Listbrücke–Rotbach	68	9.10	53	16.93	0	0.00	121	11.41	-34.59
Total	747	100.0	313	100.0	0	0.00	1060	100.00	-26.38
Bäche									
Schwendebach	170	29.92	43	33.33	0	0.00	213	30.55	+50.00
Brühlbach	40	7.04	1	0.08	0	0.00	41	5.88	-39.70
Weissbach	73	12.85	33	25.58	0	0.00	106	15.20	-19.08
Bäche in Gonten	175	30.80	48	37.20	0	0.00	223	31.99	+42.94
Bäche in Oberegg	11	1.93	0	0.00	0	0.00	11	1.57	+83.33
Übrige Bäche	99	17.42	4	3.10	0	0.00	103	14.77	+17.04
Total	568	100.0	129	100.00	0	0.00	697	100.00	+17.93
Seen									
Sealpsee	282	33.93	3	12.50	17	36.95	302	33.51	+5.22
Sämtisersee	427	51.38	2	8.33	14	30.43	443	49.16	+163.69
Fählersee	122	14.68	19	79.16	15	32.60	156	17.31	-73.01
Total	831	100.0	24	100.00	46	100.00	901	100.00	-12.77
Sitter	747	34.80	313	67.16	0	0.00	1060	39.87	-26.38
Übrige Bäche	568	26.46	129	27.68	0	0.00	697	26.22	+17.93
Total Fliessgewässer	1315	61.27	442	94.84	0	0.00	1757	66.10	-12.40
Total Seen	831	38.72	24	5.15	46	100.00	901	33.89	-12.77
Gesamttotal	2146	100.0	466	100.00	46	100.00	2658	100.00	-13.25

Fangstatistik 2010 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total		
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Abgegebene Patente	193	100	100	100	92	100	385	100	
Eingereichte Statistiken	193	100	100	100	92	100	385	100	
Zahl der Fischer	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Saisonpatente	144	149	134	131	141	158	163	150	151
Saisonpatente für Jugendliche	0	0	0	0	0	16	37	43	42
Wochenpatente für Erwachsene	201	183	148	136	149	137	122	105	97
Wochenpatent für Jugendliche	0	0	0	0	0	1	4	1	3
Tagespatente	0	0	0	0	0	120	112	80	88
Tagespatente für Jugendliche						0	5	3	4
Total	601	537	528	542	477	432	443	382	385
Fangerträge									
Saisonpatente	3'945	3'527	5'077	4'907	3'758	5'094	3'726	2'516	2'146
Kurgästepatente / Wochenpatente	1'075	1'049	794	854	907	929	619	507	466
Tagespatente	269	228	152	185	112	89	66	41	46
Total	5'289	4'804	6'023	5'946	4'777	6'112	4'411	3'064	2'658
Mittlerer Fangertrag pro Fischer									
Saisonpatente	27.39	23.67	37.88	37.45	26.63	29.27	18.63	13.03	11.12
Kurgästepatente / Wochenpatente	5.32	5.7	5.36	6.27	6.08	6.73	4.91	4.78	4.66
Tagespatente	1.03	1.11	0.60	0.66	1.66	0.74	0.56	0.49	0.50

3. Laichfischhälterung ARA Bödeli und Besatzwirtschaft ab 2010

Jahr	2010
Bestand Laichfischhälterung	
Forellen bis 3 Jahre	70 BF
Forellen über 3 Jahre	130 BF
Seesaiblinge	0
Erbrütung	
Abstreichung BF	65'000 BF
Abstreichung SS	0 SS-Eier
BFB	62'000 BFB
SSB	0 SSB
Besatzwirtschaft	
Seetalpsee	15'000 SSST
Sämtisersee	10'000 BFB
Fälensee	15'000 SSST 10'000 BFB
Rässenauenbach	500 BFB
Kaubach	4'000 BFB
Steigbach	2'000 BFB
Steintobelbach	2'000 BFB
Lauftenbach	1'500 BFB
Spitalbach	1'000 BFB
Chlosbach	1'000 BFB
Immbach	2'000 BFB
Rödelbach	4'000 BFB
Pöppelbach	1'000 BFB
Ibach	500 BFB
Wissbach (Weissbad)	500 BFB
Trieberenbach	1'000 BFB
Schwendibach	1'000 BFB
Brüelbach	1'000 BFB
Kirchbach Gonten	6'000 BFB
Sulzbach	8'000 BFB
Mühlelibach	5'000 BFB
Total	62'000 BFB

Legende:

BF = Bachforelle,
 SS = Seesaiblinge,
 N = Namaycush,
 BFB = Bachforellenbrütlinge,
 BFST = Bachforellenstrecklinge,
 SSST= Seesaiblingstrecklinge,
 J = Jährlinge,
 G= Grössere

2195 Jagdregal

1. Wildbestände 2010

Gemswild

Die guten Witterungsverhältnisse zusammen mit einer geringen Schneemenge im vergangenen Winter bewirkten eine überdurchschnittliche Anzahl von überlebenden Gemskitzen. Nach wie vor stellte man fest, dass sich der gesamte Bestand nur langsam erholt. Die in der Vergangenheit durch die hohen Gamsbestände im Kanton St. Gallen ausgelösten Wechselbeziehungen waren erneut ausgeblieben. Sehr viele Geissen führten ein Kitz. Dies konnte im Kronberggebiet jedoch nicht überall beobachtet werden. Erneut zeigte sich dort der Bestand als sehr geschwächt. Die Entnahme von zwei alten Gamsböcken aus diesem Gebiet hatte darauf kaum einen Einfluss.

Starke Schneefälle bereits im September verhinderten die Gamszählung im Alpstein. Der Wintereinbruch war früh und kann sich je nach dem Winterverlauf negativ auf den Gamsbestand auswirken. Anhand von Beobachtungen kann davon ausgegangen werden, dass der Gesamtbestand eine leichte Zunahme erfahren durfte und der Vorwinterbestand zirka 420 Gamsen betrug.

Dass verschiedene Faktoren das Gemswild belasten, wurde überall festgestellt. Mit einer Ausstellung in der Bergstation auf dem Kronberg versuchte man die Freizeitbetreiber über die Bedürfnisse des Gemswildes aufzuklären.

Der Abschussplan befolgte das Ziel der Bestandeszunahme und ermöglichte die Entnahme von 10 % des gezählten Herbstbestandes im Jahre 2009. Dies entsprach einem Abschusskontingent von 34 Gamsen, in Geschlechtsverhältnis und Struktur aufgeteilt gemäss den Empfehlungen.

Steinwild

Gute Witterungsverhältnisse begünstigten diese Wildart im winterlichen Überlebenskampf. Dies widerspiegelte sich vor allem beim sehr hohen Anteil von Jährlingstieren und dem minimalen Fallwildanteil.

Erneut und erfreulich zeigte sich die Bestandesentwicklung in den von Schafen frei gehaltenen Alpen, besonders im Raum Fälen. Dass Schafe Krankheiten wie Blindheit und Moderhinke an Wildtiere übertragen können, ist in der Wildbiologie längst bekannt. Der erneute Befall der Kolonie mit der Moderhinke hatte den Abschuss von sieben Steinböcken im Kanton St.Gallen zur Folge. Begünstigt wurde diese Übertragung durch die nasse Witterung im Sommer. Die Abschussplanung zielt weiterhin auf eine Sommerbestandesgrösse von 180 Steintieren.

Dank der sehr guten Zuwachsrate betrug der Vorwinterbestand 144 Stück Steinwild, wovon 26 Kitze. Die räumliche Verteilung der Kolonie ist gut. Dank den von Schafen freigehaltenen Alpen, ist die Lebensraumfläche des Steinwildes im Kanton Appenzell

I.Rh. mindestens so gross wie in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen zusammen.

Rotwild

Die Witterungsverhältnisse im vergangenen Berichtsjahr hatten kaum einen bestandesreduzierenden Einfluss, auch regional nicht.

Erneut zeigte sich die Anpassungsfähigkeit dieser Wildart in der Bejagung und in der Nutzung des Lebensraumes. Jagdliche Traditionen werden früh erkannt und die Lebensraumnutzung in Nischen ausgedehnt, wo sich bis anhin noch kein Rotwild aufhielt. Dieses Verhalten machte die Bestandesregulierung aufwendiger. Dazu kommt, dass die verschiedensten Freizeitaktivitäten dieser Wildart die Nachtaktivität aufzwingen und die jagdliche Regulierung erschweren. Dies führt dazu, dass die Rotwildbestände regional betrachtet wachsen. Beobachtungen zeigen, dass der jagdlich intensiv genutzte Lebensraum wie das Weissbachtal ständig wieder aufgefüllt wird.

Der mit grossem Aufwand unter Anwendung der verschiedenen Zählmethoden erfasste Bestand erfuhr gegenüber dem Vorjahr kaum eine Bestandesreduktion. Die Abschussplanung berücksichtigte die oben erwähnten Rahmenbedingungen. Es wurde wie im Vorjahr ein Mindestabschuss von 24 Stück festgelegt.

Mit der traditionellen Ansitzjagd konnte im Weissbachtal während der ordentlichen Jagd nur in der ersten Jagdwoche Rotwild erlegt werden. Der jagdliche Druck zusammen mit den weiteren Belastungen machten Rotwildbeobachtungen fast unmöglich. Um das fehlende Abschusssoll von 15 Stück Rotwild zu erfüllen, wurde eine Nachjagd unumgänglich. Die erneut festgestellte Zuwanderung während der Brunftzeit bewegte die Entscheidungsträger dazu, zusätzlich zum erfüllten Abschuss von 25 Stück nochmals 6 Stück freizugeben. In den zwei Nachjagdperioden konnten bei guter jagdlicher Witterung 21 Stück Rotwild erlegt werden. Der grosse Aufwand der Jägerschaft darf nicht als selbstverständlich angesehen werden.

Rehwild

Der vergangene Winter hatte positive Auswirkungen auf die Bestandesentwicklung. Die Jägerschaft bemühte sich wiederum, die Rehkitze vor dem Mähtod zu retten. Dies half mit, eine gute Nachwuchsrage zu erzielen. Der nasse Sommer wirkte sich auf den Rehbestand negativ aus, mit der Folge von geschwächten und teils toten Tieren.

Erstmals ist die Fallwildzahl auf über 100 Rehe angestiegen. Auffallend mehr Rehe waren Opfer des zunehmenden Strassenverkehrs.

Mit der bewährten Bestandesermittlung konnte gegenüber dem Vorjahr ein gleichbleibender Bestand erfasst werden.

Anstelle von 33 Gemsen wurde im Hochwildjagdgebiet der Abschuss von 33 Rehen freigegeben. Der jagdliche Abgang betrug total 183 Rehe. Der erfasste Gesamtabgang inklusive Fallwild betrug 285 Rehe.

Murmeltiere

Der gute Nachwuchs bewirkte einen gleichbleibenden Bestand der Murmeltiere. Erneut wurden die in der Vergangenheit durch die zugenommenen Störungen verlassene Lebensräume nicht wieder besiedelt. Bei einem jagdlichen Abgang von 3 Murmeltieren wirkte die Jagd nicht regulatorisch, vielmehr waren dies die natürlichen Feinde wie Fuchs und Adler.

Hasen

Hasen sind in der Landschaft nach wie vor selten. Die Bestandesgrösse dürfte konstant geblieben sein. Diese Wildart wird seit über 20 Jahren nicht mehr bejagt. Da in der intensiv genutzten Landschaft der nötige Lebensraum fehlt, gehört die jagdliche Nutzung wohl der Vergangenheit an. Eine nachhaltige Nutzung ist zurzeit nicht möglich.

Raubwild

In Wohnquartieren war nach wie vor der vermehrte Aufenthalt von Mardern und Füchsen feststellbar. Dieser Zustand kann nur über die Reduktion der dortigen Nahrungsquelle verändert werden. Regulative Eingriffe sind in Wohnquartieren aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Empfindsamkeit der Anwohner schwierig.

Bis in den Sommer hinein wurden noch immer an Staube erkrankte Füchse erlegt oder verendete Tiere eingesammelt. Diese Krankheit hat den Fuchsbestand vorübergehend reduziert. Die Jagd versuchte erneut, den Fuchsbestand kurz zu halten.

Da auch der Dachs infolge der Staube arg in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist anhand der wenigen Schadensmeldungen auch dieser Bestand als reduziert einzustufen.

Bei Füchsen in Oberegg musste die Räude festgestellt werden. Im inneren Landesteil deutete ein erlegter Fuchs auf diese mögliche Krankheit hin. Dies ist von Bedeutung, da die Berührung durch den Menschen unangenehme Auswirkungen haben kann.

Da der Aufenthalt von Luchsen nie ausgeschlossen werden kann, sind Risse an Haus- und Wildtieren dahingehend untersucht worden. Weder Spuren noch Beobachtungen deuteten auf das Vorkommen von Luchsen hin.

Federwild

Da erneut keine Aufzucht von Jungadlern beobachtet werden konnte, muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Appenzell I.Rh. dem Adler die nötige Ruhe in den vorhandenen Horsten fehlt.

Die sehr seltenen Zeichen von Auerwildvorkommen sind besorgniserregend. Berechtigt ist die Frage, ob diese Wildart in der Landschaft des Kantons Appenzell I.Rh.

überhaupt noch eine Überlebenschance hat. Bestandesaufnahmen des Birkwildes stimmen ebenfalls nachdenklich. Auch diese Rauhfusshühner sind seltener geworden.

Im Rahmen eines Monitorings wurden im eidgenössischen Jagdbanngebiet die Häufigkeit und die Artenvielfalt der übrigen Vögel aufgenommen. Das gute Resultat lässt vermuten, dass die naturbelassenen und kaum berührten Wälder für diese Vogelarten einen geeigneten Lebensraum darstellen.

Schwarzwild

Der Aufenthalt von Schwarzwild darf als selten eingestuft werden. Es waren nicht mehr ganze Rotten, sondern anhand der hinterlassenen Spuren nur noch einzelne Tiere, die den Kanton Appenzell I.Rh. aufsuchten. Vor allem auf der Alp Feusen wurden die wenigen Schäden wieder durch die Jägerschaft instand gestellt.

2. Gesundheitszustand des Wildes

Es mussten an der Moderhinke erkrankte Steinböcke und an Staube erkrankte Dachse und Füchse von ihrem qualvollen Leiden erlöst werden. Man darf davon ausgehen, dass sich diese Wildarten wieder erholen werden.

Keine Wildart ist infolge zu grosser Wilddichte geschwächt, konkurrenzieren andere Arten oder wird gar Opfer der Nahrungsknappheit. Die jagdliche Entnahme erfolgte nach den wildbiologischen Empfehlungen und bewirkte erneut bei den Schalenwildarten eine gute Bestandesstruktur und ein gutes Geschlechterverhältnis.

Seit über 40 Jahren mussten im äusseren Landesteil erstmals wieder an Räude erkrankte Füchse beobachtet und erlegt werden. Andere nennenswerte Krankheiten sind sonst keine festgestellt worden.

Erstmals ist der Fallwildanteil an Rehen über 100 Stück angestiegen. Der zunehmende Strassenverkehr trug im Wesentlichen dazu bei. Ebenso aufgefallen sind in Schafzäunen verhängte Rehe. Diese mussten befreit oder gar stranguliert entsorgt werden. Diese Vorkommnisse treten in den letzten Jahren häufiger auf. Durch das Entfernen der unbenötigten Schafzäune könnte dieser Missstand verbessert werden.

Schon in der Vergangenheit wurde immer wieder erwähnt, dass die fehlende Ruhe und die damit zusammenhängende gestörte Nahrungsaufnahme oder das gestörte artgerechte Verhalten die Wildtiere schwächt. Jedenfalls war auch in diesem Berichtsjahr immer wieder feststellbar, dass verschiedene Wildarten dadurch räumlich sehr eingeschränkt leben und viele keine Anpassungsmöglichkeiten mehr finden.

Das Rotwild kommt mit diesen Umständen am besten zurecht. Auf Veränderungen können sie sofort reagieren. Sie verlegen ihre Hauptaktivitäten in die Nacht hinein. Dadurch gelingt dieser Wildart eine stetige Bestandeszunahme, insbesondere in unzugänglichen Gebieten, in denen sie die Tagesruhe finden. Kompensationsmassnahmen wie das Schälen von Bäumen sind dort gelegentlich anzutreffen und führen zu entsprechenden Schäden.

3. Eingegangenes Wild

Im Berichtsjahr wurden 18 Nachsuchen auf möglicherweise verletzte Rehe durchgeführt. 8 Rehe konnten schwerverletzt oder tot aufgefunden werden, 4 Rehe trugen nur leichte Verletzungen davon. Von den 6 negativ verlaufenen Nachsuchen sind 4 mit einem Schweißhund erfolgt.

Bei 7 gemeldeten verletzten Füchsen und Dachsen waren 2 Nachsuchen positiv und 3 negativ. 2 Füchse trugen nur leichte Verletzungen davon.

6	Gemsen	davon: Lawine 1, Krankheit / Schwäche 2, abgestürzt 2, unbekannt 1
102	Rehe	davon: Autos 49, Bahn 2, Mähtod 7, Schwäche / Krankheit 23, Schafzaun 4, von Hunden gerissen 3, Schussverletzungen 3, andere Ursachen 10, abgestürzt 1, Luchsriß 0.
1	Hirschkuh	63 Füchse
11	Marder	16 Dachse
5	Igel	1 Hase
2	Krähen	2 Eichhörnchen
2	Iltisse	1 Wiesel
1	Stockente	1 Mäusebussard

4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut

Im Jagdgebiet wurden von der Wildhut erlegt: 26 Rehe, 1 Gemse, 10 Füchse, 6 Marder, 9 Krähen, 3 Elstern und 4 Dachse

5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Eine Person musste wegen Übertretung der Jagdvorschriften verzeigt werden. 5 (4) wildernde Hunde wurden erlegt.

6. Jagdrechnung 2010

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.	Fr.
Hochwild- u. Niederwildjagdpatente				
a) Kantonseinwohner	62	850.--	52'700.--	
b) Ausserkantonale	0			52'700.--
Hochwildjagdpatente				
a) Kantonseinwohner	2	400.--	800.--	
b) Ausserkantonale	0			800.--
Niederwildjagdpatente				
a) Kantonseinwohner	17	450.--	7'650.--	
b) Ausserkantonale	0			7'650.--
Hegebeiträge				
a) Kantonseinwohner	81	60.--	4'860.--	
b) Ausserkantonale	0			4'860.--
Gästebewilligungen	16	60.--	960.--	960.--
Reh Pool	0			0.--
Wildschadenbeiträge				
a) Kantonseinwohner	81	20.--	1'620.--	
b) Ausserkantonale				1'620.--
Kontrollmarken				
a) Kantonseinwohner NW-Jagd	17	15.--	255.--	
b) Ausserkantonale NW-Jagd	0	0	0	
c) Kantonseinwohner HW+NW-Jagd	62	25.--	1'550.--	
d) Hochwildjagd	2	15.--	30.--	1'835.--
Weitere Jagdanmeldungsgebühren	0			0.--
				70'425.--
Anteil Verwaltungspolizei				
a) Kantonseinwohner	- 81	5.--	- 405.--	
b) Ausserkantonale	0	5.--	0--	- 405.--
				70'020.--
Wilderlös				9'285.--
Jagdeignungsprüfung				0.--
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				33'088.--
Total Einnahmen				112'393.--

Ausgaben	Betrag in Franken
Wildhut	5'438.75
Präparate	0.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	4'860.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	1'620.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	1'620.00
Jagdeignungsprüfung	0.00
Patentrückerstattungsgebühren	0.00
	13'538.75
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	324.00
Wildschadenverhütungsmittel	4'205.60
Total Ausgaben	18'068.35
Total Einnahmen	112'393.00
Total Ausgaben	18'068.35
Einnahmenüberschuss	94'324.65

7. Jagdstatistik

Abschussliste

Tierart	2010	2009
Hirschstiere	14	12
Hirschkühe	14	7
Hirschkälber	13	11
Schwarzwild	0	0
Gämsen, Böcke	16	16
Gämsen, Geissen	9	2
Gämskitz	0	2
Rehe*, Böcke	65	66
Rehe, Geissen	61	62
Rehe, Kitze	57	61
Füchse	276	253
Hasen	0	0
Marder	12	5
Murmeltiere	3	5
Dachse	7	15
Krähen	130	79
Elstern	11	4
Häher	2	2
Stockenten	15	9
Verwilderte Katzen	0	1

*im äusseren Landesteil wurden 18 (24) Rehe erlegt.

Zusätzlich mussten 23 (9) Rehe als Fallwild registriert werden.

Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen nicht optimal funktionieren. Dies trifft auf die ARA Haslen, ARA Schlatt und ARA Jakobsbad zu. Die ARA Haslen hat nach wie vor Nitrifikationsprobleme (Abbau von Stickstoff), was auf eine Überlastung der Anlage oder mikrobiologische Probleme hinweist. Die Sanierung der ARA Haslen ist in Planung. Die ARA Schlatt ist wegen der hohen Schmutzwasserfracht des örtlichen Schlachthauses zeitweise überlastet. Abklärungen betreffend Möglichkeiten für die Reduktion der Schmutzfrachten sind zusammen mit dem Schlachthausbetreiber erfolgt. Die Sanierung wird im Zusammenhang mit der ARA Haslen erfolgen. Beide Anlagen sollen über Pumpwerke an die ARA Appenzell angeschlossen werden. Die ARA Jakobsbad arbeitet an ihrer Kapazitätsgrenze. Deren Überprüfung ist für das Jahr 2012 vorgesehen. Die Schlammentwässerungsanlage der ARA Appenzell ist im Bau und wird anfangs 2011 den Betrieb aufnehmen. Damit werden die Transportkosten nach Altenrhein massiv reduziert werden können.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen (Vertragspartner der Anlagenbesitzer) geprüft. Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Vorgehen. Der Kontrollbericht wird dem Amt für Umweltschutz zugestellt. Der Kanton führt bei Bedarf Stichproben durch.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten wurden im Jahre 2010 gestützt auf die Resultate der Generellen Entwässerungsplanung ausgeführt.

3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren

Die im vergangenen Jahr erhobenen Kanalanschlussgebühren betrugen Fr. 870'985.14 (Fr. 474'532.91).

Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile beliefen sich auf Fr. 2'056'087.37 (Fr. 2'083'660.20).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Sonnhalde West, Meistersrüte, Appenzell Kanalsanierung Quartier Wühre, Appenzell Kanalumlegung Hotel Krone, Appenzell Kanaluntersuchungen Areal Brauerei Locher Erschliessung Campingplatz Eischen
Bezirk Schwende	Erschliessung Steig, Weissbad Neuerschliessung Nollenstrasse / Alte Forren, Appenzell
Bezirk Rüte	Erschliessung Vorderer Horst, Brülisau Erschliessung Äusserer Horst, Brülisau Sanierung Eggerstandenstrasse, Appenzell Erschliessung Fehrlen, Weissbad
Bezirk Schlatt-Haslen	Pumpleitung ARA Haslen-ARA List, Stein AR
Bezirk Gonten	Bauliche Schutzmassnahmen Wees Kanalsanierung Gontenbad
Bezirk Oberegg	Erschliessung Vorderladern, Oberegg, 2. Etappe Abwassersanierung Katzenmoos, Büriswilen

Investitionsaufwendungen

Abwasserreinigungsanlagen	Fr. 278'213.57	(Fr. 372'221.04)
Kanalbauten	Fr. 1'170'298.30	(Fr. 980'144.83)

Strassenrechnung

2 Betriebsrechnung

2120 Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamtes an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen bzw. bauliche Erhaltungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Deckbelagssanierung Spitalkreisel (2. Etappe)
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an den Strassenbeleuchtungsanlagen (Ersatz Quecksilberdampf-Leuchten durch umweltfreundlichere Natriumdampf-Leuchten)

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betrugen rund Fr. 617'700.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt.

2170 Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind entgegen den Erwartungen bzw. den Berechnungen des Bundes mit Fr. 2'760'520.-- um Fr. 60'520.-- höher ausgefallen als budgetiert.

2171 Globalbeitrag (NFA)

Mit der Inkraftsetzung der NFA hat der Bund die Mitfinanzierung der Hauptstrassen neu geregelt. Seit Anfang 2008 erhalten die Kantone die Beiträge für Hauptstrassen grundsätzlich nicht mehr objektgebunden, sondern in Form von Globalbeiträgen. Die Mittelzuweisung richtet sich nach dem Anteil der Strecken eines Kantons am gesamtschweizerischen Hauptstrassennetz. Für das Jahr 2010 entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Globalbeiträge Hauptstrassen" total Fr. 400'000.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an die Berggebiete und Randregionen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage

entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen" Fr. 499'856.--.

5 Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind nachfolgende Projekte an Staatsstrassen inkl. Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Weissbadstrasse	St.Anna - Rest. Schäfli	Fr. 1'100'000.--	Ausführung und Abschluss Sanierung 2. Etappe (Neubau St.Anna-Brücke)
	Sonne - Bahnhof Weissbad	Fr. 225'000.--	Abschlussarbeiten / Abrechnung
	Bahnhof Weissbad - Weissbadbrücke	Fr. 275'000.--	Ausführung 1. Etappe
Enggenhütten-strasse	Fluchtrank Gemslerank	Fr. 200'000.--	Sanierung / Ersatz Deckbelag
Haslenstrasse	Steig - Untere Rüti	Fr. 135'000.--	Erneuerung Deckbelag
Sondereggerstrasse	Bunkerrank - Kantons-grenze	Fr. 230'000.--	Sanierung Stützmauer und Erneuerung Belag und Entwässe-rung
Eichbergstrasse		Fr. 176'000.--	Kantonsbeitrag
Eggerstan-denstrasse	Ob. Hirschbergstrasse - Kreuzgarage	Fr. 770'000.--	Ausführung 1. Etappe Rad- und Gehweg

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 9 (8) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 49 (55) Protokollseiten festgehalten. Sie betrafen folgende Punkte:

1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission

Werner Roduner wurde am 1. Juli 2010 als Sekretär durch den neuen Departementssekretär Silvio Breitenmoser ersetzt.

1.2. Wahlgeschäfte

- Aufnahmekommission Appenzell**

Die Zusammensetzung der Aufnahmekommission erfuhr im Berichtsjahr folgende Änderungen: Ivo Bürge, Schwende ersetzte Daniel Höhener, Gonten als Vertreter der Primarlehrerschaft und Ruth Rechsteiner-Hersche, Schlatt, folgte als Vertreterin der Schulgemeinden auf Monika Abler, Schwende.

- Maturitätskommission**

Die Zusammensetzung der Maturitätskommission blieb im Berichtsjahr unverändert.

- Arbeitsgruppen**

Die Landesschulkommission bestätigte folgende Arbeitsgruppen:

- Fachausschuss ICT
- Krisenmanagement (bis Herbst 2010)
- Neugestaltung 9. Schuljahr
- Lehrmittelkommission
- Arbeitsgruppe Sprachen
- Heimatkundelehrmittel

1.3. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Kleinere aus der Praxis sich aufdrängende Revisionen
 - Regelung betreffend der Informationen beim Klassenwechsel
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
 - Kleinere aus der Praxis sich aufdrängende Revisionen
 - Regelung betreffend Prüfungseinsicht der Eltern
- Lehrplan
 - Keine Anpassungen
- Lehrmittel
 - Erlass des Lehrmittels "Hauswärts"
- Ferienplan
 - Ferienplan 2012/2013: Definitive Festlegung mit dem Zusatzbeschluss betreffend die Anpassung der Frühlingsferien an St.Gallen und Appenzell A.Rh.

1.4. Aufsicht

- Schulbesuche
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der revidierten Schulgemeindereglemente von Schwende und Oberegg sowie Antragstellung an die Standeskommission zur Genehmigung
- Kenntnisnahme der Berichte zu den Ergebnissen bisheriger Entscheide zum Klassenüberspringen
- Kenntnisnahme des Berichts zur Aktion Freizeitgestaltung
- Grundsatzdiskussion über die Promotion und Übertritte innerhalb der Sekundarstufe I und Auftragsetzung an das Schulamt zur Ausarbeitung von Lösungsvarianten

1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse

- Schulorganisation
 - Bewilligung zur Unterschreitung der Klassengrösse in Gonten und Haslen
 - Ablehnung der Einführung der Basis- und Grundstufe
 - Beibehaltung des segregativen Schulmodells
- Rechtsstellung der Kinder
 - Bewilligung eines Antrages zum Überspringen einer Klasse
 - Bewilligung zum Schulbesuch in der Schulgemeinde Bühler
 - Ablehnung eines Gesuches um Aufnahme in die 2. Gymnasialklasse
- Rechtsstellung der Lehrer
 - Bewilligung von zwei Bildungsurlauben im Wintersemester 2010/2011 und einem Gesuch im Sommersemester 2011/2012
- Beiträge an Schulgemeinden
 - Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden und Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schule Rechnungen 2009
- Berufsberatung
 - Aufhebung des Landesschulkommissionsbeschlusses betreffend das Angebot der akademischen Berufsberatung
- Aktion Freizeitgestaltung
 - Zusprechung diverser Beiträge
- Schulvereinbarungen
 - Aufnahme verschiedener neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2010/2011
 - Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

1.6. Rekursescheide

- Übertrittsverfahren Primarschule/Sekundarstufe I
 - Abweisung eines Rekurses gegen die Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell

2. Erziehungsdepartement

2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat

- Per Ende Juli 2010 wurde Werner Roduner nach 11-jähriger Tätigkeit als Departementssekretär altershalber unter Verdankung der geleisteten Dienste aus dem Departement entlassen. Das Departementssekretariat wurde mit Silvio Breitenmoser (50 %-Pensum) neu besetzt, welcher von Werner Roduner ebenfalls das Amt für Mittel- und Hochschulen übernahm.
- Erlasse
 - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommisionsbeschluss zum Schulgesetz und zum Landesschulkommisionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
 - Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmllassungsentwürfen zuhanden der Standeskommission
- Beziehungen zu den Schulgemeinden
 - Schulpräsidentenkonferenzen

Verschiedene Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:

 - den Entscheid zur integrativen Schulungsform IFS
 - den Entscheid zu den Modellen der Basis-/Grundstufe
 - die Prüfungseinsicht der Eltern
 - die Informationen beim Klassenwechsel
 - die ICT-Controlling-Gruppe
 - die Lehrerbesoldung für das Schuljahr 2010/2011
 - die Beratungskommission
 - den Religionsunterricht
- Beziehungen zur Lehrerschaft
 - Lehrerkonferenz

Der Vorsteher des Departements nahm an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
 - Das Departement, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu verschiedenen Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Beziehungen zu anderen Kantonen
 - Der Departementvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulra-

tes der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.

- Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weiter gepflegt.
- Rapporte
 - Der Departementssekretär führte die wöchentlichen Rapporte mit den Amtsleitern zur gegenseitigen Information.

2.2. Schulamt

Gabriella Hensch, pädagogische Mitarbeiterin, ist am 31. Juli 2010 aus dem Dienst im Schulamt ausgetreten. Vreni Kälbener wurde 5 % des 15 %-Pensums von Gabriella Hensch zugeteilt.

2.3. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Durch die personellen Wechsel im Departement übernahm der bisherige Ausbildungsberater und Prüfungsleiter Silvio Breitenmoser mit einem 50 %-Pensum das Departementssekretariat. Am 1. Juni 2010 trat der neue Ausbildungsberater und Prüfungsleiter Werner Hugener, Stein, die Stelle in einem 50 %-Pensum an.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

2010 wurden 108 (127) Kinder und Jugendliche neu zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet. Hinzu kamen 10 (9) Anmeldungen, welche aus dem letzten Kalenderjahr übertragen werden mussten. Von diesen insgesamt 118 (136) Fällen konnten alle bis auf sechs im Jahre 2010 abgeschlossen werden.

Diese Zahlen weisen insgesamt auf einen leichten Rückgang bei den Anmeldezahlen hin. Die vergleichsweise geringen Anmeldezahlen waren vor allem im ersten Halbjahr spürbar. Im zweiten Halbjahr wurden verhältnismässig viele Kinder zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet.

Im September war Sabrina Hutter als Praktikantin zu 80 % beim SPD tätig. Eine Weiterführung des Praktikums während weiteren zwei Monaten ist für das Jahr 2011 geplant.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aufgrund der folgenden Gründe beim SPD angemeldet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl 2010	Anteil in %	Anzahl 2009
Leistung allgemein	41	23.7	43
Lesen/Rechtschreiben	40	23.1	40
Rechnen	27	15.6	34
Schullaufbahnberatung	20	11.6	26
Schulfähigkeit	14	8.1	33
Verhalten	11	6.4	19
Deutschkenntnisse	7	4.0	8
Hochbegabung	7	4.0	3
Motorische Entwicklung	5	1.7	11
Sonderbeschulung	2	1.2	5
Mobbing/Ausgrenzung	1	0.6	2

Die Analyse der Daten zeigt, dass der leichte Rückgang in den Anmeldezahlen insbesondere auf die fehlenden Anmeldungen im Bereich der Schulfähigkeit zurückgeführt werden kann. Ein Grund dafür könnte der Rückgang bei den Schülerzahlen dieses Jahrgangs sein.

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt:

Schulstufen	2010	2009
Heilpädagogischer Dienst	0	1
Kindergarten	15	35
Vorschul-/Einführungsklasse	0	2
1./2. Primarschulstufe	38	41
3./4. Primarschulstufe	28	30
5./6. Primarschulstufe	12	14
Realschule	0	4
Sekundarschule	1	0
Gymnasium	1	0
Sonderschulen	3	4
Kleinklassen	5	3
Andere / Zuzüge	15	2

Die Herkunft der angemeldeten Schüler, aufgelistet nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	2010	2009
Appenzell	57	68
Brülisau	4	6
Gonten	6	6
Eggerstanden	2	3
Haslen	0	4
Meistersrüte	4	7
Oberegg	7	17
Schlatt	0	1
Schwende	14	12
Steinegg	10	9
Andere / Ausserkantonal	14	3

Folgende Massnahmen wurden infolge der schulpsychologischen Abklärung empfohlen/eingeleitet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2010	2009
Beratung der Eltern / Lehrkraft	34	26
Behördenberatung / Stellungnahme	26	12
Legasthenietherapie	22	28
Stützunterricht	20	19
Einführungsklasse / Vorschulklassen	12	20
Dyskalkulietherapie	8	11
Regeleinschulung	8	7
Beratung von Kindern / Jugendlichen	7	3
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	6	3
Repetition	6	8
Deutschunterricht	5	2
Dybuster	5	4
Kleinklasse	4	5
Sozialberatung / GSD	3	4
Psychotherapie einzeln / familiär	3	5
Kinderarzt / Weitere Untersuchungen	3	7
Abklärung Logopädie	3	0
Voreinschulung / Überspringen	2	2
Hausaufgabenhilfe/ Lerntherapie	2	4
Ergotherapie / Rhythmik	1	4
Aufmerksamkeitstraining	1	3
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	1	3
3. Jahr Kindergarten	1	1
Begabungsförderung	0	1
Teillernzielbefreiung / Lernzielanpassung	0	3
Heilpädagogische Begleitung	0	0

Andere berufliche Aktivitäten:

- Diverse Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen und Kindern/Jugendlichen unabhängig von Abklärungen
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonder-schulkonti
- Erprobung des Rasters für die Sonderschulzuteilung im Zusammenhang mit dem NFA
- Beurteilung/Überprüfung der Sonderschulmassnahmen und Antragstellung bei der Standeskommission
- Durchführung eines Aufmerksamkeitstrainings im ersten Semester
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Mitarbeit bei der Erarbeitung einer neuen Weisung für den PTD
- Besuch beim Schulrat Gonten
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Mitarbeit im Vorstand der IVL-SPD
- Intervisionsgruppe mit anderen Schulpsychologinnen
- Teilnahme an der internen Weiterbildung zum Thema "Zeit- und Zielmanagement"
- Besuch von diversen externen Weiterbildungsveranstaltungen

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

2.1. Logopädischer Dienst

Der logopädische Dienst wurde von Edith Tinner (60 %), Simone Mock-Peterer (< 30 %) und Nicole Ulmann (< 25 %) geführt. Ein Rückgang der Anmeldungen hat zu einer mässigen Auslastung geführt.

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 80 (103) Kinder betreut.

Diagnose	2010	2009
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	19	32
Dysphasie (Spracherwerbsstörungen)	57	67
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	0	0
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	2	3
Dysphonie (Stimmstörungen)	0	0
Dysarthrie (zentrale Sprechstörungen)	0	0
Auditive Teilleistungsstörungen	0	0
LKGS (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte)	0	1
Dysphagie (Schluckmuster)	2	0
Rhinophonie (Näseln)	0	0
Lernberatung	0	0

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Schulgemeinde	Anzahl Kinder	Schulgemeinde	Anzahl Kinder
Appenzell	27 (48) Kinder	Meistersrüte	5 (3) Kinder
Brülisau	1 (2) Kinder	Oberegg	16 (18) Kinder
Eggerstanden	5 (8) Kinder	Schlatt	2 (2) Kinder
Gonten	5 (3) Kinder	Schwende	4 (6) Kinder
Haslen	1 (3) Kinder	Steinegg	6 (7) Kinder
Kau	0 (0) Kinder		
Kanton (Vorschule)	8 (3) Kinder		
Lernende	0 (0) Lernende		
Gymnasium	0 (0) Student		

In 36 (63) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 44 (81) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 13 (13) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechäuffälligkeiten vorhanden waren.

In der Vorschulkklasse Appenzell wurden Leistungserfassungen im Bereich Sprache gemacht, die den Lernerfolg dieses speziellen Angebots dokumentieren und der Förderplanung dienen.

Zusätzliche Aktivitäten der Amtsleiterin:

- Tagungen:
„Suchen und Finden von Ressourcen“, Verband Dyslexie, Zürich
„Krisenmanagement“, Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh.
- Organisation und Durchführung von drei Legatreffs mit den Legasthenietherapeutinnen
- Teilnahme an drei Treffen der Therapeutinnen mit dem Erziehungsdirektor
- Vorbereitung und Durchführung eines Klausurtages der Logopädinnen des Kantons Appenzell I.Rh.
- Organisation (und Teilnahme) einer eintägigen Weiterbildung zum Thema „Förderdiagnostik und Zieldefinitionen“ für die Legasthenietherapeutinnen, mit Elisabeth Möller, Bottighofen
- Teilnahme an drei interdisziplinären Treffen in Oberegg mit schulischer Heilpädagogin und Therapeutinnen
- Teilnahme an einer Schulung für „Dybuster“, Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh.
- Teilnahme an einem Austausch mit Schulrat und Lehrerververtretung Gonten

- Teilnahme an der internen Weiterbildung „Ziel- und Zeitmanagement“ des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh.
- Teilnahme am Treffen Schulamt Appenzell I.Rh. / Schulamt Appenzell A.Rh.
- Teilnahme an der Eröffnungsfeier und Zusammenarbeit mit dem ZEPT Herisau betreffend Heilpädagogische Früherziehung
- Unterrichtsbesuche bei fünf Legasthenietherapeutinnen mit anschliessenden Auswertegesprächen
- Erstellung einer neuen Weisung für die PTD (ersetzt das Reglement von 2003)

2.2. Schulische Förderdienste

13 (11) Therapeutinnen betreuten 156 (183) Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter.

Somit wurden auf der Primarstufe 12.82 % (14.22 %) und auf der Oberstufe 1.62 % (1.92 %) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt. Im Durchschnitt wurden dafür 326 (387) Stellenprozente (Minimum 83 (109) Lektionen pro Monat / Maximum 121 (139) Lektionen pro Monat) aufgewendet.

Massnahme	Anzahl Therapien
Legasthenie	79 (86)
Dyskalkulie	29 (37)
Förderunterricht Sprache	6 (5)
Förderunterricht Rechnen	5 (10)
Förderunterricht Sprache und Rechnen	32 (39)
Phonologische Bewusstheit	8 (5)
Begabtenförderung	1 (1)

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	Anzahl Therapien	Schulgemeinden	Anzahl Therapien
Appenzell	68 (64)	Meistersrüte	8 (6)
Brülisau	5 (7)	Oberegg	23 (38)
Eggerstanden	5 (3)	Schlatt	2 (7)
Gonten	15 (18)	Schwende	14 (16)
Haslen	4 (6)	Steinegg	18 (18)

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen:

- Obligatorische "Legatreffs" pro Quartal, die dem Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen
- Austauschtreffen mit Erziehungsdirektor und Amtsleiterin

- Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung "Förderdiagnostik und Zieldefinitionen" im September 2010 in Appenzell

2.3. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Die Vereinbarung mit dem Departement Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. und dem Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. trat am 1. August 2009 in Kraft. Diese regelt die Zusammenarbeit mit dem ZEPT (Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.), das fortan Leistungserbringer für die Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Appenzell I.Rh. ist.

Von Januar bis Dezember 2010 benötigten 5 (3) Kleinkinder und 2 (0) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin.

Kein (1) sehbehindertes Kleinkind und 1 (1) sehbehinderter Schüler wurden durch die Spezialdienste "Low Vision" bzw. den OBV (Ostschweizerischer Blindenverband) betreut und gefördert.

2.4. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- 1 (1), Kindergarten- 0 (0) und Schulalter 5 (6) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte beraten.

6 (6) Kinder mit speziellen Bedürfnissen wurden an die entsprechenden Fachstellen überwiesen und dort behandelt.

1 Kindergartenkind, 4 Schulkinder und 2 Jugendliche mit Geburtsgebrechen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte werden vom Universitätsspital Zürich in regelmässigen Abständen kontrolliert und beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Martin Inauen wird als Mitglied gewählt. Als Revisor wird zudem Sybille Züger-Hafner und als Suppleant Daniel Brülisauer gewählt. Die an der Versammlung von einem Stimmbürger beantragte Steuerfusssenkung von 61 % auf 58 % wird deutlich abgelehnt.
- **Brülisau:** Niklaus Fritsche wird als Mitglied gewählt.
- **Eggerstanden:** Keine Besonderheiten.

- **Gonten:** Regula Neff-Schnider wird als Mitglied gewählt. Der Steuerfuss wird von 68 % auf 65 % gesenkt.
- **Haslen:** Die Versammlung wählt Marianne Fritsch zur neuen Kassierin. Der Steuerfuss wird von 70 % auf 67 % gesenkt.
- **Meistersrüte:** Die Versammlung wählt Roland Waibel zum neuen Kassier. Die an der Versammlung von einem Stimmbürger beantragte Steuerfusssenkung von 56 % auf 54 % wird abgelehnt.
- **Oberegg:** Josef Stark wird zum neuen Kassier gewählt. Auf Anträge von Stimmbürgern wird das Protokoll der Schulgemeinde künftig öffentlich zugänglich gemacht und eine gemeinsame ökologische Energienutzung zwischen Bezirk, Schule und Kirche geprüft. Ein Antrag über die Anschaffung eines Transportständers oder -anhängers für den Schulbus wurde abgelehnt.
- **Schlatt:** Die Versammlung wählt Ruth Rechsteiner als neue Präsidentin und Erna Köfer-Koller als Aktuarin.
- **Schwende:** Christoph Oberhänsli wird zum neuen Präsidenten, Pia Signer-Dobler zur Kassierin und Claudia Hänggi zur Aktuarin gewählt. Pius Rusch wird neuer Revisor. Dem Antrag für eine Anpassung des Schulgemeindereglements wurde zugestimmt
- **Steinegg:** Der Steuerfuss wird von 87 % auf 82 % gesenkt.

2. Lehrerfortbildung

Kantonsintern wurden Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel, in neuere Entwicklungen der pädagogischen Methodik sowie für den Einsatz der Informatik im Unterricht durchgeführt.

- 75 (72) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton Appenzell I.Rh.

Für neu angestellte Lehrkräfte finden jeweils Berufseinführungen statt. An den 2 Veranstaltungen nahmen 7 Lehrerinnen und Lehrer teil.

Fortbildung ausserhalb des Kantons:

- 2 (1) Lehrkräfte besuchte einen 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost.
- 54 (31) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 23 (22) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch die Schule und Weiterbildung Schweiz (SWCH).

3. Schulamt

Marina Lazzarini	Leitung Schulamt	
Marina Lazzarini	Schulgemeinde Appenzell	Sekundarschule Hofwiese Deutschlehrkräfte
	Schulgemeinde Oberegg	Integrierte Sekundarschule
	Schulgemeinde Eggerstanden	
Stephan Blumer	Schulgemeinde Appenzell	Primarschule Chlos Primarschule Gringel 2 Realschule Gringel 1
	Schulgemeinde Steinegg	
	Schulgemeinde Schwende	
	Schulgemeinde Gonten	
	Schulgemeinde Meistersrüte	
	Schulgemeinde Brülisau	
	Schulgemeinde Haslen	
	Schulgemeinde Schlatt	
	Schulgemeinde Oberegg	Primarschule
Vreni Kölbener	Kindergärten Appenzell Alle Fachlehrkräfte des Kantons für textiles Werken und Hauswirtschaft	
Gerold Breu	Pädagogischer Support ICT	
Christine Wolfinger	Schulpsychologischer Dienst	
Nicole Borra	Schulische Sozialarbeit	

3.1 Inspektoren

Die pädagogische Fachaufsicht wird von den Inspektorinnen Vreni Kölbener und Marina Lazzarini und dem Inspektor Stephan Blumer wahrgenommen. In der Regel besuchen die Inspektoren jede Lehrkraft alle zwei Jahre. Im Anschluss findet jeweils ein Auswertungsgespräch statt. Berufseinsteiger werden im ersten Berufsjahr mit einer mehrtägigen Berufseinführung auf ihre neue Tätigkeit vorbereitet und in die Gegebenheiten des Kantons eingeführt. Ebenfalls finden mindestens zwei Schulbesuche und regelmässige Praxisreflexionssitzungen statt.

Nach der öffentlichen Vernissage des neuen Heimatkundelehrmittels im Jahr 2009 konnte nun in diesem Jahr auch die neue Schulkarte fertiggestellt werden. Die neu überarbeitete Schulkarte wird vor allem in der Primarschule ab der 4. Klasse ihren Einsatz finden. Alle Schüler erhalten in der 4. Klasse eine Schulkarte.

Im Informatikbereich wurde eine breit angelegte Evaluation von den Schulgemeinden gemeinsam mit dem Kanton in Auftrag gegeben. Die Durchführung übernahm die Pädagogische Hochschule Zürich, welche sich auf solche Evaluationen spezialisiert hat. Der Bericht wurde Ende Jahr dem Auftraggeber präsentiert. Die Resultate werden nun in zwei Arbeitsgruppen weiter analysiert und bearbeitet. Das Resultat dieser Arbeit soll den Schulgemeinden als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen dienen.

Für Krisen im Kontext Schule bestand bis anhin kein Konzept über Vorgehen und Massnahmen. Aufgrund dieser Situation erteilte Landammann Carlo Schmid-Sutter dem Schulamt den Auftrag, in einer Projektkommission ein Konzept zum Krisenmanagement an Schulen zu erarbeiten.

Folgende Ziele wurden damit verfolgt:

- Kantonales Konzept für die Krisenbewältigung an Schulen erarbeiten
- Über das Konzept informieren / Tagung durchführen
- Weiterbildungen für die Früherkennung anbieten
- Evakuationsübungen planen und durchführen
- Periodisch wiederkehrende Informationen systematisieren

Das Konzept wurde im Sommer fertiggestellt und an einer kantonalen Tagung am 10. November allen Lehrkräften sowie Behördenmitgliedern vorgestellt.

3.2 Schulsozialarbeit (SSA)

Im zweiten Betriebsjahr der Schulsozialarbeit für die beiden Schulgemeinden Appenzell und Oberegg (ohne Gymnasium) stand das Beratungsangebot mit 50 % Stellenprozenten 1'371 Schülern (Stand September 2010) sowie den Eltern und Lehrpersonen zur Verfügung. Bei einer leichten Abnahme der Schülerzahl blieb die Nachfrage nach dem ergänzenden Beratungsangebot im Verhältnis zum Vorjahr in etwa gleich hoch. Im Kalenderjahr 2010 wurde das Angebot insgesamt 62 Mal (65 Mal) in Anspruch genommen. Gleichzeitig haben die Intensität einzelner Fälle und die durchschnittliche Beratungsdauer zugenommen. Das Beratungsangebot wurde zu 84 % von Ratsuchenden aus der Schulgemeinde Appenzell (total 1'146 Kinder und Jugendliche) und zu 16 % von solchen aus der Schulgemeinde Oberegg (total 225 Kinder und Jugendliche) in Anspruch genommen. Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über die Anzahl Schüler beziehungsweise Eltern oder Lehrpersonen pro Schulgemeinde und Schulstufe, welche die Schulsozialarbeit kontaktiert haben:

Schulgemeinde Appenzell:	2010	2009
Total Ratsuchende	52	48
- Schüler 2010 (September 2010) total 1'146 2009 (September 2009) total 1'181	25	15
- Eltern	10	9
- Lehrpersonen	10	15
- Gruppengespräche	5	2
- andere	2	7
pro Schulstufe:		
- Kindergarten	2	1
- Unterstufe	8	14
- Mittelstufe	18	14
- Oberstufe	24	19

- weitergeleitet (da nicht im Zuständigkeitsbereich der SSA)	3	4
- kein Beratungsgespräch erfolgt (fehlende Zeitressourcen, andere Gründe)	0	0

Schulgemeinde Oberegg:	2010	2009
Total Ratsuchende	10	17
- Schüler 2010 (September 2010) total: 225 2009 (September 2009) total: 245	3	7
- Eltern	2	4
- Lehrpersonen	4	4
- Gruppengespräche	0	0
- andere	1	2
pro Schulstufe:		
- Kindergarten	0	0
- Unterstufe	2	2
- Mittelstufe	5	2
- Oberstufe	3	13

- weitergeleitet (da nicht im Zuständigkeitsbereich der SSA)	0	0
- kein Beratungsgespräch erfolgt (fehlende Zeitressourcen, andere Gründe)	0	0

Total Ratsuchende (beide Schulgemeinden)	62	65
-----------------------------------------------------	----	----

Gründe für den Bezug der Schulsozialarbeit waren hauptsächlich Themen wie auffälliges Verhalten, Mobbing, Leistungsdruck, Pubertät und Adoleszenz oder Lehrstellenlensuche.

Als Massnahmen reichten vorwiegend Einzel- oder Gruppenberatungen, welche in der Regel nach zwei bis fünf Sitzungen abgeschlossen werden konnten. In Einzelfällen dauerte die Beratung und Begleitung über eine längere Zeit hinweg an, in anderen Fällen wurde die Person an eine weiterführende Fachstelle übergeben.

2010 wurden total fünf Klasseninterventionen durchgeführt. Das Klassenthema wurde zusammen mit der Lehrperson sowie den Schülern während einigen Lektionen bearbeitet.

Weitere berufliche Aktivitäten:

- Gesundheitstag: Workshop an der 1. Sekundarstufe Appenzell
- Schulhausprojekte: Input in Arbeitsgruppen
- Elternbildungstag Workshop „Leistungsdruck“

4. Lehrkräftestatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2010	31.12.2009
Kindergartenrinnen	mit Vollpensum	9	11
	mit Teilpensum	13	9
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	29	36
	mit Teilpensum	51	43
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	2	2
	mit Teilpensum	6	6
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	9	9
	mit Teilpensum	5	6
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	14	16
	mit Teilpensum	15	14
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	1	1
	mit Teilpensum	17	20
Sportlehrer	mit Vollpensum	0	1
	mit Teilpensum	2	1
Total Lehrkräfte Volksschule		173	175

Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell		31.12.2010	31.12.2009
- mit Vollpensum		12	18
- mit Teilpensum		44	33
Total Lehrkräfte am Gymnasium		56	51

Unter Vollpensum ist eine Beschäftigung von 100 % zu verstehen.

5. Klassenstatistik

Kindergärten									
	Dezember 2010				November 2009				
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total	
Appenzell	7	60	66	126	7	59	61	120	
Brülisau	1	8	5	13	1	8	5	13	
Eggerstanden	1	10	8	18	1	13	10	23	
Gonten	1	7	13	20	2	14	10	24	
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Meistersrüte	1	11	9	20	1	12	13	25	
Oberegg	2	17	14	31	2	19	19	38	
Schlatt	1	9	8	17	1	7	7	14	
Schwende	1	10	15	25	1	10	11	21	
Steinegg	2	14	11	25	2	12	18	30	
Total	17	146	149	295	18	154	154	308	

Primarschulen									
	Dezember 2010				November 2009				
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total	
Appenzell	24	239	241	480	24	257	247	504	
Brülisau	3	23	20	43	3	23	27	50	
Eggerstanden	3	26	33	59	3	22	34	56	
Gonten	6	37	50	87	6	42	52	94	
Haslen	3	22	21	43	3	24	28	52	
Meistersrüte	5	40	33	73	4	39	36	75	
Oberegg	6	47	73	120	6	51	72	123	
Schlatt	1	6	7	13	1	5	6	11	
Schwende	5	49	29	78	5	51	35	86	
Steinegg	5	39	43	82	5	42	46	88	
Total	61	528	550	1'078	60	556	583	1'139	

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen									
	Dezember 2010				November 2009				
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total	
Appenzell	7	20	46	66	7	24	55	79	
Total	7	20	46	66	7	24	55	79	

Sekundarstufe I

Realschulen									
		Dezember 2010				November 2009			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell		9	70	99	169	10	76	107	183
Oberegg		-	-	-	-	-	-	-	-
Total		9	70	99	169	10	76	107	183
Sekundarschulen									
		Dezember 2010				November 2009			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell		15	148	142	290	15	157	136	293
Oberegg		5	47	27	74	6	51	36	87
Total		20	195	169	364	21	208	172	380

Gymnasium									
		Dezember 2010				November 2009			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1. - 3. Klasse	AI		58	65	123		54	61	115
	AR	{ 9	19	27	46	{ 9	23	25	48
	übrige		2	8	10		5	8	13
4. - 6. Klasse	AI		58	62	120		53	65	118
	AR	{ 9	19	14	33	{ 9	18	17	35
	übrige		6	11	17		7	11	18
Total Gymnasium		18	162	187	349	18	160	187	347

Zusammenfassung aller Stufen

		Dezember 2010				November 2009			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten		17	146	149	295	18	154	154	308
Primarschulen		59	515	526	1'041	60	556	583	1'139
Kleinklassen		7	20	46	66	7	24	55	79
Realschulen		9	70	99	169	10	76	107	183
Sekundarschulen		20	195	169	364	21	208	172	380
Gymnasium		18	162	187	349	18	160	187	347
Gesamttotal		130	1'108	1'176	2'284	134	1'178	1'258	2'436

6. Subventionsgutsprachen

Es wurden im Jahre 2010 von der Standeskommision und von der Landesschulkommission keine Subventionsgutsprachen erteilt.

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2010 besuchten 24 (21) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

Stand	31.12.2010	31.12.2009
Schule Roth-Haus, Teufen	12	12
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	2	2
Schulheim Kronbühl	3	3
Landenhof, Aargau	3	3
CP-Schule Birnbäumen	1	1
Spital Chur	1	0
Kinderspital Zürich	1	0
Total Schüler	23	21

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission behandelte als Aufsichtsbehörde über das Gymnasium an monatlichen Sitzungen kleinere Revisionen des Landesschulkommissonsbeschlusses zur Gymnasialverordnung, Ersatzwahlen in die Maturitätskommission, Anstellung von Lehrkräften, Revision verschiedener das Gymnasium betreffende Landesschulkommissonsbeschlüsse (u.a. die Aufnahme von Ausserrhoder Schülern, die Regelung der individuellen Prüfungseinsicht für Erziehungsberechtigte), definitive Genehmigung der revidierten MAV/MAR-Teilrevision mit den entsprechenden Änderungen im Lehrplan, den Stoffprogrammen, der Stundentafel, wie auch beim Modus der Maturitätsprüfungen (schriftliche und mündliche Prüfungen) ab dem Schuljahr 2011/12. Ausserdem führte sie Schulbesuche durch.

2. Schulleitung

Die Schulleitung (Rektor, Prorektor und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

3. Matura

60 Schüler mit dem Schwerpunkt fach Wirtschaft (20), Latein (15), Physik und Anwendungen der Mathematik (13), Philosophie/Psychologie/Pädagogik (12) traten zur Matura an und haben diese bestanden.

2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2010	2009
Gymnasium Appenzell	1'089'293.65	793'000.00
Kantonsschule Trogen	65'000.00	65'000.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	16'000.00	6'400.00
Individuelle Schulgeldbeiträge (Ausbildungsstätten nach Art. 11 StKB über Ausbildungsbeiträge)	68'000.00	69'190.00
Total	1'238'293.65	933'590.00

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2010	2009
Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	49'500.00	54'000.00
Kantonsschule Heerbrugg	178'500.00	140'250.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	127'800.00	145'660.00
KBZ, St.Gallen	21'465.00	26'830.00
GBS, St.Gallen	56'350.00	40'250.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum bzb, Buchs	8'050.00	16'100.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Chur	16'100.00	8'050.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	12'750.00	4'250.00
Bildungszentrum Technik, Frauenfeld	7'100.00	
Berufs- und Weiterbildungszentrum RR, Altstätten	8'050.00	
Total	485'665.00	435'390.00

3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung

Schweiz. Bauschule, Unterentfelden	AG	11'328.--
Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel	BE	16'995.--
SMU Bildungszentrum, Aarberg		5'182.--
Hotelfachschule, Thun		5'665.--
Pflegefachschule, Glarus	GL	13'000.--
Höhere Fachschule für Tourismus, Samedan	GR	6'798.--
Institut für berufliche Weiterbildung IbW, Chur		7'662.--
CURAVIVA hls, Luzern	LU	11'050.--
Hochschule für Wirtschaft HSW, Luzern		11'330.--
Hochschule Luzern, Luzern		15'000.--
hotel & gastro formation, Weggis		3'384.--
Ausbildungszentrum SBV, Sursee		26'067.--
MAZ - Die Schweiz. Journalistenschule, Luzern		4'720.--
Schweiz. Hotelfachschule, Luzern		11'330.--
Richemont Fachschule, Luzern		4'500.--

HF Schreiner, Bürgenstock	NW	8'704.50
Bildungszentrum BVS, St.Gallen	SG	55'170.--
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen		2'800.--
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheit BZGS		137'900.--
Bildungszentrum BZSL, Sargans		13'000.--
Celaris AG, St.Gallen		9'780.--
Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS, St.Gallen		28'330.--
HSO Schulen, St.Gallen		4'485.--
iQ Management Center, Altenrhein		2'620.--
Kaufmännisches Bildungszentrum KBZ, St.Gallen		45'060.--
Schweiz. Textilfachschule, Wattwil		10'300.--
Weiterbildungszentrum WZR Rorschach		5'490.--
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		83'755.--
suissetec, Lostorf	SO	3'640.--
GBW Weinfelden	TG	2'200.--
Emergency Schulungszentrum AG, Rotkreuz	ZG	5'950.--
agogis, Zürich	ZH	5'665.--
Careum Bildungszentrum, Zürich		11'330.--
Berufsbildungsschule, Winterthur		11'620.--
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattbrugg		5'665.--
sfb Bildungszentrum, Dietikon		9'880.--
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung SIU, Zürich		5'040.--
Schweiz. Technische Fachschule, Winterthur		10'050.--
Polygrafische Akademie, Zürich		5'320.--
Gastro Zürich		945.--
Baugewerbliche Berufsschule, Zürich		2'280.--
WISS Wirtschaftsinformatikschule, Zürich		9'700.--
Technische Berufsschule TBZ, Zürich		1'418.--
Total		652'108.50

Rückzahlungen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 (GS 416.000)

Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel	BE	5'665.--
BVS St.Gallen	SG	1'810.--
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheit BZGS		1'400.--
GBS St.Gallen		800.--
KBZ St.Gallen		1'400.--
Musikakademie St.Gallen		1'414.--
Weiterbildungszentrum WZR Rorschach		3'860.--
ausstehende Rückzahlungen / Debitoren		13'215.--
Total		29'564.--

4. Schulen im Gesundheitswesen ohne Vereinbarung

Im Berichtsjahr wurden keine Ausbildungsbeiträge an Institutionen des Gesundheitswesens, die keiner Vereinbarung angehören, geleistet.

5. Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung

H+ Bildung, Aarau	AG	2'205.00
Heiligberg Institut, Winterthur	ZH	3'450.00
Swiss Aviation Traiding LTD., Zürich		12'215.00
Total		17'870.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Herbst/Wintersemester 2009/2010 117 und im Frühlings/Sommersemester 2010 94 Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	2010	2009
FHS, St.Gallen	696'188.00	631'285.00
NTB, Buchs	80'290.05	36'166.70
HSR, Rapperswil	39'421.65	52'080.00
PH SG	359'762.50	412'675.00
HTW, Chur	51'751.70	78'983.35
ZHAW, Winterthur	144'922.10	184'887.40
HDK, Zürich	83'153.35	72'797.50
ZHAW, Wädenswil	127'900.40	139'589.90
HfH, Zürich	82'748.00	15'429.00
SAL, Rorschach	51'000.00	51'000.00
PH Schaffhausen	19'762.50	23'162.50
PH Zürich	6'375.00	0.00
PHZ, Luzern	1'062.50	23'247.50
PH Bern	70'975.00	87'975.00
PH Thurgau, Kreuzlingen	38'568.75	24'225.00
Hochschule Musik, Luzern	109'017.75	74'729.85
Hochschule für Wirtschaft, Luzern	4'850.10	
Berner Fachhochschule	103'109.75	82'101.95
Fachhochschule Nordwestschweiz	138'563.60	164'159.60
HES-SO: FH Hôtelière, Lausanne	13'580.70	17'332.55
Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart	14'000.00	
Total	2'237'003.40	2'171'827.80

Rückerstattungen:

FHS St.Gallen	Fr. 113'472.82
Schulgeldbeiträge nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz	<u>Fr. 9'750.00</u>
Total	<u>Fr. 123'222.82</u>

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst-/Wintersemester 2009/2010 126 (101) und im Frühlings-/Sommersemester 2010 114 (96) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	96	968'640.00
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und techn. Wissenschaften	13	317'590.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	11	537'460.00
Total	120	1'823'690.00

Rückerstattungen:

Schulgeldbeiträge nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz	Fr. 5'045.00
Total	<u>Fr. 5'045.00</u>

2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete 2010 für die Stipendiennaufwendungen im Jahre 2009 den Betrag von Fr. 51'000.-- (Fr. 51'000.--) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2010	2009	2010	2009
Stipendien	Behandelte Gesuche	137	160		
	Gutsprachen	92	113	771'800.00	826'100.00
	Ablehnungen	45	47		
Studiendarlehen	Gutsprachen	18	14	145'000.00	95'500.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	1	4	6'000.00	8'000.00
	Sonderegger-Fonds	9	18	17'800.00	37'900.00

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 771'800.-- (Fr. 826'100.--). 45 (47) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, da die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2011 zur Auszahlung.

Ausbezahlte Stipendien 2010

Ausbildungsgänge	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	40'550.00
Andere Schulen für Allgemeinbildung	32'000.00
Vollzeit-Berufsschulen	54'150.00
Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten	7'650.00
Nach der berufl. Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten	17'450.00
Höhere (nicht hochschulische) Berufsbildungen	48'700.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	187'800.00
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	422'700.00
Total	811'000.00

2. Studiendarlehen

18 (14) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2010 gutgeheissen. Die entsprechenden Gutsprachen belaufen sich auf Fr. 135'000.--. Abgelehnt wurde 1 (1) Gesuch.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2010

Ausbildungsgänge	Auszahlungen
Höhere (nicht hochschulische) Berufsbildungen	17'500.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	15'000.00
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	49'000.00
Total	81'500.00

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

1 (4) Gesuchsteller wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 6'000.-- (Fr. 8'000.--) gewährt.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 9 (18) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 17'800.-- (Fr. 37'900.--) erteilt. Die Intensiv-Englischkurse wurden in den folgenden Ländern besucht:

USA	6 Gutsprachen
England	2 Gutsprachen
Australien	1 Gutsprache

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung:

		2010	2009
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	Berufsvorbereitungsjahr GBS St.Gallen	0	0
	Weiterbildungsjahr SBW Herisau	5	6
	10. Schuljahr Kantonsschule Trogen	0	0
	Gestalterischer Vorkurs GBS St.Gallen	2	0
	Gestalterischer Vorkurs STF Wattwil	0	0
	Gestalterischer Vorkurs varwe Wil	1	1
	Gestalterischer Vorkurs Form+Farbe Zürich	0	0
	Integrationskurs für Fremdsprachige GBS St.Gallen	0	0
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0	0
Sprachaufenthalte	Didac-Schulen	2	4
	Go2talk (Au-pair)	0	0
	Profilia (Au-pair)	0	2
Praktikum mit schulischem Anteil	Vorlehre GBS St.Gallen	2	1
	Brücke Appenzell A.Rh.	9	3
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0	0
Total		21	17
Abgelehnte Gesuche		1	1

**Zusammenstellung Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen
Schuljahr 2009/2010 (Rechnungsjahr 2010)**

Zusammenstellung nach Schulen

Kan-ton	Schule	Anzahl	Durchschnitt	Betrag
AR	BBZ Herisau	224	7'081.07	1'586'160.00
AR	BBZ Herisau Hauswirtschaftsjahr	5	5'600.00	28'000.00
BE	Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern	1	7'100.00	7'100.00
BE	hotelleriesuisse, Bern	8	3'275.63	26'205.00
BL	GIB Muttenz	1	7'100.00	7'100.00
GR	Gewerbliche Berufsschule Chur	2	7'100.00	14'200.00
LU	Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	9	7'100.00	63'900.00
LU	Hotel & Gastro formation Weggis	1	2'400.00	2'400.00
SG	Benedict-Schulen St. Gallen	1	7'200.00	7'200.00
SG	Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	2	7'600.00	15'200.00
SG	Berufs- und Weiterbildungszentrum Uzwil	19	7'600.00	144'400.00
SG	Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil	2	7'600.00	15'200.00
SG	Berufsbildungszentrum Wil	6	6'533.33	39'200.00
SG	Bildungszentrum Polybau Uzwil	4	6625.00	26'500.00
SG	BWZ Toggenburg Wattwil	5	7'600.00	38'000.00
SG	BZGS St.Gallen	19	7494.74	142'400.00
SG	BZR Rorschach	27	7'600.00	205'200.00
SG	KBZ St.Gallen	18	5'737.22	103'270.00
SG	Konditorenfachschule	8	7'600.00	60'800.00
SG	Klubschule Migros St.Gallen	1	4155.00	4'155.00
SG	Schweizerische Textilfachschule	3	6'739.17	20'217.50
SG	GBS St.Gallen	152	7'443.59	1'131'425.00
SO	Verband Hafner und Plattenleger, Olten	1	6'300.00	6'300.00
TG	GBW Weinfelden	9	6'811.11	61'300.00
ZH	Ausbildungszentrum Maler Gipser	5	1'974.00	9'870.00
ZH	Baugewerbliche Berufsschule Zürich	1	5'158.00	5'158.00
ZH	Berufsbildungsschule Winterthur	3	5'266.67	15'800.00
ZH	Berufsschule für Gestaltung Zürich	4	7'900.00	31'600.00
ZH	Berufsschule für Hörgeschädigte Zürich	1	7'100.00	7'100.00
ZH	Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich	2	4'306.25	8'612.50
ZH	Bildungszentrum für Erwachsene Zürich	1	1'100.00	1'100.00
ZH	Technische Berufsschule Zürich	4	3'950.00	15'800.00
TOTAL		549	7'014.34	3'850'873.00

Zusammenstellung nach Kantonen			
Appenzell A.Rh.	229	7'048.73	1'614'160.00
Bern	9	3'700.56	33'305.00
BL	1	7'100.00	7'100.00
Graubünden	2	7'100.00	14'200.00
Luzern	10	6'630.00	66'300.00
St.Gallen	267	7'315.23	1'953'167.50
Solothurn	1	6'300.00	6'300.00
Thurgau	9	6'811.11	61'300.00
Zürich	21	4'525.74	95'040.50
Total	549	7'014.34	3'850'873.00

**2. Qualifikationsverfahren / Augenscheine 2010
Lehrverhältnisse 2010/2011**

Zur Schlussprüfung zugelas- sen:	164 Kandidatinnen/Kandidaten	100 %
	davon: - 1 1. Wiederholung - 1 2. Wiederholung - 1 gemäss Art. 32 BBV	

Qualifikationsverfahren bestan- den	155 Kandidatinnen/Kandidaten	94.5 %
davon mit BMS	13 Sekundarschüler	8.4 %
Gewerbl.-industr. und hauswirt- schaftliche Berufe:	117 Kandidatinnen/Kandidaten	71.3 %
davon	37 Realschüler	31.6 %
davon	62 Sekundarschüler	53.0 %
davon	18 unbekannt	15.4 %
Kaufm. Berufe und Berufe des Verkaufs:	38 Kandidatinnen/Kandidaten	23.2 %
davon	10 Realschüler	26.3 %
davon	20 Sekundarschüler	52.7 %
davon	8 unbekannt	21.0 %
Qualifikationsverfahren nicht bestanden:	9 Kandidatinnen/Kandidaten	5.5 %
davon	7 Realschüler	77.8 %
davon	2 Sekundarschüler	22.2 %

5 (3) Kandidaten mit einer gewerblich-industriellen, 1 (0) Kandidat mit einer gesundheitlich-sozialen und 7 (6) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die Kaufleute, die dieses Jahr durch die Lehrabsolventinnen und -absolventen des Detailhandels ergänzt wurden, veranstalteten wieder einzelne Berufsverbände bzw. Interessengruppen Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Rahmen dieser Feiern wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

Berufsfeld	Lehrabschlussprüfungen 2010 Bestehende Lehrverhältnisse 2010/2011 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)							
	Lehrabschlussprüfung				Lehrverhältnisse			
	Erfolgreiche		Erfolglose		neu		gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w
1. Landwirtschaft	4	-	-	-	3	-	5	-
2. Gartenbau	2	2	-	-	-	2	2	4
3. Tierzucht, Tiernahrung	-	-	-	-	-	1	-	1
4. Nahrungsmittel	6	3	1	-	4	9	12	23
5. Textil	-	1	-	-	-	-	3	-
6. Holz	15	2	1	-	16	1	54	3
7. Grafisches Gewerbe	2	1	-	-	1	-	6	-
8. Metall und Maschinen	43	1	2	-	34	-	123	4
9. Baugewerbe	11	-	2	-	13	-	38	-
10. Malerei	-	-	-	-	1	1	2	6
11. Zeichnen	1	-	-	-	1	-	7	1
12. Büro	6	8	-	2	6	9	14	42
13. Verkauf	1	22	-	-	1	24	2	58
14. Gastgewerbe, Hauswirtschaft	6	14	-	-	4	18	12	43
15. Körperpflege	-	2	-	-	-	2	-	5
16. Heilbehandlung	1	4	-	1	-	9	-	31
17. Seelsorge, Fürsorge	-	1	-	-	-	1	-	5
Total	98	61	6	3	84	77	280	226
		159		9		161		506

Im Berichtsjahr besuchten von 506 (511) Lernenden 23 (32) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 1 (5) die technische bzw. gewerbliche Richtung, 20 (25) die kaufmännische Richtung und 2 (2) die gesundheitlich-soziale Richtung.

Anlehrverhältnisse 2010/2011	Augen-scheine		Anlehr-ausweise		Neu-eintritte		Gesamt-bestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Natur	-	-	-	-	-	-	1	-
Bau	1	-	1	-	-	-	1	-
Holz, Innenausbau	1	-	1	-	-	-	-	-
Fahrzeuge	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	2	0	2	0		-	2	-

Kantonal geregelte Bildungs-angebote 2009/2010	Abschluss-prüfung		Kantonaler Ausweis		Neu-eintritte		Gesamt-bestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	3	-	3	-	2	-	2

3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 6 (4) Lernende bzw. Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden). 1 (1) Lehrbetrieb wünschte, eine Zwischenprüfung auf eigene Kosten durchzuführen.

4. Lehrvertragsauflösungen

	2010	2009
- vor Lehrantritt	1	3
- während der Probezeit	3	3
- während des 1. Lehrjahres	14	6
- während des 2. Lehrjahres	8	6
- während des 3. Lehrjahres	3	5
- während des 4. Lehrjahres	0	0
Total Lehrvertragsauflösungen	29	23

Grund der Vertragsauflösung	2010	2009
- persönliche Gründe der lernenden Person	3	3
- zwischenmenschliche Probleme	2	4
- falsche Berufswahl	3	3
- ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	4	5
- gesundheitliche Gründe	4	1
- fehlender Wille zur Fortsetzung der Grundbildung	1	3
- Pflichtverletzung seitens lernender Person	6	1
- im gegenseitigen Einverständnis	3	1
- Aufgabe des Lehrbetriebes	3	2
- wirtschaftliche Gründe	0	0

11 (13) der 29 (23) Lernenden, die die Ausbildung abbrechen mussten, haben den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh.; 18 (10) Lernende wohnen in einem anderen Kanton.

2 (2) Lernende brachen die berufliche Grundbildung und 5 (0) eine Zusatzausbildung ab. Bei 15 (10) Lernenden waren zum Zeitpunkt des Lehrabbruches weitere Ausbildungen noch offen. 12 (11) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahres waren 252 (252) Lehrbetriebe registriert. 185 (202) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lehrlinge aus.

2 (7) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die Betriebe aufgelöst wurden.

21 (16) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot im Kanton umfasst 66 (65) gewerblich-industrielle Berufe. Davon wird in 5 (4) Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest und in 3 (3) Berufen eine Anlehre angeboten.

In den kaufmännischen Berufen und den Berufen des Verkaufs bilden die Lehrbetriebe in 5 (5) Berufen mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt Lernende aus. Davon wird in 2 (1) Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest angeboten.

Im gesundheitlich-sozialen Bereich wird in 5 (2) Berufen und im landwirtschaftlichen Berufsfeld in 2 (2) Berufen eine Grundbildung angeboten.

Im Weiteren bieten 5 (5) Berufsbildnerinnen in Haushaltsbetrieben das Hauswirtschaftsjahr (kantonales Angebot) an.

6. Ehrung der Berufsleute

Zum sechsten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung hat am 27. November in der Kunsthalle Ziegelhütte in Appenzell stattgefunden. Es konnten 29 (26) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt und ein graviertes Schreibwerk überreicht werden. Zu ihnen gesellten sich 2 (2) Teilnehmer an Berufs-Schweizermeisterschaften, die je den 1. Rang belegten. Im Weiteren konnte eine Teilnehmerin der Berufsweltmeisterschaft geehrt werden, die einen Diplomplatz erreichte.

7. Lehrmeisterkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den KV Ost St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

7 (21) Berufsbildnern wurde ein Gesuch um die Kostenübernahme des Kursgeldes stattgegeben.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte / Kurzberatungen	21
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	82
Ausgeliehene Informationsmittel	47
Klassenveranstaltungen	10
Elternveranstaltungen	5

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen	m	w	Total
Beratene Personen im Berichtsjahr	52	87	139
Alter der Ratsuchenden			
< 16 Jahre	28	48	76
16 - 17 Jahre	9	10	19
18 - 19 Jahre	2	7	9
20 - 24 Jahre	10	16	26
25 - 29 Jahre	2	3	5
30 - 39 Jahre	1	2	3
40 - 49 Jahre	0	1	1
50 und mehr Jahre	0	0	0

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2010

Übertritt von der Schule in:	m	w	Total
Lehrberuf mit EFZ (Fähigkeitszeugnis)	86	56	142
Lehrberuf mit EBA (Berufsattest)	0	2	2
Anlehre	0	0	0
Zwischenjahr	5	11	16
Weiterführende Schule	27	31	58
Schulische Berufsausbildung	1	2	3
Erwerbsleben	0	0	0
Total	120	102	222
Keine Beschäftigung (Stand 1. Juli 2010)	1	0	1

Gemäss den Unterlagen des Bundesamtes für Statistik betreibt der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu den anderen Kantonen im Bereich der Berufsberatung einen geringen Aufwand. Das erfreuliche Ergebnis der Erhebung zum Berufswahlverhalten zeugt von einem sehr guten Kontakt der Mitarbeiter des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung mit den Lehrkräften der Oberstufen Appenzell und Oberegg und den Lehrbetrieben des Kantons. Die wertvolle Unterstützung der Lehrkräfte und die grosse Ausbildungsbereitschaft der Betriebe tragen dazu bei, dass ein vergleichsweise nur kleiner Anteil von 7.7 % (12.8 %) aller Schulabgänger den Übertritt in die Sekundarstufe II noch nicht vollzogen hat.

4. Die fünf meist gewählten Berufe

Knaben			Mädchen		
Rang	Beruf	Anzahl	Rang	Beruf	Anzahl
1	Zimmermann	11	1	Detailhandelsfachfrau	9
2	Kaufmann	7	2	Kauffrau	8
3	Landwirt	6	3	Köchin	7
3	Polymechaniker	6	4	Köchin	6
4	Automobil-Mechatroniker	6	5	Dentalassistentin	4

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 1 (2) Sitzung Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahres konnten 174 (182) Kurse, davon 5 (8) Vorträge, von 48 (45) verschiedenen Institutionen angeboten werden.

Im 2. Halbjahr wurden 169 (163) Kurse, davon 4 (12) Vorträge, von 46 (49) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden und Vernehmlassungen im Kulturbereich zu Handen des Departements und der Standeskommission 18 (20) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen.

Zu den Höhepunkten des Berichtsjahres aus Sicht des Kulturamtes gehörte der Reigen von Veranstaltungen, die in Erinnerung an den verheerenden Dorfbrand vor 450 Jahren (1560) stattfanden. Dem Freilichttheater "De Brand vo Appenzöll", das von der Theatergesellschaft Appenzell durchgeführt wurde und unter der Regie von Marcus Fritsche stand, war mit 14 ausverkauften Vorstellungen ein voller Erfolg beschieden. Die vom Kanton in Aussicht gestellte Defizitgarantie von Fr. 30'000.-- musste nicht in Anspruch genommen werden. Das Mittelalterspektakel lockte wiederum zahlreiche Geschichtsbegeisterte nach Appenzell. Leider litt der wichtige Grossanlass unter den misslichen Wetterbedingungen. Im Auftrag der Standeskommission wirkte das Kulturamt bei der Organisation und Gestaltung des eigentlichen Gedenkanlasses mit, der am 18. März - wie immer um 13.00 Uhr - in der vollbesetzten Pfarrkirche stattfand. Pfarrer Stephan Guggenbühl führte die Gläubigen durch die würdige Feier.

Im Berichtsjahr hat sich die Arbeit für das Projekt "AR°AI 500" intensiviert. Das Kulturamt Appenzell I.Rh. ist mit der Konzeption des geplanten Landschaftstheaters betraut und nimmt in der Projektleitung Einstitz. Das Hauptaugenmerk galt der Suche nach einem geeigneten Spielort für das Festspiel. Dieser konnte in Hundwil gefunden werden. Auch wurden im Laufe des Jahres das künstlerische Team und die Projektleitung Festspiel vervollständigt.

Im Laufe des Frühlings wurde das Kulturamt von den Ostschweizer Kantonen mit der Erarbeitung einer Liste der "Lebendigen Traditionen" beauftragt. Dieses Projekt steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes. Die eigentlichen Inventararbeiten werden von Birgit Langenegger, Mitarbeiterin des Museums Appenzell, durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt gemeinsam durch die Ostschweizer Kantone. Der Leiter des Kulturamtes nimmt in der nationalen Steuerungsgruppe Einstitz.

Zu den freudigen Überraschungen im Berichtsjahr zählte der Gewinn eines von acht IBK-Förderpreisen (Sparte: Zeichnung) in der Höhe von Fr. 10'000.-- durch den jungen Künstler Stefan Inauen, Appenzell.

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten am Projekt "Appenzeller Möbelmalerei", das gemeinsam von den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie der Stiftung für Appenzellische Volkskunde, Herisau, getragen wird, aufgenommen. Das Projekt ist auf drei Jahre befristet. Der Leiter des Kulturamtes ist Mitglied der Aufsichtskommission.

Der Vollständigkeit halber seien einige kleinere und grössere Projekte erwähnt, welche die Mitarbeit und das Mitdenken des Kulturamtes erforderten:

- Haus Appenzell in Zürich - Mitglied in der Delegierten-Kommission. Allgemeine Beratung und Entwicklung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen
- Appenzeller Namenforschung - Mitglied des Kuratoriums
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften - Sekretariat und Begleitung der Herausgabtätigkeit
- Freundeskreis Kloster Maria der Engel - Mitglied des Vorstandes

2. Fachkommission Denkmalpflege

Mitte 2010 hat der Bundesrat das neue Kulturgüterinventar der Schweiz (KGS) veröffentlicht. Darin ist das bewegliche und unbewegliche Gut, welches für das kulturelle Erbe der Schweiz von grosser Bedeutung ist, aufgelistet. Im Kanton Appenzell I.Rh. fanden 15 Objekte Aufnahme in das Inventar. Namentlich sind dies im Bezirk Appenzell die Bauernhäuser Kuenzes und Horersjokelis, Pfarrkirche St.Mauritius, das Kloster Maria der Engel, das Rathaus, das Schloss, das Museum und das Landesarchiv sowie der Dorfkern; in Gonten das Roothuus, im Bezirk Rüte die Alte Bleiche, das Bauernhaus Blumenau sowie die Altwasser-Höhle; im Bezirk Schlatt-Haslen das Bauernhaus Ulrichlis und im Bezirk Schwende die Wildkirchlihöhlen. In Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kantonen, dem Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz und dem Fachbereich KGS soll nun auch die Liste der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung überarbeitet und angepasst werden. Die entsprechenden Arbeiten sind im Kanton Appenzell I.Rh. noch nicht angelaufen.

Im vergangenen Jahr konnte mit Unterstützung der Fachkommission Denkmalpflege die Renovation der Kapellen Karl Borromäus (Büriswilen) und Jesus Maria und Joseph (Schwende) sowie der Pfarrkirche St.Martin (Schwende) erfolgreich abgeschlossen werden. Im Weiteren liess sich die Fachkommission in 15 anderen Fällen zu konkreten Bauabsichten und Projekten vernehmen.

Unter Bezug von erfahrenen Archäologen hat die Fachkommission ebenfalls die Grab- und Aushubarbeiten bei der Liegenschaft "Krone" und beim Hotel "Adler", Appenzell, begleitet. Wiederum konnten interessante Erkenntnisse zur mittelalterlichen Dorfgeschichte gewonnen werden. Die Funde werden zur Zeit noch ausgewertet. Es zeigt sich, dass im Bereich der Archäologie weitere Anstrengungen notwendig sind.

3. Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung hat im Jahre 2010 an 2 (1) Sitzungen 11 (11) Geschäfte behandelt. Die Jahresrechnung 2010, welche bei einem Ertrag von Fr. 66'274.30 und einem Aufwand von Fr. 31'701.-- einen Einnahmenüberschuss von Fr. 34'573.30 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 30'821.-- aufgewendet.

4. Stiftung Pro Innerrhoden

An 3 (3) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 37 (38) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2010 schliesst bei einem Ertrag von Fr. 627'063.20 und einem Aufwand von Fr. 708'580.55 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 153'517.35 ab.

Im Weiteren wurden 21 (22) Beitragsgesuche gutgeheissen und 3 (3) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 56'521.50 ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern Fr. 77'709.-- aufgewendet wurden.

Am 23. Januar wurde der Künstler und Kunsthändler Adalbert Fässler sen., Rütirain, Appenzell, für sein vielseitiges und qualitativ hochstehendes Lebenswerk mit dem Innerrhoder Kulturpreis geehrt. Die feierliche Übergabe des Kulturpreises erfolgte durch Landammann Carlo Schmid-Sutter in der Kunsthalle Ziegelhütte. Die Laudatio hielt Dr. Maximilian Triet, Böckten BL. Die Feier wurde vom Appenzeller Echo musikalisch umrahmt. Wenige Tage nach der Preisverleihung verstarb der Geehrte an seiner schweren Krankheit.

Am 25. Juni fand die vorgezogene Verleihung des Innerrhoder Kulturpreises 2011 an den international bekannten Bauernmaler Albert Manser, Forrenstrasse 19, Appenzell, statt. Der Stiftungsrat entschied sich zu diesem ungewöhnlichen Schritt, weil bekannt wurde, dass der Preisträger an einer lebensbedrohlichen Krankheit erkrankt war. Die denkwürdige Feier fand im Grossen Ratssaal statt. Albert Manser durfte den Preis aus den Händen von Landammann Carlo Schmid-Sutter entgegennehmen. Die Laudatio hielt Christoph Luchsinger, a. Stadtpräsident, Zug. Musikalisch wurde die Feier von der Original Streichmusik Geschwister König umrahmt.

An Pfingsten überreichte der Präsident des Stiftungsrates den beiden Kirchenmusikern Stefan Holenstein und Johann Manser den Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden. Die beiden wurden für ihre grossen Verdienste und die langjährige Tätigkeit - der Organist Johann Manser steht seit 43 Jahren, der Chorleiter und Dirigent Stefan Holenstein seit 25 Jahren im treuen Dienst der Kirchenmusik der Pfarrei St. Mauritius - geehrt.

5. Museum Appenzell

Im Berichtsjahr wurden drei Sonderausstellungen zu den Themen Bergrettung, Dorfbrand von Appenzell und zum Stricken realisiert. Zahlreiche öffentliche Führungen und Sonderveranstaltungen ("Kunsthändler an der Arbeit", Stickstobede, Vernissagen, Vorträge, Begleitanlässe zu den Sonderausstellungen) sorgten für einen lebendigen und öffentlichkeitswirksamen Museumsbetrieb.

Sonderausstellungen

27. März - 1. November 2010

Bergrettung. 100 Jahre Rettungskolonne Appenzell

31. August 2010 - 27. März 2011

Lismede. Gestricktes aus Innerrhoden

10. Juni 2010 - 18. März 2011

Die Zeit des Dorfbrandes von 1560. Archäologische Funde aus Appenzell

Vermittlung

Als Höhepunkt im Berichtsjahr darf die Ausstellung "Bergrettung. 100 Jahre Rettungskolonne Appenzell" bezeichnet werden. Ein wichtiger Aspekt der Ausstellung galt der rasanten technischen Entwicklung der Rettungshilfsmittel, die nicht nur dem in Not Geratenen dient, sondern auch mithilft, die Gefahren und Strapazen der Retter zu minimieren. Zu sehen waren neben persönlichen Ausrüstungsgegenständen verschiedene Bahnen, frühe Rettungsschlitten und anderes Korpsmaterial. Für die Ausstellung konnte das Museum Appenzell einmal mehr auf seinen umfangreichen Bestand an historischen Fotos zurückgreifen. Die meisten Aufnahmen zum Thema Bergrettung stammen von Emil Grubenmann (1906-1979), der selber während neun Jahren Obmann der Rettungskolonne Appenzell war. Sowohl in der Ausstellung als auch im Begleitprogramm spielte das Medium Film eine wichtige Rolle. Ergänzt wurden die historischen Fotos und Filme durch zwei Fotoreportagen zum Thema Bergrettung im Alpstein von Herbert Maeder. Dem bekannten Fotografen und Fotojournalisten aus Rehetobel, der im Jahre 2010 seinen 80. Geburtstag feiern durfte, war im Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen, im Volkskunde-Museum Stein, im Brauchtumsmuseum Urnäsch und im Museum Appenzell gleichzeitig eine Ausstellungsreihe mit dem Titel "Berge - Menschen - Kulturräume" gewidmet. Die erstmalige Zusammenarbeit der vier Museen für eine Ausstellung gestaltete sich sehr erfreulich. In Zusammenarbeit mit dem Museum Appenzell verfassten die Mitglieder der Rettungskolonne Appenzell eine Jubiläumsschrift. Der Fokus dieser Festschrift lag auf den aktuellen Herausforderungen für die Innerrhoder Bergrettung. Ein umfangreiches und sehr gut besuchtes Begleitprogramm mit Führungen, Vorträgen und Filmen wurde durch die monatlichen öffentlichen Übungen der Rettungskolonne Appenzell ergänzt.

Auch die Ausstellung "Lismede" wurde in Kooperation mit zwei anderen Museen (Textilmuseum St.Gallen und Museum im Lagerhaus St.Gallen) realisiert. In Appenzell I.Rh. bildet die Handstickerei das zentrale textile Kulturerbe. Für einmal rückte das Museum Appenzell das weniger spektakuläre Stricken in den Mittelpunkt. Damit liess sich zwar kein Geld verdienen, dafür welches sparen. Die Sonderschau thematisierte das Stricken im und für den Alltag. Sie zeigte ein breites Spektrum von Fotos mit Kindern, Frauen und ein paar Männern in modischen Mützen, schicken Gamaschen, zweckmässigen Strumpfhosen oder strammen Sennensocken. Ergänzt wurden diese durch eine Auswahl von Originalteilen. Ein ebenfalls gut besuchtes Begleitprogramm ergänzte die erfolgreiche Ausstellung, die von Birgit Langenegger kuratiert wurde.

Der Brand von 1560 ist einer der markantesten Einschnitte in der neuzeitlichen Geschichte des Dorfes Appenzell. Appenzell gedenkt diesem Ereignis seit 450 Jahren jeweils am 18. März um 13 Uhr (Zeitpunkt des Brandausbruchs) mit dem Läuten sämtlicher Kirchenglocken und mit dem Rosenkranzgebet. Aus Anlass des Dorfbrand-Gedenkjahres realisierte das Museum Appenzell in Zusammenarbeit mit Erwin Rigert und Adalbert Fässler (Konzept und Gestaltung) die Ausstellung "Die Zeit des Dorfbrandes von 1560. Archäologische Funde aus Appenzell". Diese ist - die Ausstellung wird über das Gedenkjahr hinaus zu sehen sein - in zwei Teile gegliedert: In einem Teil der Vitrinen wird eine Auswahl von archäologischen Fundstellen vorgestellt. Diese werden auf der Dorfansicht aus der Stumpfchronik von 1548 lokalisiert. Beim Holzschnitt von Stumpf, der eigens für die Ausstellung in einem Grossformat (Plot) gezeigt wird, handelt es sich um die früheste Ansicht des Dorfs Appenzell; sie ist kurz vor dem Dorfbrand entstanden. Die übrigen Vitrinen zeigen das Fundmaterial thematisch gegliedert: Ofenbau, Volksmedizin und Religion, Trinkgenuss, Funde aus Küche und Haushalt, Hausbau, Gewerbe, Licht und Feuer, Spielzeugfiguren, Messer und Blankwaffen. Ein Engel des ehemaligen Hochaltares der Pfarrkirche Appenzell ist ein Zeuge des Dorfbrandes von 1560: Der Altar und der grösste Teil der Kirchenzierde konnten beim Brand von Einwohnern der Rhode Schwende gerettet werden.

Inventarisierung/Sammlung

Für die umfangreichen Inventarisationsarbeiten - das Berichtsjahr verzeichnete wiederum einen überdurchschnittlichen Zugang von Geschenken, Dauerleihgaben und Ankäufen - konnten mit Silvio Bischof, Appenzell, und Corina Broger, Steinegg, zwei engagierte und tatkräftige Praktikanten gewonnen werden. Bei den Dauerleihgaben verdienen die Gästebücher des Berggasthauses Säntis, die ab 1846 fast lückenlos vorhanden sind, besondere Erwähnung. Im Zusammenhang mit der Bergrettungsausstellung durfte das Museum zahlreiche "alpinistische" Neuzugänge entgegennehmen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist der Nachlass an Ausrüstungsgegenständen und Fotos aus dem Nachlass von Beni Motzer.

Als Höhepunkt der Sammeltätigkeit darf die Übernahme des Stiftungsgutes der Stiftung Sibylle Neff als Dauerleihgabe bezeichnet werden. Die im Sommer 2010 verstorbene Künstlerin und Kulturpreisträgerin hat eine Sammlung von insgesamt 273 Bildern und Zeichnungen sowie eine umfangreiche Spielzeugsammlung in eine von ihr errichtete Stiftung eingebracht. Nach dem Tod der Stifterin hat der Stiftungsrat beschlossen, die Objekte dem Museum als Dauerleihgaben anzuvertrauen. In einem ersten Schritt wurden von Franziska Ebneter Kast die Bilder und Zeichnungen der Künstlerin ins Museumsinventar eingearbeitet. In den kommenden Jahren soll die Spielzeugsammlung konservatorisch bearbeitet und inventarisiert werden.

Silvio Bischof hat mit dem Umpacken der umfangreichen Sammlung an Negativ-Glasplatten der Fotografen Müller/Bachmann begonnen. Die Platten werden selektiv in säurefreie Spezialschachteln gelegt und vorher auf einem Lichtpult fotografiert. Damit können die fotografierten Sujets zum Gebrauch besser sichtbar gemacht werden. Ein elektronisches Inventar, das parallel dazu erstellt wird, hilft beim (Wieder-)Auffinden von Aufnahmen. Zahlreiche wertvolle historische Aufnahmen konnten dank diesen Arbeiten für die Ausstellung "Lismede" entdeckt und eingesetzt werden.

Corina Broger hat die im Jahre 2009 vom Museum Appenzell übernommene Ferggelei Büchler bearbeitet. Einzelteile wurden gesichtet, sortiert, gereinigt, in einem Verzeichnis erfasst und abgelegt. Erst diese Arbeiten machten sichtbar, welcher Schatz mit diesem umfangreichen Material dem Museum anvertraut wurde.

Ausleihen

Insgesamt 15 (25) Objekte aus der Museumssammlung wurden dem Schweizerischen Nationalmuseum, Forum Schweizer Geschichte, Schwyz, für die Ausstellung "Trachten auf dem Laufsteg" ausgeliehen.

Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte sind tendenziell stark zunehmend. Folgende Projekte (Auswahl) wurden vom Museum Appenzell beratend mitbetreut:

- Forum Schweizer Geschichte, Schwyz: Ausstellung "Trachten auf dem Laufsteg". Im Rahmen dieser Ausstellung fand am 28. August ein Innerrhoder Kunsthanderwerkerinnen-Tag statt. Drei Trachtenschneiderinnen, eine Stickerin und eine Haarflechterin zeigten in Schwyz vor einem grossen und sehr interessierten Publikum ihr Können. Ergänzt wurde die Handwerkerinnen-Präsentation mit einem reich bebilderten Vortrag von Birgit Langenegger zum Thema "Blickfang Tracht. Wandel und Stagnation". Die Konzeption und Organisation dieses Innerrhoder Tages oblag ebenfalls Birgit Langenegger.
- Masterarbeit über Appenzeller Gärten: Bereitstellung von umfangreichem Bildmaterial
- Oberegger Geschichte: Bereitstellung von Bildmaterial und Ansichtskarten
- Erzählcafé der Pro Senectute (Franziska Raschle): Bereitstellung von Bildmaterial und Objekten zu den Themen: Lichtmess Blasius und Agatha, Kirchenglocken, verliebt, verlobt, verheiratet, Entwicklung des Tourismus, krank in Kindertagen, Armut, Not und Winterhilfe
- Publikation zum Thema Edelweiss: Bereitstellung von Bildmaterial
- Ausstellung zum Thema "Räuchle" im Hotel Hof Weissbad: Beratung, Bereitstellung von Bildmaterial und Texten

Erfreulich war wiederum das Medienecho auf die Ausstellungen und Aktivitäten des Museums Appenzell. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind gleich zwei Beiträge der Tagesschau des Schweizer Fernsehens zu den Ausstellungen "Bergrettung. 100 Jahre Rettungskolonne Appenzell" und "Lismede". Verschiedene Radiobeiträge und -interviews sorgten zusätzlich für eine gute Präsenz des Museums in der Öffentlichkeit.

Vom 2. - 27. November blieb das Museum wegen den Umbauarbeiten der Tourist Information und des Eingangsbereichs geschlossen. Der Umbau wird auch im Muse-

umsfoyer kleine Veränderungen mit sich bringen. Auf jeden Fall erhofft sich das Museum mit der neuen Eingangssituation eine Verbesserung für seine Besucherinnen und Besucher.

Besucherstatistik

Monat	2010	2009
Januar	234	490
Februar	287	289
März	212	170
April	604	726
Mai	1'187	821
Juni	1'412	1'108
Juli	1'345	1'223
August	1'380	1'056
September	1'250	1'354
Oktober	1'374	841
November	35	477
Dezember	257	550
Total	9'568	9'105

2280 Aktion Freizeitgestaltung

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 9 (7) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 13'301.-- (Fr. 10'153.--).

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Sils im Engadin	9	8
Grundausbildung - Einführungskurs	J+S-Kids	Appenzell	2	15
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	9	7
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	8	12
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	21	7
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	6	10
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Skifahren	Appenzell	3	5
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	2	31
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	3	9
Total			63	104

2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit

Personenbestand

653 (624) Personen haben eine J+S-Anerkennung. Davon besitzen 323 (314) eine gültige Anerkennung, was 49.46 % (50.3 %) ausmacht:

Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	277
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	29
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	17

Tätigkeit

Von den 323 (314) anerkannten Leitern übten im Berichtsjahr 221 (191), also rund 68.4 % (61 %) eine Tätigkeit aus.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 38 (36) Angebote mit insgesamt 107 (115) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'182 (1'303) Kinder, die von 295 (331) Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 98'900.-- (Fr. 99'020.--).

Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	Betrag
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	Fr. 98'900.--

Bundesbeiträge an den Kanton für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 24'400.--
Total	Fr. 123'300.--

Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer Mädchen	Teilnehmer Knaben	Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Badminton	1	1	1	3	2	578.--	58.--	636.--
Basketball	2	8	27	56	28	9'218.--	922.--	10'140.--
Fussball	2	6	10	74	10	4'886.--	440.--	5'326.--
Geräteturnen	2	4	41	18	15	4'309.--	431.--	4'740.--
Handball	2	12	74	68	18	11'474.--	1'147.--	12'621.--
Kids	6	10	96	64	23	9'600.--	960.--	10'560.--
Lagers./Trek.	1	1	19	22	8	2'542.--	100.--	2'642.--
Leichtathletik	1	4	39	6	7	3'965.--	397.--	4'362.--
Mountainbike	1	6	12	42	16	1'971.--	197.--	2'168.--
Skilager	1	1	16	35	9	1'698.--	136.--	1'834.--
Reiten	1	2	9	0	2	412.--	41.--	453.--
Schwimmen	1	5	36	20	6	4'843.--	484.--	5'327.--
Schwingen	1	3	0	22	8	2'000.--	200.--	2'200.--
Skifahren	7	16	70	78	75	10'444.--	1'046.--	11'490.--
Skilanglauf	2	3	9	11	6	1'216.--	121.--	1'337.--
Sportschiess.	1	2	2	7	4	487.--	49.--	536.--
Turnen	3	6	23	37	23	4'237.--	423.--	4'660.--
Unihockey	1	6	24	32	19	6'871.--	687.--	7'558.--
Volleyball	2	11	46	33	16	9'372.--	938.--	10'310.--
Total	38	107	554	628	295	90'123.--	8'777.--	98'900.--

Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
FC Appenzell	1	5	4'396.--	440.--	4'836.--
Basketballclub TV Appenzell	2	8	9'218.--	922.--	10'140.--
Gymnasium St. Antonius	1	1	1'698.--	136.--	1'834.--
Kantonales Sportamt	1	1	490.--	0.--	490.--
Pfadi Maurena	1	1	2'542.--	100.--	2'642.--
Reitverein Appenzell	1	2	412.--	41.--	453.--
RMC Appenzell	1	6	1'971.--	197.--	2'168.--
Schwimmclub Appenzell	1	5	4'843.--	484.--	5'327.--
Schwingclub Appenzell	1	3	2'000.--	200.--	2'200.--
Skiclub Appenzell	3	6	3'511.--	351.--	3'862.--
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	2	1'663.--	166.--	1'829.--
Skiclub Eggerstanden	1	1	650.--	65.--	715.--
Skiclub Gonten	1	4	1'133.--	114.--	1'247.--
Skiclub Oberegg	1	2	675.--	68.--	743.--
Skiclub Steinegg	1	3	1'373.--	137.--	1'510.--
Sportschützen Weissbad	1	2	487.--	49.--	536.--
STV Oberegg	4	8	6'695.--	670.--	7'365.--
TG Appenzell	1	1	2'655.--	266.--	2'921.--
TV Appenzell	8	25	24'225.--	2'422.--	26'647.--
TV Gonten	4	5	3'450.--	345.--	3'795.--
UH Appenzell	1	6	6'871.--	687.--	7'558.--
VBC Appenzell Gonten	1	10	9'165.--	917.--	10'082.--
Total	38	107	90'123.--	8'777.--	98'900.--

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 8 (11) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 10 (15) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die kantonale Sportkommission traf sich am 9. November 2010 zur ordentlichen Jahressitzung. An dieser Sitzung wurden vor allem die Tätigkeitsberichte aus den Subkommissionen behandelt.

Subkommission Sport-Toto

Im Jahre 2010 belief sich der jährliche Gewinnanteil auf Fr. 164'669.30 (164'326.80). Die Kommission hat anlässlich der jährlichen Sitzung insgesamt 80 (94) Gesuche behandelt. Der Standeskommission wurde beantragt 68 (92) Gesuchen zu entsprechen und 12 (2) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2010	2009
Jährliche Beiträge	131'993.00	130'219.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	16'701.95	52'587.75
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	9'450.00	9'500.00
Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	26'000.00	25'000.00
Total	184'144.95	217'306.75

Subkommission Turn- und Sportanlagen

Die Subkommission Turn- und Sportanlagen befasste sich intensiv mit der Frage einer möglichen Realisierung einer Sportanlage auf der Liegenschaft "Schäies". Diesbezüglich wurden verschiedene Verhandlungen geführt und Abklärungen vorgenommen.

Die Standeskommission hat an ihrer Sitzung vom 21. September 2010 beschlossen, dass Projekt angesichts der "grossen" Investitionen welche auf den Kanton und die Bezirke in den nächsten Jahren zukommen, zu sistieren. Die Investitionen für eine mögliche Sportanlage werden auf die Zeit nach 2016 verlegt.

Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung. An dieser wurde der Grundsatzentscheid gefällt, dass die kantonalen gesetzlichen Regelungen angepasst werden sollen, damit die Sportvereine im Kanton auf das nationale Sportförderungsprogramm von "J+S-Kids" umsteigen.

Sobald die Revision der gesetzlichen Grundlagen abgeschlossen ist, wird die Kommission die Umsetzung von J+S-Kids aktiv an die Hand nehmen. Als weiteres Ziel wird die Durchführung einer polysportiven Kids-Woche für Schüler festgelegt.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) wahrgenommen wird. Die Abwicklung und Abrechnung der Kurse erfolgt mit dem gleichen System und den gleichen Ansätzen für Jugend+Sport des Bundes.

Im 18. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 13 (15) Angebote mit insgesamt 25 (25) Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 333 (415) Kinder, die von 55 (62) Eltern betreut wurden. Es wurden 7 (7) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'501 (1'726) Kinder beteiligten.

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Ange-bote	Kurse Lager	Jugendliche Mäd.	Knab.	Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Aikido	1	1	1	4	3	564.00	56.00	620.00
Handball	1	2	0	17	2	1'461.00	146.00	1'607.00
Kids	1	1	9	10	1	600.00	60.00	660.00
Reiten	1	2	8		1	408.00	41.00	449.00
SOSPOLA	1	1	92	66	15	5'688.00	0.00	5'688.00
Skifahren	3	8	29	35	19	3'090.000	293.00	3'383.00
Skilanglauf	1	1	2	4	2	275.00	27.00	302.00
Sportschiessen	4	9	9	47	12	4'735.00	473.00	5'208.00
Total	13	25	150	183	55	16'821.00	1'096.00	17'917.00

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	An- gebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Aikido Appenzell	1	1	564.00	56.00	620.00
Luftgewehrsektion Appenzell	1	2	689.00	69.00	758.00
Luftgewehrsektion Oberegg	1	1	741.00	74.00	815.00
Pistolenschützen Appenzell	2	6	3'305.00	330.00	3'635.00
Reitverein Appenzell	1	2	408.00	41.00	449.00
Skiclub Appenzell	2	4	1'650.00	165.00	1'815.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	1	550.00	55.00	605.00
Skiclub Steinegg	1	4	1'165.00	100.00	1'265.00
TV Gonten	1	1	600.00	60.00	660.00
TV Appenzell	1	2	1'461.00	146.00	1'607.00
TV Appenzell - SOSPOLA	1	1	5'688.00	0.--	5'688.00
Total	13	25	16'821.00	1'096.00	17'917.00

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	Fr. 17'917.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	Fr. 6'004.00
Total	Fr. 23'921.00

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2010		Total	
		Mädchen	Knaben		2009
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	91	222	313	312
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	54	98	152	184
TV Appenzell	Erdgas-Cup / Flingscht Innerrhoder	90	90	180	245
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	85	63	148	163
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	100	100	200	220
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	79	177	256	328
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	121	131	252	274
Total		620	881	1'501	1'726

23 FINANZDEPARTEMENT

2300 Staatsrechnung

1. Die Staatsrechnung 2010 im Überblick

Laufende Rechnung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'340'000		136'345'000	
Total Ertrag		150'235'309		131'843'000
Aufwandüberschuss				4'502'000
Ertragsüberschuss		895'309		
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	6'464'690		3'770'000	
Total Einnahmen		15'984'690		2'105'000
Nettoinvestitionszunahme				1'665'000
Nettoinvestitionsabnahme		9'520'000		
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	4'471'149		3'330'000	
Abschreibungen		13'991'149		1'665'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			4'502'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		895'309		
Finanzierungsfehlbetrag				6'167'000
Finanzierungsüberschuss	10'415'309			
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag			6'167'000	
Finanzierungsüberschuss		10'415'309		
Aktivierungen		6'464'690		3'770'000
Passivierungen	15'984'690		2'105'000	
Zunahme Eigenkapital		895'309		
Abnahme Eigenkapital				4'502'000

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2010 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.9 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 149.3 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 150.2 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 5.4 Mio. besser ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'340'000		136'345'000	
Total Ertrag		150'235'309		131'843'000
Aufwandüberschuss				4'502'000
Ertragsüberschuss		895'309		

Der Besserabschluss ist hauptsächlich auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen.
Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Mehraufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Mehrertrag	Betrag in Fr.
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-12'326'000	33	Erbchafts- und Schenkungssteuern	6'495'000
Ausserkantonale Hospitalisationen (KVG)	-801'000	36	Staatssteuern laufendes Jahr	3'858'000
Strassenrechnung (Saldo)	-785'000	36	Staatssteuern Vorjahr	2'030'000
Prämienverbilligungsbeiträge	-420'000	36	Anteil Direkte Bundessteuer	1'775'000
Betriebskostenbeitrag Spital	-380'000	36	Grundstücksgewinnsteuern	550'000
Aufwendungen für Berufsschulen	-351'000	36	Staatssteuern frühere Jahre	537'000
Universitäten	-269'000	36	Anteil LSVA	452'000
			Anteil am Reingewinn der Appenzeller KB	420'000
			Anteil Verrechnungssteuer	335'000
			Beiträge Bezirke an Berufsbildung	285'000
			Rückvergütungen Öffentliche Fürsorge	267'000
			Kostgelder Heimpensionäre Bürgerheim	250'000
			Beiträge Schulgemeinden Pädagogische Dienste	240'000
			Bundesbeitrag Prämienverbilligung	222'000
				<u>17'716'000</u>
	<u>-15'332'000</u>			
Minderaufwand				
Sonderschulung	895'000	36	Auflösung Rückstellung Prämienverbilligung	-600'000
Betriebs- und Investitionskostenbeiträge	473'000	36	Fondsentnahme Grundstücksgewinnsteuern	-532'000
Kantonsbeiträge Hoch- und Tiefbauten (Meliorationsbeiträge)	439'000	36		
Appenzeller Bahnen	285'000	36	Interne Verrechnung EDV	-425'000
Neuanuschaffungen AFI	173'000	31	Bezirksbeiträge Öffentlicher Verkehr	-166'000
Ersatzbeschaffung Hard- und Software	153'000	31	Verzinsung Dotationskapital Appenzeller KB	-150'000
	<u>2'418'000</u>			<u>-1'873'000</u>
Total Abweichungen Aufwand	-12'914'000			
			Total Abweichungen Ertrag	15'843'000
			Saldo Abweichungen	2'929'000

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 6.5 Mio. und stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 16 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 9.5 Mio.

Investitionsrechnung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	6'464'690		3'770'000	
Total Einnahmen		15'984'690		2'105'000
Nettoinvestitionszunahme				1'665'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'520'000			

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 4.5 Mio. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf Fr. 10.4 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt bei 333 %.

Finanzierung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	4'471'149		3'330'000	
Abschreibungen		13'991'149		1'665'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			4'502'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		895'309		
Finanzierungsfehlbetrag				6'167'000
Finanzierungsüberschuss	10'415'309			

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.895 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2010 Fr. 50.578 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag			6'167'000	
Finanzierungsüberschuss		10'415'309		
Aktivierungen		6'464'690		3'770'000
Passivierungen	15'984'690		2'105'000	
Zunahme Eigenkapital		895'309		
Abnahme Eigenkapital				4'502'000

3. Die Rechnung 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Laufende Rechnung	Rechnung 2010		Rechnung 2009	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'340'000		139'274'626	
Total Ertrag		150'235'309		142'005'786
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	895'309		2'731'159	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	6'464'690		7'828'281	
Total Einnahmen		15'984'690		7'218'281
Nettoinvestitionszunahme				610'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'520'000			
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	4'471'149		7'251'401	
Abschreibungen		13'991'149		6'641'401
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		895'309		2'731'159
Finanzierungsfehlbetrag				
Finanzierungsüberschuss	10'415'309		2'121'159	
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag				
Finanzierungsüberschuss		10'415'309		2'121'159
Aktivierungen		6'464'690		7'828'281
Passivierungen	15'984'690		7'218'281	
Zunahme Eigenkapital		895'309		2'731'159
Abnahme Eigenkapital				

4. Sachgruppenstatistik / Artengliederung

Folgende Zusammenstellung zeigt die Laufende Rechnung als Sachgruppenstatistik oder Artengliederung im Vergleich zum Voranschlag und zur Vorjahresrechnung:

Sachgruppenstatistik / Artengliederung										
Laufende Rechnung										
Sach-Gruppe	Bezeichnung	Rechnung 2010	in Prozent des Totals	Voranschlag 2010	in Prozent des Totals	Abweichung Voranschlag	Rechnung 2009	in Prozent des Totals	Voranschlag 2009	in Prozent des Totals
Aufwand										
30	Personalaufwand	20'833'885.78	13.95	21'273'000.00	15.60	439'114.22	20'960'570.04	15.05	21'012'000.00	15.71
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar	10'887'721.59	7.29	11'474'000.00	8.42	586'278.41	11'102'741.76	7.97	13'182'000.00	9.85
32	Passivzinsen	100'035.25	0.07	203'000.00	0.15	102'964.75	408'486.90	0.29	611'000.00	0.46
33	Abschreibungen	14'051'149.13	9.41	1'665'000.00	1.22	-12'386'149.13	6'641'463.60	4.77	1'985'000.00	1.48
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4'474'377.00	3.00	4'665'000.00	3.42	190'623.00	4'620'565.00	3.32	4'462'000.00	3.34
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	786'181.10	0.53	862'000.00	0.63	-75'818.90	875'496.80	0.63	922'000.00	0.69
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	65'359'491.08	43.77	63'556'000.00	46.61	-1'803'491.08	60'563'999.17	43.49	59'952'000.00	44.81
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	24'800'979.35	16.61	24'384'000.00	17.88	-416'979.35	24'619'258.90	17.68	23'756'000.00	17.76
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	995'098.20	0.67	929'000.00	0.68	-66'098.20	2'166'781.75	1.56	795'000.00	0.59
39	Kantonsinterne Verrechnung	7'051'081.44	4.72	7'334'000.00	5.38	-282'918.56	7'315'262.52	5.25	7'108'000.00	5.31
Total Aufwand		149'339'999.92	100.00	136'345'000.00	100.00	-12'994'999.92	139'274'626.44	100.00	133'785'000.00	100.00
Ertrag										
40	Steuereinnahmen	47'866'409.30	31.86	34'310'000.00	26.02	13'556'409.30	39'698'494.63	27.96	35'400'000.00	26.25
41	Regalien und Konzessionen	1'058'185.10	0.70	1'011'000.00	0.77	47'185.10	1'062'133.85	0.75	986'000.00	0.73
42	Vermögensenträge	14'559'690.64	9.69	14'178'000.00	10.75	381'690.64	14'468'242.26	10.19	14'847'000.00	11.01
43	Entgelte, Gebühren	13'488'678.19	9.98	11'883'000.00	9.01	1'605'678.19	13'922'380.05	9.80	12'335'000.00	9.15
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	23'535'838.60	15.67	21'407'000.00	16.24	2'128'838.60	22'363'316.84	15.75	20'887'000.00	15.49
45	Rückerstattungen Bund etc.	2'534'666.13	1.69	2'234'000.00	1.69	300'666.13	2'178'182.71	1.53	2'122'000.00	1.57
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	13'772'913.65	9.17	12'312'000.00	9.34	1'460'913.65	12'798'232.33	9.01	11'552'000.00	8.57
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	24'800'979.35	16.51	24'384'000.00	18.49	-416'979.35	24'619'258.90	17.34	23'756'000.00	17.62
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	1'566'867.00	1.04	2'790'000.00	2.12	-1'223'133.00	3'580'281.65	2.52	5'851'000.00	4.34
49	Kantonsinterne Verrechnung	7'051'081.44	4.69	7'334'000.00	5.56	-282'918.56	7'315'262.52	5.15	7'108'000.00	5.27
Total Ertrag		150'235'309.40	100.00	131'843'000.00	100.00	18'392'309.40	142'005'785.64	100.00	134'844'000.00	100.00
Erfolg		895'309.48		-4'502'000.00		5'397'309.48	2'731'159.20		1'059'000.00	

5. Kennzahlen

Folgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Kennzahlen:

Zahlen in Tausend Fr.	Rechnung 2010	Rechnung 2009	Rechnung 2008	Rechnung 2007	Rechnung 2006
Finanzvermögen	81'577	72'138	65'278	55'232	58'325
Verwaltungsvermögen*	42'171	54'950	53'784	54'374	56'392
Aktiven	123'748	127'088	119'062	109'606	114'717
Fremdkapital	51'948	57'638	49'021	39'774	43'161
Spezialfinanzierungen	21'222	19'768	23'090	25'885	27'661
Eigenkapital	50'578	49'682	46'951	43'947	43'895
Passiven	123'748	127'088	119'062	109'606	114'717
Eigenkapital	50'578	49'682	46'951	43'947	43'895
./. Verwaltungsvermögen Sachgüter*	-134	-8'854	-8'254	-7'374	-12'604
./. Verwaltungsvermögen Investitionen	0	-930	-1'050	-1'600	-2'150
Vermögen	50'444	39'898	37'647	34'973	29'141
Eigenkapital 01.01.	49'682	46'951	43'947	43'895	53'822
Ergebnis Laufende Rechnung	895	2'731	3'004	52	-9'927
Eigenkapital 31.12.	50'578	49'682	46'951	43'947	43'895
*ab 2007 ohne Strassen					

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger, der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik und der kantonalen Versicherungskasse Appenzell I.Rh.

2302 Finanzcontrolling

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. Neun Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 29'719'000.-- (Fr. 29'669'000.--) sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase. Davon wurden Fr. 20'488'000.-- bereits ausgegeben. Die noch nicht abgeschlossenen Projekte verursachen in den nächsten Jahren noch Kosten von Fr. 9.23 Mio. (Fr. 8.15 Mio.).

2305 Personalwesen

1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2010

Departement	- 49%		50-99%		100%		Total
	W	M	W	M	W	M	
Bau- und Umweltdepartement							
Departementsekretariat/Raumentwicklung	1		3		2	1	7
Landesbauamt	2		1	1		15	19
Amt für Umweltschutz						5	5
Jagd- und Fischereiverwaltung						1	1
Personalbestand	3	0	4	1	2	22	32
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					27.50	
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2009						28.65
Erziehungsdepartement							
Departementsekretariat	1	1					2
Schulamt	3		4			1	8
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung			1	2			3
Pädagogisch-therapeutische Dienste	11		2				13
Amt für Mittel- und Hochschulen		1					1
Stipendienamt, Sportamt						1	1
Kulturamt						1	1
Gymnasium (Lehrkräfte u. übriges Personal)	10	6	13	18	6	18	71
Personalbestand	25	8	20	20	6	21	100
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					64.01	
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					50.78	
	nur Gymnasium						
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2009						57.85
Finanzdepartement							
Landesbuchhaltung/Finanzcontrolling	2			1		1	4
Departementsekretariat							0
Amt für Informatik				1		4	5
Schatzungsaamt					1	1	2
Steuerverwaltung			3		4	7	14
Personalamt					1	2	3
Personalbestand	2	0	3	2	6	15	28
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					25.00	
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2009						22.90
Gesundheits- und Sozialdepartement							
Departementsekretariat			1			1	2
Gesundheitsamt (inkl. Heime)	3		19	1	3	3	29
Soziale Dienste					1	1	2
Amtsvormundschaft					2	1	3
Asylwesen (Betreuung)	1			1		1	3
Personalbestand	4	0	20	2	6	7	39
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					27.55	
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2009						29.60

Departement	- 49%		50-99%		100%		Total
	W	M	W	M	W	M	
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement							
Strassenverkehrsamt			4	1	3	8	
Kantonspolizei	1		2		1	24	28
Verwaltungspolizei					2	1	3
Zivilstandamt	1					1	2
Departementsekretariat/KrKdo-Amt für ZS			1			2	3
Gerichtskanzlei			1		2	1	4
Staatsanwaltschaft			1		1	2	4
Personalbestand	2	0	9	1	6	34	52
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					47.00	
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2009					46.90	
Land- und Forstwirtschaftsdepartement							
Landwirtschaft, Beratungsdienst			1	1		1	3
Oberforst- und Meliorationsamt					1	5	6
Personalbestand	0	0	1	1	1	6	9
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					8.40	
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2009					8.80	
Volkswirtschaftsdepartement							
Departementsekretariat, Handelsregisteramt					1	1	2
Wirtschaftsförderung			1			1	2
Arbeits-, Betreibungs- und Konkursamt			1			1	2
Grundbuchamt			1		1	3	5
Erbschaftsamt						1	1
Personalbestand	0	0	3	0	2	7	12
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					11.30	
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2009					11.80	
Ratskanzlei							
Sekretariat	1				2	1	4
Rechtsdienst						2	2
Weibeldienst	1					2	3
Landesarchiv/Kantonsbibliothek			1	1			2
Personalbestand	2	0	1	1	2	5	11
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2010					9.20	
	Gesamt Stellenprozent 31.12.2009					8.90	
Total Personalbestand zentrale Verwaltung 2010 (inkl. 4 Doppelmandate)							212
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung 2010							169.18
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung 2009							168.40
Total Personalbestand 2010 inkl. Gymnasium							283
Total Stellenprozente 2010 inkl. Gymnasium							219.96

2. Mutationen

Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung inklusive Gymnasium, jedoch ohne Spital, beläuft sich am Ende des Berichtsjahres auf 283 (261) Mitarbeiter. Ab 2010 werden die Förderlehrkräfte/Therapeutinnen aus dem Erziehungsdepartement im

Bericht aufgeführt. Die Stellenprozente stiegen bei der zentralen Verwaltung per Stichtag auf 169.18, was wegen der im Bericht neu erwähnten Therapeutinnen der Fall ist. Infolge Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr 22 (17) Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 361 (560) Bewerbungen ein.

Bau- und Umweltdepartement

Die Stelle des Leiters des Bauamts wurde per 1. April 2010 durch Ruedi Grob neu besetzt. Er ersetzt den pensionierten Edi Lang. Ebenso wurde Franz Manser, Mitarbeiter beim Bauamt, pensioniert. Seit Anfang August verstärkt Manuela Manser das Hausdienst-Team. Dr. sc. ETH Albert Kölbener leitet seit 1. Oktober 2010 die Fachstelle für Umweltschutz, er ersetzt den im Mai 2010 verstorbenen Bernhard Senn.

Erziehungsdepartement

Werner Hugener ist seit dem 1. Juni 2010 als Mitarbeiter beim Amt für Berufsbildung angestellt. Zusammen mit Martina Nedovic haben sie das Pensum beim Amt für Berufsbildung von Werner Roduner übernommen, welcher ab dem August bis zu seiner Pensionierung für den Aufbau des Personalamtes verantwortlich war. Das wiederum führte zu einer Lücke beim Schulamt, welche durch Erika Baumgartner und Doris Lieberherr gefüllt wurde. Anfang August trat Karin Huber ihre Stelle als Lohnbuchhalterin des Gymnasiums an.

Finanzdepartement

Infolge Neuorientierung verliess Florence Streule das Schatzungsamt. Sie wurde per 1. November 2010 durch Daniela Schläpfer ersetzt. Eveline Inauen verliess die kantonale Verwaltung um in der Privatwirtschaft Fuss zu fassen. Der Nachfolger ist gewählt, tritt die neue Stelle aber erst im neuen Berichtsjahr an.

Die vormals Fachstelle für Personalwesen genannte Stabsstelle heisst neu Personalamt. Die Leitung dieser Stabstelle obliegt Rico Roduner, er ersetzt Werner Roduner. Beatrice Panella übernahm per 1. Oktober 2010 die Funktion als Lohnbuchhalterin, welche vorher durch Werner Fässler ausgeübt wurde. Die allgemeinen Sekretariatsarbeiten werden durch Patrick Inauen ausgeführt. Die zwei Vorgänger waren zum Stichtag für die Einarbeitung und die Übergabe der Amtsführung ebenfalls noch beschäftigt. Das Personalamt wurde leicht ausgebaut, um den zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen vor allem im Bereich der Versicherungskasse gerecht zu werden.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Am 31. August 2010 verabschiedete sich Werner Schläpfer als Leiter des Bürgerheims. Die administrative Leitung des Heims ging an den Spital über. Die im Frühling eingetretene stellvertretende Leiterin des Pflegedienstes, Lidija Privulovic, verliess per 30. November 2010 das Bürgerheim wieder. Folgende Pflegerinnen verliessen im

Laufe des Jahres das Bürgerheim: Petra Lippitz, Liliane Maffei, Nizama Plavsic und Arianne Zeller. Diese Austritte wurden durch Mitarbeiter der Personalvermittlung Adecco und folgende Eintritte kompensiert: Hedi Bleiker und Linda Städler. Zudem verliess Rosmarie Dörig, Köchin, das Bürgerheim per 31. März 2010. Ausserdem ersetzte Theresia Fässler einen wegen Krankheit ausgefallenen Mitarbeiter in der Küche. Marion Bischof ersetzte die per Ende Februar ausgetretene Claudia Deuber als Amtsvormundin. Im Asylbereich verstärkte Daniela Brülisauer das Team. Auf den 1. September 2010 trat Martin Würmli seine Stelle als Departementssekretär im Gesundheits- und Sozialdepartement an. Er ersetzt Statthalter Antonia Fässler, welche in die Standeskommission gewählt wurde.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Per 1. Mai 2010 ersetzte Daniel Hubmann den ausgetretenen René Rohner als Verkehrsexperte. Ende März trat Esther Fritsche ihre Stelle als Sekretärin im Strassenverkehrsamt an. Ruth Mathis kündigte auf den 31. Juli 2010 ihre Stelle als Leiterin der Verwaltungspolizei. Sie wurde durch Thomas Rickenbacher ersetzt. Angela von Rüti beendete ihre Lehre als Kauffrau und begann anschliessend als Sachbearbeiterin bei der Verwaltungspolizei. Ende August verliess Christine Tarantino die Kantonspolizei. Ursula Wenger, Aspirantin, verstärkte neu per 1. Oktober 2010 das Team.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Keine Bemerkungen.

Volkswirtschaftsdepartement

Stefan Wüst verliess das Grundbuchamt aufgrund beruflicher Weiterbildung. Als Ersatz wechselt Brida Beccarelli per 1. März 2011 von der Grundbuchführung in die zu besetzende Stelle bei der Grundbucheinführung. Alfred Klarer, Leiter des Betreibungs- und Konkursamtes sowie des Arbeitsamtes, wurde per 31. Juli 2010 pensioniert. Sein bisheriger Stellvertreter, Andreas Fässler, übernahm auf diesen Zeitpunkt die Amtsleitung. Zur Unterstützung wurde per 1. August 2010 Nahid Akbarzada als neue Sachbearbeiterin im Betreibungs- und Konkursamt eingestellt. Stefanie Sutter trat ihre 50 %-Stelle als Mitarbeiterin bei der Wirtschaftsförderung mit Schwerpunkt Neue Regionalpolitik am 15. Juli 2010 an.

Ratskanzlei

Im Hinblick auf das 500 jährige Jubiläum der beiden Appenzell wurde Franziska Ebener zu Unterstützung des Teams eingestellt. Eveline Sutter verliess per 31. Dezember 2010 die Ratskanzlei in die Privatwirtschaft.

3. Besoldung

Auf Januar 2010 wurde kein Teuerungsausgleich und generell auch keine individuelle Lohnerhöhung gewährt.

4. Lehrlingswesen

Vier Lernende beendeten erfolgreich im Sommer 2010 ihre Lehrzeit als Kauffrauen. Zwei Lehrabgängerinnen übernahmen sogleich Tätigkeiten bei der kantonalen Verwaltung. Eine ist bei der Steuerverwaltung angestellt, die andere ist bei der Verwaltungspolizei tätig. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zum Kaufmann beziehungsweise zur Kauffrau und ein Lernender zum Informatiker an.

5. Personalamt

Wie schon in den Erläuterungen zum Finanzdepartement erwähnt, wurden die mit dem Personal zusammenhängenden Stellen im Jahr 2010 neu organisiert. Im Zuge der Ablösung von Werner Roduner, Leiter Fachstelle für Personalwesen, und Werner Fässler, Lohnbuchhalter, welche beide im Jahr 2010 das AHV-Alter erreichten, wurde die Gelegenheit benutzt, die verschiedenen Bereiche zusammenzufassen. Die bisherige auch räumliche Trennung der Lohnbuchhaltung, der Fachstelle für Personalwesen und der Verwaltung der Versicherungskasse wurde aufgehoben und die erwähnten Aufgaben im Personalamt zusammengeführt. Das ergibt eine Stärkung der Kompetenzen bei diesem Amt, zugleich müssen sich interne Ansprechpartner nicht mehr je nach Art der Anfrage an eine von drei verschiedenen Stellen wenden, sondern erhalten an einem Ort gebündelt die gewünschten Informationen. Die Büros des Personalamtes konnten an der Gerbestrasse 4 (ehemals Spitex) eingerichtet werden.

Der Kanton stellt der kantonalen Versicherungskasse das Personal und die Infrastruktur für die Verwaltung der Kasse zur Verfügung und wird dafür entsprechend entschädigt. Aufgrund der zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen - einerseits nimmt das Informationsbedürfnis der Versicherten und Rentner zu, andererseits werden auf Bundesebene die Vorschriften stetig verschärft - stieg der Aufwand für die Verwaltung der Versicherungskasse an. Die Gesamtstellenprozente auf dem Personalamt wurden daher moderat erweitert, im Gegenzug erhöhte sich die Entschädigung der kantonalen Versicherungskasse an den Kanton ebenfalls.

6. Allgemeine Bemerkungen

Das Jahr 2010 zeigte mit 23 (14) Bewerbungsverfahren (ohne Lehrkräfte Gymnasium und Lernende/Praktikanten) eine markante Zunahme. Die Ursachen für die Abgänge sind aufgrund von einzelnen Rückmeldungen vielschichtig, eine durchgehende Nachfrage bezüglich der Gründe fand aber nicht statt. Pensionierungen beispielsweise sind nicht beeinflussbar, genausowenig die Veränderungswünsche jüngerer Mitarbeitenden oder die anstehende Familienphase.

Das Personalamt beantwortete unzählige Anfragen in personellen Belangen, von ganz einfachen bis zu solchen, welche teils erhebliche Abklärungen nötig machten. Die Anfragesteller verteilten sich auf alle Mitarbeiter. Es zeigte sich, dass "Geführte" und "Führende" sich an das Personalamt wenden, um einzelne Fragen zu klären. Daneben wurden auf Anfrage hin je eine Auswertung zu den Fluktuationszahlen und den gesundheitsbedingten Ausfalltagen in der kantonalen Verwaltung erstellt.

2310 Steuerverwaltung

1. Organisation

Personalsituation

Im Berichtsjahr erfolgte eine personelle Veränderung in der Steuerkanzlei: Per 1. August 2010 übernahm Maria Broger nach erfolgreichem Abschluss der kaufmännischen Lehre bei der kantonalen Verwaltung die vakante Stelle der Registerführerin. Gleichzeitig wurden die Verfahrensabläufe in der Steuerkanzlei reorganisiert und der Stellenetat um 20 % aufgestockt. Diese Aufstockung wurde durch die anhaltende Zunahme der zu verarbeitenden Dossiers bei den natürlichen und juristischen Personen nötig. Das erwähnte 20 %-Pensum in der Steuerkanzlei wird durch Cristina Eugster-Colom geleistet, die bereits ein 40 %-Pensum im Bereich der Verrechnungssteuer inne hat. Die bestehenden personellen Mittel (11.7 Vollzeitäquivalente) sind für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben, des Tagesgeschäfts und den Abbau der Pendenzen aus den Vorjahren aber auch nach dieser Aufstockung des Personaletatats in der Steuerkanzlei knapp bemessen.

EDV

Das heute eingesetzte Softwareprodukt NEST (für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Grundstücksgewinnsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die Erhebung der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer) befindet sich auf einem aktuellen Stand und wird ständig modernisiert und den aktuellen Anforderungen angepasst.

Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen

Im Rahmen der Auftragsvereinbarung über das "Kompetenzzentrum Steuerrecht St.Gallen/Appenzell Innerrhoden" bearbeitete der Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes St.Gallen verschiedene Beschwerdevernehmlassungen. Außerdem bereitete er einige aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen sowie verschiedene Vernehmlassungsantworten vor.

Weiterbildung

Die Veranlagungsspezialisten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. hatten die Möglichkeit, an einem zweitägigen Weiterbildungsseminar der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) teilzunehmen. Im Weiteren wurden verschiedene interne Informationsanlässe sowie ein halbtägiges Schulungsseminar mit dem Schwerpunkt Steuergesetzrevision 2010 (in Kraft ab 1. Januar 2011) durchgeführt.

Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2009 und 2008 per 31. Dezember 2010

Steuerjahr 2009	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'806	3'444	90.5%	663	303	45.7%
Schwende	1'278	1'149	89.9%	320	115	35.9%
Rüte	1'960	1'744	89.0%	158	84	53.2%
Schlatt-Haslen	748	684	91.4%	42	21	50.0%
Gonten	913	835	91.5%	54	36	66.7%
Oberegg	1'374	1'219	88.7%	98	47	48.0%
Total	10'079	9'075	90.0%	1'335	606	45.4%

Steuerjahr 2008	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'733	3'679	98.6%	622	535	86.0%
Schwende	1'274	1'255	98.5%	296	251	84.8%
Rüte	1'910	1'867	97.7%	148	134	90.5%
Schlatt-Haslen	741	733	98.9%	42	38	90.5%
Gonten	917	906	98.8%	51	48	94.1%
Oberegg	1'359	1'334	98.2%	95	81	85.3%
Total	9'934	9'774	98.4%	1'254	1'087	86.7%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2010

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2007	9822	64	0.7%	1'196	60	5.0%
2006	9499	6	0.1%	1'112	12	1.1%

2. Steueransätze

	2010		2009	
	Steuer-füsse	Liegenschafts-steuern	Steuer-füsse	Liegenschafts-steuern
Staat	85 %	--	85 %	--
Bezirke				
Appenzell	36 %	--	31 %	--
Schwende	31 %	--	31 %	--
Rüte	35 %	--	35 %	--
Schlatt-Haslen	32 %	--	32 %	--
Gonten	26 %	--	26 %	--
Oberegg	42 %	0.7 %o	42 %	0.7 %o
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10 %	--	11 %	--
Kath. Schwende	21 %	--	24 %	--
Kath. Brülisau	22 %	--	22 %	--
Kath. Eggerstanden	23 %	--	23 %	--
Kath. Haslen	18 %	--	18 %	--
Kath. Gonten	16 %	--	18 %	--
Kath. Oberegg	22 %	--	22 %	--
Kath. Berneck	24 %	--	26 %	--
Kath. Marbach	26 %	--	27 %	--
Prot. Appenzell	12 %	--	12 %	--
Prot. Reute	24 %	--	24 %	--
Prot. Wald	22 %	--	22 %	--
Prot. Berneck	24 %	--	24 %	--
Prot. Trogen	26 %	--	20 %	--
Schulgemeinden				
Appenzell	61 %	--	61 %	--
Meistersrüte	56 %	--	56 %	--
Kau	--	--	35 %	--
Schwende	78 %	--	78 %	--
Brülisau	74 %	1.0 %o	74 %	1.0 %o
Steinegg	82 %	--	87 %	--
Eggerstanden	89 %	--	89 %	--
Haslen	67 %	--	70 %	--
Schlatt	89 %	--	89 %	--
Gonten	65 %	--	68 %	--
Oberegg	62 %	--	62 %	--

3. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2010	2009
Staat	27'882'489.72	26'693'160.25
Bezirke	10'399'315.40	9'337'629.05
Kirchgemeinden	3'538'979.75	3'713'039.70
Schulgemeinden	19'380'875.85	18'611'624.20
Zwischentotal laufendes Jahr	61'201'660.72	58'355'453.20
Vorjahr	7'618'915.73	4'782'323.30
frühere Jahre zusammengefasst	4'005'079.21	4'662'133.69

Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern

Innerer Landesteil	1'733'110.40	1'796'126.30
Äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	93'585.80	113'795.00
Total periodische Steuern	74'652'351.86	69'709'831.49

Übrige Steuern und Einnahmen

Grundstücksgewinnsteuern	2'550'411.10	2'184'150.00
Erbschafts- und Schenkungssteuern	7'395'399.35	2'472'482.30
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	29'068.20	24'978.90
Total übrige Einnahmen	9'974'878.65	4'681'611.20
Total Einnahmen	84'627'230.51	74'391'442.69

Die provisorischen Rechnungen für das laufende Jahr 2010 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; bei den natürlichen Personen waren dies wiederum in zirka 41 % der Fälle die Einkommenszahlen 2009. Bei den juristischen Personen konnte in zirka 8 % der Fälle die definitive Veranlagung 2009 beigezogen werden; in den anderen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Entgegen der Annahme, welche die meisten Ostschweizer Kantone und auch der Bund dem Budget 2010 zugrunde gelegt haben, wirkte sich die Wirtschaftskrise nicht negativ auf die Steuereinnahmen aus. Es konnten im Gegenteil sogar Mehreinnahmen im laufenden Jahr in der Höhe von 4.9 % erzielt werden.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr erhöhten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um 59 %. Diese Erhöhung ist vorwiegend auf ausserordentliche und grösstenteils einmalige Umstände zurückzuführen.

Bezüglich der Steuereinnahmen aus früheren Jahren reduzierten sich die Einnahmen um 14 %. Damit wird die übermässige Zunahme im letzten Jahr bei dieser Position wieder teilweise kompensiert.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Betreibungsbegehren	260	334	247	237	334	310	294	266
Fortsetzungsbegehren	119	176	136	138	114	205	193	95
Verwertungsbegehren	1	0	0	0	0	2	2	2

4. Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (Mehrjahresvergleich)

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staatssteuern	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuereinnahmen
1991	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863
2004	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107
2005	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
2008	67'624'482	29'404'046	3'584'878	71'209'360
2009	69'709'831	30'266'917	4'681'611	74'391'442
2010	74'652'351	32'748'138	9'974'879	84'627'230

2311 Schatzungsamt

1. Organisation

Auf den 1. November 2010 erfolgte der Wechsel von Florence Streule zu Daniela Schläpfer als Mitarbeiterin im Schatzungsamt. In der nichtlandwirtschaftlichen Schätzungskommission musste nach über 24-jähriger Tätigkeit der Rücktritt von Sepp Fässler, Architekt, zur Kenntnis genommen werden. Um das Team zu verstärken, konnten die zwei Architekten Rainald Stark, Appenzell, und Franz Fässler, Appenzell, gewonnen werden.

Die personellen Wechsel in den letzten beiden Jahren in der Leitung, der Mitarbeiterin sowie der Mitglieder der beiden Schätzungskommissionen haben unter anderem dazu geführt, dass die Pendenzen nicht wie geplant abgebaut werden konnten. Die Einarbeitungszeiten sind aber mit aller Sorgfalt zu leisten, damit eine einheitliche Schätzungspraxis gewährleistet ist. Nebst diesen organisatorischen Einflüssen hat auch die rege Bautätigkeit der letzten Jahre im Bereich der Neubauschätzungen zu einem Rückstand bei den ordentlichen Totalrevisionen geführt. Das jährliche Soll mit gut 1'000 Revisionen und den dazukommenden Um- und Neubauten wurde in den vergangenen Jahren nicht erreicht.

Aus diesen Gründen konnten die pendenten Schätzungen der letzten Jahre nicht wie geplant innert nützlicher Frist abgebaut werden. Es wird aber das Bestreben sein, die Anzahl der Schätzungen in den kommenden Jahren zu erhöhen, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen. Dieser Rückstand kann nur mit zusätzlichen Ressourcen aufgefangen werden.

Im Jahre 2010 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	298	298	62'634'000.--	94'781'000.--
Schwende	64	65	17'264'000.--	28'964'000.--
Rüte	97	97	25'902'000.--	36'778'000.--
Schlatt-Haslen	47	47	11'325'000.--	15'900'000.--
Gonten	34	37	10'275'600.--	13'462'000.--
Oberegg	33	34	6'333'300.--	12'463'000.--
Total	573	578	133'733'900.--	202'348'000.--

3. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	13	16	2'338'400.--	3'578'120.--
Schwende	22	31	3'744'900.--	4'882'300.--
Rüte	30	38	2'415'900.--	3'287'310.--
Schlatt-Haslen	35	46	4'100'700.--	5'562'106.--
Gonten	22	32	3'070'300.--	3'568'400.--
Oberegg	34	50	3'449'000.--	4'086'580.--
Total	156	213	19'119'200.--	24'964'816.--

4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Gesamt
2000	39	26	65
2001	99	57	156
2002	496	180	676
2003	450	303	753
2004	527	318	845
2005	496	320	816
2006	387	379	766
2007	514	333	847
2008	530	281	811
2009	255	87	342
2010	573	156	729

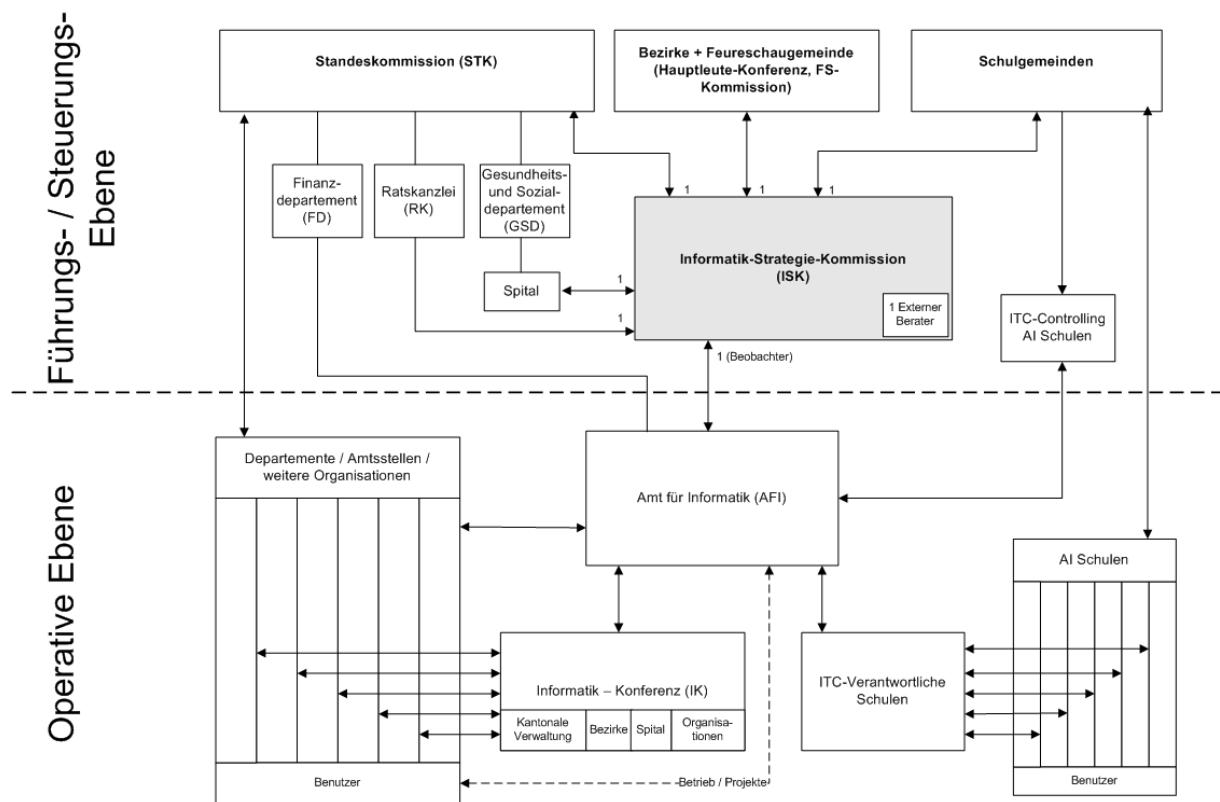
2380 Amt für Informatik

1. Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb und Support der IT-Infrastruktur und der Telefonie-Anlage der kantonalen Verwaltung, diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Schulgemeinden zuständig. Diese umfasst zirka 900 Personalcomputer, Server und Netzwerke. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und dem Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

2. Informatikleitbild und Strategie

Das im Jahre 1999 erstellte Informatikleitbild wurde vollständig überarbeitet und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Das Informatikleitbild dient als Führungsinstrument zur Erreichung eines optimalen Einsatzes der Informatikmittel. Es bildet den Rahmen für alle Tätigkeiten im Bereich der Informationsverarbeitung in den Verwaltungsabteilungen des Kantons, den am AINet angeschlossenen Organisationen, den Bezirken sowie den Schulgemeinden.



Die Strukturen sind klar geregelt. als zentrales Organ wurde die Informatik-Strategiekommission aus Vertretern der kantonalen Verwaltung, der Bezirke, der Feuerschaugemeinde, der Schulgemeinden, dem Spital sowie einem externen Berater zusammengestellt.

Mit allen an AINet angeschlossenen Organisationen wurde ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit und Verrechnung.

3. Migration Windows 7 – Office 2010

Im Herbst 2010 konnte ein erster Teil der Windows 7- und Office 2010-Migration abgeschlossen werden. Die Windows 2003-Domäne wurde vollständig auf 2008 migriert. Parallel zum bestehenden Exchange-Server wurde ein neuer Microsoft Exchange 2010-Server installiert. Bis Ende 2010 sind etwa 90 % aller Anwendungen für die Softwareverteilung paketiert worden. Gleichzeitig konnte mit Microsoft ein Enterprise-Agreement-Vertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag läuft über die nächsten drei Jahre, mit Erneuerung um weitere drei Jahre.

4. Internetanschluss

Aufgrund von vermehrt genutzten Anwendungen via Internet musste die Bandbreite vom Internetanschluss um ein Mehrfaches erhöht werden. Der Kanton ist zurzeit mit einem synchronen 30MB Link am Internetbackbone der Swisscom angeschlossen.

5. Storage-Erweiterung

Der benötigte Diskplatz im Datennetzwerk nimmt exponentiell zu. Die SAN musste auch 2010 wieder erweitert werden. Die Gesamtkapazität beläuft sich inzwischen auf 14 TB. Ein weiterer Ausbau ist mit dem bestehenden System nicht mehr möglich. Das seit 2005 installierte System ist gemäss Hersteller „End of Life“ und muss in den nächsten ein bis zwei Jahren ersetzt werden.

Weil das Amt für Informatik nur über ein Storage-System verfügt, besteht auch ein gewisses Betriebsrisiko, das heiss bei einem vollständigen Ausfall wären die Daten nichtmehr erreichbar. Alle Abteilungen wären davon betroffen und könnten nicht mehr weiterarbeiten. Ein Ersatz muss dringend evaluiert werden.

6. Betrieb von Fachanwendungen

Der Betrieb der Fachanwendungen nimmt immer mehr Zeit in Anspruch. Es wird dabei vermehrt festgestellt, dass die fachliche Kompetenz für den Betrieb der Anwendungen zum Amt für Informatik verlagert wird. Dies hat verschiedene Gründe: Einerseits wegen der Komplexität und anderseits wegen der Fluktuation der Mitarbeitern in den Amtsstellen. Dabei geht jeweils ein Teil des Know-hows verloren und muss durch die Mitarbeiter des Amtes für Informatik aufgefangen werden, damit der Betrieb gewährleistet werden kann.

7. Statistik

AlNet

Gesamtzahl PC und Notebooks im AlNet	364
Gesamtzahl PC und Notebooks in der kant. Verwaltung	211
Gesamtzahl am AlNet angeschlossene Drucker	238
Anzahl definierte Benutzer im AlNet	ca. 500
Anzahl physische und virtuelle Server	ca. 70
Standard und Fachanwendungen	ca. 90

EDUCANET AI

Gesamtzahl PC und Notebooks im AlNet	537
Gesamtzahl am EDUCANET AI angeschlossene Drucker	ca. 30
Anzahl definierte Benutzer auf dem AlNet	ca. 2'300
Anzahl physische und virtuelle Server	ca. 15

Mitarbeiter

Für den Betrieb und Support vom AlNet und EDUCANET AI sind beim Amt für Informatik total fünf Mitarbeiter und zwei Lehrlinge angestellt, wobei ein Mitarbeiter zu 80 % für die Fachanwendung Steuern Einwohnerkontrolle zuständig ist. Das Amt für Informatik verfügt zurzeit über 410 Stellenprozente.

2390 Revisionsstelle

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer vom Grossen Rat gewählten Zusammensetzung die Jahresrechnung 2010. Die BDO AG, Herisau, prüfte im Auftrag der Standeskommision als Ersatz einer kantonalen Finanzkontrolle die Buchführung der Landesbuchhaltung und das Rechnungswesen weiterer Abteilungen.

24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Das Gesundheits- und Sozialdepartement war im Berichtsjahr durch personelle Veränderungen geprägt. Die bisherige Departementssekretärin Antonia Fässler wurde an der Landsgemeinde vom 25. April 2010 zur Nachfolgerin von Statthalter Werner Ebneter gewählt. Die neue Departementsvorsteherin nahm in der Folge an den Sitzungen der Gesundheitsdirektoren- sowie der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz teil. Die frei werdende Stelle im Departementssekretariat wurde im September wieder besetzt. Ende Jahr kündigte die Mitarbeiterin im Gesundheitsamt, ein Ersatz wurde auf Mai 2011 gefunden.

Ein Grossteil der Arbeit fiel im Departement auch in diesem Jahr auf die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung und den Vollzug der KVG-Revision in den Bereichen Spitalfinanzierung und Spitalplanung. An der Landsgemeinde 2010 wurde der Bevölkerung die Revision des Gesundheitsgesetzes betreffend die neue Pflegefinanzierung vorgelegt, welche vom Stimmvolk angenommen wurde. In Umsetzung der Gesetzesänderung legte die Standeskommission im Herbst in einem Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung die entsprechenden Details fest. Bezüglich der neuen Spitalfinanzierung und der Spitalplanung arbeitet das Departement an den Vollzugsbestimmungen. Im Jahre 2012 sollen die notwendigen Gesetzesänderungen verabschiedet werden können. Im Oktober 2010 wurde der Versorgungsbericht zur Spitalplanung publiziert.

An der Session vom 6. Dezember 2010 behandelte und verabschiedete der Grosser Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend den Bau eines Alters- und Pflegezentrums. Das für den Kanton Appenzell I.Rh. bedeutende Projekt wurde so einen wichtigen Schritt weitergebracht und kann im Jahre 2011 der Landsgemeinde vorgelegt werden.

In einem Festsetzungsverfahren hatte die Standeskommission auf Antrag des Departements den geltenden Tarmed-Taxpunktewert für das öffentliche Spital zu verlängern, da sich die Parteien nicht einigen konnten.

Das Departement erarbeitete schliesslich auch im Jahre 2010 verschiedene Stellungnahmen zuhanden der Standeskommission in mehreren Vernehmlassungsverfahren des Bundes, erstellte verschiedene Mitberichte zuhanden anderer Departemente und äusserte sich in Vernehmlassungsverfahren auf Departementsstufe.

2. Gesundheitsversorgung

Im Laufe des Berichtsjahres wurden Dres. med. vet. Daniel Weiss und Linus Eich-

horn die Bewilligung zur Tierarztätigkeit erteilt. Mit Andreas Fritschi und Thomas Pfeiffer wurden zwei Osteopathen zugelassen.

Weiter erhielten mit Claudia Strässle und Ursula Elbe-Jäggi zwei Naturheilpraktikerinnen die Berufsausübungsbewilligung.

Mit "Wohnen im Park", dem Verein "Kinderspitex Schweiz" und der "High Tech Home Care AG" erhielten drei weitere private Spitex-Organisation eine Betriebsbewilligung, wobei es sich bei der Ersteren um eine Inhouse-Spitex handelt.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

Dass die Zahl der behandelten Patienten nicht gleichermassen wie in den Vorjahren steigen konnte, war voraussehbar. So nahm der ambulante Bereich nur gering zu (+ 1.5 %); bei den stationären Patienten gab es gar einen Rückgang um 10 %. Der grösste Rückgang war in der Inneren Medizin zu verzeichnen. Der weiterhin grosse Anteil an zusatzversicherten Patienten ging ebenfalls leicht zurück. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist geringfügig auf 6.1 Tage gestiegen.

Die vielen schriftlichen Rückmeldungen und Anregungen der Patienten fielen überdurchschnittlich positiv aus. Die am Spital und Pflegeheim erbrachte Leistung, verbunden mit einer professionellen Qualität, wird von den Patienten honoriert und sie fühlen sich gut aufgehoben. Dagegen sind Hinweise auf die nicht mehr zeitgemässe Infrastruktur der Räumlichkeiten immer öfters zu lesen.

Die Vortragsreihe des Spitals konnte mit interessanten Referenten fortgesetzt werden und hat der Bevölkerung wiederum auf eine verständliche Weise das Leistungsspektrum des Spitals und seiner Partner (Belegärzte und Kantonsspital St.Gallen) aufgezeigt. Parallel dazu wurde eine Vortragsreihe mit Themen, welche das Pflegeheim betreffen, gestartet. Dabei wurde die Arbeit des Pflegeheims den Besuchern näher gebracht.

Die mittels Verträgen geregelte Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St. Gallen (KSSG) wurde im Berichtsjahr erfolgreich fortgesetzt. Dem KSSG sei an dieser Stelle für sein Wohlwollen und das unkomplizierte Engagement herzlich gedankt. Als Folge der engeren Zusammenarbeit mit dem Institut für Radiologie des KSSG wurde der Vertrag mit der Radiologiegruppe Stephanshorn per Ende März 2010 gekündigt. Das erklärte Ziel zur gemeinsamen Beschaffung einer neuen digitalen Röntgenanlage wurde mit der gemeinsamen Ausschreibung, Evaluation und Beschaffung erreicht. Die Installation und Inbetriebnahme der Anlage erfolgt im März 2011.

Mit dem Rücktritt von Dr. H.-R. Schläpfer als langjährigem konsiliarischem Gastroenterologen entstand eine Lücke. Auch im Bereich der Gastroenterologie wurde eine weitere Zusammenarbeit mit dem KSSG realisiert. Mit Frau Prof. Dr. C. Meyenberger und ihrem Team gelang es, unterstützt von Spitalleitung, Spitalrat und Politik, in kürzester Zeit die neue Gastroenterologie zusammen mit einer Tagesklinik am Spital zu

realisieren. Seit der Eröffnung im August wird diese wöchentlich durch die Belegärzte der Klinik für Gastroenterologie und Hepatologie für Untersuchungen und Eingriffe genutzt. Dies gab im Verlauf des Jahres die Möglichkeit, den Ablauf medizinisch diagnostischer Verrichtungen neu zu definieren und bis Ende Jahr als Pilotphase zu erproben.

Bedingt durch den Rückzug von Belegärzten galt es, ab dem 2. Quartal den internistischen Notfalldienst neu zu organisieren. Prof. Dr. P. Greminger vom KSSG übernahm mit seinem Team einen ordentlichen Anteil des Hintergrunddienstes ab dem 1. April.

Auch das altershalber bedingte Ausscheiden von Dr. med. E. Steuble und Dr. med. R. Sacher hinterlässt im Spital seine Spuren. Beide haben in ihrem Wirken für das Spital und damit auch für die Bevölkerung in Appenzell viel geleistet. Im Weiteren wurde der Zusammenarbeitsvertrag mit Prof. Dr. habil. W. Mang nicht mehr verlängert.

Für den direkten Austausch mit den Belegärzten wurde eine so genannte „Denkfabrik“ initiiert. Diese soll Raum für den gemeinsamen Ideenaustausch über die Zukunft im medizinischen Bereich bieten.

In der Pflege wurde von zwei Mitarbeiterinnen mit Erfolg eine zusätzliche Ausbildung als diplomierte Wundexpertin abgeschlossen. Damit kann das Spital und Pflegeheim auf fundiertes Fachwissen und spezifische Wundkonzepte zurückgreifen. Sie stehen aber auch allen Haus- und Belegärzten mit ihrem Wissen zur Verfügung.

Aufgrund neuer Techniken und Hilfsmittel stoßen die heutigen Bereiche OP- und Sterilisationsbetrieb an ihre räumlichen Grenzen. Aber auch die Aufrechterhaltung zeitgerechter und effizienter Prozesse wird immer schwieriger. Aus diesem Grund wurde eine Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung zur Optimierung und Erweiterung der beiden Bereiche in Auftrag gegeben. Diese wird in die weitere Planung des Gesundheitszentrums einbezogen werden.

Als Grundlage für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums wurde von der Spitalleitung unter Einbezug eines externen Büros je ein Betriebskonzept und ein detailliertes Raumprogramm für Spital und Pflegeheim erarbeitet. Es diente neben weiteren Grundlagen auch zur Machbarkeits- und Volumenstudie des Bau- und Umweltdepartements, unter Mithilfe der Spitalleitung.

Gelöst werden konnte das seit Jahren pendente Problem des akuten Parkplatzmangels. Einerseits parkiert jetzt ein Teil der Mitarbeitenden beim Hallenbad und ein anderer Teil auf den kostenpflichtigen Parkplätzen in Spitalnähe. Für die Besucher konnte somit eine grössere Anzahl von Parkplätzen als Blaue Zone ausgeschieden und zur Verfügung gestellt werden.

Neben den normalen Tarifverhandlungen im OKP-Bereich standen dieses Jahr auch erstmals Verhandlungen über Abgeltungen im Zusatzversicherungsbereich an. Hier gelang es dem Spital als erster Institution in der Ostschweiz, Verträge mit einer Abgeltung über DRG auszuhandeln. Somit können auch wichtige Erfahrungen im Hinblick auf die flächendeckende Einführung von DRG 2012 gesammelt werden. Auch in den Verhandlungen um den ambulanten Taxpunktewert konnte die Verhandlungs-

delegation gegenüber der von santesuisse geforderten massiven Senkung auf weit unter Fr. 0.80 einen Erfolg verbuchen: Der Tarif konnte auf Fr. 0.89 gehalten werden.

Aufgrund der im letzten Jahr genehmigten Informatikstrategie wurde die Einführung verschiedener Informatiksysteme in Angriff genommen. So erfolgte die Evaluation eines künftigen Laborinformationssystems. Damit können mögliche Fehlerquellen eliminiert und die Qualität zeitgerechter Resultate sichergestellt werden.

Um den Ansprüchen sowohl einer modernen Infrastruktur als auch den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, wurden unter anderem in allen Patientenzimmern die Tische und die dazugehörige Bestuhlung erneuert. Auch die Bettwäsche, die nicht unwe sentlich zum Wohlbefinden der Patienten beiträgt, gegen aussen aber kaum wahrnehmbar ist, wurde erneuert.

Die baulichen Anpassungen, die durch die nationalen Rauchervorschriften notwendig wurden, wurden vorgenommen. Für Patienten, Bewohner und Besucher wurde in der Cafeteria ein Fumoir erstellt. Künftig ist das Rauchen nur noch dort erlaubt. Für das Personal wurde eine separate Lösung gefunden. Somit ist das Rauchen auf dem ganzen Areal (also auch im Freien) nicht mehr gestattet.

Am 1. Januar 2010 hat Dr. Max Fischer als ärztlicher Leiter seine Stelle angetreten. In seiner Funktion versteht er sich als Bindeglied und erstinstanzliche Ansprechperson zwischen den Beleg-/Konsiliarärzten und dem Spital und Pflegeheim. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Führung und Arbeitsablaufkoordination sowie die Begleitung und Unterstützung der Teamleitung der ihm unterstellten Bereiche Labor/EKG/Röntgen/Endoskopie/Spitalapotheke/Anästhesieärzte/Schmerzklinik. Damit ist erstmals ein Arzt in der Spitalleitung vertreten. Diese zog sich neben den 26 ordentlichen Sitzungen innerhalb des Jahres auch zu zwei Klausurtagungen zurück. Schwerpunkte waren die Erstellung des Leitbildes, eine intensivere Betreuung neuer Mitarbeitenden sowie Gedanken zur Strategie in der Geburtshilfe und Gynäkologie.

Per September wurde der Spitalleitung die Führung des Bürgerheims übertragen. Als Folge der Kündigung des Heimleiters machte sich die Standeskommission Gedanken bezüglich möglicher Führungsformen der Institution. Es war naheliegend, die Heimleitung mit derjenigen des Spitals und Pflegeheims zusammenzulegen und von entstehenden Synergien zu profitieren. Die in diesen Zeitraum fallenden Personalmutationen und damit verbundenen Äusserungen in Form von Leserbriefen hatten ihre Ursache jedoch vorgängig dieser Führungsübernahme. In verschiedenen Bereichen wurde eine Harmonisierung von Lieferanten und somit ein gemeinsamer Einkauf mit verbesserten Konditionen in die Wege geleitet. Aber auch unterschiedliche Betriebsabläufe wurden angepasst und die Organisation diverser Aktivitäten und Anlässe für die Bewohner und ihre Angehörigen koordiniert.

Aufgrund des gesamtschweizerischen Pflegepersonalmangels wurden schon früh Massnahmen getroffen, um die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern. Dabei gab es unter anderem auch Anpassungen bei den Zulagen/Inkonvenienzen an die gesetzlichen Bedingungen und regionalen Gegebenheiten. Mit der Inkraftsetzung des überarbeiteten Beschlusses der Standeskommission zur Personalverordnung konnten gleichzeitig in einem separaten Dokument die speziellen Personalbestimmungen für

das Spitalpersonal festgelegt werden. Damit wurde eine seit langem offene Pendenz erledigt und dem Spitalpersonal auch die rechtliche Grundlage zu gewissen funktionsbezogenen Abweichungen gegeben.

Eine Knacknuss ist die Institutionalisierung einer ambulanten Logopädie für Erwachsene. Dem Kanton stehen etliche Logopädinnen für Kinder zur Verfügung; für Erwachsene gestaltet sich jedoch die Suche enorm schwer. Eine Zusammenarbeit mit der Logopädie des KSSG kam vorab aus finanziellen Gründen nicht zustande. Die Leitung des Spitals und Pflegeheims wird ihre Bestrebungen in diesem Anliegen fortsetzen.

Einen wesentlichen Teil der Alltagsgestaltung im Pflegeheim ist den freiwilligen Helfern zu verdanken. Das IDEM-Angebot ("Im Dienste Eines Mitmenschen") wurde weiter ausgebaut. Eine Ausweitung des Dienstes in den Spitalbereich ist angedacht.

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung wird es unumgänglich sein, eine entsprechende Kostenrechnung mit integrierter Bewohnerabrechnung zu führen. Das dazu benötigte Instrument zur Bestimmung der Pflegebedürftigkeit der Bewohner (BESA) wird dazu von 4 auf 12 Stufen verfeinert und ausgeweitet. Um diesen Anforderungen zu genügen, war es nötig, eine eigene Heimsoftware zu evaluieren und einzuführen sowie das BESA-System inklusiv der dafür notwendigen Schulungen anzupassen. Gleichzeitig mussten alle Bewohner neu eingestuft und beurteilt werden. Diese Arbeiten wurden für die beiden Institutionen Pflegeheim und Bürgerheim parallel ausgeführt. Neben der Einführung der Software galt es aber auch, die Prozesse der neuen Systematik, wie auch die Abrechnung, in die bestehenden Ablaufprozesse zu integrieren.

Spitalorganisation (Stand Dezember 2010)

Spitalrat:

Christian Baer, Präsident
Antonia Fässler, Statthalter
Kurt A. Kaufmann, Direktor
Andreas King, Dr. med.
Andreas Moser, Dr. med.
Sepp Moser, Säckelmeister
Christa Meyenberger, Prof. Dr. med.

Direktion

Kurt A. Kaufmann, Direktor
Bruno Koster, Stv. Direktor

Spitalleitung

Gesamtleitung / Direktor	Kurt A. Kaufmann
Pflegedienstleitung	Andreas Miller
Ärztliche Leitung	Dr. Max Fischer
Betriebswirtschaft	Bruno Koster

Statistische Angaben**Pflegetage**

	2010	2009	2008	2007	2006
Spital (Akutpatienten)*	9'281	10'124	9'618	9'132	8'572
Pflegeheim	15'889	15'930	17'859	16'664	18'141
Total	25'173	26'054	27'477	25'796	26'713

*exkl. gesunde Säuglinge

Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2010		2009		2008		2007	
Allgemein	6'486	70 %	6'651	66 %	6'143	64 %	5'437	59 %
Halbprivat	2'028	22 %	2'615	26 %	2'734	28 %	2'695	30 %
Privat	767	8 %	858	8 %	741	8 %	1'000	11 %
Total Spital	9'281	100 %	10'124	100 %	9'618	100%	9'132	100 %

Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte Akutspital)

	2010		2009		2008		2007	
Allgemein	1'074	71 %	1'157	68 %	1'079	67 %	837	59 %
Halbprivat	316	21 %	383	23 %	386	24 %	391	28 %
Privat	121	8 %	151	9 %	153	9 %	181	13 %
Total Spital	1'511	100 %	1'691	100 %	1'618	100 %	1'409	100 %

Medizinische Angaben

	2010	2009	2008	2007	2006
Operationen	1)	1'730	1'432	1'228	1'471
Narkosen	1)	1'529	1'602	1'147	1'066
Notfallstation	1'954	2'098	1'927	1'741	1'157
Geburten	149	138	127	51* / 78	88

* Geburten nur am Spital Appenzell

1) Zur Zeit noch nicht verfügbar

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 705 (877) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen beliefen sich auf Fr. 5'026'871.05 (Fr. 4'343'894.40).

2. Prämienverbilligung

Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung 2010 betrug Fr. 5'484'591.30 (Fr. 4'532'426.--). Von der Verbilligung profitierten 44.50 % (43.52 %) der Bevölkerung. Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 3'872.353.-- (Fr. 3'573'270.--), womit der Anteil von Kanton und Bezirken bei Fr. 1'612'238.30 (Fr. 959'156.--) lag.

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

Die Vorarbeiten zur Einführung der neuen Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 forderten und beschäftigten alle beteiligten Parteien gleichermassen. Im Kanton Appenzell I.Rh. musste die Landsgemeinde über eine Gesetzesänderung abstimmen, bevor der Grosse Rat die Verordnung anpassen und die Standeskommission die Detailregelung vornehmen konnte. Mit der Neuregelung der Pflegefinanzierung werden künftig die Kassentarife vom Bundesrat festgelegt. Für die Spitex fallen damit die periodischen, oftmals aufwendigen Verhandlungen mit santésuisse dahin, zumal alle übrigen Punkte in einem Rahmenvertrag zwischen SVS (Schweizerischer Spitex-Verband) und santésuisse geregelt werden konnten.

1. Nachfrage Spitex-Dienstleistungen

Der bereits gegen Ende 2009 markante Rückgang der Nachfrage nach Spitexdienstleistungen im inneren Landesteil hielt auch noch in den ersten Monaten im Jahre 2010 an. Das neue Jahr startete mit rund 800 geleisteten KLV-Stunden im Januar, einem absoluten Tiefstand. Nach einem kontinuierlichen Anstieg über das ganze Jahr wurde im Dezember ein Stand von beinahe 1'200 geleisteten KLV-Stunden erreicht. Anhand dieser Entwicklung zeigen sich einmal mehr die starken Schwankungen in der Nachfrage nach Spitex-Dienstleistungen, welche von den betroffenen Mitarbeiterinnen ein hohes Mass an Flexibilität verlangen.

Ein Blick auf die nachfolgenden Zahlen zeigt, dass die Spitex im Jahre 2010 insgesamt 338 Klienten betreut hat (im inneren Landesteil 282, in Oberegg 56). Die Klienten in Oberegg werden nach wie vor durch die Spitex Vorderland betreut. Für die Spi-

tex Appenzell ergibt sich eine Zunahme von 43 Klienten gegenüber dem Vorjahr. Dennoch zeigt sich bei den in Rechnung gestellten Stunden eine Abnahme von 760 Stunden. Bei genauerem Betrachten steht einer Zunahme um 365 Pflegestunden eine Abnahme um 1'125 Hauswirtschaftsstunden gegenüber. Hierbei setzt sich der Trend der Vorjahre fort. Die stete Verschiebung der Nachfrage von hauswirtschaftlichen zu pflegerischen Leistungen wirkt sich auch auf die Personalzusammensetzung aus. So werden einerseits zunehmend mehr Pflegefachfrauen beschäftigt, andererseits konnte der Personalbestand bei den Haushelperinnen in den vergangenen Jahren stetig reduziert werden. Auch die Altersstruktur der Klienten hat sich über die letzten Jahre stark verändert. Waren 2006 rund 47 % der betreuten Personen 80 Jahre und älter, sind es 2010 bereits 63 % aller Klienten. Als Folge dieser Entwicklung häufen sich Spitex-Einsätze in komplexen Situationen.

Nachfolgend ein detaillierter Überblick zu den Zahlen:

Betreute Klienten	Anzahl Klienten 2010		Anzahl Klienten 2009	
	Appenzell	Oberegg	Appenzell	Oberegg
bis 64 Jahre	66	14	65	13
65 – 79 Jahre	83	16	68	20
ab 80 Jahren	133	26	106	24
Total betreute Klienten **	282	56	239	57
** Davon mit pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen	174	29	157	30
Gesamttotal Klienten	338		296	

Erbrachte Leistungen	Alter	Verrechnete Stunden 2010	Verrechnete Stunden 2009
Pflege	bis 64 Jahre	1'437	1'783
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	2'466	2'659
Pflege	65 – 79 Jahre	2'418	3'524
Hauswirtschaft	65 – 79 Jahre	1'309	2'088
Pflege	ab 80 Jahren	9'777	7'960
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'165	3'318

In Rechnung gestellte Stunden	Verrechnete Stunden 2010	Verrechnete Stunden 2009
Appenzell (innerer Landesteil)	17'690	18'311
Oberegg	2'718	2'924
Altersheim Torfnest	164	97
Altersheim Gontenbad	-----	-----
Bürgerheim Appenzell	-----	-----
Andere Organisationen	-----	-----
Total verrechnete Stunden ***	20'572	21'332
*** davon Pflegestunden	13'632	13'267
*** davon Hauswirtschaftsstunden	6'940	8'065

2. Vernetzung

Der Vernetzung aller im Gesundheitsbereich tätigen Akteure auf dem Platz Appenzell wurde im vergangenen Jahr besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Speziell zu erwähnen ist die Zusammenarbeit im Bereich Palliative Care mit Vertretern aus Spital, Pro Senectute, Hausärzten, Seelsorge und dem Verein Palliative Ostschweiz. An einem „Runden Tisch“ nahmen zahlreiche Vertreter aus dem ambulanten und stationären Bereich sowie aus der Politik teil. Als erfreuliches Ergebnis dieses Anlasses konnte in der Zwischenzeit der Verein Hospiz-Dienst gegründet werden. Ferner hat sich die Spitex im Bündnis gegen Depression engagiert und aktiv mitgewirkt. Einmal mehr konnte zusammen mit der Pro Senectute eine halbtägige interne Weiterbildung für die Haushelperinnen durchgeführt werden. Eine Auszubildende Fachangestellte Gesundheit (FaGe) des Spitals hat bei der Spitex im Frühjahr ein 3-monatiges Praktikum absolviert.

3. Mütter- und Väterberatung

Im Jahr 2010 wurden 158 im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhafte Kinder geboren, davon von 12 in Oberegg. Die Geschlechterverteilung ist wie letztes Jahr recht ungleich, nämlich 91 Knaben gegenüber 67 Mädchen.

Die Anzahl der Beratungen am Telefon, bei Hausbesuchen und in der Beratungsstelle hat sich nur wenig verändert. Zugenumommen haben die Fragen zu „weiteren“ Kindern. Das heisst, immer öfter wird die Gelegenheit benutzt, auch zu Geschwistern der Kleinkinder Fragen zu stellen. Soweit möglich wird darauf eingegangen, oft ist aber auch schon geholfen, wenn mit den Eltern besprochen wird, wo sie sich weiter informieren oder an wen sie sich wenden können.

Mütter- und Väterberatung	2010	2009	2008
Geburten	158	162	165
Anzahl Hausbesuche	973	1'031	963
Anzahl Telefongespräche	965	958	963
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	509	577	646
Total Beratungen	2'727	2'778	2'813

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher beim Spitex-Verein Appenzell I.Rh. an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

4. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Für die Pro Senectute Appenzell I.Rh. war 2010 ein Jubiläumsjahr. Mit verschiedenen Aktivitäten feierte die Stiftung das 90-jährige Jubiläum. Mit den Anlässen konnten verschiedene Interessen angesprochen werden. Die ältere Bevölkerung war zu einem speziellen Nachmittag mit Tanz und Konzert des Seniorenchors eingeladen. Die Gäste im Tageszentrum und die Kunden des Mahlzeitendienstes wurden mit ei-

nem Jubiläumspräsent überrascht. Im Appenzeller Volksfreund wurden vier über 90 Jahre alte Menschen zu ihren Lebenserfahrungen und zur heutigen Lebensweise befragt. Diese Interviews stiessen in der Bevölkerung auf breites Interesse. Das grosse Engagement der gegen 100 freiwilligen Mitarbeiterinnen von Pro Senectute Appenzell I.Rh. wurde mit einer interessanten Führung durch das Kloster Appenzell und bei einem gemeinsamen Nachtessen mit allen Mitarbeitenden und dem Stiftungsrat herzlich verdankt. Die Homepage wurde im Jubiläumsjahr neu gestaltet und informiert in attraktiver Aufmachung über die unterschiedlichen Dienstleistungen und über die aktuellen Angebote der Pro Senectute Appenzell I.Rh.

Die Pro Senectute hat sich in Appenzell I.Rh. über all die Jahre von der reinen Fürsorgeorganisation zu einer sozialen Organisation mit unterschiedlichen Dienstleistungen entwickelt. Heute stehen die Beratung und Begleitung in persönlichen Notsituationen, die Alltagsunterstützung bei gesundheitlichen Einschränkungen, die Gesundheitsförderung sowie die Beteiligung am sozialen und kulturellen Leben im Zentrum der Aktivitäten. Mit den Angeboten werden ältere Menschen darin unterstützt ein eigenständiges und selbst bestimmtes Leben führen zu können. Dafür engagierte sich die Pro Senectute auch im vergangenen Betriebsjahr in den vier Bereichen soziale Unterstützung, Bildung, Sport und gesellschaftliche Aktivitäten.

Im Bereich soziale Unterstützung waren in der Sozialberatung mehr als 50 % der Anliegen aktuelle Fragen zur finanziellen Situation (Finanzierungsfragen, EL-Abklärungen, Budgetberatung), rund 20 % der Ratsuchenden wünschten Auskunft und Unterstützung zur Lebensgestaltung. Weitere Beratungsinhalte betrafen belastende Familiensituationen, gesundheitliche Einschränkungen und Unsicherheiten zum Wohnen im Alter.

Die Alzheimer-Angehörigengruppe traf sich zum regelmässigen Austausch. Das Tageszentrum bot Menschen mit altersbedingten Krankheiten und deren Angehörigen eine wichtige Entlastung im Alltag. Bei Fragen der Lebensgestaltung haben sich die Angebote wie Mahlzeitendienst, Besuchsdienst, Renten- und Finanzverwaltung weiterhin sehr bewährt.

In den Bereichen Bildung und Sport konnten in allen Bezirken regelmässig Turn- und Gymnastikstunden angeboten werden. Zusätzlich durchgeführte Sport- und Bildungskurse waren: Beckenbodentraining, Wandern, Nordic Walking, Biken, Yoga, Handy-Kurs, Weiterbildungskurs für Autolenker und Kochkurs für Männer. Diverse PC-Kurse wurden von einem interessierten Publikum besucht.

Gesellschaftliche Aktivitäten dienen insbesondere der Gemeinschafts- und Kontaktpflege. Neben den in Oberegg und Appenzell regelmässig stattfindenden Aktivitäten wie Mittagstischen und Spielnachmittagen stiessen weitere Angebote auf grosses Interesse bei der älteren Bevölkerung. Dazu zählen die Jassnachmittage, Kinoveranstaltungen, der Seniorencchor und die Erzählcafés, welche auch im Bürgerheim, im Pflegeheim und im Tageszentrum erfolgreich angeboten wurden. In Zusammenarbeit mit der Pro Juventute beteiligte sich die Pro Senectute am Projekt "Generationen treffen sich in der Schule", in welchem den Lehrkräften verschiedene Möglichkeiten für einen Generationentag im Schulunterricht angeboten wurden.

Die erfreuliche Zusammenarbeit mit der Spitex und das grosse Engagement vieler freiwilliger Helfer haben die Dienstleistungen unterstützt und ein differenziertes Angebot für die ältere Bevölkerung ermöglicht.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Einblick in erbrachte Dienstleistungen.

Dienstleistung	2010	2009
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Ratsuchende)	81	79
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Ratsuchende)	17	23
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	246	243
Vormundschaftliche Mandate	6	8
Freiwillige Renten-Vermögensverwaltung (Anzahl Mandate)	15	10
Steuererklärungsdienst	37	35
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	11'906	12'682
Tageszentrum (Besuchstage)	774	828
Gratulationsdienst (Geburtstagsehrungen)	218	217
Regelmässige Sportaktivitäten wie Turnen, Aquafitness, Wandern	758	770
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Kurse/Teilnehmende)	15 / 128	20 / 174
Finanzielle Unterstützungsleistungen	11'441.--	19'105.--

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell I.Rh. richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2010 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2011 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Beratungs- und Sozialdienst

Die Sozialberatung ist eine freiwillige, niederschwellige Beratungsstelle, die den Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh. unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2010 nahmen 97 (91) Ratsuchende (Familien, Paare und Einzelpersonen) das Beratungsangebot in Anspruch. Daneben wurden telefonische Auskünfte erteilt und verschiedene Personen an andere, für sie zuständige Stellen vermittelt.

Die Beratungsgespräche der 97 Ratsuchenden verteilen sich folgendermassen:

Kurzberatungen (mit 1 - 3 Stunden Beratungszeit):	49 (52)
Beratungen (mit 4 - 8 Stunden Beratungszeit):	28 (26)
Begleitungen über einen längeren Zeitraum:	14 (13)
Beistandschaften	6 (4)

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

- Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie; Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause): 37 Ratsuchende
- Scheidungs- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu den praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung; Probleme im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht): 18 Ratsuchende
- Finanzen (Budget- und Schuldenberatung; finanzielle Unterstützung): 27 Ratsuchende
- Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz): 5 Ratsuchende
- Gesundheit, psychische Probleme, Diverses: 4 Ratsuchende
- Wohnen (Wohnungssuche, Probleme mit Nachbarn, Miatern oder Vermieter): 6 Ratsuchende

Auch im Jahre 2010 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe. Es wurden 10 Personen mit insgesamt Fr. 14'800.-- unterstützt.

Martin Weidmann, der Stelleninhaber, arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Jugendkommission, Betriebskommission Kinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, OK Appenzeller Sozialforum. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Hilfsverein für Psychischkranke beider Appenzell.

1. Beratungsstelle für Suchtfragen

Personell kam es auf der Beratungsstelle für Suchtfragen zu einem Wechsel. Marion Bischof hat die Aufgaben von Claudia Deuber per 1. Januar 2010 mit 20 Stellenprozenten übernommen.

Es kann festgestellt werden, dass im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Beratungen respektive der Ratsuchenden insgesamt in etwa gleich geblieben ist. Die Problemstellung bei Abhängigkeitserkrankungen ist meist sehr komplex, was häufig zu einer gesamthaft schwierigen Situation führt. Dies verlangt oft eine umfassende und zeitaufwändige persönliche Prozessbegleitung der Betroffenen. Die Beratungsstelle

für Suchtfragen versucht Klienten und deren Angehörige bei Fragen und Problemen im Zusammenhang von Sucht darin zu unterstützen, Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen zu erarbeiten. Um eine schnelle und effektive Versorgung des Klientels zu gewährleisten ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie anderen Stellen und Organisationen sehr wertvoll.

Die Beratungsstelle für Suchtfragen hat im Jahr 2010 12 Menschen betreut. 2 Personen haben legale und 10 Personen illegale Drogen konsumiert. Davon fanden 5 Kurzzeitkontakte und 7 länger dauernde Beratungen statt. Dabei haben 4 Angehörige den Kontakt zur Beratungsstelle aktiv gesucht und an Beratungsgesprächen teilgenommen. Es kann festgehalten werden, dass Angehörigenkontakte nur von Frauen gesucht wurden. Das Beratungssetting nahmen 8 Männer und 4 Frauen in Anspruch. In einem Fall war die Stelle vermittlerisch tätig.

Statistik

	2010	2009
Illegale Drogen (Heroin, Cannabis)	10	5
Legale Drogen (Alkohol)	2	5
Beratung von Angehörigen (Co-Abhängigkeit, usw.)	4	5
Telefonberatungen	5	8
Triage an andere Fachstellen	1	2
Davon waren:		
Kurzzeitkontakte (1 - 3 Kontakte)	6	1
Mittlere Kontakte (4 - 8 Kontakte)	7	1
Langzeitkontakte (9 und mehr Kontakte)	0	8

2. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen. Schwerpunkt der Arbeit bildete im Berichtsjahr das "Bündnis gegen Depression". Am 12. Juni fand das erste Netzwerktreffen mit Vertretern aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens statt. Die eigentliche Kick-Off-Veranstaltung fand dann im November mit einem Informationstag für die Bevölkerung statt. Neben einem gut besuchten Vortrag wurde an verschiedenen Stationen auf die Problematik aufmerksam gemacht und ein mobiler Themenweg eröffnet. Die zehn Tafeln stehen zunächst entlang der Sitter in Appenzell und werden nachher in weiteren Bezirken aufgestellt.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag erneut in der Suchtprävention generell und der Tabakprävention im Speziellen. Das 2006 lancierte Projekt "Kodex", das die Prävention von Nikotin-, Alkohol- und Drogenkonsum bei Oberstufenschülern zum Inhalt hat, erfreut sich bei den Jugendlichen weiterhin grosser Beliebtheit. Neu haben sich 125 Jugendliche für das erste Jahr (Bronze) angemeldet. Die Federführung für dieses

Projekt liegt bei einer Elterngruppe unter der Leitung von Kommissionsmitglied Brigitte Fritsche. Im Berichtsjahr wurde die Gründung eines eigenständigen Vereins in Angriff genommen. Gut besucht war ein Filmabend am 3. September.

Positiv verlaufen ist der Elternbildungstag. Der Anlass war gut besucht und die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren positiv. Aus diesem Grunde soll im Jahr 2012 wieder ein Elternbildungstag durchgeführt werden.

Neu verfasst wurde ein Jugendschutzflyer, welcher sich einerseits an Eltern, andererseits aber auch an Jugendliche selber richtet. Der Flyer ist auf grosses Interesse gestossen und es erschien zum Thema auch ein Artikel im Volksfreund.

2442 Lebensmittelpolizei

1. Kantonale Lebensmittelkontrolle

Die Einführung neuer Erlasse hat das vergangene Jahr geprägt. Im Mai beispielsweise wurde das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft gesetzt. Das Lebensmittelinspektorat beider Appenzell des Interkantonalen Labors wurde mit der Kontrolle der Umsetzung der baulichen Vorgaben in Gastwirtschaftsbetrieben beauftragt. Damit können Synergien mit den bestehenden, routinemässig durchgeföhrten Hygienekontrollen genutzt werden. In Appenzell I.Rh. wurde die Bundesregelung übernommen, die neben separaten Fumoirs in grösseren Betrieben auch so genannte Raucherbetriebe zulässt, sofern diese den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts genügen.

Bis Ende Juni 2010 mussten alle Lebensmittel, die in der Schweiz in Verkehr waren, der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Auf Anfang Juli wurde das Bundesgesetz über technische Handelshemmisse und damit das "Cassis de Dijon"-Prinzip in Kraft gesetzt. Produkte, die in einem Land in der EU rechtmässig in Verkehr sind, können nun seither auch in der Schweiz vertrieben werden. Für Lebensmittel ist zwar eine Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit in Form einer Allgemeinverfügung notwendig. Doch wie die bisherige Praxis zeigt, ist dies keine grosse Hürde. Damit nimmt die Zahl der Lebensmittel, die das Schweizerische Recht nicht erfüllen, dafür ein Recht eines EU-Landes, laufend zu. Die Anforderungen an Lebensmittel orientieren sich also zusehends an den EU-Ländern mit den tiefsten Qualitätsansprüchen. Die Bedeutung des Schweizerischen Lebensmittelrechts nimmt daher laufend ab. Bestenfalls entwickelt es sich zu einem mittelmässigen Qualitätsstandard. Die kantonalen Vollzugsbehörden hatten schon vor der Einführung dieses Gesetzes auf diese unerfreuliche Entwicklung hingewiesen.

Bei den Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen konnten die gesteckten Jahresziele erreicht werden. Mit der zunehmenden Internationalisierung der Warenströme geht eine Zunahme der Bürokratie einher. Dies stellt nicht nur hohe Anforderungen an die Kontrollbehörden, sondern auch an die Betriebe. Das Interkantonale La-

bor versucht in jedem Fall pragmatische und praktikable Lösungen zu finden, damit die Betriebe nicht übermäßig strapaziert werden.

Seit Anfang 2010 führt das Interkantonale Labor für die meisten Wasserversorgungen Probenuntersuchungen im Rahmen ihrer Selbstkontrolle durch. Der Service funktioniert einwandfrei und wird von den Wasserversorgungen geschätzt.

An dieser Stelle sei auf den im Frühjahr erscheinenden Jahresbericht 2010 des Interkantonalen Labors hingewiesen, in dem weitere Details zu finden sein werden.

Inspektionen	Davon in Risikoklasse		
	1	2	3
Total	1	2	3
116	82	25	9

Risikostufen: 1 gering/klein; 2 mittel; 3 erheblich/gross

Lebensmitteluntersuchungen

Warengattung	Anzahl untersuchte Proben	Anzahl Beanstandungen von amtlich erhobenen Proben
Milch, Milchprodukte (inkl. Käse und Butter)	8	2
Speiseöle	44	1
Fleisch (inkl. Wurstwaren)	22	2
Getreide und Müllereiprodukte	2	0
Brot-, Back- und Dauerbackwaren	9	0
Obst und Gemüse	18	3
Speiseeis	12	3
Lebensmittel, vorgefertigt	17	5
Trinkwasser	23	0
Total	155	16

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Betriebe	Inspektio- nen	Beanstandungen
Schlacht- und Zerlegebetriebe	4 (4)	5 (5)	24 (32)

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachte Tiere	davon ungeniessbar	geschlachte Tiere	davon ungeniessbar	
Rinder > 6 Wochen	467	1	172	13	639
Kälber < 6 Wochen	49	0	0	0	49
Schafe	569	0	2	0	571
Ziegen	381	0	2	0	383
Schweine	1'695	4	23	1	1'718
Pferde	0	0	0	0	0
Kaninchen	833	0	0	0	833
Lamas, Alpakas	9	0	0	0	9
Gehegewild	20	0	0	0	20
Total	4'023	5	199	14	4'222
2009	2'935	4	193	2	3'128
2008	2'316	6	196	5	2'512
2007	2'349	5	194	6	2'543
2006	2'392	3	191	7	2'583

Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen	Anzahl Beanstandungen
Rückstandsuntersuchung	(18)	(0)
Stichproben Milch	10	0
Stichproben Fleisch	10	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht		
Fleisch	24	(30)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	12	(11)

Veterinärdienst

Die Kontrollen in den zwei Schlachtbetrieben und zwei Zerlegereien, für welche das Veterinäramt zuständig ist, ergaben insgesamt zufriedenstellende bis gute Ergebnisse. Es kann sogar von einer gewissen Verbesserung gegenüber dem Vorjahr gesprochen werden. Dem gegenüber stehen die Selbstkontrollen in den Schlachtbetrieben. Die Pflicht zur regelmässigen, visuellen Überwachung und Aufzeichnung der

Schlachtraum- und Gerätehygiene - verbunden mit mikrobiologischen Abklatschproben - und zur täglichen Dokumentierung der Kühlraumtemperaturen durch den Schlachtbetrieb wird immer noch unvollständig wahrgenommen. In den Zerlegereien ist die Rückverfolgbarkeit der Fleischerzeugnisse bis auf den Herkunftsbestand der Tiere noch Verbesserungswürdig. In den Schlachtbetrieben wurde die Aufstellung der Schlachttiere, die am Vorabend angeliefert werden, überprüft. Sie müssen gemäss der neuen „Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten“ gegen extreme Wittring geschützt werden und müssen Zugang zu Trinkwasser haben. Die gleiche Verordnung, welche am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten ist, enthält für die Schlachtbetriebe, vor allem bezüglich einer korrekten Betäubung, zusätzliche Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.

Ein Halter von Gehegewild hat ein Bewilligungsgesuch zur Schlachtung der erlegten Hirsche in einem eigenen Schlachtraum eingereicht. Die notwendigen baulichen Massnahmen und Ergänzungen in der Einrichtung sind ausgeführt und eine erste Schlachtinspektion hat stattgefunden. Die Bewilligung kann erteilt werden.

2450 Sozialversicherungen

Im Rechnungsjahr 2009 hat die kantonale AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt:

Fr.	
41'530'080.00	Ordentliche AHV-Renten
18'240.00	Ausserordentliche AHV-Renten
839'715.00	Hilflosenentschädigungen an Altersrentner
4'809'923.00	Ordentliche Invalidenrenten
1'338'284.00	Ausserordentliche Invalidenrenten
269'878.40	IV-Taggelder
590'292.00	Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner
39'988.00	Verzugszinsen auf Leistungen IV
1'580'017.80	Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE
29'991.30	Vergütungszinsen auf Beiträgen
41'460.00	Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer
1'812'740.00	Familienzulagen an Kleinbauern
2'451'434.00	Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)
2'345'037.50	Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)
5'734'152.90	Kinderzulagen gem. kant. Gesetz inkl. Abrechnungsstellen
226'297.95	CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber (erstmals)
4'837'253.60	Arbeitslosenentschädigungen
68'494'785.45	Total Auszahlungen

Ferner wurden für

Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten,

2'986'118.55	Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt. An Beiträgen wurden vereinnahmt:
22'781'398.92	für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sowie die Erwerbsersatzordnung
33'282.35	für Verzugszinsen
25'203.90	gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes
5'217'692.45	gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz
3'539'371.17	für die Arbeitslosenversicherung
<u>31'596'948.79</u>	Total Beiträge

Die AHV-Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erstellt einen separaten Jahresbericht, welcher bei der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. oder der Ratskanzlei bezogen werden kann.

2454 Soziales

1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2010 an 11 (11) Sitzungen 183 (149) Geschäfte behandelt.

Vormundschaften ZGB		Bestand 31.12.09	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.10
Art. 368	Unmündigkeit	7	3	5	5
Art. 369	Geisteskrankheit	23	0	1	22
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	2	0	0	2
Art. 371	Freiheitsstrafen	0	0	0	0
Art. 372	Eigenes Begehen	13	0	1	12
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	19	0	0	19
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	1	0	1

Beistandschaften ZGB		Bestand 31.12.09	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.10
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	12	6	3	15
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	34	5	7	32
Art. 394	Auf eigenes Begehen	42	5	5	42
Art. 395	Beiratschaften	7	1	0	8
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	1	16	14	3

Kindesschutzmassnahmen		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.09	Anord.	Aufheb.	31.12.10
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	28	18	7	39
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	2	4	3	3
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	8	1	3	6
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	2	0	0	2
Andere vormundschaftliche Geschäfte			Bestand		Bestand
ZGB		31.12.09			31.12.10
Art. 287	Unterhaltsverträge			18	20
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte			29	31
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme			12	8
	Pflegekinderberichte			3	3
	Erhebungsberichte / Anhörungen			139	152
	Adoptionsgeschäfte			0	0
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)			0	1

2. Vormundschaftsbehörde Oberegg

Die Vormundschaftsbehörde Oberegg hat an 6 (6) Sitzungen 37 (34) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften beziffert sich auf Ende des Jahres 2010 wie folgt:

Vormundschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.09	Anord.	Aufheb.	31.12.10
Art. 368	Unmündigkeit	1	0	0	1
Art. 369	Geisteskrankheit	5	0	0	5
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehrn	2	0	0	2
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	1	0	0	1
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften		Bestand		Bestand	
		31.12.09	Anord.	Aufheb.	31.12.10
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	6	1	13
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	6	0	0	6
Art. 394	Auf eigenes Begehrten	11	5	1	15
Art. 395	Beiratschaften	1	0	0	1
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	0	0	0	0
Kinderschutzmassnahmen		Bestand		Bestand	
		31.12.09	Anord.	Aufheb.	31.12.10
Art. 307	Allg. Kinderschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	13	2	0	15
Art. 310	Aufhebung elterliche Obhut	2	0	0	2
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung elterliche Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	12	0	0	12
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0
Andere vormundschaftliche Geschäfte		Bestand		Bestand	
		31.12.09		31.12.10	
Art. 287	Unterhaltsverträge		2	2	
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte		1	2	
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme Pflegekinderberichte Erhebungsberichte Adoptionsgeschäfte Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)		0 5 7 0 0	0 0 4 0 0	

3. Öffentliche Fürsorge

	31.12.09	Zugang	Abgang	31.12.10
Unterstützungsfälle	172	62	43	191
Davon				
- Schweizerbürger	141	45	40	146
- Ausländer	31	17	3	45
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	101	38	28	111
- Oberegg	5	1	1	5

	31.12.09	Zugang	Abgang	31.12.10
- in anderen Kantonen	66	23	14	75
- im Ausland	0			0
Personenzusammensetzung				
- Alleinerziehende	26	12	4	34
- Alleinstehende	109	39	31	117
- Familien	18	5		23
- Ehepaare	14	2	7	9
- in Kliniken	1			1
- Drogen	2		1	1
- Sozialpädagogische Massnahmen	2	4		6

Die Anzahl der Sozialhilfebezüger ist im Jahr 2010 aufgrund der schlechteren wirtschaftlichen Entwicklung merklich gestiegen. Trotz vermehrter Arbeitsintegration konnte die Zahl der Sozialhilfeempfänger nicht reduziert werden. Ebenfalls müssen vermehrt Jugendliche in Ausbildung unterstützt werden. Aufgrund der letzten IV-Revision fallen vermehrt kranke Personen in die Sozialhilfe. Erneut haben vormundschaftliche Interventionen bei Erziehungsproblemen eine grosse Auswirkung auf die materielle Sozialhilfe (sozialpädagogische Massnahmen / Fremdplatzierungen). Auch führten vermehrt soziale und psychische Auffälligkeiten bei Jugendlichen an der Schwelle zum Erwerbsleben zu Massnahmen in der Sozialhilfe.

2456 Behinderteninstitutionen

Im Jahresbericht 2009 wurde über den Zuständigkeitswechsel im Rahmen der NFA vom Bund auf die Kantone betreffend die Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung berichtet. Die Kantone wurden dabei verpflichtet, bis zum Ablauf der Übergangsfrist per 31. Dezember 2010 ein kantonales Behindertenkonzept zu erarbeiten und dieses dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen. Die Standeskommission hat das Behindertenkonzept am 30. März 2010 genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme überwiesen. Gleichzeitig haben die Ostschweizer Kantone die jeweils kantonalen Konzepte gemeinsam an den Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Das Behindertenkonzept des Kantons Appenzell I.Rh. wurde vom Bundesrat am 24. September 2010 genehmigt.

Die Sozialdirektorenkonferenz der Ostschweizer-Kantone (SODK Ost: Kantone AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG) und der Kanton Zürich haben beschlossen, die Zusammenarbeit insbesondere wegen der hohen Nutzungsverflechtung bei der Unterbringung von Menschen in stationären Einrichtungen weiterzuführen. Ein transparentes und wirtschaftliches Finanzierungskonzept für die Behinderteninstitutionen wird im 1. Halbjahr 2011 verabschiedet und soll einen interkantonalen Vergleich über das Angebot und die Finanzierung nach dem Schweregrad der Behinderung ermöglichen. Die Umsetzung liegt jedoch in der Zuständigkeit der einzelnen Kantone, welche auch die gesetzlichen Grundlagen zu beschliessen haben.

Per Stichdatum vom 31. Dezember 2010 hatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 40 Personen eine Leistung im Bereich Wohnen und 57 Personen eine Leistung im Bereich Arbeit in Anspruch genommen. Das Wohnheim und die Werkstätte für Behinderte Steig wird zu 100 % von geistig behinderten Menschen genutzt. Im Wohnbereich werden 23 (davon 9 mit Wohnsitz Appenzell I.Rh.) und in der Werkstätte 51 (davon 28 mit Wohnsitz Appenzell I.Rh.) Menschen mit einer Behinderung betreut.

2460 Bürgerheim Appenzell

1. Heimkommission

Die Heimkommission traf sich zu 3 (3) ordentlichen Heimkommissionssitzungen. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit bildeten die Vorbereitung des Bürgerheims auf die neue Pflegefinanzierung (2011) sowie personelle Fragestellungen. Weiter wurde die Erreichung der betrieblichen Ziele 2009 überprüft und es wurden neue Ziele für das Jahr 2010 diskutiert und festgelegt.

Anlässlich der Kündigung des Bürgerheimleiters auf Ende August 2010 stellte die Standeskommission grundsätzliche Überlegungen zur Führungsstruktur des Bürgerheimes an. Ausgangspunkt war die Tatsache, dass das Bürgerheim bereits seit längerer Zeit und in zunehmend mehr Arbeitsbereichen auf das Spital und Pflegeheim abstützte. Aufgaben wie Technischer Dienst, Materialeinkauf Pflege und Hauswirtschaft, Wäscherei, Aus- und Weiterbildung in Pflege und Betreuung, Führung der EDV-Systeme für die Personaleinsatzplanung, Arbeitszeiterfassung und Bewohner-einstufungssystem BESA wurden für beide Institutionen durch das Spital und Pflegeheim wahrgenommen. Zudem war absehbar, dass das Spital und Pflegeheim ab 1. Januar 2011 auch die Bewohneradministration (Stammdaten, Fakturierung), die Finanz- und Betriebsbuchhaltung (Kostenrechnung), die Verwaltung der Personal-stammdaten sowie die Lohnbuchhaltung für das Bürgerheim übernehmen würde - dies als Folge der im Hinblick auf die neue Pflegefinanzierung bzw. die höheren Datenfordernisse zentral angeschaffte und betriebene Software.

Angesichts dieser Ausgangslage entschied die Standeskommission, auf die Wahl einer Nachfolge des Bürgerheimleiters zu verzichten und die Führung des Bürgerheims per Anfang September 2010 mittels eines Leistungsauftrags dem Spital und Pflegeheim zu übertragen. Die Bürgerheimkommission bleibt bestehen und nimmt eine stärker strategische Rolle ein. Sie kam zu zwei Sitzungen mit der neuen Bürgerheimleitung sowie einer Vertretung des Spitalrates zusammen.

Im Bereich der Unterhaltung und Beschäftigung für die Bewohner bestehen weiterhin vielfältige Angebote. Die im Verlaufe eines Jahres sehr geschätzten Unterhaltungen und Darbietungen von Schulen, Vereinen und Privatpersonen bereiten den Bewohnern des Bürgerheims immer wieder grosse Freude, wofür an dieser Stelle allen Beteiligten ein besonderer Dank ausgesprochen wird.

Personalmutationen 2010

Eintritte:

- Hedi Bleiker 1. März
- Lidiya Privulovic 1. März
- Liliane Maffei 1. Juli
- Linda Städler 1. August
- Theresia Fässler 4. November

Austritte:

- Petra Lippitz 31. Januar
- Thea Koller 31. Januar
- Arianne Zeller 28. Februar
- Rosmarie Dörig 31. März
- Werner Schläpfer 31. August
- Anita Senn 31. August
- Nizama Plavsic 30. September
- Liliane Maffei 30. September
- Lidiya Privulovic 30. November

2. Betriebsrechnung

	2010	2009
Betriebsaufwand	Fr. 1'883'391.25	Fr. 1'823'798.10
Mietzinsen an Kanton (BUD)	Fr. 499'000.00	Fr. 499'000.00
Ertrag	Fr. 2'155'481.60	Fr. 1'840'225.80
Rückschlag	Fr. - 245'177.15	Fr. - 482'572.30

3. Belegung

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2009	53
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2010	51
davon:	34 (34)
- weiblich	17 (19)
- männlich	17 (19)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	0	0
60-64 Jahre	0	0
65-69 Jahre	0	0
70-74 Jahre	0	0
75-79 Jahre	3	6
80-84 Jahre	8	9
85-89 Jahre	4	12
90-94 Jahre	2	6
95 und älter	0	2
Total	17 (19)	33 (34)

Total Pensionstage **18'953** (19'115)
 Belegung 98.1% (98.8 %)

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Oberegg)

1. Heimkommission

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 2 (2) Sitzungen. Wichtigste Traktanden bildeten personelle Fragen und die betrieblichen Ziele. Die Belegung konnte aufgrund der getroffenen Massnahmen im Vergleich zum Vorjahr verbessert werden. Aus diesem Grunde verringerte sich auch das Defizit.

Auch im Jahre 2010 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln und Spielnachmittage sowie der Gottesdienst weitergeführt. Das entsprechende Angebot kommt gut an. Ebenso wird auch das spezielle Beschäftigungsprogramm auf dem Hof unter der Leitung von Max Furer weiterhin gerne und rege benutzt.

Im September wurde der jährliche Ausflug gemeinsam mit den Bewohnern des Altersheimes Watt (Reute) durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute organisiert und durchgeführt. Er führte mittels Spezialbussen von Oberegg bzw. Reute nach Buchs SG in den Greifvogelpark, wo das Mittagessen eingenommen wurde. Auf dem Rückweg erfolgte für das z'Vesper ein Halt im Restaurant St. Anton in Oberegg. Die Abwicklung durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute funktionierte wiederum bestens.

Zudem sorgten wieder verschiedene Chöre oder Musikgruppen während des Jahres mit ihren Einlagen für zusätzliche Abwechslung im Altersheim. Allen Engagierten sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

2. Betriebsrechnung

	2010	2009
Betriebsaufwand	Fr. 554'375.75	Fr. 514'687.80
Mietzinsen an Kanton (BUD)	Fr. 100'000.00	Fr. 100'000.00
Ertrag	Fr. 623'762.50	Fr. 534'355.70
Rückschlag	Fr. - 30'613.25	Fr. - 80'332.10

3. Belegung

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2010	16
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2009	16
davon:	8 (10)
- männlich	8 (6)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	1	0
60-64 Jahre	1	0
65-69 Jahre	0	0
70-74 Jahre	2	0
75-79 Jahre	2	0
80-84 Jahre	0	2
85-89 Jahre	1	4
90-94 Jahre	1	0
95 und älter	0	2
Total	8 (6)	8 (10)

Total Pensionstage 5'620 (5'425)
Belegung 90 % (87.4 %)

480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Abrechnungsjahr 2010 23 (30) neue Asylbewerber zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2010) registrierten Asylbewerber, vorläufig aufgenommenen Ausländer und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nach Asylgesetz betrug 59 (66). Von den 59 Anwesenden wohnten 45 (50) Personen in Asylunterkünften. Wegen Wohnungs Mangels waren per 31. Dezember 2010 zusätzlich sechs anerkannte Flüchtlinge in den Asylstrukturen untergebracht. Der Rückgang der absoluten Zahlen ist unter anderem auf den Übergang von sieben Personen in den Status als anerkannte Flüchtlinge zurückzuführen, welche nicht mehr in der Asylstatistik geführt werden. Die Anerkennung führte in zwei Fällen zu einem Familiennachzug (Ehefrau und Kinder). Die Integration dieser Personen kategorie stellt eine grosse Herausforderung dar. Die meisten Anerkennungen betrafen Staatsangehörige von Eritrea.

Die Herkunft der anwesenden Personen zeigt folgendes Bild: Sri Lanka 26, Eritrea 10, Türkei 8, Irak 7, Somalia 2, Afghanistan 2, Nigeria 1, Iran 1, Tunesien 1, Volksrepublik China 1. Gesamthaft generierten diese Personen 12'719 Belegungstage.

Im Jahre 2010 wurden die bestehenden Beschäftigungsprogramme wie z.B. die Alt-papier- und Kartonentsorgung für den Kanton, der Unterhalt der Feuerstellen im Auftrag der Bezirke und von Appenzellerland Tourismus Al sowie Unterhaltsarbeiten in den kantonseigenen Asylunterkünften weitergeführt. Seit dem Olma-Projekt "FairFeuern" hat sich eine grosse Nachfrage nach Brennholz entwickelt und die Brennholzbearbeitung hat sich zum wichtigsten Beschäftigungsbereich gemausert.

Das Asylzentrum war zudem mit Holzbearbeitung und Vorbereitung für das Jubiläum 450 Jahre Dorfbrand, mit der Bekämpfung von Neophyten im Auftrage des Oberforstamtes, der Erstellung des Depressionsweges (Aufstellen der Informationstafeln) sowie für Wohnungsräumungen/Reinigungen und Umzüge für Sozialhilfebezüger im Einsatz. Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 18'460 Arbeitsstunden geleistet.

Die Betreuungsstrukturen in den vorwiegend kantonseigenen Liegenschaften ermöglichen eine optimale Verteilung und Unterbringung unter Berücksichtigung der Ethnien. Für die Betreuung der Asylsuchenden steht ein Personalbestand von insgesamt 200 % (Stefan Ambühl 100 %, Franz-Josef Kölbener 60 % und Daniela Brülisauer 40 %) zur Verfügung. Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr über mehrere Wochen verteilt Zivildienstleistende eingesetzt. Die Umsetzung der Beschäftigungsprojekte nimmt sehr viel Zeit in Anspruch und könnte ohne Zivildienstleistende in diesem Umfang nicht durchgeführt werden. Die Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem möglichst konfliktfreien Zusammenleben, weniger Gesundheitskosten und praktisch keinen polizeilichen Interventionen bei.

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Wie alljährlich tagen im Frühjahr und Herbst die Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone sowie gleichentags die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD). Die Vorbereitungen der Konferenzen erfolgten an Sitzungen der Departmentssekretäre. Haupttraktanden waren einerseits der Straf- und Massnahmenvollzug mit Kostgeldvergleichen, das Sanktionenrecht, die Anstaltsplanungen, Vernehmlassungen sowie andererseits das Projekt "Sicherheitsverbund Ostschweiz" und die Ostschweizer Polizeischule.

Insgesamt sind 33 (35) Vernehmlassungen, diverse Stellungnahmen (z.B. zu Rekursen, zur Sicherheitspolitik, Bericht UNO-Komitee gegen Folter, zu Strafverfahren und Pokerturnieren) im Justiz- und Polizeibereich koordiniert und verfasst worden. Weiter wurden 3 (6) Sonntagsarbeitsbewilligungen erteilt und die neue Passivraucherschutzgesetzgebung vollzogen. In diesem Bereich wurden insgesamt 21 Raucherlokale und 3 Fumoirs bewilligt sowie die diesbezüglichen Umfragen des BAG beantwortet. Zudem hat das Departement in diversen weiteren Projekten und Konzepten mitgearbeitet (wie Veloparkplätze, Funknetz Polycom).

In personeller Hinsicht musste aufgrund der Kündigung der Leiterin der Verwaltungspolizei eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Gewählt wurde auf Mitte Mai 2010 lic. iur. Thomas Rickenbacher aus Oberuzwil.

2. Jugandanwaltschaft

	2010	2009
1. Strafbefehle	72	108
Davon		
– Strafbefreiungen	2	2
– Verweise	13	13
– Persönliche Leistungen	46	83
– Persönliche Leistungen bedingt	--	1
– Bussen	14	11
– Bussen bedingt	--	--
– Freiheitsentzüge bedingt	--	3
– Freiheitsentzüge unbedingt	--	--
2. Einstellungen	13	38
3. Mediationen	--	--
4. Abtretungen an andere Jugandanwaltschaften	10	2
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	* 13	--
6. Pendenzien	2	19

* nur ein zusammenhängender Fall mit mehreren Delikten

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2010	2009
Art. 111 - 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1	9
Art. 137 - 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	17	51
Art. 173 - 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	9	3
Art. 187 - 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	--	--
Art. 221 - 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	--	--
Art. 240 - 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	--	--
Art. 251 - 257 StGB	Urkundenfälschung	1	--
Art. 258 - 263 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	--	7
Art. 285 - 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	1	3
Art. 303 - 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	--	--
	SVG-Delikte (Strassenverkehr)	37	25
	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	16	10
	Verstöße gegen das Waffengesetz	4	7
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	1	--
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	--	--
	Andere	2	4

Jugandanwaltschaft Oberegg

Die Jugandanwaltschaft des äusseren Landesteils fällte folgende Entscheide:

	2010	2009
Entscheide	7	9
Davon		
- 7. - 15. Altersjahr	2	3
- 15. - 18. Altersjahr	5	6
Davon		
- Mädchen	1	2
- Knaben	6	7
Davon		
- Bussen / Arbeitsleistung	3	7
- Verweise	3	--
- Freisprüche	--	--
- Massnahmen	1	--
- Rückzug	--	2
- Einstellungen	--	--
- Verkehrsnacherziehung	--	--
Davon		
- Rekurse	1	1

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Leitscheine	Rückzüge	Kostenansprüche	Fälle pendent	
	2010	2009					2010	2009
Appenzell	19	22	5	8	3	--	3	2
Schwende	4	2	1	3	--	--	--	--
Rüte	6	8	1	2	2	--	1	--
Schlatt-Haslen	4	4	--	2	1	--	1	1
Gonten	--	4	--	--	--	--	--	1
Oberegg	2	4	1	--	--	--	1	--
Total	35	44	8	15	6	--	6	4

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

4. Kantonsgericht

Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2010	2009	Bescheid	Beschluss	Urteil	2010	2009
Akkreditierung	20	7	--	20	--	--	--
Aktenherausgabe	1	2	--	--	1	1	1
Ausstandsbegehren	1	1	--	--	1	--	--
Definitive Rechtsöffnung	1	2	--	--	3	--	2
Eheschutzmassnahmen	--	2	--	--	--	--	--
Forderung aus Arbeit	2	--	1	--	1	--	--
Handelsregisterangelegenheiten	1	--	1	--	--	--	--
Konkurs	1	--	--	--	1	--	--
Provisorische Rechtsöffnung	--	2	--	--	--	--	--
Rechtshilfeverfahren	79	65	--	78	--	6	5
Schutzschrift	1	--	1	--	--	--	--
Überwachungsmassnahmen (StPO)	9	--	--	--	9	--	--
Unentgeltliche Rechtspflege	2	6	--	1	2	--	1
Diverses	--	3	--	--	--	--	--
Total	118	90	3	99	18	7	9

Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2010	2009	Bescheid	Beschluss	Urteil	2010	2009
Zivilrecht	1	5	--	--	2	1	2
Strafrecht	1	6	--	--	2	1	2
Total	2	11	--	--	4	2	4

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt zwei Halbtagesessitzungen und zwei Ganztagesessitzungen.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2010	2009	Bescheid	Beschluss	Urteil	2010	2009
Baurecht	8	6	--	2	4	4	2
Bäuerliches Bodenrecht	1	--	--	--	--	1	--
Datenschutzrecht	1	--	--	--	--	1	--
Energie	1	--	--	--	--	1	--
Kinderschutzmassnahmen	1	--	--	--	--	1	--
Öffentliches Arbeitsrecht	--	--	--	1	1	--	2
Öffentliches Beschaffungswesen	1	--	--	--	1	--	--
Steuerrecht	2	4	--	--	2	--	--
Sozialversicherungsrecht	9	6	2	2	4	5	4
Diverses	--	5	--	--	--	--	--
Total	24	21	2	5	12	13	8

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt sieben Halbtagessitzungen und drei Ganztagsessitzungen.

Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2010	2009	Bescheid	Beschluss	Urteil	2010	2009
Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	3	--	--	1	1	1	--
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	--	--	--	--	--	--	--
Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB (KZB)	7	5	1	4	3	--	1
Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	8	1	2	2	3	1	--
Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen	--	--	--	--	--	--	--
Total	18	6	3	7	7	2	1

Die Kommissionen trafen sich insgesamt zu vier Halbtagessitzungen.

5. Bezirksgerichte

Einzelrichter Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
			Bescheid	Beschluss	Urteil	2010	2009
	2010	2009	Vergleich	Abschreiber			
Akteneinsicht/Aktenherausgabe	2	1	--	--	2	--	1
Amtsbefehl	2	1	--	1	1	--	--
Arbeitsstreitsache	10	11	--	5	5	--	4
Arrestbefehl	--	2	--	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung / Exequatur	17	49	2	--	4	16	--
Eheschutzmassnahmen	11	6	--	8	3	--	3
Forderung	11	9	1	4	5	--	2
Handelsregisterangelegenheiten	14	9	--	--	10	7	1
Konkurs	20	17	2	--	6	11	2
Konkursverfügung	13	11	--	--	--	14	--
Kraftloserklärung	29	57	1	--	7	45	17
Miet-/Pachtstreitsache	4	4	--	3	--	1	--
Provisorische Rechtsöffnung	15	23	3	--	3	10	2
Rechtshilfeersuchen	2	2	--	--	2	--	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	5	5	1	--	--	6	--
Revision	2	--	1	--	--	--	1
Unentgeltliche Rechtspflege	16	10	--	--	--	16	2
Vaterschaftsklage	1	--	--	1	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	1	6	--	--	2	1	1
Diverses	6	10	--	1	2	2	1
Total	181	233	11	23	52	129	38
							72

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2010	2009	Abweisung	Teilschutz	Schutz	2010	2009
ANAG-Sache	5	1	--	1	4	--	--
Löschnung Strafregistereintrag	--	--	--	--	--	--	--
Prüfung Untersuchungshaft	10	2	1	--	8	1	--
Diverses	--	--	--	--	--	--	--
Total	15	3	1	1	12	1	--

Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2010	2009	Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	2010	2009
Abänderung	6	1	--	4	--	--	2	--
Auflösung der eingetr. Partnerschaft	1	--	--	--	1	--	--	--
Ehescheidung	29	21	1	4	25	--	11	12
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--	--
Revision	1	--	--	--	--	--	1	--
Total	37	22	1	8	26	--	14	12

Bezirksgericht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent		
	2010	2009	Bescheid	Beschluss	Vergleich	Abschreiber	Urteil	2010	2009
Erbrecht	3	1	--	1	--	--	1	3	2
Forderung	6	3	1	2	2	2	2	2	3
Sachenrecht/Nachbarrecht	1	2	--	1	--	--	--	2	2
Diverses	--	2	--	--	--	--	--	1	1
Total	10	8	1	4	2	3	3	8	8

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2010	2009	Verurteilung	Freispruch	Diverse	2010	2009
BetMG	--	--	--	--	--	--	--
Nachtr. richterliche Verfügung	--	2	--	--	2	--	2
StGB:							
- Leib und Leben	1	--	--	--	--	1	--
- Ehre	--	--	--	--	--	--	--
- Vermögen	--	1	1	--	--	--	1
- Freiheit	--	--	--	--	--	--	--
- Sexuelle Integrität	--	--	--	--	--	--	--
- Urkundenfälschung	--	--	--	--	--	--	--
SVG	1	5	2	--	--	--	1
Diverse Gesetze	2	3	--	--	1	1	--
Total	4	11	3	--	3	2	4

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Appenzell blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an zwei Halbtagsitzungen und an einer Ganztagsessitzung.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an vier Halbtagsitzungen und an einer Ganztagsessitzung.

Einzelrichter Oberegg

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2010	2009	Bescheid	Beschluss		Urteil	2010	2009
				Vergleich	Abschreiber			
Artsbefehl	1	--	--	--	1	--	--	--
Arbeitsstreitsache	1	--	--	--	--	1	--	--
Arrestbefehl	--	--	--	--	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	3	4	--	--	--	2	1	--
Eheschutzmassnahmen	3	1	--	2	--	--	1	--
Forderung	3	1	2	1	1	--	--	1
Handelsregisterangelegenheiten	2	--	--	--	1	1	--	--
Konkurs	5	--	1	--	2	2	--	--
Konkursverfügung	1	4	--	--	--	1	--	--
Kraftloserklärung	--	1	--	--	--	--	--	--
Miet-/Pachtstreitsache	--	1	--	--	--	--	--	--
Provisorische Rechtsöffnung	3	5	--	--	1	1	1	--
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--	--	--
Rechtvorschlag Art. 265a SchKG	1	1	1	--	--	--	--	--
Unentgeltliche Rechtspflege	3	--	--	--	--	3	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	1	--	--	1	--	--	1
Diverses	1	1	--	--	1	--	1	1
Total	27	20	4	3	8	11	4	3

Verfahren nach Scheidungsrecht Oberegg

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2010	2009	Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	2010	2009
Abänderung	--	1	--	1	--	--	--	1
Ehescheidung	3	2	--	--	4	--	--	1
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--	--
Total	3	3	--	1	4	--	--	2

Bezirksgericht Oberegg

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2010	2009	Bescheid	Beschluss	Urteil	Urteil	2010	2009
			Vergleich	Abschreiber				
Zivilsachen	--	1	--	1	--	--	--	1
Strafsachen	--	--	--	--	--	--	--	--
Total	--	1	--	1	--	--	--	1

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Oberegg blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Das Bezirksgericht Oberegg hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht eintreten	Abweisung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent	
	2010	2009					2010	2009
Beschwerde in Zivilsachen	3	1	--	3	--	--	--	--
Beschwerde in Strafsachen	3	3	1	3	--	--	--	1
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	1	1	--	--	--	--	1	--
Total	7	5	1	6	--	--	1	1

7. Datenschutzbeauftragter

Mitte Januar 2010 hatte sich der Datenschutzbeauftragte mit einer Anfrage einer Amtsstelle im Zusammenhang mit der Herausgabe von Daten zu beschäftigen. Es wurde eine schriftliche Antwort gegeben.

Im April erging eine Anfrage des für den Datenschutz zuständigen Departementes unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Da die Anfrage von gesamtschweizerischer Relevanz schien, sprach der Unterzeichnete das Thema anlässlich der Frühjahrstagung der Datenschutzbeauftragten in Riehen bzw. Basel an. In der Folge konnte die Anfrage schriftlich beantwortet werden.

Mitte Mai erkundigte sich eine Privatperson über Daten in einem kantonalen Verzeichnis. Es wurde eine schriftliche Antwort erteilt. Das betreffende Amt akzeptierte die Meinung des Datenschutzbeauftragten nicht.

Im Juni wurde einer Privatperson mitgeteilt, dass der Datenschutzbeauftragte grundsätzlich nur Fragen beantworte, die einen Bezug zum Kanton hätten. Entsprechende Antworten erhielten zudem, so wurde festgehalten, nur Personen, die identifizierbar sind. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass nur auf elektronischem Weg gestellte Anfragen grundsätzlich nicht beantwortet würden.

Im Juli und im August erfolgten Anfragen von Journalisten im Zusammenhang mit Fichen.

Mitte Oktober gingen zwei Anfragen zweier verschiedener Amtsstellen ein. Die eine Anfrage konnte telefonisch beantwortet werden. Im zweiten Fall bedurfte es vertiefter Abklärungen. Es erging eine schriftliche Antwort.

Am 21. Oktober hielt der Datenschutzbeauftragte auf Einladung der Universität St.Gallen im Rahmen der öffentlichen Vorlesungen von Prof. Walter Brenner ein Referat über den Datenschutz.

Mit Repräsentanten der Kantonspolizei wurde Mitte November 2010 ein Informationsaustausch u.a. im Zusammenhang mit ISIS gepflegt.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

			2010	2009
Reisepässe*	bis 28.02.2010	ab 18 Jahre	39	225
Biometrische Reisepässe*	bis 28.02.2010	ab 3 Jahre	10	129
Reisepässe*	bis 28.02.2010	bis 18 Jahre	14	104
Biometrische Reisepässe*	bis 28.02.2010	bis 3 Jahre	0	0
Provisorische Reisepässe*	bis 28.02.2010	ohne Altersbegr.	1	17
Biometrische Reisepässe*	ab 01.03.2010	ab 18 Jahre	468	
Biometrische Reisepässe*	ab 01.03.2010	bis 18 Jahre	149	
Identitätskarten*		ab 18 Jahre	996	788
Identitätskarten*		bis 18 Jahre	644	587
Heimatausweise			182	218
Heimatausweis-Verlängerungen			328	318
Wohnsitzbescheinigungen			377	348
Ausweiskarten für Reisende			0	1

(*Innerer und äusserer Landesteil)

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2010		31.12.2009	
Appenzell	5'735		5'832	
Schwende	2'154		2'129	
Rüte	3'367		3'311	
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'135		1'144	
Gonten	1'449		1'443	
Innerer Landesteil		13'840		13'850
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'890		1'905	
Äusserer Landesteil		1'890		1'905
Gesamttotal		15'730		15'755

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2010	2009
Innerer Landesteil		
Appenzell, röm.-kath.		
	7'711	7'762
Gonten, röm.-kath.	1'104	1'093
Schwende, röm.-kath.	741	721
Haslen, röm.-kath.	579	585
Brülisau, röm.-kath.	447	459
Eggerstanden, röm.-kath.	449	440
Evangelisch	1'299	1'292
Konfessionslose	631	604
Islam	495	512
Orthodox	217	212
Übrige	154	157
Christkatholisch	10	10
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3	3
Total innerer Landesteil	13'840	13'850
Oberegg		
Römisch-katholisch	1'270	1'287
Evangelisch	345	351
Konfessionslose	220	209
Übrige	32	34
Islam	18	18
Orthodox	5	6
Total Oberegg	1'890	1'905
Gesamttotal	15'730	15'755

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2010	2009
Appenzell	7'843	7'789
Oberegg	1'890	1'905
Gonten	1'316	1'289
Steinegg	971	976
Schwende	877	861
Meistersrüte	800	781
Haslen	664	661
Brülisau	510	515
Eggerstanden	505	497
Schlatt	354	363
Kau	0	118
Total	15'730	15'755

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'550 (1'582) Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 58 (59) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2010 hielten sich 20 (32) anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf. Dieser starke Rückgang ist auf diverse Wegzüge (Kantonswechsel) und Einbürgerungen zurückzuführen.

* Ohne Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2010	2009	1990	2010	2009	1990	2010	2009
Appenzell	703	749	472	245	240	356	18	22
Schwende	125	116	43	42	43	24	5	5
Rüte	107	98	41	47	46	55	7	6
Schlatt-Haslen	30	29	16	8	8	1	0	0
Gonten	31	24	14	26	32	13	2	2
Oberegg	108	109	56	46	52	42	0	1
Total	1'104	1'125	642	414	421	491	32	36

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-17 Staaten

	2010	2009
Belgien	2	3
Dänemark	5	6
Deutschland	380	396
Finnland	2	2
Frankreich	5	5
Griechenland	1	1
Grossbritannien	10	13
Irland	1	1
Italien	117	115
Liechtenstein	9	10
Niederlande	16	15
Norwegen	1	1
Österreich	119	115
Portugal	159	157
Schweden	3	0
Spanien	59	54
Total	889	894
Anteil in Prozent	57.4	57.7

EU-8 Staaten

	2010	2009
Lettland	3	3
Litauen	1	0
Polen	11	8
Slowak. Rep.	6	6
Slowenien	8	9
Tschech. Rep.	11	11
Ungarn	14	13
Total	54	50
Anteil in Prozent	3.5	3.2

übr. europ. Staaten

	2010	2009
Belarus	2	2
Bulgarien	0	1
Kasachstan	1	0
Rumänien	1	1
Russland	0	1
Türkei	48	57
Ukraine	1	1
Total	53	63
Anteil in Prozent	3.4	4.1

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene)
2010: 1'550 = 100 %, 2009: 1'582, * inkl. neue EU-Länder

Ex-Jugoslawien

	2010	2009
Bosnien-Herzego.	262	276
Kosovo	42	51
Montenegro	0	2
Serbien	59	57
Kroatien	43	46
Mazedonien	72	79
Total	478	511
Anteil in Prozent	30.8	33.0

übrige Staaten

	2010	2009
Algerien	1	0
Angola	0	1
Äthiopien	0	1
Australien	3	3
Brasilien	7	4
China	2	2
Costa Rica	3	3
Ecuador	2	2
Eritrea	12	6
Honduras	1	1
Indien	9	8
Indonesien	1	2
Japan	1	1
Kanada	5	5
Kuba	1	1
Malaysia	1	1
Mexiko	2	1
Nigeria	1	2
Pakistan	0	1
Panama	1	1
Peru	1	1
Philippinen	5	5
Sri Lanka	3	0
Südkorea	1	1
Thailand	2	2
USA	8	5
Venezuela	1	2
Vietnam	2	2
Total	76	64
Anteil in Prozent	4.9	4.1

8. Asylwesen

	2010	2009	2004	1998
Asylbewerber	35	40	35	58
Vorläufig aufgenommene Ausländer	14	16	6	11
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	10	10	0	0
Total am 31.12.2010	59	66	41	69
• Zugänge 2010:				
Zugewiesene Personen durch BFM	21	30	27	109
Dossierzuweisung durch BFM	1	0	0	0
Wiederanmeldungen	1	0	5	15
Geburten	1	0	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	1	1	6
Zuweisung zum Vollzug	2	0	0	0
• Abgänge 2010:				
Ausschaffungen	2	0	3	5
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	1	3	2	20
Untergetaucht	15	7	23	100
Kantonswechsel	1	2	0	6
Humanitäre Regelung	3	0	0	0
Anerkennung als Flüchtling	7	3	0	8
Rücküberstellung nach Deutschland	0	2	0	3
Rücküberstellung nach Grossbritannien	0	0	0	0
Rücküberstellung nach Norwegen	0	0	0	0
Rücküberstellung nach Österreich	2	1	0	0
Nationen: Stand 31.12.2010				
Afghanistan	2	1	0	0
Eritrea	10	13	0	0
Georgien	0	2	0	0
Iran	1	1	0	0
Irak	7	9	7	0
Kosovo	0	0	0	52
Nigeria	1	4	0	0
Serbien	0	1	4	0
Somalia	2	4	2	0
Sri Lanka	26	21	9	4
Tunesien	1	1	0	0
Türkei	8	9	10	11
China (Volksrepublik)	1	0	0	0
Total	59	66		

6 (3) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 182 (13) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell 112 (13) und in der Strafanstalt Gmünden 70 (9) auf die bevorstehende Ausschaffung in ihr Heimatland bzw. einen anderen Dublin-Staat. Davon musste 1 (0) Person wieder aus der Ausschaffungshaft entlassen werden, da die Papierbeschaffung scheiterte.

9. Straf- und Massnahmenvollzug sowie Bewährungshilfe

1 (1) Person befand sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 3 (4) Personen.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussennumwandlungen vollzogen:

- 0 (0) Appenzell
- 0 (1) Frauenfeld
- 1 (1) Gmünden AR
- 0 (0) Säkerriet SG

3 (4) Strafurteile wurden zufolge Abtretung in anderen Kantonen vollzogen.

Es erfolgte 1 (0) Abschreibung wegen absoluter Verjährung. 5 (6) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten noch nicht vollzogen werden.

10. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge hat sich die Anzahl der erteilten Bewilligungen, welche statistisch erfasst werden können, stetig verkleinert. Dadurch haben die Branchenstatistik und die Statistik über die erteilten Bewilligungen nach Kategorien an Aussagekraft verloren und werden deshalb zukünftig im Geschäftsbericht nicht mehr aufgeführt.

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	bean- standet	in Verkehr gem. Kartei	Ver- warnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	5 (21)	0 (3)	96 (96)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	8 (24)	1 (3)	118 (122)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	2 (3)	0 (1)	5 (5)	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	2 (2)	0 (0)	3 (3)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	1 (2)	0 (0)	4 (4)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	50 (10)	0 (0)	ca. 80 (80)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	0 (19)	0 (1)	72 (71)	
– Transportzisternen	2 (2)	0 (0)	2 (2)	
– Zusatzapparate (ZA)	2 (5)	0 (0)	11 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	3 (3)	0 (0)	3 (3)	
– in Transportzisternen	1 (1)	1 (0)		
– Zusatzapparate (ZA)	3 (3)	0 (0)	2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	16 (4)			
– Qualität	0 (0)			
Abgasmessgeräte	21 (24)	0 (0)	25 (25)	
Nachschauführungen				
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	6 (8)	0 (0)		
– Reparaturen mechanischer Waagen durch AI + 1	0 (0)	0 (0)		
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:				
– Bäckereiprodukte, Butter, Würste	11 (8)	0 (0)		
– Spirituosen, Früchte, Fleisch	12 (18)	1 (0)		
nach Volumen:				
– Spirituosen	7 (1)	0 (0)		
Total Amtshandlungen	152 (158)			
Total Beanstandungen		3 (8)		
Total im Verkehr gemäss Kartei			421 (424)	

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ord-nung	bean-standet	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	23	22	1	--	--
Konserven, Spirituosen	--	--	--	--	--
Nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	7	7	--	--	--
Total	30	29	1	--	--

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Seit über einem Jahrhundert werden in der Schweiz mehr Knaben als Mädchen geboren. Dieses Geschlechterverhältnis mit einem Knabenüberschuss setzte sich 2010 auch im Inneren Landesteil durch. Im Spital Appenzell wurden nämlich 62 Mädchen und 87 Knaben entbunden. Ein weiterer Knabe wurde Zuhause geboren. Im Vergleich zum Vorjahr (138) ist somit die Zahl mit 150 Neugeborenen erfreulich angestiegen. Auch die Innerrhoder-Hitparade der Babynamen stimmt mit der Schweizer Rangliste teilweise überein. Gemäss der nationalen Studie wünschten sich die Eltern für ihre Sprösslinge meist einen kurzen Namen mit "L". Wie die eigenen Auswertungen zeigen, war die L-Schwemme im Zivilstandskreis Appenzell auch auffällig, denn jedes 5. geborene Kind hat einen Vornamen der mit "L" beginnt erhalten. Bei den Mädchen steht zwar "Elina" an erster Stelle der Vornamenshitparade, gefolgt von "Lea", "Leana" und "Leandra". Bei den Knaben liegt der Name "Laurin" an der Spitze. Vornamen die zu den Evergreens zählen, wie David, Michael oder Julia wurden hingegen nicht gewählt.

Eheschliessungen

Im Berichtsjahr 2010 wurden praktisch gleich viele Eheschliessungen beurkundet wie im Jahr 2009. Insgesamt schenkten sich 82 (80) Paare das Ja-Wort auf dem Zivilstandamt Appenzell. Bei 63 Beurkundungen besassen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 12 Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. 6 Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit ei-

nem Ausländer. Und bei einer Hochzeit stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Heirat wohnten von den 164 Beteiligten insgesamt 110 Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 49 Personen in verschiedenen Landesgegenden der Schweiz und 5 Personen im Ausland. Von den 82 Eheschliessungen erfolgten deren 70 zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 12 Trauungen war mindestens eine Person geschieden oder verwitwet.

Eingetragene Partnerschaften

Im vergangenen Jahr haben sich keine Paare für die Eintragung ihrer Partnerschaft angemeldet.

Sterbefälle

Ebenso zeigt auch die Sterblichkeitsstatistik im Vergleich zum Vorjahr (83) geringe Abweichungen. Bei den 87 verstorbenen Personen waren 37 Frauen und 50 Männer betroffen. Leider war die Zahl der tödlich verunfallten Personen im 2010 ausserordentlich hoch. 1 Person verunglückte im Alpsteingebiet und 3 Menschen verunfallten bei der Arbeit oder im Strassenverkehr.

	M	F	2010	2009
Eheschliessungen	--	--	82	80
Eingetragene Partnerschaften	--	--	--	--
Geburten			150	138
Sterbefälle			87	83

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	M	F	2010	2009
Eheschliessungen	--	--	9	9
Geburten	1	--	1	--
Todesfälle	4	3	7	9
Kindesanerkennungen	1	1	2	3

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember 2010

1	Kommandant Hptm	Eintritte 2010:
3	Leutnant	1 Aspirantin
1	Adjutant	(am 01.10.2010)
1	Feldweibel	1 Zivilangestellte 20
%		
5	Wachtmeister	(am 01.12.2010)
5	Korporale	
4	Gefreite	
3	Polizeimänner	
1	Aspirantin	Austritte 2010
<u>4</u>	Zivilangestellte	1 Polizistin
<u>28</u>		(am 30.8.2010)

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2010	2009
Geleistete Manntage zugunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil	108	146

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit

Tötungsdelikte / (Versuch)	0 / 2	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	6	2
Täglichkeiten / Körperverletzung (T = 14 / K = 10)	24	31
Drohung / Nötigung	13	11
Häusliche Gewalt	7	0
Arbeits- und Bergunfälle mit schwer Verletzten	3	

Aussergewöhnliche Todesfälle

Suizide / Versuch (S = 6 / V = 1)	7	2
Arbeits- und Bergunfälle	2	4
Überdosis Drogen	0	0

Vermögen	2010	2009
Diebstähle	80	103
Einbruchdiebstähle	21	13
Einschleiche-/Einstiege-Diebstahl	49	
Sachbeschädigungen	133	105
Betrüge	3	3
Veruntreuungen / Hehlerei (V = 2 / H = 5)	7	5

Fahrzeugentwendungen

Personenwagen	4	3
Motorräder	0	2
Motorfahrräder	2	11
Fahrräder	92	115

Verschiedenes

Betäubungsmitteldelikte	96	44
Umweltdelikte	11	16
Brandfälle	6	3
Personen- und Sachfahndungen (P = 18 / S = 145)	163	144
Erkennungsdienstliche Behandlungen	37	12
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	30	45
Führungsberichte	95	134
Zustellungen für Amtsstellen	123	105
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	69	93
Kontrollschildereinzug	27	19
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen (W = 46 / S = 4)	50	20
Bewilligte Signalisationen / Markierungen	18	14
Abgelehnte Signalisationsbegehren	5	3
Bewilligte Strassenreklamen	27	29
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	21	15
- davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	6	6
Alarneingänge (Brand, Einbruch)	49	70

Fundbüro

Abgegebene Fundgegenstände	185	230
Vermittelte Fundgegenstände	90	108
Verlustanzeigen	324	375

4. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2010	2009
Geschwindigkeitskontrollen	96	109
Fahren in angetrunkenem Zustand	40	33
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	166	282
Ordnungsbussen	4148	4416
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total*	1376	865
*Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	976	489
Ausgestellte Mängelrapporte	222	334
ARV-Betriebskontrollen	6	6
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten usw.	40	42

Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle total (inklusive Unfälle mit Wildtieren)	136	68
Davon Schleuder- und Selbstunfälle	39	30
Innerorts	54	29
Ausserorts	82	39
Unfälle mit Todesfolge	3	1
Unfälle mit Verletzten	34	32
Verletzte Personen	34	37
Davon Kinder	4	10
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)*0	25	41
Kollisionen mit Wildtieren*	37	

*Die Unfälle mit Wildtieren und die Parkschäden sind erstmals in der Statistik aufgeführt.

Häufigste Unfallursachen	2010	2009
Zustand des Lenkers (Alkohol/Übermüdung) (7 / 1)	8	6
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschung des Fahrzeuges	12	34
Schleuderunfall (auf nicht trockener Fahrbahn)	19	8
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	38	21
Beim Überholen verunfallt	2	6
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	1	2

Verkehrsinstruktion	2010	2009
Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	204	200
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	16	14

5. Rettungswesen

Total ausgeführte Ambulanzeinsätze (mit Ambulanz ausgefahren)	430	399
- davon in das Spital Appenzell	191	195
- in andere Spitäler/Kliniken	196	167
- andere Einsätze (Hilfeleistung mit Rega, kein Patient mehr vor Ort usw.)	43	
Helikoptereinsätze, im ganzen Kanton	45	51
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	14	16

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Das Jahr 2010 wurde von der Vorbereitung im Hinblick auf das Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 geprägt. Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. besuchten in diesem Zusammenhang während des ganzen Jahres 2010 zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen. Aufgrund der engen Beziehungen zur Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen konnten die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft insbesondere auch am hochkarätigen Weiterbildungsprogramm, welches für die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden des Kantons St.Gallen organisiert worden war, teilnehmen. Auf diese Weise wurde eine vorzügliche Weiterbildung im Bereich der neuen Strafprozessordnung sichergestellt.

Am 31. Dezember 2010 endete die Praktikumszeit von Simon Walser, MLaw, St.Gallen, welche aufgrund der guten Zusammenarbeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010 verlängert worden war. Leider blieb die Praktikumsstelle trotz mehrfacher Ausschreibung bisher vakant.

Im Berichtsjahr gingen 642 (690) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und/oder mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

16 (14) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 636 (695) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 98 (91) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil abgeschlossen. Im Jahr 2010 waren eine ausserordentliche Staatsanwältin und ein ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

13 (12) Rechtshilfegesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 15 (12) Requisitionsbegehren gestellt. Es mussten 6 (2) Haftbefehle und 7 (1) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 6 (2) Häftlinge verbrachten insgesamt 245 (91) Tage in U-Haft. Ferner mussten 33 (17) Hausdurchsuchungen angeordnet und 26 (15) Augenscheine durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 23 (11) Beschlagnahmeverfügungen/Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 9 (0) Fällen technische Überwachungsmassnahmen verfügt. Weiter wurden 5 (4) Legalinspektionen vorgenommen und 9 (11) Obduktionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 246 (240) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) erledigt.

Zudem wurde im Berichtsjahr 0 (0) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte

Im Berichtsjahr erfolgten 4 (3) Strafüberweisungen mit 5 (8) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

Einfache Körperverletzung	1
Sammeln von Bargeld ohne Bewilligung	1
Überschreiten der örtlich signalisierten Innerortshöchstgeschwindigkeit/Radar	1
Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)	1
Widerhandlung gegen die Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV)	1

4. Gesuche an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen

Im Berichtsjahr wurden 4 (0) Gesuche gegen insgesamt 3 (0) namentlich genannte Beamte und öffentliche Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen 2 (0) Amtsstellen auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurden 4 (1) Gesuche um Wiederaufnahme eines Strafverfahrens im Sinne von Art. 151 Abs. 1 lit. a StPO an das Kantonsgericht weitergeleitet.

6. Strafbefehle

Es wurden 374 (438) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	
	Fahrlässige Tötung	1 (0)
	Einfache Körperverletzung	5 (4)
	Fahrlässige Körperverletzung	1 (3)
	Mehrfache Tätilichkeiten	1 (0)
	Raufhandel	0 (7)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	
	Mehrfacher gewerbsmässiger Diebstahl	1 (0)
	Gewerbsmässiger Diebstahl	1 (0)
	Diebstahl	1 (0)
	Versuchter Diebstahl	1 (0)
	Gehilfenschaft zu Diebstahl	0 (1)

	Mehrfacher Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	1 (2)
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	2 (3)
	Sachentziehung	1 (0)
	Mehrfaches Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem	1 (0)
	Mehrfache Sachbeschädigung	1 (1)
	Sachbeschädigung	4 (1)
	Gehilfenschaft zu Sachbeschädigung	0 (1)
	Wiederholte Datenbeschädigung	1 (0)
	Hehlerei	2 (0)
	Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte	0 (1)
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	
	Beschimpfung	4 (3)
	Missbrauch einer Fernmeldeanlage	1 (1)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	
	Nötigung	0 (3)
	Versuchte Nötigung	1 (3)
	Freiheitsberaubung	1 (0)
	Hausfriedensbruch	0 (2)
	Versuchter Hausfriedensbruch	1 (0)
	Gehilfenschaft zu Hausfriedensbruch	0 (1)
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	
	Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern	0 (1)
	Sexuelle Belästigungen	1 (0)
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	3 (2)
	Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	2 (0)
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	
	Fahrlässige Störung des Eisenbahnverkehrs	1 (0)
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	
K	Urkundenfälschung	
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung	
N	Vergehen gegen den Volkswillen	

O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt Hinderung einer Amtshandlung Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1 (0) 2 (4)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland	
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	
S	Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen	
T	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	1 (6)

8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen

Ausführen einer nichtlandwirtschaftlichen Fahrt	0 (1)
Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Kommunikationssystem als Lenker eines Lastwagens	1 (1)
Benutzen eines Motorfahrrades ohne gültiges Kontrollschild oder gültige Kontrollmarke	0 (1)
Benutzen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette	2 (1)
Beschmutzen der Fahrbahn	2 (1)
Entziehen einer polizeilichen Kontrolle	1 (0)
Fahren mit nicht gut lesbaren Kontrollschildern	0 (1)
Fahren mit Überlast	8 (13)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	11 (11)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	13 (21)
Führen eines landwirtschaftlichen Motorkarrens in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	1 (0)
Führen eines landwirtschaftlichen Motorkarrens in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	0 (2)
Führen eines Motorrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	1 (2)
Führen eines Motorrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1 (0)
Führen eines Motorfahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1 (2)
Führen eines Elektrofahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	0 (1)
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	0 (1)

Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten	2	(2)
Führen eines Motorfahrzeuges in übermüdetem Zustand	0	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Händlerschilder	0	(3)
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	1	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	2	(3)
Führen eines Motorrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	3	(1)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Anhängers	0	(3)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	4	(10)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrades	3	(3)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrrades	0	(2)
Führen eines Motorfahrrades mit dem Kontrollschild eines anderen, nicht gebrauchsfähigen Motorfahrrades während mehr als 30 Tagen	0	(1)
Führerausweis: Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	1	(1)
Missachtung von Auflagen im Führerausweis	12	(15)
Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerweises oder einer Bewilligung erfordern	2	(0)
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	19	(15)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	1	(3)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschilder	0	(3)
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne Kontrollschilder	1	(0)
Inverkehrbringen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	1	(1)
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	1	(2)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	(3)
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	(2)
Missachtung des Vortrittsrechtes	12	(9)
Missachtung eines Lichtsignals vor einem Bahnübergang	1	(2)
Missbrauch von Kontrollschildern	1	(0)
Mitführen von nicht gesicherten Kindern unter 12 Jahren	1	(0)
Mitführen eines ungelösten Anhängers	3	(3)
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	0	(1)
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	2	(0)
Nicht Anbringen des Sicherungsseils am Zugfahrzeug	0	(1)
Nicht Anbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens	1	(0)
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	17	(26)
Nicht Aufstellen des Pannensignals	1	(1)
Nicht Beachten eines Lichtsignals	1	(0)

Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	0	(2)
Nicht Beherrschen des Fahrrades	2	(1)
Nicht Beherrschen des Fahrzeuges	49	(50)
Nicht Beherrschen des Motorrades	5	(2)
Nicht fristgemäßes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	2	(1)
Nicht fristgemäßes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	0	(6)
Nicht fristgemäßes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standortes	1	(0)
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	4	(9)
Nicht Sichern des Fahrzeugs gegen das Wegrollen	0	(1)
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	6	(8)
Nicht Tragen des Schutzhelms	2	(2)
Nicht Vornahme der Abgaswartung	6	(14)
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	0	(1)
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	15	(20)
Überfahren einer Sicherheitslinie	2	(6)
Überlassen eines Motorfahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person	2	(2)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	1	(3)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Vierwegstaplers	0	(1)
Überlassen eines nicht betriebssicheren landwirtschaftlichen Anhängers	0	(1)
Überlassen eines Kleinmotorrades an eine nicht führungsberechtigte Person	0	(1)
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	79	(102)
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	2	(5)
Unberechtigte Verwendung eines Fahrrades	2	(0)
Ungenügendes Rechtsfahren	1	(3)
Ungenügendes Sichern der Ladung	7	(2)
Unterlassen der Richtungsanzeige	1	(3)
Unterlassen der Meldung über nachträgliche Änderung am Fahrzeug an die an die Zulassungsbehörde vor der Weiterverwendung	1	(1)
Unvorsichtiges Abbiegen	0	(1)
Unvorsichtiges Überholen	1	(3)
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	3	(2)
Verlassen des Fahrzeugs, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen	2	(0)
Verursachen von vermeidbarem Lärm	0	(2)
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	3	(5)
Vorschriftswidriges Parkieren	8	(6)
Widerhandlungen gegen ARV-Vorschriften	0	(9)
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	5	(20)
Widerhandlung gegen VRV-Vorschriften	0	(3)
Widerhandlung gegen VTS-Vorschriften	1	(0)
Ziehen eines ungeprüften Anhängers	0	(1)

9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

ArG	Widerhandlung gegen das BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	1 (0)
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	10 (12) 20 (4)
BGF	Widerhandlung gegen das BG über die Fischerei	1 (0)
BVET	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Haltung von Nutz- tieren und Haustieren	0 (2)
BZG	Widerhandlung gegen das BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	1 (0)
ChemRRV	Widerhandlung gegen die VO zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zube- reitungen und Gegenständen	1 (0)
FMBV	Widerhandlung gegen die Futtermittelbuch-Verordnung	1 (0)
GSchG	Mehrfache Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	2 (0) 6 (10)
HGPG	Widerhandlung gegen das BG über das Gewerbe der Reisenden	0 (1)
HMG	Widerhandlung gegen das BG über Arzneimittel und Medizinprodukte	0 (1)
LFG	Widerhandlung gegen das BG über die Luftfahrt	0 (1)
LGV	Widerhandlung gegen die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände- verordnung	0 (1)
LKV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln	0 (1)
LMG	Widerhandlung gegen das BG über Lebensmittel und Gebrauchs- gegenstände	0 (1)
LWG	Widerhandlung gegen das BG über die Landwirtschaft	1 (0)
PBG	Widerhandlung gegen das BG über die Personenbeförderung	5 (5)
SprstV	Widerhandlung gegen die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe	1 (0)
	Widerhandlung gegen das BG über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten	1 (0)
TSchG	Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	9 (9)
TSchV	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	9 (7)
TSG	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	1 (2)
TSV	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	2 (2)
TVD	Widerhandlung gegen die VO über die Tierverkehr-Datenbank	1 (0)
USG	Widerhandlung gegen das BG über den Umweltschutz Fahrlässige Widerhandlung gegen das BG über den Umweltschutz	9 (9) 0 (1)

WaG	Widerhandlung gegen das Waldgesetz	1 (1)
WG	Widerhandlung gegen das BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition	2 (3)
WV	Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	0 (3)
VTNP	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	0 (1)
VUV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Unfallverhütung	1 (0)

10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

Alpgesetz		
Widerhandlung gegen das Alpgesetz	0	(1)
Widerhandlung gegen die Verordnung zum Alpgesetz	0	(1)
Baugesetz		
Widerhandlung gegen das Baugesetz	5	(1)
Feuerschutzgesetz		
Widerhandlung gegen den Feuerschutz	2	(1)
Widerhandlung gegen die Feuerschutzverordnung	1	(0)
Gastgewerbegegesetz		
Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegegesetz	1	(3)
Hundegesetz		
Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	3	(10)
Jagdgesetz		
Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	2	(0)
Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	0	(1)
Übertretungsstrafrecht		
Sammeln von Bargeld ohne Bewilligung	1	(0)
Gefährliche Einrichtungen	1	(0)
Umweltschutzgesetz		
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	2	(0)
Wasserbaugesetz		
Widerhandlung gegen das Wasserbaugesetz	1	(0)

11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Freiheitsstrafe	0	(0)	Beschuldigte
Geldstrafe und Busse	76	(83)	Beschuldigte
Geldstrafe	7	(14)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 500.--	22	(23)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	218	(255)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	33	(43)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	11	(13)	Beschuldigte
Umgang	7	(7)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 33 (19) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 6 (12) Fälle pendent. 10 (10) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 4 (7) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 2 (4) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurden 5 (4) erlassen. 18 (6) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Straßenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2010	2009
Personenwagen, Kleinbusse	**17'033	**15'649
Lieferwagen	963	936
Lastwagen, Gesellschaftswagen	144	157
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	76	77
Motorräder, Kleinmotorräder	1'742	1'697
Motorfahrräder	492	483
Arbeitsmaschinen	150	151
Landwirtschaftliche Motoreinachser	139	141
Landwirtschaftliche Motorkarren	453	465
Landwirtschaftliche Traktoren	737	715
Anhänger aller Kategorien	1'203	1'184
Total gelöste Fahrzeuge Stand 30.9.2010	23'132	21'655

** inklusive Mietfahrzeuge

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

Fahrzeugprüfungen	3'121	3'373
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen total	489	471
Theoretisch		
Kategorien A1 / B	316	341
Kategorien C / D	19	28
Kategorien Mofa / G / F	128	128
Theoretische Prüfungen total	463	497

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2010	2009
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	*3'780	*3'368
Schilderdeponierungen	*1'414	*1'266
Ersatzfahrzeugbewilligungen	240	287
Lern- und Führerausweise	2'095	1'840
Int. Führerausweis	81	47
Kontrollschilder Entzugsverfahren	139	103
Sonderbewilligungen	205	178
Versicherungswechsel	190	297

* exklusive Mietfahrzeuge

4. Administrativmassnahmen

Eingegangene Rapporte	290	308
ohne Massnahmen abgeschlossen	139	119
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	158	139
• Fahren in angetrunkenem Zustand	16	26
• Vereitelung der Blutprobe	2	0
• Drogenabhängigkeit	6	5
• Geschwindigkeitsübertretung	53	50
• andere SVG-Übertretungen	81	58
Verwarnungen	101	108
• Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 %o	13	17
• Geschwindigkeitsübertretungen	72	71
• andere SVG-Übertretung	16	20
Annulierung des Führerausweises auf Probe	4	3
Verkehrsunterricht	6	6
Verkehrpsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen, Abklärung Fahrtauglichkeit	26	21
Aberkennung ausländischer Ausweise	3	5

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht 2010

	Total Männl.	be- standen	Erfolgs- quote	Total Weibl.	be- standen	Erfolgs- quote
Theoretische Prüfungen						
Basistheorie Kat. A1 / B	165	134	81.21 %	146	109	74.66 %
Praktische Führerprüfungen						
Kategorie A / A1	104	75	72.12 %	41	28	68.29 %
Kategorie B	195	149	76.41 %	149	114	76.51 %

2570 Militär

1. Allgemeines

Hauptthemen der Schweizerischen Militär- und Zivilschutzdirektoren-Konferenz (MZDK) im Kanton Solothurn war die zukünftige Zusammenarbeit der MZDK mit der Koordinationsplattform ABC und der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Die zweitägige Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz (KVMB) fand im Berichtsjahr im Kanton Uri statt. Da seit einigen Jahren überfällig fand die zweitägige schweizerische Wehrpflichtersatzverwalter-Konferenz in den beiden Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. statt. Ebenfalls wurde das periodische Generalsessen auf Einladung der Standeskommission im Herbst 2010 organisiert und durchgeführt. Im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz und der Territorial-Region 4 (Ter Reg 4) fand das Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des VBS im Kanton Appenzell A.Rh. statt. Haupttraktanden der Konferenzen waren naturgemäß der neue SIPOL- sowie Armeiebericht, die Revision des Bevölkerungsschutzgesetzes, die Mängelliste im Zivilschutz, die Materialbeschaffung und die Weiterentwicklung des Zivilschutzes. Alljährlich Bestandteil der Traktandenliste ist jeweils auch die Zusammenarbeit zwischen den militärischen und zivilen Stellen im Raum der Ter Reg 4 und zwischen den Kantonen und dem Bund. Es wurde auch die bessere Einbindung der Kantone zu den wichtigen Themen wie Sipol-B und Armeiebericht diskutiert und gefordert.

Schliesslich tagten die Ostschweizer-Kreiskommandanten dreimal zu den hauptsächlichen Themen des Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen, der Schiessversäumer, der Offiziersbeförderungen, zur Koordination der Entlassung sowie des Straf- und Kontrollwesens. Ein ausgiebiges Thema war auch die Revision des Waffenrechts mit dem neuen Prozedere zum Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum nach der Entlassung. Die Konferenz der Schadenexperten des Kreises Ostschweiz fand in Herisau statt. Schliesslich darf als Highlight auch das Spiel der Pz Br 11 in der Aula Gringel Appenzell genannt werden.

Die Schwerpunkte im Berichtsjahr waren im Weiteren der Vollzug der revidierten Waffengesetzgebung. Neu darf die Waffe nur noch mit einem Waffenerwerbsschein abgegeben werden. Die Zusammenarbeit für die aufwendigen Prozedere mit dem Logistikcenter Hinwil sowie der Kantonspolizei waren kooperativ und effizient. Speziell erwähnenswert ist der Einbezug des Kantons und des kantonalen Verbindungsstabes in die grosse Übung "AEROPORTO", an welcher es um die Sicherung des Flughafens Zürich ging. Die Übung hat drei Wochen gedauert und war für die beteiligten Truppen und Stäbe sehr anforderungsreich. Schliesslich wurden fünf Stellungnahmen zu Vernehmlassungen abgefasst (Sipol-B, Armeebericht, Integrationspolitik, Nachrichtendienst, Lärmschutz).

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende Truppen, Fahnenübergaben (zweimal auf dem Landsgemeindeplatz), Beförderungsanlässe (diverse Offiziers-, eine Berufsunteroffiziers- und drei Unteroffiziers-Brevetierungen der Inf RS 11), die Rekrutierungen in Melsund verschiedene ausserdienstliche Anlässe militärischer Vereinigungen sowie Waffenläufe besucht worden. Speziell erwähnenswert ist der jährliche attraktiv gestaltete Besuch des Aufkl Bat 11 der Pz Br 11. Es ist das "Göttibataillon" des Kantons Appenzell I.Rh., auch wenn darin nur noch rund drei Dutzend Innerrhoder eingeteilt sind.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Vom 11. bis 27. Februar 2010 wurde für den Jahrgang 1992 zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen durchgeführt. Der Refresherkurs für die Ausbildung der OT-Verantwortlichen und Moderatoren der Kantone des Rekrutierungskreises 6 wurde zweimal an einem Tag durchgeführt. Zusätzlich fand ein Vorbereitungsrapport für den zweitägigen Refresher 2011 statt, welcher im Kanton Appenzell I.Rh. durchgeführt wird.

Am Orientierungstag nahmen 109 (125) Stellungspflichtige daran teil und wurden eingehend durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert. Für diverse Stellungspflichtige müssen Speziallösungen gesucht werden, weil ihre Ausbildung Priorität geniesst.

An fünf offiziellen Rekrutierungsterminen im Rekrutierungszentrum in MelsSG stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 141 (135) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1991 und 1992. Der Kanton Appenzell I.Rh. kann im Jahre 2010 wiederum auf eine sehr hohe Tauglichkeit seiner Rekrutierungen zurückblicken. 77 % (82 %) aller Stellungspflichtigen sind als armeetauglich eingestuft worden. Zudem konnte an 31 % (40 %) der Teilnehmenden ein Armeesportabzeichen für ein sehr gutes Ergebnis beim Fitness-Test abgegeben werden. Ein Militärdiensttauglicher hat gegen seine zugeteilte Funktion Rekurs erhoben und er wurde - da gut begründet - wunschgemäß umgeteilt.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Diensttauglich	109 (110)	Stellungspflichtige
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	5 (2)	Stellungspflichtige
Zurückstellung 1 Jahr	0 (0)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Tauglich	16 (10)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Untauglich	11 (13)	Stellungspflichtige

Die 109 (110) Diensttauglichen konnten vielfach wunschgemäß auf die folgenden Waffengattungen eingeteilt werden:

Infanterie	24 (31)
Panzertruppen	2 (5)
Artillerie	1 (2)
Genie	5 (7)
Fliegertruppen	7 (12)
Fliegerabwehrtruppen	2 (4)
Führungsunterstützungstruppen	3 (3)
Übermittlungstruppen	14 (15)
Rettungstruppen	7 (4)
Logistiktruppen	38 (23)
Sanitätstruppen	5 (3)
Militärische Sicherheit	0 (1)
AC-Schutzdienst	1 (0)

Zivilschutzeinteilungen:

Betreuer	2 (2)
Pionier	9 (6)
Stabsassistent	5 (5)

126 (120) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. 15 (15) mussten aus ärztlichen Gründen dispensiert werden.

Insgesamt konnten 39 (48) Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 80 (59) gute, 7 (13) genügende und 0 (0) ungenügende Leistungen erbracht. Am Fitness-Test werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin sind maximal 25 Punkte zu erreichen (Maximum somit 125 Punkte). Das Sportabzeichen wird ab 80 Punkten vergeben. Mit einer Diensttauglichkeit von 77 % (82 %) steht der Kanton gesamtschweizerisch im zweiten Rang nach Nidwalden. Ebenso beeindruckt die Anzahl von 31 % (40 %), welche das Sportabzeichen erlangt haben.

Jan Lämmler, Appenzell Steinegg, erreichte mit 98Punkten das beste Turnresultat der Stellungspflichtigen aus dem Kanton Appenzell I.Rh., gefolgt von Diego Follador, Haslen sowie Martin Speck, Meistersrüte (je 96 Punkte) und Dominik Siallagan, Appenzell (95 Punkte).

3. Wehrpflichtentlassung

Am 26 November 2010 wurden die Militärangehörigen der Jahrgänge 1976-1980, welche ihre Dienstleistungspflicht erfüllt hatten, aus der Wehrpflicht entlassen. Aufgrund neuer Vorschriften gemäss der Waffengesetzgebung muss seit 1. Januar 2010 für jene Wehrmänner, welche die Waffe behalten möchten, anstelle der bisherigen Selbstdeklaration ein Waffenerwerbsschein erworben werden. Von 61bewaffneten Entlassenen haben 17 (33) Wehrmänner die Waffe behalten (14 Stgw, 3 Pist). Vier Anträge mussten abgewiesen werden, weil eine der Voraussetzungen nicht erfüllt war. Ein während dem Jahr ausgemusterte Wehrmann darf neu die Waffe nicht mehr behalten.

An der Entlassung angetreten sind 67 (73) Wehrmänner: 1Offizier, 0 höhere Unteroffiziere, 3 Unteroffiziere sowie 63Gefreite und Soldaten. Die Abrüstung fand wegen dem Umbau der Turnhalle Gringel in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

4. Schiesspflicht ausser Dienst

Anfangs Jahr findet jeweils die Eidg.Schiesskreiskonferenz (Teilnehmer ESO) sowie unter der Leitung des ESO die Schiesskonferenz des Kreises 19 statt. Im März werden dann die Verantwortlichen der Vereine am jährlichen Instruktorenrapport durch die kantonale Schiesskommission auf die bevorstehende Schiesssaison gebrieft. Behandelt wurde schliesslich ein Gesuch der Gemeinde Urnäsch um Benützung der Schiessanlage Gonten für die Urnäschter Schützen (positive Stellungnahme) sowie die Änderung der Lärmschutzverordnung.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 704 (702) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Verblieben ist kein (0) Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 43 (55) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen 300 Meter beteiligten sich 562 (578) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 46 (48) und das Pistolenfeldschiessen 107 (115) Schützen.

Im Berichtsjahr hat ein Mitglied der kantonalen Schiesskommission demissioniert. Es wurde keine Ersatzwahl vorgenommen, da für die Kontrolle der Schiessstände immer noch überproportional viele Mitglieder vorhanden sind.

5. Kontroll- und Strafwesen

Die gesamte Kontrollführung inkl. Korrespondenzverwaltung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgte über das System PISA. Vom Kreiskommando wurden insgesamt 101 (98) Dienstverschiebungen bewilligt, 28 (39) abgelehnt und 52 (34) Weiterleitungen veranlasst. Zusätzlich wurden zahlreiche mündliche Anfragen und E-Mails zu den Diensttagen, Tauglichkeit, Einteilung usw. beantwortet. Neu ist das Planen eines Ersatzdienstes mit dem neuen Dienstverschiebungs-Verwaltungsmodul im PISA, wenn ein Wehrmann mit mehr als zwei Diensten im Rückstand ist.

9 (12) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 8(9) weitere Wehrmänner mussten aus anderen Gründen bestraft werden (3 Fälle SVG, 4 Fälle disziplinarisch und 1 Fall wegen fahrlässigem Militärdienst-Versäumnis).

Es ist 1 (0) Ausschreibung im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung zu verzeichnen; weiter wurden 3 (7) Auslandurlaubeerteilt und 5 (7) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

6. Kantonaler Führungsstab

Der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) führte im Berichtsjahr 5 (7) Rapporte durch. Das Hauptthema der Rapporte waren Verfahrensabläufe und die Bereitstellung von Unterlagen für verschiedene Einsätze. Die Pflichtenhefte wurden laufend den Bedürfnissen der verschiedenen Funktionen und Einsatzarten angepasst.

Nachdem es sich bei einer Überprüfung der Räumlichkeiten im KP Wühre gezeigt hatte, dass diese grundsätzlich für den Einsatz des Kantonalen Führungsstabes geeignet sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und dem Amt für Informatik die Voraussetzungen für eine moderne Kommunikation geschaffen. Diese Anlagen konnten im Herbst in Betrieb genommen werden.

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Territorial-Region 4 und den Stabschefs der Ostschweizer Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen und der Vorbereitung gemeinsamer Übungen.

An einem Abend im September trafen sich die Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes mit allen Feuerwehrkommandanten zu einem Informationsaustausch und einer kleinen Übung. Es ging dabei um ein gegenseitiges Kennenlernen und um eine Demonstration der Arbeitsweise des KFS.

Nach dem Wegzug von Peter Eggenberger, C Na und Verb, wurde Jonny Dörig, Brüllisau, neu in den Kernstab eingeteilt.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Logistikbasis der Armee (vor allem via das Logistikcenter Hinwil und die Retablierungsstelle St.Gallen). Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichnam) und Fahnenverwaltung inkl. Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreute das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr fand in Appenzell die Generalversammlung der Schweizerischen Wehrpflichtersatzverwalter statt. Am 26./27 August 2010 boten Appenzell I.Rh. zusammen mit Appenzell A.Rh. nach der Generalversammlung im Regierungsgebäude Herisau ein abwechslungsreiches Programm in Herisau, Appenzell und Urnäsch.

	2010	2009
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	488	488
Rohertrag	Fr. 400'661.70	Fr. 361'089.95
Rückerstattungen	Fr. 37'234.15	Fr. 44'530.25
Ersatzrückstände am Jahresende	Fr. 36'793.00	Fr. 17'025.45
Einsprachen	1	0
Ersatzbefreite	19	18
Erlasse	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 65'310.60	Fr. 59'895.75

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (je Vorsteher und Ausbildungschefs). Zudem wurden wiederum diverse Konferenzen der Ostschweizer Vereinigungen abgehalten. Das Schwergewicht bildeten nebst der Ausbildungs- und Personalplanung weiterhin die Revision des Bevölkerungsschutzgesetzes.

Das Ostschweizer Projekt "Zivilschutz-Materialbeschaffung" wurde weitergeführt und eine erste Tranchebereits ausgeliefert.

Das Softwareprogramm OM-Mannschaft wurde angeschafft und nach der Datenübernahme in Betrieb genommen. Seit Herbst wurden zudem auch die Module Zuweisungsplanung/Schutzraumsteuerung und Periodische Schutzraumkontrolle evaluiert. In diversen Sitzungen hat der Lenkungsausschuss die Zivilschutzausbildung der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. laufend überprüft und nach Bedarf Korrekturen angebracht.

Von der Kantonspolizei wurde ein Allradfahrzeug übernommen, welches als starkes Zugfahrzeug insbesondere für die Unterstützung zur Verfügung steht.

Mit den Kadern der ZSO Appenzell wurden zur Vorbereitung der diversen Kurse und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft diverse Stabsrapporte durchgeführt. An einem Gesamt-Stabsrapport wurden sämtliche Kader aufdatiert und die Beförderungen sowie Kaderentlassungen vorgenommen. Für einen befreiten Zugführer (zu Gunsten der Feuerwehr) wurde ein Nachfolger rekrutiert. Generell bedarf die Kaderrekrutierung und das Nachführen des Zahlenbuches für die beiden ZSO sehr viel Zeit.

2. Baulicher Zivilschutz

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2010 auf Fr. 13'952.-- (Fr. 11'264.--).

Gesamthaft wurden 8 (10) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Weiter führte die Kontrollstelle 4 (6) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 83 (156) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt wurden 60 (67) Dispensationsgesuche eingereicht. 26 (20) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt, 5 (6) Gesuche abgelehnt und in 29 (41) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Zwei Gesuche wurden für einen Zivilschutzeinsatz (Bezirk Appenzell) bewilligt und ausgeführt.

Wie jedes Jahr wurde ein Zivilschutz-Einteilungsrapport mit den neu eingeteilten Zivilschützern durchgeführt und diese funktionsgerecht ausgerüstet.

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige verschiedener Formationen der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboten:

- **Mittelalterspektakel:** Diverse Auf-/Abbauarbeiten; Mithilfe im Gastrobetrieb
- **Festspiel Dorfbrand:** Auf-/Abbauarbeiten Bühne/Zelte etc., Mithilfe Gastrobetrieb
- **Internationale Alpwirtschaftstagung in Gonten:** Auf-/Abbau Zelte etc., Mithilfe im Gastrobetrieb;
- Ausgrabungen Baustelle "Hotel Krone": Ein kleines Detachement des Kulturgüterschutzes unter Leitung von Kurator Roland Inauen wurde kurzfristig aufgeboten.

Gewisse Arbeiten im Gastrobereich entsprechen nicht den Voraussetzungen für Zivilschutzaufgaben gemäss VEZG.

Im vergangenen Jahr wurden in der ZSO-Appenzell unter der Leitung des Kdt der ZSO sowie der Kader folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 1 (0) WK Kulturgüterschutzdienst (KGS)
- 1 (3) WK Führungsunterstützung (FU)
- 1 (1) WK Betreuungsdienst (Betreu)
- 2 (2) WK Logistikdienst Anlagen (Log Anl), 8 periodische Wartungen
- 2 (2) WK Logistikdienst Material (Log Mat)
- 0 (1) WK Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle musste aus organisatorischen Gründen verschoben werden
- 0 (1) WK Logistikdienst Versorgung (eingesetzt bei Festanlässen)
- 1 (1) WK Herbst (FU / Ustü / Log Mat / Log Anl / KGS / Betreuder ZSO)

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte/Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Sirenen-Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre fruktionslos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahrene. Es wurden diverse Betriebe, die wegen Lärmemissionen die Sirene nicht hören können, erstmals telefonisch mit Erfolg informiert. Außerdem hatte die Führungsunterstützung das Lagewesen, die Alarmierung, die Infrastruktur, das Kommunikationskonzept im umgebauten KP Wühre überprüft.

Anlässlich der WK's des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sieben Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagenwarten turnusgemäß gewartet. Die Bereitstellungsanlage Gringel wurde im Berichtsjahr von Vertretern des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und dem Kader Log Anlagen im Hinblick auf die Pauschalbeiträge kontrolliert.

Die Kader der Unterstützungsdiene besuchten wie jedes Jahr einen eintägigen Weiterbildungskurs sowie einen Kadervorkurs. Die Mannschaft absolvierte zusammen mit dem Kader je einen eintägigen Wiederholungskurs im Ausbildungszentrum Teufen. Der Schwerpunkt der Übung lag bei der Rettung/Bergung von Verletzten. Zudem führte die Unterstützung im Herbst ihren WK durch. Es wurden während zwei Tagen bei widrigsten Wetterbedingungen (Schneetreiben) 33 Mannstage geleistet. Die Pioniere sanierten unter anderem das Wegstück Sollegg-Weberen und bauten die restlichen Liftmastensockel des Skiliftes Bannhüttli ab. Der MaterialDienst war für die Materialbereitstellung und Wartung der Gerätschaften im Einsatz.

Für die Fahrer wurde wiederum ein lehrreicher Weiterbildungskurs (mit Kartenlehre, Navigation etc.) durchgeführt.

Der Betreuungsdienst hat den WK in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. absolviert. Erstmals wurden die Betreuer in der Verkehrsregelung ausgebildet.

Die interkantonale Einsatzgruppe "Seuchenbekämpfung AR/SG/AI" hat wiederum einen WK mit anschliessendem Ernstfalleinsatz unter der Leitung des Veterinäramtes geleistet. Zur Übung wurden Behördenvertreter und die Presse eingeladen.

Am WK Kulturgüterschutz wurden religiöse Gegenstände aus der Kollegiumkapelle inventarisiert.

4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Wie im vergangenen Jahr wurde die ZSO von Ernstfall-Einsätzen verschont. Somit wurden die ordentlichen Übungen im üblichen Rahmen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt:

- Betreuung: Betreuen von betagten und älteren Menschen
- Unterstützung: Vertiefen der Grundtechniken

Die Betreuungsgruppe führte einen Ausflug mit den beiden Altersheimen Torfnest, Oberegg, und Watt, Reute, durch. Aus den glücklichen Gesichtern der Teilnehmer konnte man den Erfolg dieser Aktion förmlich ablesen. In der Person von Jürg Mullis stand ein fachlich und menschlich sehr ausgewiesener Zugführer Betreuung zur Verfügung.

Die Unterstützungs-Truppe absolvierte einen WK unter professioneller Führung, in welchem die Grundtechniken vertieft und geübt wurden. Diese WK's sind sehr wichtig, da nur so die Grundtechniken geübt werden können und Defizite aufgeholt werden.

Die restlichen Übungen wurden gemäss Jahresplanung ohne nennenswerte Probleme und vor allem unfallfrei durchgeführt.

Im Weiteren konnte die Nachfolgeregelung nach dem Abgang der jetzigen Kommandanten (Armin Fürer und Stefan Meile) in die Wege geleitet werden.

Zusammen mit dem kantonalen Amt für Zivilschutz war die Administration intensiv mit der Einarbeitung in das neue Zivilschutz-Programm OM-Mannschaft beschäftigt.

Im Dienstjahr 2010 absolvierte die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute insgesamt 317 Diensttage (2009: 311). Demgegenüber haben die externen Ausbildungskurse auf 144 Diensttage bei 38 Teilnehmern zugenommen.

Der personelle Bestand ist gleich geblieben, bei 5 Weggängen und 5 Zuzügen.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die gesteckten Ziele wurden vollumfänglich erreicht
- Die Kameradschaft ist nach wie vor hervorragend
- Das Kader ist motiviert
- Die Ablösung der „alten“ Kommandanten ist planungsgemäss auf gutem Weg

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisationen Appenzell I.Rh.

Dienstleistungen 2010		
Dienstart	Teilnehmer	Diensttage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	1	12
Ausserkantonale Kurse/Einsätze	1	2
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren: - Teufen AR - Bütschwil SG	123 41	144 142

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienstart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): - Jährlicher Sirenentest	12	15
WK Log Mat Dienst Februar	13	16
WK Log Mat / Trsp Dienst Juni	11	17
WK Log Dienst Anlagenwartungen	22	95
Einteilungsrapport	31	31
Ei KGS / Mat D	7	16
Kdo-/Stabsrapport	19	25
<u>Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:</u>		
- Festspiel Dorfbrand (Bau Detachement)	26	127
- Festspiel Dorfbrand (Logistik Gastro)	32	195
- Mittelalterspektakel (Bau Detachement)	21	40
- Mittelalterspektakel (Logistik Gastro)	15	30
- Int. Alpwirtschaftstagung (Bau Det., Log Gastro)	24	64
Unterstützung zu Gunsten der Gemeinschaft:		
- WK Herbst	16	33
WK FU Herbst	18	52
WK Betreuer Herbst	17	20
WK KGS Herbst	6	11
Weiterbildung:		
- WBK Periodische Anlagen-/Materialkontrolle	2	6
WK Fahrereinsatz	4	4
Einsatz zu Gunsten Verwaltung	4	7
Total	300	804

Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute		
Dienstart	Teilnehmer	Diensttage
Kommando / Führung Kader inkl. Einteilungsgespräche	6	30
Vorkurs / Wiederholungskurs: Pflege / Betreuung / Versorgung	12	36
Vorkurs / Wiederholungskurs: Führungsunterstützung	12	34
Vorkurs / Wiederholungskurs: Unterstützung inkl. Materialwarte	40	172
Vorkurs / Wiederholungskurs: Anlagewarte (PSK)	7	45
Total 2010	77	317
Total 2010 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	377	1'121
Total 2009 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	389	1'012

6. Kontrollwesen

Die Stellungspflichtigen des Jahrganges 1991/1992 wurden im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit untersucht.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

16 (13) Tauglich

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 20 (22) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

- 1 (4) Gesuchsteller hat seinen Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.
- 3 (3) Gesuche mussten abgelehnt werden.
- 16 (15) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteinrückens in den Zivilschutzdienst wurde 0 (1) Schutzdienstpflchtiger an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Dagegen wurden 2 (4) Schutzdienstpflchtige aufgrund ihrer Verfehlungen verwarnt.

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS-DEPARTEMENT

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Kaltes und winterliches Wetter bestimmte die Zeit von Januar bis März. Der Januar 2010 galt seit 20 Jahren als der kälteste erste Monat des Jahres. Bis Mitte des Monats herrschten Frosttage bis minus 16 Grad Celsius. Ende März sollten üblicherweise Mist und Gülle ausgebracht werden. Gute Witterungs- und Bodenverhältnisse waren jedoch nur an einzelnen Tagen dafür gegeben. Entweder war es zu nass oder der starke Wind verunmöglichte es, die Gülle auszuführen. Grosse Vorteile bot die Ausbringung mit Schleppschlauchverteiler. Da die Gülle sehr bodennah abgelegt wird, kann auch bei Wind gegüllt werden. Sehr grosse Temperaturschwankungen waren an der Tagesordnung. Am frühen Morgen waren noch Minustemperaturen zu messen und am Nachmittag kletterte das Quecksilber auf 20 Grad Celsius. In der zweiten Hälfte April zeigte sich der Frühling von seiner schönsten Seite, sodass die restlichen Feldarbeiten problemlos erledigt werden konnten.

Bis zur zweitletzten Juniwoche zeigte sich das Wetter von der unbeständigen und trüben Seite. Genau aufs Pfingstwochenende bescherte ein Hochdruckgebiet endlich Heuwetter. Da bis anhin die schlechte Witterung das Heuen verunmöglichte, durften ausnahmsweise auch am Pfingstsonntag die Wiesen bearbeitet werden. Ende Mai regnete es kräftig und die Schneefallgrenze fiel bis auf 1500 Meter über Meer. Die starken Niederschläge hielten auch anfangs Juni noch an. Die durchnässten Wiesen machten besonders an Hanglagen das Befahren sehr schwierig, als ein kleines Hochdruckgebiet für zwei, drei Tage Heuwetter brachte. Erst in der zweiten Juniwoche konnten dank starkem Föhn grosse Flächen Heu geerntet werden. Am 9. und 10. Juni blies der Föhn jedoch derart stark, dass dasdürre Heu weggeweht wurde. Das Einführen des Futters war zeitweise unmöglich. Die recht späte Ernte brachte grosse Mengen Heu von mittlerer Qualität. Am 20. Juni sank die Schneefallgrenze bis auf 1400 Meter über Meer, bei Tageshöchsttemperaturen von 9 Grad Celsius.

Die Kühe und die Sennen auf den Alpen litten unter den misslichen Wetterbedingungen. Erst Ende Juni begann eine lang andauernde Schönwetterphase, welche sich bis Mitte Juli zu einer starken Trockenheit zuspitzte. Die Monate August und September präsentierten sich dann wieder von der unbeständigen Seite. Es blieben meist nur einzelne Tage für die Futterernte. Oft überraschten Gewitter und kurzzeitig starke Schauer. Dank einer starken Föhnlage anfangs Oktober stiegen die Temperaturen bis auf 25 Grad Celsius an. Bis Mitte Oktober konnte ruhiges Herbstwetter genossen werden. Am 19. Oktober waren bereits die Vorboten des nahenden Winters zu spüren. Bei sehr kühler und nasser Witterung fiel Schnee bis 500 Meter herab. Die Kühe und Rinder mussten vorübergehend eingestallt werden. Dank Föhn stiegen die Temperaturen anfangs November wieder auf 15 Grad Celsius. Bis Mitte

Monat konnten die Kühe bei ruhigem Herbstwetter geweidet werden. Mit tiefen Temperaturen und Schneefall zeigte sich der Winter Ende November schon recht früh.

Aufgrund der insgesamt sehr unbeständigen Witterung fiel die Raufutterqualität entsprechend eher gering aus. Auch die Ernteerträge waren im Jahre 2010 eher unterdurchschnittlich. Mit kleinen Reserven an Grundfutter und frühem Ende der Weidezeit mussten die teils recht grossen Tierbestände Ende des Jahres reduziert werden. Die Auffuhren an Schlachtvieh waren deshalb hoch. Dank der guten Nachfrage fand das Schlachtvieh grossen Absatz auf den Märkten.

Das von Bund und Kanton finanziell mitgetragene Ressourcenprogramm, welches über sechs Jahre die Ammoniak-Emissionen verringern soll, ist gut gestartet. Insbesondere die Massnahme mit der Gülleverteilung über Schleppschloräuche wurde auf einer grösseren Fläche angewendet. Gemäss Berechnungen wurden rund ein Viertel der landwirtschaftlichen Flächen mit dieser Ausbringmethode gegüllt. Als positiver Nebeneffekt stellte sich heraus, dass diese Methode auch geruchsärmer ist. Aus topographischen Gründen und bei stark parzellierten Flächen kann der Schleppschlauchverteiler aber leider nur bedingt angewendet werden.

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

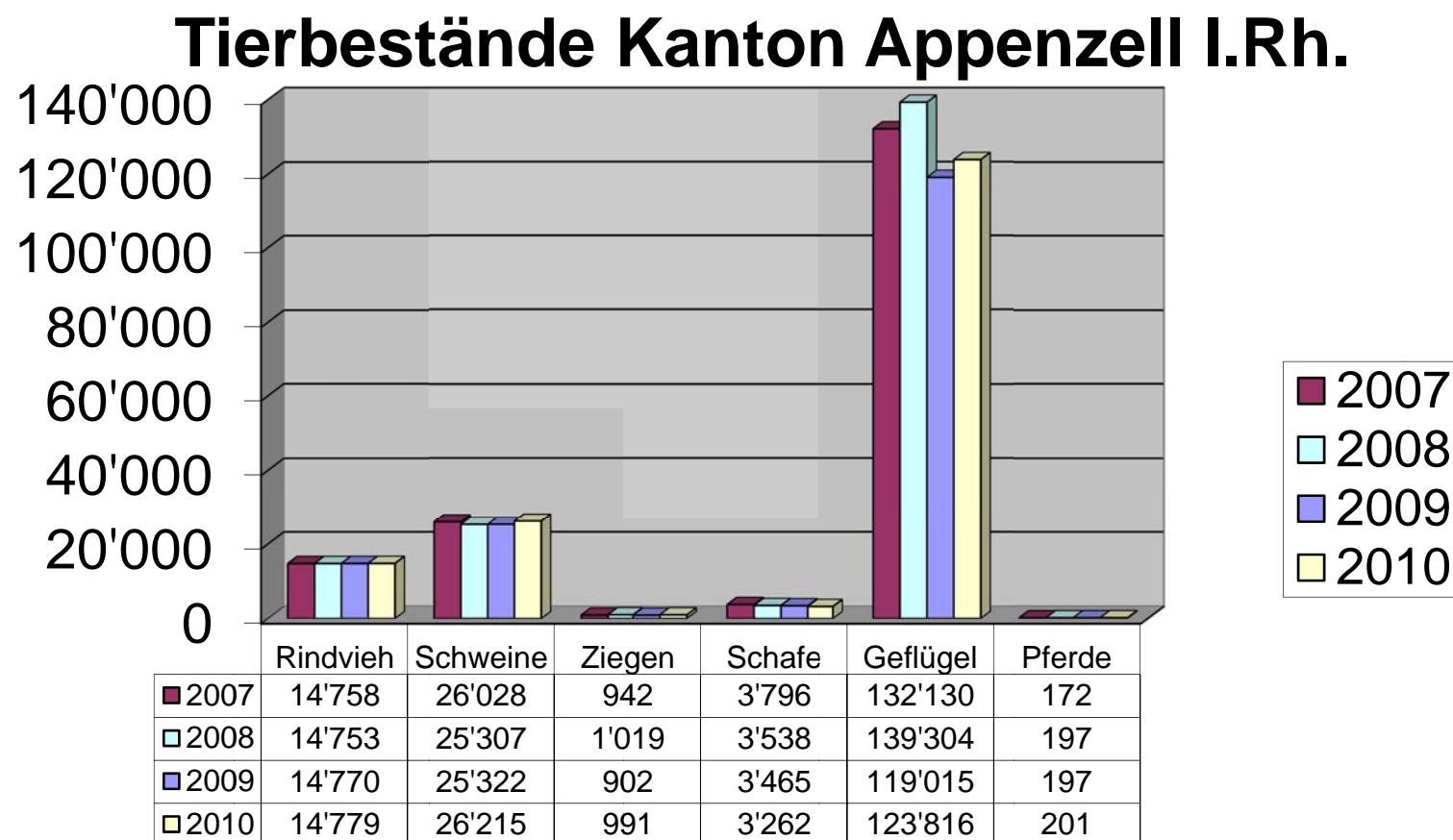
	2010	2009
Milchkühe	1'691	1'686
Andere Kühe	17	4
Zuchtstiere	15	33
Rinder weiblich über 730 Tage alt	995	925
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1'366	1'453
Rinder weiblich über 120 bis 365 Tage	676	660
Pferde und Maultiere	10	9
Ziegen inklusive Jungziegen	651	565
Schafe inklusive Jungschafe	806	760
Schweine	238	272

2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 4. Mai 2010 festgelegt. An diesem Tag wurden die Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Rindviehbestand wurde wiederum über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt. Der Tierbestand wird durch den durchschnittlichen Rindviehbestand während eines Jahrs, das heisst vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres, errechnet. Ein Rindviehbestand per Stichtag Viehzählung ist somit nicht mehr ersichtlich. Die Bestände von Schweinen, Ziegen, Schafen, Geflügel und Pferden sind per Stichtag Viehzählung angegeben.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:



Die Unterschiede bei den einzelnen Tierkategorien liegen im Rahmen der vorangegangenen Jahre.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 63 (65) Zuchtbetriebe mit 2'069 (2'121) Mutterschweinen und Ebern sowie 25 (30) Mastbetriebe mit 4'341 (5'076) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügen 2 (2) Betriebe mit 163 (163) Mutterschweinen über den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Im Frühjahr (ab April) starteten die Bieneninspektoren Walter Tanner, Angela Eugster, Markus Seitz und Martin Fässler mit den PCR-Beprobungen (Labortestmethode zur Untersuchung der Sauerbrut). Sie kontrollierten insgesamt 26 Bienenstände und total 295 Völker. Bei 11 Bienenständen war das Resultat positiv, das heisst, der Sauerbrut-Erreger konnte bei diesen Völkern nachgewiesen werden. Trotz des nassen und kalten Wetters im Mai wurden die Völker immer grösser, konnten jedoch kaum ausfliegen.

Die Blütezeit fiel zum grössten Teil in diese kalte und regnerische Periode. Die Honigernte war klein, was für die Bienen ein schwieriges Jahr bedeutete.

Am 16. April wurde der erste Sauerbrutfall gemeldet. Im Verlaufe des Sommers trat bei 13 Imkern Sauerbrut auf und es mussten 36 Völker abgeschwefelt werden. Im Sperrgebiet mussten 32 Bienenstände (die 13 betroffenen Imker inbegriffen) mit 317 Bienenvölkern kontrolliert werden.

Im Herbst startete das Institut Galli-Valerio in Lausanne ein Pilotprojekt zur Früherkennung von PCR. Dafür mussten nochmals 10 Bienenstände beprobt werden. Die Resultate sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Bei einem Imker musste eine Verfügung angeordnet werden, weil er sich nicht an die Vorschriften hielt. Er wurde mit einer Geldbusse bestraft.

Für die Varroabekämpfung wurde Ameisensäure, Thymovar und Varrobin eingesetzt.

Die 77 (63) Imker hielten am Stichtag der Viehzählung 771 (751) Völker. Bis zum Herbst erhöht sich jeweils der Bestand an Bienenvölkern um etwa 10 %. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

	Imker	Bienenvölker
Appenzell	14	79
Schwende	9	166
Rüte	15	146
Schlatt-Haslen	12	82
Gonten	12	183
Oberegg	15	115

Das erste Jahr des neuen Bieneninspektors Martin Fässler war sehr arbeitsintensiv, aber auch sehr lehrreich.

3. Viehabsatz

Die Auffuhr an Vieh erhöhte sich an den 12 Schlachtviehmärkten auf 852 (800) Tiere. Davon stammten 9 (6) Tiere von Landwirten der angrenzenden Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen. Die Märkte wurden wiederum mit dem Markt in Herisau kombiniert.

Das neue System der Auffuhrbeiträge führte dazu, dass der Beitrag bei hohen Preisen tiefer ist als bei niedrigen Preisen. Der Beitrag betrug 2010 zwischen Fr. 130.-- und Fr. 175.-- und betrug im Durchschnitt Fr. 150.50. Der geplante Standortwechsel musste verschoben werden, somit fanden alle Märkte wie bisher auf dem Marktplatz statt.

4. Pflanzenschutz

Der ganze Kanton ist in Bezug auf den Feuerbrand in die Befallzone eingeteilt. Dies bedeutet, dass an Rodungen keine Entschädigungen mehr ausgerichtet werden können. Ausserdem hatte das Bundesgericht entschieden, dass in Befallgebieten keine Rodung der von Feuerbrand befallenen Bäume mehr durchgesetzt werden kann. Die Befallsituation führte dazu, dass keine Anfragen eingingen und keine Bäume auf Feuerbrand beprobt wurden.

Die invasiven Neophyten wurden wiederum unter der Führung des Oberforstamtes bekämpft. Die Flächen, bei denen letztes Jahr eine Bekämpfung stattgefunden hatte, wurden erneut auf Befall überprüft und die wieder auftauchenden Pflanzen ausgerissen. Neu war im Jahre 2010, dass Asylsuchende für die Bekämpfung eingesetzt wurden. Nach einem Informationsnachmittag konnten sich die Asylsuchenden auf freiwilliger Basis für den Auftrag melden. In kleinen Gruppen, betreut durch die bewährten Förster, konnte neu die Bekämpfung des Springkrautes in Angriff genommen werden. Das Springkraut lässt sich relativ einfach bekämpfen, da es sich um eine einjährige Pflanze handelt. Im optimalen Zeitpunkt ausgerissen und vor erneutem Anwachsen geschützt, geht die invasive Pflanze sehr schnell zurück. Kosten für die Entsorgung entstehen somit keine. Der Zivilschutzdienst, welcher die letzten Jahre Unterstützung bot, wurde nicht mehr eingesetzt. Die Koordination des Einsatzes mit dem Nachbarkanton Appenzell A.Rh. wurde erfolgreich weitergeführt.

5. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2010 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 54 (55) Policien abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'415'000.-- (1'419'400.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 33'357.-- (Fr. 30'116.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 2'009.30 (Fr. 1'800.--) unterstützte.

6. Milchamt

Die Möglichkeit zur Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurde wiederum rege genutzt. Im Jahr 2010 sind

549 (567) Proben untersucht worden. Von diesen 469 Proben waren 7 (2) Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde das Weiterbildungsprogramm zusammen mit den Landwirtschaftlichen Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. ausgearbeitet. Verschiedene Kurse in den Bereichen Hauswirtschaft, Tierzucht, Pflanzenbau, sowie Betriebswirtschaft, natürliche Lebensgrundlagen und Soziales wurden angeboten. Fragen rund um das Thema Bauen von Ökonomiegebäuden in der Landwirtschaft sind kantonsübergreifend intensiv behandelt worden. Der Meinungsaustausch zwischen Landwirten und unter den Beratungskräften wurde wiederum allseits sehr geschätzt.

Die Nachfrage der Landwirte nach einzelbetrieblicher Begleitung in verschiedenen Bereichen wie landwirtschaftliche Rechtsgrundlagen, Betriebswirtschaft, überbetriebliche Zusammenarbeit, Strukturverbesserungen, Hofübergaben etc. war auch 2010 sehr gross. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft und die weiterhin schwierige Marktsituation bei den Agrargütern stellen die Landwirte immer wieder vor neue Situationen, welche oft im gemeinsamen Gespräch mit den landwirtschaftlichen Beratern geklärt werden.

An den gut besuchten Gruppenabenden wurde unter anderem das Schwerpunktthema Raumplanung und Landwirtschaft behandelt. Viele Fragen in Zusammenhang mit baulichen Möglichkeiten in der Landwirtschaftszone konnten geklärt werden. Zudem wurden die Themenbereiche Ressourcenprojekt, Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung (BVD, BT) behandelt.

Im Jahre 2010 konnte das vom Bund unterstützte Ressourcenprojekt zur Verminde rung von Ammoniak-Emissionen gestartet werden. Das Interesse von Seiten der Landwirtschaft war sehr gross. An zwei speziellen Informationsanlässen wurden die Landwirte über das Projekt und deren Massnahmen informiert. Der Einsatz von Schleppschlauchverteilern in der Gülleausbringung gilt als wichtigstes Instrument im Projekt. So wurden bereits im ersten Jahr über 4'400 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit dieser umweltschonenden Methode bewirtschaftet.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2010	2009
BIO-Betriebe	21	22
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	477	485
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	411	413
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	164	162
Ökologische Ausgleichsflächen	479	489
Hochstammbäume	4'077	4'088

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2010 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 221 (204) im Bereich des ÖLN kontrollierten Betrieben mussten in 41 (23) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder nur teilweiser Erfüllung des ÖLN Beitragskürzungen vorgenommen werden.

8. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Die landwirtschaftlichen Lernenden besuchten die Berufsschule wiederum mit ihren Kollegen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. im Berufsschulzentrum in Herisau. Den Fachunterricht, in diesem Schuljahr vorwiegend Pflanzenbau und Bodenkunde, erteilten wie im Vorjahr Marc Vuilleumier und Lorenz Koller. Lorenz Koller vermittelte zudem den gesamten Allgemeinbildungsunterricht. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. besuchten 5 (7) Lernende die Berufsschule. Beim bzb Rheinhof, Salez, und im Plantahof, Landquart, besuchten folgende Schüler den Unterricht:

Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez: 12 (15) Schüler, wovon 5 (5) die Jahresschule

Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 4 (0) Schüler

Im Schuljahr 2009/10 haben 0 (0) Innerrhoder die Meisterprüfung bestanden sowie 1 (1) den eidgenössischen Fachausweis erhalten. 4 (5) Personen besuchten die Landwirtschaftliche Betriebsleiterschule.

9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung

Personelle Wechsel im Veterinäramt

Im Veterinäramt hat es personelle Veränderungen gegeben. Dr. Karin Wagner hat im April eine Stelle beim Grenztierärztlichen Dienst am Flughafen Zürich angetreten. Der langjährige Stellvertreter des Kantonstierarztes, Dr. Fritz Wunderli, ist Ende Jahr pensioniert worden. Mitte März hat die Tierärztin Patrizia Schär aus Waldstatt die amtliche Tätigkeit aufgenommen. Seit November ist mit Dr. Sascha Quaile das Team im Veterinäramt wieder komplett. Er hat die Stellvertretung des Kantonstierarztes übernommen. Die neuen tierärztlichen Mitarbeiter werden 2011 berufsbegleitend die von der Gesetzgebung vorgeschriebene Weiterbildung zum amtlichen Tierarzt besuchen und abschliessen.

Ausrottung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

In der Überwachungsphase, in welcher die nationale Ausrottungsaktion der BVD seit dem Oktober 2009 steht, müssen die Tierhalter alle neugeborenen Kälber mit einer speziellen Ohrmarke auf BVD testen. Leider werden immer wieder falsch negativ getestete Rinder entdeckt, welche wiederum trächtige Tiere angesteckt haben. Ist dies auf der Sömmerung oder in Aufzuchtbetrieben passiert, so sind in der Folge oft meh-

rere Bestände neu verseucht worden. Die Geburten von Streuerkälbern sind über den Erwartungen geblieben. Daher ist die Überwachungsphase bis Ende 2011 verlängert worden. Der Anteil, der seit dem 1. Oktober 2009 positiv getesteten Kälber hat sich zwischen Juli und Dezember 2010 in Appenzell I.Rh. von 0.32 % (CH 0.25 %) auf 0.27 % (CH 0.21 %) verringert. 2009 sind im Kanton 15 (CH 1'420) neue BVD-Fälle gefunden worden, 2010 sind es noch 9 (CH 402) gewesen. In diesen neu verseuchten Beständen sind vorher keine mit BVD infizierten Tiere entdeckt worden. Gesamthaft wurden in 15 Beständen BVD Kälber geboren; 2009 waren es 18. Das Aufspüren von falsch negativen Tieren, die für neue Ansteckungen sorgen, ist sehr aufwendig, steht aber klar weiterhin im Fokus der Arbeit des Veterinäramts.

Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

Die Blauzungenkrankheit vom Typ 8 ist 2006 erstmals in Europa aufgetreten. In den folgenden Jahren hat sich die Krankheit in Belgien, Deutschland, Frankreich und anderen Ländern rasant ausgebreitet und hat Ende 2007 auch die Schweiz erreicht. 2008 bis 2010 sind flächendeckende Impfungen von Rindern, Schafen und Ziegen durchgeführt worden. Mit diesem raschen und konsequenten Vorgehen ist das Ziel erreicht worden, die Krankheit weitgehend zu tilgen - in der Schweiz wie auch in der EU. 2010 konnten die Tierhalter per Gesuch eine Ausnahme vom Impfobligatorium erlangen. In Appenzell I.Rh. haben 30 % der Rinder- und 27 % der Schafhalter diese Möglichkeit genutzt und ihre Tiere nicht impfen lassen. Gesamtschweizerisch waren es 14 % der Rinder- und/oder Schafbetriebe. Im Gegensatz zu den Vorjahren sind sehr wenige Meldungen wegen möglicher Impfnebenwirkungen beim Veterinäramt eingegangen; aus Appenzell I.Rh. 2010 vier, im Vorjahr 31. Trotz der Lockerung des Impfobligatoriums ist eine ausreichende Impfabdeckung erreicht worden. Über 71 % (89 %) der Rinder und Schafe, älter als drei Monate, sind 2010 in der Schweiz gegen die Blauzungenkrankheit geimpft worden. Es sind keine Tiere erkrankt und bei der Überwachung wurden keine Trägertiere entdeckt. Die herrschende gute Seuchenlage macht eine weitere obligatorische Impfkampagne im 2011 unnötig.

Sauerbrut bei den Bienen

Während im Vorjahr in Appenzell I.Rh. in 15 Bienenständen Sauerbrut entdeckt worden ist, sind es 2010 wiederum 18 gewesen. Die Sauerbrut breitet sich in der Schweiz weiter aus. Die klassischen Bekämpfungsmassnahmen mit Sperren des Tierverkehrs im Umkreis der verseuchten Stände, dem Ausmerzen lediglich der sichtbar erkrankten Völker und Nachkontrollen im Folgejahr, scheinen bei dieser Krankheit und Tiergattung kaum zu wirken. Auch eine prophylaktische flächendeckende Untersuchung der Stände mit einem neuen Labortest (PCR) führt sicher nicht zum Erfolg. In Zusammenarbeit mit einem Labor in Lausanne entnahmen die Bieneninspektoren in den Sperrgebieten des Kantons Proben. Dieser Versuch zeigte jedoch, dass mit dem Test keine Voraussage über die Infektionslage im Bienenstand möglich ist.

Andere meldepflichtige Tierkrankheiten

Bei je einer Kuh waren die Coxiellose bzw. die Neosporose und bei einem Schaf die Chlamydiose Ursache für Aborte. Als weitere Aborterreger wurden Pilze und mehrmals das Bakterium *Actinobacillus pyogenes* gefunden. Diese sind jedoch weit verbreitet und nicht meldepflichtig. Eine Ziege erwies sich als Träger der Pseudotuberkulose. Zwei Rinder litten an Paratuberkulose, einer in der Schweiz zunehmenden Darminfektion bei Wiederkäuern. Die Krankheit ist unheilbar. Ein Rind, das Durchfall hatte, erwies sich als Ausscheider von *Campylobacter jejuni*.

Übung „Maul- und Klauenseuche“ – Veterinäramt und Zivilschutz

Am 10. und 11. Mai 2010 hat der Kantonstierarzt zusammen mit dem BVET und dem Zivilschutz Appenzell A.Rh. eine Tierseuchenübung durchgeführt. Zwei Arbeitsplätze des Veterinäramtes wurden dazu an den Standort des kantonalen Krisenstabs ins Zeughaus Ebnet in Herisau verlegt, wo das Amt, zusammen mit der Gruppe Führungsunterstützung des Zivilschutzes, das Seuchenszenario bearbeitete. Ziel war es einerseits, die Verbindung zwischen dem kantonalen Krisenzentrum und dem nationalen Krisenzentrum in Bern aufzubauen, und andererseits, das vom BVET vorgegebene Maul- und Klauenseuche-Szenario im Rahmen einer Stabsübung zu bewältigen. Beide Ziele wurden erfüllt. Wie erwartet hat die Übung aber auch technische Probleme und personelle Engpässe aufgezeigt.

Tierseuchengruppe St. Gallen–Appenzell–Liechtenstein (neu)

Ein wichtiges Instrument bei der Tierseuchenbekämpfung ist die von den Kantonen St. Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. 2006 gegründete und ausgebildete Tierseuchengruppe des Zivilschutzes. Sie ist mit modernsten Mitteln zum Schutz der Einsatzkräfte, aber auch für die Desinfektion von Personen, Fahrzeugen und Gebäuden ausgerüstet. Neu hat sich das Fürstentum Liechtenstein der Organisation und dem gemeinsamen Materiallager angeschlossen. Im November wurde ein Einführung- und Wiederholungskurs durchgeführt und mit einer grossen Übung im Raum Buchs abgeschlossen. Geübt wurde der Ausbruch der Aviären Influenza (Vogelgrippe) in zwei grossen Geflügelhaltungen.

Audit der Bundesseinheit für die Lebensmittelkette

Die Bundesseinheit für die Lebenskette (BLK) hat Ende März im Veterinäramt den Vollzug des Tierschutzgesetzes auf Betrieben mit Nutztieren überprüft. Dabei wurden die Verantwortlichkeiten, die Schnittstellen zum Landwirtschaftsamt, die Kontrolldurchführung und die Mängelbearbeitung beurteilt. Die BLK stellte fest, dass die amtsinternen organisatorischen Voraussetzungen für den Vollzug optimal sind. Die Auditoren beurteilten es als ideal, dass der Landwirtschaftliche Inspektionsdienst Appenzell im Veterinäramt integriert ist, somit die Informationswege kurz sind und im Vollzugsprozess keine Unterbrüche bestehen.

Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände	Anzahl Tiere	Tierart
Auszurottende Seuchen			
Bovine Virus-Diarrhoe	15 (18)	23 (31)	Rinder
Zu bekämpfende Seuchen			
Sauerbrut der Bienen	18 (15)		Bienenstände
Salmonellose	0 (1)	0 (1)	Rind
Zu überwachende Seuchen			
Paratuberkulose	2 (2)	2 (2)	Rinder
Chlamydienabort	1 (1)	1 (1)	Schaf
Coxiellose (Abort)	1 (1)	1 (1)	Rind
Neosporose (Abort)	1 (1)	1 (1)	Rind
Campylobacteriose	1 (0)	1 (0)	Rind
Pseudotuberkulose	1 (0)	1 (0)	Ziege
Listeriose	0 (1)	0 (1)	Schaf

Bewilligungen

	Klauentiere	Pferde	Nutzgeflügel	Andere
Jahresbewilligung für Import			1 (3)	
Importe	0 (2)	1 (3)	3 (1)	0 (0)
- Anzahl Tiere	0 (4)	1 (3)	962 (520)	0 (0)
Exporte	1 (4)	4 (3)	5 (1)	0 (0)
- Anzahl Tiere	1 (25)	4 (8)	13'600 (4'000)	0 (0)
Viehhandelspatente	11 (13) 2 (2)	Grossvieh- und Nebenpatente	4 (4) Kleinviehpatente,	
Bewilligungen Künstliche Besamung	5 (2) 68 (68) 11 (9)	Eigenbestandesbesamung	Rinder Schweine Besamungstechniker	

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)

Anzahl Kontrollen	34 (48)
Anzahl Betriebe ohne Mängel	5 (4)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	15 (9)
Mängel Aufzeichnungen	25 (40)
Mängel Tierverkehr	13 (11)

Tierschutz

Kontrollen

	Anzahl Kontrollen	Beanstandungen	Verzeigungen	Tierhalteverbot	
Nutztiere (VA)	32 (15)	13 (7)	4 (2)	0	(0)
Nutztiere (ÖLN)	221 (259)	15 (19)			
Heimtiere	6 (2)	3 (2)	0 (1)	0	(0)
Wildtiere	11 (1)	2 (0)	2 (0)	0	(0)

VA = Veterinäramt

ÖLN = Kontrollen Direktzahlungen

Bewilligungen

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Gemischt
Wildtierhaltung privat	3 (3)	0 (3)	2 (2)	1 (0)
Wildtierhaltung gewerbsmäßig	1 (2)	1 (0)	0 (0)	0 (0)
Tierheime	4 (3)			
Tierversuche	0 (0)			
Enthornen Kälber / Kastration			neu	
Lämmer, Ferkel	4 (2)		bewilligt	

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 800'000.-- (Fr. 900'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 1'092'390.-- (Fr. 468'162.--).

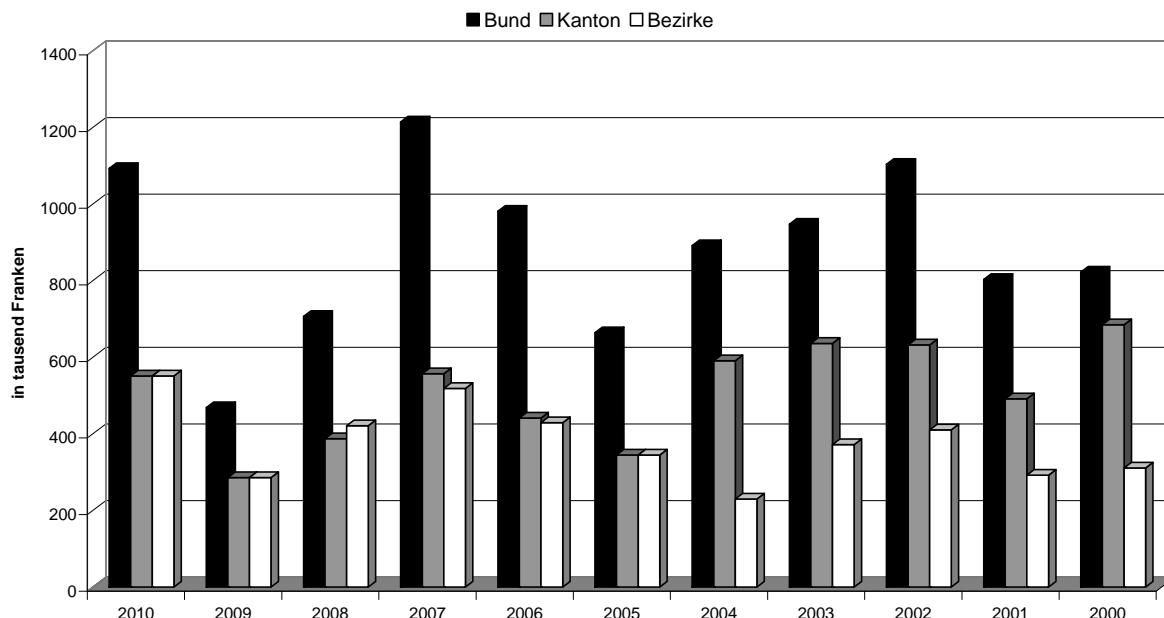
Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 7'673'315.-- (Fr. 4'014'000.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beiträge für 7 (4) Güterstrassen, 2 (1) Wasser- und 1 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 6 (6) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 2'194'799.-- (Fr. 1'040'992.--).

Subventionsgeber	2010	2009
Bund	Fr. 1'092'390.--	Fr. 468'162.--
Kanton	Fr. 551'204.--	Fr. 286'415.--
Bezirke	Fr. 551'204.--	Fr. 286'415.--

Zusicherungen Beiträge Meliorationen

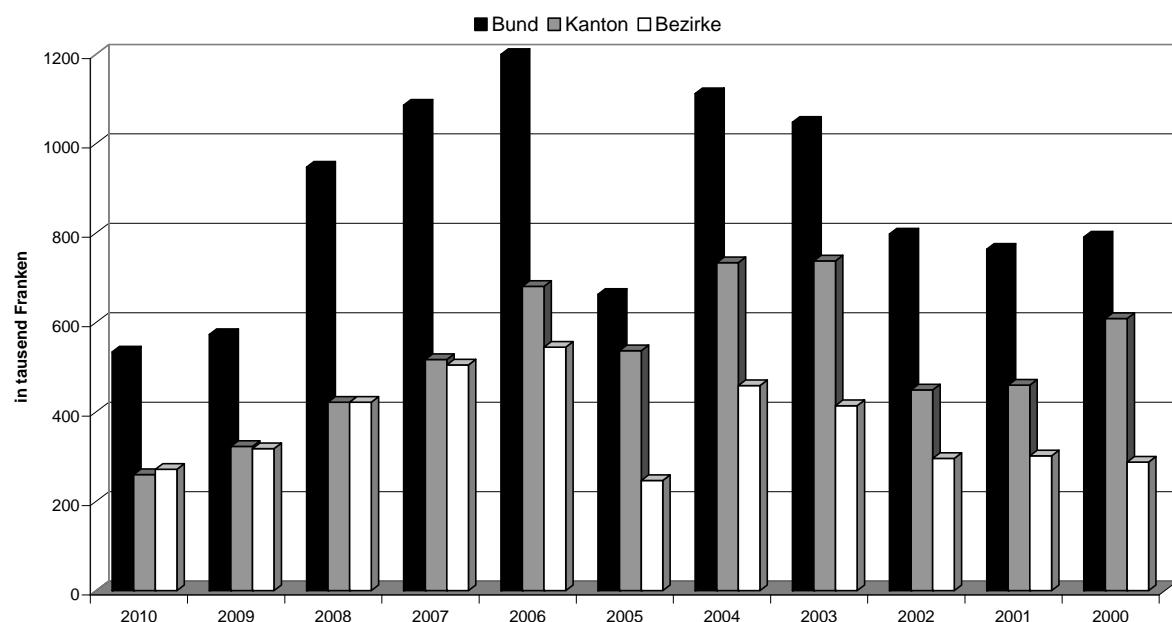


2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahre 2010 10 (20) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet, nämlich für 2 (3) Güterstrassen, 1 (1) Wasser- und 0 (0) Stromversorgungsprojekt sowie 7 (16) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betrugen Fr. 1'066'511.-- (Fr. 1'215'106.--).

Subventionsgeber	2010	2009
Bund	Fr. 534'370.--	Fr. 573'110.--
Kanton	Fr. 260'132.--	Fr. 323'498.--
Bezirke	Fr. 272'009.--	Fr. 318'498.--

Auszahlungen Beiträge Meliorationen



3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2009 noch ausstehenden 58 (3) Elementarschäden konnten im Jahre 2010 54 (3) abgeschlossen werden, sodass noch 4 (58) Fälle pendent sind.

Im Berichtsjahr sind dem Oberforstamt 6 (70) neue Schäden gemeldet worden, wovon 3 (2) direkt erledigt werden konnten.

Im Jahr 2010 mussten total 8 (4) Fälle zurückgewiesen werden, weil die Vermögensrespektive die Einkommensgrenze der Fondsrichtlinien überschritten wurden. Weitere 4 (5) gemeldete Schäden konnten aufgrund weiterer Richtlinien nicht unterstützt werden. 3 (1) Schadentypen stellten sich als Bagatellen heraus. Im Ganzen sind per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 7 (58) Schadentypen pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamtes wurde kein (0) Schadenfall mit Beschwerde an die Standeskommision weitergezogen.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rück- zug	aner- kannt	erledigt	aus- stehend
		Baga- tellen	durch Fonds				
August 02	21	3	5	11	2	2	-
September 02	109	7	16	47	39	39	-
5. Juni 03	10	-	1	2	7	7	-
Juni 04	1	-	-	-	1	1	-
17. Juli 04	3	-	-	-	3	3	-
24. Juli 04	13	-	3	-	10	10	-
4. August 04	6	-	1	1	4	4	-
7. August 04	7	-	-	2	5	5	-
22. August 05	12	-	2	1	9	9	-
1. April 06	1	-	-	-	1	1	-
1. Juni 06	1	-	-	-	1	1	-
19. August 06	1	-	-	1	-	-	-
17. September 06	2	-	1	-	1	1	-
7. Juni 07	4	-	-	-	4	4	-
22. April 08	1	-	-	-	1	1	-
August 08	2	1	1	-	-	-	-
Winter 09	3	-	-	1	-	2	-
18.-19. Juni 09	1	-	1	-	-	-	-
25. Juni 09	1	-	1	-	-	-	-
16.-17. Juli 09	2	1	1	-	-	-	-
25. Juli 09	1	-	-	-	1	1	-
8. August 09	59	2	10	12	36	31	4
2. September 09	3	-	2	-	1	1	-
20. September 09	1	-	-	-	1	1	-
6. Juni 10	2	1	1	-	-	-	-
20. Juni 10	1	-	-	-	1	1	1
8. August 10	1	-	1	-	-	-	-
28. August 10	1	-	-	-	-	-	1
25. + 26. Sept. 10	1	-	-	-	-	-	1
31. Dezember 10	271	15	47	77	128	125	7

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

Im Jahre 2010 wurden 34 (37) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft. Darin enthalten waren 3 (1) Bauermittlungen. 2 (1) pendente Projekte aus den Jahren 2005 und 2008 wurden gelöscht, ebenso ein von der Raumplanung sistiertes Gesuch sowie ein abgelehntes Gesuch für den Neubau eines Bienenhauses. Kein (1) Bauvorhaben wurde zurückgezogen und 2 (4) Verfahren waren am Jahresende noch pendent.

Es wurden also 26 (27) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 13 (10) oder 50 % (37 %) ohne weiteres genehmigt werden; 13 (17) Bauvorhaben oder 50 % (63 %) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen.

Auf Wunsch des Amtes für Umweltschutz und in Absprache mit dem Veterinäramt wurde die Haltung eines Schweines in einem Wohnquartier in Bezug auf den baulichen Tierschutz überprüft. Es handelte sich um eine vorübergehende Unterbringung eines kranken Mastschweins, welches vom Tierhalter nach Hause genommen worden war, um es besser beaufsichtigen und pflegen zu können. Aus der Sicht des Tierschutzes konnte diese Haltung toleriert werden.

In Absprache mit dem Kantonstierarzt wurde bei einer Hundehaltung interveniert, bei welcher eine viel zu schwere Kette und ein zu enges Halsband verwendet worden waren. Eine spätere Nachkontrolle ergab eine markante Verbesserung.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

2. Personelles

Die personelle Zusammensetzung auf dem Oberforstamt erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

Im Jahre 2010 unterstützten folgende Lernende das Oberforstamt tatkräftig:

Februar bis Ende Juli 2010	Ramona Dörig
Ab August 2010	Bozana Babic

3. Öffentlichkeitsarbeit

18. – 22. Januar	Mithilfe am Holzerkurs in Oberegg (2 Tage)
19. Februar	Waldtag in der Nanisau mit den landwirtschaftlichen Schülern durch alle drei Revierförster
25. März	Heckenpflege mit dem Natur- und Vogelschutzverein in Oberegg mit Revierförster Thomas Gelhaar
9. April	Waldbereisung mit den Jahrgängern 1941 durch Revierförster Walter Koller
17. April	Mithilfe bei der Pflanzung der Kodex-Bäume in Eggerstanden und Oberegg durch Revierförster Thomas Gelhaar
21. April	Presseanlass zum Jahr der Biodiversität in Mogelsberg mit dem Bundesamt für Umwelt sowie Vertretern der Forstdienste der Kantone St. Gallen, Graubünden, Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh., Glarus und Thurgau

22. April	Biodiversitätstag für die 3.- bis 6.-Klässler von Haslen auf der Liegenschaft Honegg, Schlatt-Haslen durch Adjunkt Albert Elmiger und die Revierförster Walter Koller, Thomas Gelhaar und Jakob Haas
8. Mai	Waldbereisung der Holzcorporation Krätzern mit Revierförster Thomas Gelhaar
11. Mai	Biodiversitätsnachmittag für Primarschüler aus dem Schulhaus Schwende bei der Schnitzelhütte im Lehmenwald mit Adjunkt Albert Elmiger und Revierförster Jakob Haas
12. Mai	Führung durch den Pflanzgarten Nanisau für Unterstufenschüler aus dem Schulhaus Schwende durch Revierförster Thomas Gelhaar
24. Juni	Vogelexkursion im Raum Brülisau-Rossberg-Waldschaft für die 3.- und 4.-Klässler aus dem Schulhaus Brülisau durch Adjunkt Albert Elmiger und Revierförster Thomas Gelhaar
31. August	Führung durch den Pflanzgarten Nanisau für zwei Klassen des Schulhauses Chlos mit Revierförster Thomas Gelhaar
12. Oktober	Betreuung des Standes "Unser Wald - Nutzen für Alle" an der OLMA 2010 durch Revierförster Walter Koller
2. September	Besichtigungsfahrt mit Monica Dörig vom Appenzeller Volksfreund zum Thema Baumkrankheiten (Fichtennadelblasenrost, Ulmenwelke und Eschensterben) im Gebiet Bärstein, Nanisau und Krätzern mit Adjunkt Albert Elmiger und Revierförster Thomas Gelhaar
5. September	Standbetreuung an der OBA in St. Gallen durch Revierförster Thomas Gelhaar und Adjunkt Albert Elmiger

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

4. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht.

5. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Bewilligte Rodungen	428 m ²	(0 m ²)
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	0 m ²	(0 m ²)

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

Am 1. Januar 2010 noch nicht abgenommen	49'609 m ²
Am 31. Dezember 2010 noch nicht abgenommen	50'037 m ²

6. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im Wald und am Waldrand erstellt werden.

Im Jahre 2010 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurde in diesem Bereich 1 (1) gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Für 2 (2) Zonenplanrevisionen wurde der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurde kein (2) Gesuch für Waldteilung eingereicht.

7. Forsteinrichtung

Nachdem am 17. Februar 2009 die Standeskommission das Konzept der Waldreservatsplanung genehmigt und die Waldfunktionenplanung behördlich verbindlich erlassen hatte, wurde in der Folge ein spezialisiertes Büro mit der Detailplanung eines potentiellen Waldreservates beauftragt. Erste Resultate wurden Ende 2009 vorgestellt. Im Herbst 2010 konnten dem grössten betroffenen Waldeigentümer die spezielle Waldreservatsplanung und deren Folgen vorgestellt werden. Das anschliessende Gespräch hat gezeigt, dass das ausgearbeitete Projekt als akzeptabler Weg angesehen werden kann.

Seit dem 1. November 2008 sind im Kanton sämtliche Wälder rezertifiziert, sofern sich der Waldeigentümer nicht schriftlich gegen eine Zertifizierung ausgesprochen hat. Bis zum Ende des Berichtsjahres sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzeskategorie	2010		2009	
	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen
Öffentlicher Wald	36	2	34	2
Privatwald	548	41	485	38

Das zweite Audit in der zweiten Zertifizierungsperiode ist im Herbst 2010 ohne nennenswerte Probleme über die Bühne gegangen. Im Handbuch mussten kleinere Anpassungen vorgenommen werden.

8. Holzmarktlage und Finanzielles

Der Holzmarkt hat sich im Berichtsjahr auf dem Vorjahresniveau stabilisiert. Die Preise für Normalnutzungen betragen durchschnittlich Fr. 106.-- (Fr. 110.--) pro m³ Rundholz.

Der Absatz des Papierholzes ging im Jahre 2010 wiederum etwas zurück. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 34.50 (Fr. 35.50) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 24.-- (Fr. 24.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 827'022.-- (Fr. 909'398.--) wurden für

Forstbetriebsausgaben Fr. 548'436.-- (Fr. 586'878.--), für Daueranlagen Fr. 7'742.-- (Fr. 18'321.--) sowie für Steuern Fr. 38'502.-- (Fr. 30'965.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 7'688 m³ (8'342 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 803'066.-- (Fr. 885'955.--) oder Fr. 104.-- (Fr. 106.--) pro m³. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 538'160.-- (Fr. 584'193.--) oder Fr. 70.-- (Fr. 70.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 264'906.-- (Fr. 301'762.--) oder Fr. 34.-- (Fr. 36.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 21'010 m³ (24'273 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 2'228'111.-- (Fr. 2'512'640.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 1'470'700.-- (Fr. 1'699'088--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 757'411.-- (Fr. 813'552.--) oder Fr. 36.-- (Fr. 34.--) pro m³.

Diese Zahlen müssen mit Vorsicht interpretiert werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten. Sie zeigen aber, dass sich die Holzernte wiederum verteuert hat. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wegen den besseren Holzpreisen in der Berichtsperiode auch kostenintensivere Bestände genutzt wurden.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 21'010 m³ (24'273 m³). Dies entspricht etwa 175 % (202 %) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 1.33 % (2 %) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 46 % (71 %) auf Insektenschäden, 54 % (29 %) auf Windwurfschäden und 0 % (0 %) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

9. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr kaum (vgl. Tabelle im Anhang).

10. Witterung

Am Neujahrstag sank im Pflanzgarten "Nanisau" das Thermometer am Nachmittag unter den Gefrierpunkt. Die Tagesmitteltemperatur blieb dann bis zum 22. Februar im Minusbereich. 27 Eistage zählte der Januar. Er war mit einem Monatsmittel von – 6.1 °C nach 1987 und 2006 der drittälteste Januar der letzten 25 Jahre. Mit -15 °C am 3./4. Januar und 1. Februar wurde der Tiefpunkt aber noch nicht ganz erreicht.

Obwohl es an 12 Tagen im Januar zeitweise schneite, war es ein trockener Monat. Die Sonne zeigte sich nur an 14 Tagen, im Februar und März dann immerhin an je 20 Tagen.

Nach einer Wärmeperiode in der letzten Februarwoche und in den ersten Märztagen kehrte der Winter mit Schneefall, starker Bise und Temperaturen bis -16 °C am 8./9. März zurück. Erst ab dem 18. März stiegen erstmals in diesem Jahr die Tempe-

raturen über +10 °C und blieben während zwei Wochen ganztägig über dem Gefrierpunkt.

Die erste Aprilhälfte war mit den letzten Schneefällen am Osteresonntag und am Weissen Sonntag zu kühl und unfreundlich. Der letzte Frost wurde am 18. April verzeichnet. Die zweite Monatshälfte zeigte sich dann aber frühlingshaft warm und recht trocken. Am 29. April wurden in der Nanisau 22 °C gemessen.

Vom 20. März bis 9. Juli wurden auf Island zahlreiche Ausbrüche des Vulkans Eyjafjallajökull beobachtet. Aschewolken von 8 bis 10 km Höhe, vor allem ab dem 14. April, führten in weiten Teilen Europas zur Einstellung des Flugverkehrs. In der Schweiz war dies zwischen dem 16. und 20. April der Fall. In der Pollenfalle Buchs wurde am 17. April ab 16 Uhr Vulkanasche festgestellt, in Genf gegen 20 Uhr. Die Aschewolke zog also an diesem Abend über Appenzell I.Rh. hinweg. Ob sie einige besonders schöne Sonnenuntergänge bescherte, weiß man nicht.

Abgesehen von vier strahlenden Tagen über Pfingsten mit Temperaturen von etwas über 20 °C regnete es im Mai - mit Ausnahme vom 12. Mai - jeden Tag bis in den Juni hinein. Es war ein kühler, nasser und sonnenarmer Monat. Die ersten Gewitter entluden sich um Appenzell herum am 25./26. Mai.

Auch in den ersten drei Juniwochen setzte sich das schlechte Maiwetter fort. Starke Niederschläge am 6. und 20. Juni verursachten zwei Elementarschäden im Bezirk Gonten. Als Kontrast dazu beherrschte der Föhn vom 8. bis 10. Juni das Wetter - ungewöhnlich für diese Jahreszeit - teilweise bis über den Bodensee hinaus nach Deutschland hinein. Am 10. Juni sank die Temperatur den ganzen Tag über nicht unter 20 °C: Dies war die einzige Tropennacht des Jahres 2010 in Appenzell.

Ab dem 23. Juni herrschte dann für etwa einen Monat der Sommer vor. In der Nanisau wurde der zweitwärmste Juli der letzten 25 Jahre registriert, mit einem Monatsmittel von 17.9 °C. Am 10. Juli wurde das Jahresmaximum mit 32 °C erreicht. Am 14. Juli folgte mit 31 °C der zweite und letzte Hitzetag des Jahres. Zwar hagelte es am 11. Juli in Teilen des Alpsteins und am 22. Juli in Gonten, ohne aber erwähnenswerte Schäden zu hinterlassen.

Das letzte Julidrittel und der grössere Teil des Monats August waren eher nass und sonnenarm. In diesem Zeitraum regnete es an zwei von drei Tagen. Eine Ausnahme bildeten die Tage zwischen dem 20. und 27. August, an denen die Temperaturen nochmals über 20 °C kletterten. Bis Ende Jahr wiederholte sich dies einzig noch am 4. Oktober (21 °C). Der September war zwar etwas kühler als im Durchschnitt, aber insgesamt recht sonnig und eher trocken. Infolge starker, lokaler Regenfälle im Bezirk Oberegg am 25./26. September - wer an der dortigen Viehschau gewesen ist, erinnert sich - wurde noch ein letzter Elementarschaden für das Berichtsjahr gemeldet. Mit nur sieben Schadenfällen, wovon ein Bagatelffall, kann man von einem für den Kanton Appenzell I.Rh. schadenarmen Jahr sprechen.

Nach einer Föhnlage in den ersten Oktobertagen sanken die Temperaturen gegen Monatsmitte hin kontinuierlich ab. Am 19. Oktober wurde erstmals wieder die Nullgradgrenze unterschritten, am Tag darauf schneite es zum ersten Mal. Abgesehen von einem zweiten Schneefall am 25. Oktober blieb es bis Mitte November praktisch

trocken. In der letzten Oktober- und der ersten Novemberwoche herrschte meist sonniges, schönes Spätherbstwetter.

Vom 21. November an blieben die Temperaturen bis zum 6. Dezember ständig unter Null, die Sonne zeigte sich nie, und es gab an zwei von drei Tagen Niederschläge - praktisch ausschliesslich als Schnee - bis zum Jahresende. Mit -15 °C erreichten der 30. November sowie der 3., 18. und 27. Dezember die Tiefstwerte des anbrechenden Winters.

Das Monatsmaximum von 11 °C am 22. Dezember liess kurz grüne Weihnachten befürchten. Aber Schneefall bis ins Flachland, der am Heiligabend begann, überzog praktisch die ganze Schweiz mit einer weissen Decke, die bis zum Jahresende anhielt.

11. Forstschutz

Mit der Einführung der NFA hat der Bund die Beitragsberechtigung für Waldschäden geändert. Nach der neuen Regelung kommen nur noch Beiträge für Waldschäden in Schutzwäldern zur Auszahlung. Nachdem einerseits die Ausscheidung von Schutzwäldern zwischen dem Kanton und dem Bund noch nicht bereinigt werden konnte, und andererseits die beitragsberechtigten Waldschäden praktisch vernachlässigbar waren, wurde im Berichtsjahr auf eine Abrechnung verzichtet.

In der Berichtsperiode 2010 sind 129 m³ (279 m³) Insektenholz angefallen. 11 (5) neue Käfernester von mehr als je 10 Bäumen sind von den Revierförstern entdeckt worden. In 15 (14) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 20'700 (24'500) Käfer gefangen. Die Situation hat sich also seit 2005 zum fünften Mal in Folge entspannt.

Während das Rotwild bisher im Kanton Appenzell I.Rh. praktisch ausschliesslich Fichten geschält hat, mussten nun neu Schäden an Eschen in einem Bestand festgestellt werden, der als Wiederherstellungsprojekt nach dem Aprilsturm 1987 entstanden war.

Im Sommer 2010 sind dem aufmerksamen Beobachter diverse Ulmen aufgefallen, welche abgestorben sind. Das Ulmensterben, welches in anderen Kantonen schon länger beobachtet worden ist, hat nun auch den Kanton Appenzell I.Rh. erreicht. Da es keine wirksame Methode zur Bekämpfung des Ulmensterbens gibt, muss damit gerechnet werden, dass die Ulme auch im Kanton Appenzell I.Rh. verschwinden wird. Dies ist in erster Linie ein Verlust der Artenvielfalt. Wirtschaftlich spielt die Ulme keine Rolle.

Im Gebiet der Alp Bärstein zeigten Fichten eine auffällige Rotfärbung der Astspitzen. Der Fichtennadelblasenrost (*Chrysomyxa rhododendri*), der die Jungtriebe rötlich färbte, ist eine seit langem bekannte Krankheit, welche die Rottanne befällt. Ein Pilz, dessen Sporen mit dem Wind verbreitet werden, keimt im Frühsommer in jungen Tannennadeln. Sie verfärben sich, vertrocknen und fallen im Winter ab; die Äste werden an diesen Stellen fast kahl. Im Gebiet der Alp Bärstein scheinen die Bedingungen für die Verbreitung des Pilzes ideal zu sein. Alpenrosen als Zwischenwirt

wachsen in der Nähe; es ist nicht zu sonnig und es gibt genug Feuchtigkeit, die der Pilz zum Keimen benötigt. Da der parasitäre Pilz auf lebende Organismen angewiesen ist, zerstört er seine Wirte nicht. Der Fichtennadelblasenrost gehört zum Ökosystem subalpiner Wälder und ist schon lange bekannt und erforscht. In der Regel werden in einem Fichtenwald nicht alle Bäume und auch nicht alle gleich stark befallen. Fachleute sind daher der Meinung, dass man dagegen nichts unternehmen muss.

Im Raum Krätzerenwald wurden im vergangen Sommer auch verdorrte Eschen festgestellt. Es handelt sich um das Eschensterben, welches in der Schweiz erst seit zwei Jahren im grösseren Umfang beobachtet werden kann. Typisch für die Eschenwelke (*Chalara fraxinea*) ist der Befall von der Baumspitze ausgehend nach unten. Der Pilz (*Hymenoscyphus pseudoalbidus*) befällt Blätter über die abgebauten Rippen oder Äste, dort wo Blattachseln ansetzen, und wächst bis ins Mark. Meist stirbt der ganze Baum. Auch hier gibt es praktisch keine Bekämpfungsmassnahmen. Die Situation muss weiter beobachtet werden.

12. Übertretungen

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch Ablagerungen aller Art im Wald festgestellt. Vor allem sind die unerlaubten Deponien von Grünabfällen im Wald immer noch ein Thema. Dem Amt für Umweltschutz wurden diverse Fälle gemeldet.

Im Rahmen eines Kontrollganges wurde von einem Revierförster festgestellt, dass Waldboden offenbar ohne Berechtigung gerodet und ohne Bewilligung zweckentfremdet (landwirtschaftlich genutzt) worden war, worauf bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige eingereicht werden musste. Der Eigentümer wurde zu einer bedingten Geldstrafe, zu einer Busse und zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt. Dagegen hat der fehlbare Eigentümer Beschwerde erhoben. Das Verfahren ist noch beim Gericht hängig.

Seit Jahren wurde festgestellt, dass ein Waldeigentümer seinen Wald durch unsachgemässes Bewirtschaftung langsam aber sicher zerstörte und die Waldfläche einer anderen Nutzung zuführen wollte. Nach einem Augenschein erliess das Oberforstamt eine Verfügung, in welcher der betroffene Waldeigentümer verpflichtet wurde, die fragliche Waldparzelle mit einem massiven Zaun einzuzäunen und die Kahlflächen wieder aufzuforsten.

13. Forstgesetzgebung

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung. Vor allem der Oberegger Revierförster wurde im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung wiederum für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Feuerbrand und Neophyten eingesetzt.

2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2010	2009
Kulturen im Walde	2'570	2'330
Neuaufforstungen	0	0
Total	2'570	2'330

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt (ohne Garten Holzorporation Schwende):

Fichte	Tanne	Bergföhre	übrige Ndh	Total Ndh
0	0	0	0	0

Buche	Bergahorn	Esche	übrige Lbh	Total Lbh
0	0	0	150	150

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2010	2009
Einnahmen	Fr. 6'085.00	Fr. 6'193.65
Ausgaben	Fr. 963.30	Fr. 997.25
Vor-/Rückschlag	Fr. 5'121.70	Fr. 5'196.40

3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	605	100	1'795	91	2'400	93
Laubhölzer	0	0	0	0	170	9	170	7
Total	0	0	605	100	1'965	100	2'570	100

4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen vorgenommen.

2656 Forstverbesserungen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes der ordentlichen Zusicherungskredite für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 30'000.-- (Fr. 30'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund 1 (0) Projektgenehmigung erteilt. Im Rahmen der NFA wird im Programmteil Schutzwald ein jährlicher Bundesbeitrag für die Sicherstellung der Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung bereitgestellt. Da die Schutzwaldaus- scheidung noch nicht definitiv abgeschlossen ist, wurde in der Berichtsperiode dem Bund kein ordentliches Projekt zur Genehmigung vorgelegt. Hingegen konnte dem Bund ein Sammelprojekt zur Wiederherstellung der Unwetterschäden vom 8. August 2009 in Eggerstanden eingereicht werden. Für dieses Projekt wurde mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine zusätzliche Programmvereinbarung abgeschlossen. Als Bedingung musste der Kanton sicherstellen, dass bis zum Ende des Jahres 2010 die Schlussabrechnung vorlag und der gesprochene Betrag abgeholt werden konnte.

2. Abgerechnete Projekte

Der Abteilung Wald des BAFU wurde im Jahre 2010 1 (0) Teil- oder Schlussabrechnung erstattet. Abgerechnet wurden 1 (0) Waldwegprojekt und kein (0) waldbauliches Projekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betrugen Fr. 116'994.-- (Fr. 0.--), nämlich:

Subventionsgeber	2010		2009	
Bund	Fr.	54'994.--	Fr.	0.--
Kanton	Fr.	31'000.--	Fr.	0.--
Bezirke	Fr.	31'000.--	Fr.	0.--

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

17. Februar	Hauptversammlung des Appenzellischen Forstpersonalverbandes in Schönengrund
24. Februar	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Ramona Dörig
5. März	Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Forstpersonalverbandes (VSF) in Olten
09. April	Hauptversammlung der Holzkorporation Krätzern
29. April	Holzklassierungs-Workshop in Domat/Ems
26. Mai	GIS-Schulung (½ Tag)
11. Juni	Kollegenbesuch des Appenzellischen Forstpersonalverbandes bei Christian Rüesch in Schwyz
16. Juni	Kurs Neobiota in Andelfingen
16. – 20. Juni	Forstexkursion der St. Galler Forstbeamten in Thüringen mit Teilnahme von Adjunkt Albert Elmiger
23. August	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Bozana Babic
14. Dezember	Kurs Neobiota in Zürich

2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2010 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	119	99	50.7069	42.9073	1.7514	4.7052	4.5927	39.6576
Schwende	176	147	132.7351	123.9365	6.4257	77.3889	0.0000	48.9205
Rüte	254	203	122.0991	103.5332	2.8916	48.3041	5.8506	65.0528
Schlatt-Haslen	38	29	7.0273	5.3442	0.1684	0.3036	0.9592	5.5961
Gonten	348	288	120.5813	107.0027	1.9771	19.8579	15.1370	83.6093
Oberegg	36	32	5.0360	4.2882	0.8960	0.9574	1.0289	2.1537
Total 2010	971	798	438.1857	387.0121	14.1102	151.5171	27.5684	244.9900
Total 2009	969	792	437.9732	384.9940	14.1102	152.5294	27.5684	243.7652
Veränderung	2	6	0.2125	2.0181	0.0000	-1.0123	0.0000	1.2248

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundes-beiträge	Zuschläge Bund	Kantons-beiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	53'146.35	3'131.40	25'612.45	4'481.70	86'371.90
Schwende	97'455.00	10'165.70	39'024.50	7'484.45	154'129.65
Rüte	110'584.70	8'064.15	46'464.20	8'298.80	173'411.85
Schlatt-Haslen	1'756.15	0.00	3'644.00	526.70	5'926.85
Gonten	126'994.90	10'384.25	56'451.85	10'427.55	204'258.55
Oberegg	1'085.60	0.00	1'718.25	325.55	3'129.40
Total 2010	391'022.70	31'745.50	172'915.25	31'544.75	627'228.20
Total 2009	387'692.10	31'453.60	172'301.90	31'226.60	622'674.20
Veränderung	3'330.60	291.90	613.35	318.15	4'554.00

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurden 6 (8) Verträge zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst Mitte Jahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) auf das Jahr 2009: Die Zahl der Mutationen (554, inklusive Handänderungen) ist 6 % höher als im Vorjahr (525) und 11 % höher als im Mittel der 10 Vorjahre (498). Die Zahl der Grenzmutationen ist mit 73 praktisch gleich wie im Vorjahr und etwa 12 % höher als im Mittel der Vorjahre (65). Die Anzahl der Handänderungen ist mit 308 wieder deutlich höher als im Vorjahr (246) und auch 12 % höher als im Mittel der letzten 10 Jahre (275). Die Totalkosten für die laufende Nachführung betrugen Fr. 465'242.15, gegenüber Fr. 497'120.45 im Vorjahr (- 6 %). Sie liegen damit 2 % über dem Mittel der letzten 10 Jahre (Fr. 456'905.--). Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer.

Die Informationsebene Bodenbedeckung wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen LWN (Wiese / Weide / Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamts dauernd nachgeführt. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Landwirtschaftsamtes abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

Es wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröffnung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, welche dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss. Gleichzeitig erhält man bereits zu diesem Zeitpunkt die neue Gebäudeadresse.

Ab dem Jahr 2011 werden auch die projektierten Gebäude gemäss dem neuen Datenmodell erfasst. Dazu werden die Gebäude spätestens einen Monat nach Erteilung der Baubewilligung aufgrund des Baueingabeplanes in die AV integriert. Mit dieser Massnahme stehen die Gebäudegrundrisse schon frühzeitig für interessierte Benutzer (z.B. Leitungsbetreiber, Planer von weiteren Bauten in der näheren Umgebung) zur Verfügung. Die Kosten dieser zusätzlichen Erfassung werden bei der definitiven Gebäudenachführung dem Verursacher belastet.

2. Periodische Nachführung

Im Rahmen des Projektes Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) wurden die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte über den ganzen Kanton nachgeführt. Dies geschah auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2003. Wenn, wie in der Umsetzungsplanung vorgesehen, im Jahr 2013 die Erneuerung der AV im ganzen Kanton abgeschlossen sein wird, sind die Bodenbedeckungsdaten teilweise bereits 10 Jahre alt und müssen mit einer periodischen Nachführung (PNF) aktualisiert werden. Die PNF wird voraussichtlich nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten

im Kanton gestartet werden. Dazu soll rechtzeitig ein Konzept über die Durchführung der PNF als Grundlage für die Finanzplanung erarbeitet werden.

3. Kantonsgrenze

Im Zusammenhang mit laufenden Erneuerungsarbeiten wurden verschiedene Kantonsgrenzabschnitte auf ihre Übereinstimmung mit den Nachbarkantonen überprüft. Vorhandene Differenzen wurden abgeklärt und bereinigt.

4. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde im Zusammenhang mit den laufenden Erneuerungen die Degradierung der wegfallenden alten Lagefixpunkte der Kategorie 2 (LFP2) zu LFP3 durchgeführt. Am verbleibenden LFP2-Netz sollen in Zukunft periodisch Begehungen durchgeführt werden, um dessen Bestand und Qualität sicherzustellen.

5. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung

Die digitalen Daten der AV werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt. Im Berichtsjahr wurden insbesondere verschiedene Untersuchungen zur Genauigkeit der Höhenlinien im Berggebiet durchgeführt. Zudem erfolgen jeweils Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons und in das kantonale geografische Informationssystem (GIS). Dabei muss der Transfer der Höhenlinien-Beschriftung noch gelöst werden.

In den neuen Rechtsgrundlagen des Bundes (in Kraft seit 1. Juli 2008) ist ein „Basisplan amtliche Vermessung“ (BP-AV), der den bisherigen Übersichtsplan ablösen soll, vorgesehen. Dieser BP-AV kann ebenfalls automatisch aus den Daten der AV abgeleitet werden.

6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell

Das von der Standeskommission genehmigte, an die Version 24 des Bundesmodells angepasste Datenmodell (DM.01) wird bei Erneuerungen der AV konsequent angewendet. Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zur flächendeckenden Einführung des DM.01 abgeschlossen. Dabei wurden auch die früher nach dem Modell DM.93 erneuerten Gebiete auf das Modell DM.01 umgearbeitet.

7. Datenabgabe

- Bezüge: zirka 110 grafisch, praktisch ausschliesslich Format A4/A3
- Zirka 70 nummerisch
- Datenformat nummerisch: mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Rasterdaten

- Nachfrage: Anteil Baugebiet 50 % bis 80 %; Anteil Landwirtschaftsgebiet 20 % bis 50 %
- Bezüger: Private zirka 55 %, Planer, Bauunternehmen zirka 40 %, Öffentlichkeit inklusive Werke zirka 5 %
- Gebühreneinnahmen: rund Fr. 2'100.-- für grafische Daten; rund Fr. 4'900.-- für nummerische Daten; total rund Fr. 7'000.--
- Datenabgabestelle: Nachführungsgeometer

Die Gebühreneinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr (Fr. 5'700.--) wieder angestiegen.

In Zukunft sollen AV-Daten auch über den Geodatenshop der Interessengemeinschaft geografisches Informationssystem (IG GIS AG) bezogen werden können. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat beschlossen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck muss aber noch ein automatischer, täglicher Datentransfer eingerichtet werden, damit die Daten immer in aktueller Form zur Verfügung stehen.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Abgeschlossene Erneuerungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Erneuerungen der amtlichen Vermessung (AV) abgeschlossen und anerkannt:

Rüte Los 12 (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Akten wurden am 16. November 2010 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung durch die Standeskommission erfolgte am 30. November 2010.

Zudem wurden die Operate **Oberegg Los 7** und **Gebäudeadressen (ganzer Kanton)** im Januar 2010 durch die Standeskommission genehmigt und am 15. Februar 2010 durch den Bund anerkannt.

2. In Arbeit stehende Erneuerungen

Datenmodell DM.01 Die Arbeiten zur Umstellung der im alten Datenmodell DM.93 ausgeführten Erneuerungen auf das neue Datenmodell DM.01 sind per Ende 2010 abgeschlossen worden. Zurzeit werden die Abschlussakten erstellt, sodass im Jahr 2011 die Anerkennung erfolgen kann.

Gonten Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet): Die im Jahr 2008 begonnenen Arbeiten sind abgeschlossen. Die Schlussverifikation durch die Vermessungsaufsicht erfolgte am 15. Oktober 2010.

Zurzeit werden die Abschlussakten erstellt, sodass im Jahr 2011 die Anerkennung erfolgen kann.

Gonten Los 5 (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet): Der Werkvertrag wurde im August 2009 abgeschlossen. Die Arbeiten sind plangemäss im Gang und sollen bis Ende 2011 abgeschlossen werden.

Schlatt-Haslen Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet): Die Arbeiten sind im Gang. Nach erfolgter Begehung und Bestandesaufnahme wurde der neue Netzplanentwurf von der Vermessungsaufsicht genehmigt. Mit dem Setzen der Vermessungszeichen im Feld wurde begonnen, sodass nach deren Fertigstellung im Frühjahr/Sommer 2011 die Messkampagne und anschliessend die Neuberechnung der Fixpunkte erfolgen können. Abgabetermin ist der 31. Dezember 2011.

3. Vorgesehene Erneuerungen

Gemäss der Umsetzungsplanung der AV ist im Jahr 2011 das letzte Erneuerungsoperat in Angriff zu nehmen:

Schlatt-Haslen Los 5 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet): Die notwendigen Vorprojektsarbeiten sind erledigt. Im Sommer 2011 soll der Vertrag erstellt werden, sodass anschliessend mit den Arbeiten begonnen werden kann. Diese sollen bis Ende 2012 abgeschlossen werden.

4. Nomenklatur

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Auch ergaben sich einige Korrekturen und Präzisierungen bei den neuen Gebäudeadressen, welche in der AV nachgeführt werden mussten.

5. Schnittstellen

AVGBS: Die Realisierung der „Amtliche Vermessung – Grundbuch – Schnittstelle“ (AVGBS) für den Datentransfer zwischen der AV und den Grundbuchämtern wurde im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Von Seiten der amtlichen Vermessung wurde die entsprechende Software bereits 2009 realisiert. Im Jahr 2010 führten die Grundbuchämter verschiedene Tests durch. Das Grundbuchamt Oberegg hat die Schnittstelle nun definitiv in Betrieb genommen. Das Grundbuchamt Appenzell setzte sie ebenfalls erfolgreich für die Übernahme grosser Datenmengen im Zusammenhang mit den Erneuerungen der AV ein. Ab 2011 werden auch die Daten einzelner Mutationen über die Schnittstelle transferiert.

GemDat: Seit dem Jahr 2009 werden die AV-Daten gleichzeitig mit der Abgabe in das Geoinformationssystem (GIS) auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt. Diese Transfers erfolgen vierteljährlich.

6. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Es wird vierteljährlich eine Übersicht über die Kostenplanung, Kreditbeanspruchung etc. erstellt. Dieses Vorgehen gibt einen guten Überblick über den Stand der Arbeiten und ermöglicht eine gute Kontrolle und Steuerung bezüglich Kosten und Termine.

Der Kostenrahmen für die Erneuerungen wurde aufgrund aktueller, tieferer Marktpreise revidiert. Mit jährlichen Gesamtaufwendungen von Fr. 450'000.-- kann die definitive AV93-konforme Erneuerung der AV bis voraussichtlich 2013 abgeschlossen werden. Danach geht es darum, die AV laufend und periodisch nachzuführen, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Nutzungsbedürfnissen weiterzuentwickeln.

Bis zum Inkrafttreten der NFA-Gesetzgebung betragen die Bundesabgeltungen an die Erneuerungen der AV in im Kanton Appenzell I.Rh. durchschnittlich 52 %. Darin waren Finanzkraftzuschläge (FKZ) enthalten. Mit Inkrafttreten der NFA entfallen diese FKZ und die Abgeltungen an die Erneuerungen der AV betragen künftig noch durchschnittlich zirka 32 %. Im Sinne der NFA erhält der Kanton die Differenz - im Falle der AV rund 20 % der beitragsberechtigten Kosten - in Form von nicht Zweck gebundenen Zahlungen des Bundes in das NFA-Ausgleichsgefäß. Sollen die Bezirke gleich behandelt werden, ist es wichtig, dass die entsprechenden Gelder aus dem kantonalen NFA-Ausgleichsgefäß wiederum der AV zur Verfügung gestellt werden können.

Ab dem Nachführungsjahr 2011 haben sich die Bezirke aufgrund der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme nicht mehr an den Kosten für die Nachführung der AV zu beteiligen. Die entsprechenden Beiträge entfallen und werden vom Kanton übernommen. Hingegen bleiben die Bezirke für die Erneuerung der AV bis zu deren Abschluss noch kostenpflichtig.

7. Anpassung der Rechtsgrundlagen

Am 1. Juli 2008 ist das Geoinformationsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Darin werden die Kantone verpflichtet, das Bundesrecht innert drei Jahren rechtlich umzusetzen. Dazu wurde 2010 das neue kantonale Geodatengesetz (GeoDG) ausgearbeitet. Der Antrag der Standeskommision zu Handen der Landsgemeinde liegt vor. Mit der Inkraftsetzung des GeoDG wird das bisherige Vermessungsgesetz vom 24. April 1994 ersetzt.

8. Schlussbemerkungen

In den nächsten Jahren sind in der AV neben der ordentlichen Nachführung wie bisher verschiedene weitere Aufgaben anzugehen oder weiterzuführen. Grundlage dazu bildet die kantonale Umsetzungsplanung 2008–2011 und die anfangs 2008 mit dem Bund abgeschlossene AV-Programmvereinbarung:

- Die Erneuerung der AV wird mit dem Bezirk Schlatt-Haslen bis 2013 plangemäss abgeschlossen.
- Die Umstellung vom Koordinaten-Bezugsrahmen LV03 auf LV95 soll gleichzeitig mit der Fertigstellung der Erneuerung der AV umgesetzt werden.
- In Zukunft gilt es, die Nachführung und den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Nutzungsbedürfnissen weiterzuentwickeln. Dazu werden periodische Nachführungen nötig sein.
- Laut Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der AV, in der die privat-rechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) geschaffen werden. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen pro Grundstück verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eingeführt wird der ÖREB-Kataster in zwei Etappen. Bis 2015 werden zwei bis fünf Kantone den Kataster aufbauen. Die restlichen Kantone sollen von diesen Vorarbeiten profitieren und den Kataster anschliessend bis 2019 ebenfalls einführen.
- Die kantonale Umsetzungsplanung der AV für die Jahre 2008 bis 2011 wurde Ende 2007 erstellt. Sie basiert auf dem kantonalen Realisierungsprogramm (Konzept vom 24. September 1998, revidiert am 18. Juni 2006) und ersetzt dieses. Basierend auf der Mitte 2011 zu erwartenden Strategie der AV des VBS für die Jahre 2012-2015 muss die kantonale Umsetzungsplanung 2012-2015 erstellt werden. Die kantonale Umsetzungsplanung und die Strategie der AV des VBS bilden die Grundlage für die Programmvereinbarung 2012-2015, die zwischen Bund und Kanton abgeschlossen wird.

2688 Fachstelle Geographisches Informationssystem (GIS)

Im Laufe des Berichtsjahres führte die Betreiberfirma weitere neue, anwenderfreundlichere Benutzerwerkzeuge ein.

Mit dem Aufschalten der neuen Orthofotos über den ganzen Kanton konnte die bildliche Information wiederum verbessert werden.

Verschiedene Umfragen bei den Benutzern innerhalb und ausserhalb der Verwaltung haben gezeigt, dass das Internet-GIS immer beliebter wird. Die Benutzerzahlen steigen stetig.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten Beiträge an zwei Wohnbausanierungen zugesichert werden. Die Offertsumme der beiden Projekte beläuft sich auf Fr. 220'000.-- (Fr. 145'000.--). Die zugesicherten Subventionen betrugen Fr. 42'800.-- (Fr. 61'666.--) nämlich:

Subventionsgeber	2010	2009
Kanton	Fr. 28'890.--	Fr. 41'333.--
Bezirke	Fr. 13'910.--	Fr. 20'333.--

2. Abgerechnete Projekte

Es wurden 3 (2) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 205'330.-- (Fr. 402'630.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 86'712.-- (Fr. 67'500.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2010	2009
Kanton	Fr. 58'246.--	Fr. 14'500.--
Bezirke	Fr. 28'466.--	Fr. 10'000.--

Vier Anfragen mussten abgelehnt werden, zwei wegen Überschreitung der Einkommensgrenze, zwei wegen Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze. Wie befürchtet ist vor allem die Einkommensgrenze mit Fr. 35'000.-- zu tief angesetzt worden. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen so kurz nach der Inkraftsetzung wird allerdings vorderhand nicht opportun sein.

HOLZABGABE UND SORTIMENTSANFALL

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortiment						Total	pro ha m³
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
			m³	m³	m³	%	m³	%	m³	
Staatswald										
V	71	0	71	100	0	0	0	0	71	0.5
Total	71	0	71	100	0	0	0	0	71	0.5
Vorjahr	85	0	85	100	0	0	0	0	85	0.6
Veränderung	- 14	0	- 14	-	0	-	0	-	- 14	-
Öff. Wald										
I	3'030	3	2'818	93	0	0	215	7	3'033	2.9
II	3'607	28	2'968	82	352	10	315	9	3'635	4.4
III	695	0	695	100	0	0	0	0	695	2.8
IV	286	0	286	100	0	0	0	0	286	1.8
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	7'618	31	6'767	88	352	5	530	7	7'649	3.3
Vorjahr	8'342	4	7'681	92	211	3	454	5	8'346	3.6
Veränderung	- 724	27	- 914	-	141	-	76	-	- 697	-
Privatwald										
I	2'084	135	1'921	87	54	2	243	11	2'218	2.5
II	3'997	128	3'695	90	280	7	150	4	4'125	7.9
III	5'093	33	5'087	99	21	0	19	0	5'127	5.1
IV	1'368	452	1'820	100	0	0	0	0	1'820	4.8
Total	12'542	748	12'523	94	355	3	412	3	13'290	4.8
Vorjahr	14'963	880	15'313	97	307	2	223	1	15'843	5.7
Veränderung	- 2'421	- 132	- 2'790	-	48	-	189	-	- 2'553	-
Gesamttotal										
I	5'114	138	4'739	90	54	1	458	9	5'251	2.7
II	7'604	156	6'663	86	632	8	465	6	7'760	5.7
III	5'788	33	5'782	99	21	0	19	0	5'822	4.7
IV	1'654	452	2'106	100	0	0	0	0	2'106	3.9
V	71	0	71	100	0	0	0	0	71	0.4
Total	20'231	779	19'361	92	707	3	942	4	21'010	4.0
Vorjahr	23'390	884	23'079	95	518	2	677	3	24'274	4.6
Veränderung	- 3'159	- 105	- 3'718	-	189	-	265	-	- 3'264	-

BEITRÄGE AN ABGERECHNETE PROJEKTE BLW UND WOHNBAUSANIERUNGEN 2010

SUBVEN-TIONS-BEHÖRDE	MELIORATIONS-PROJEKTE				HOCHBAU				TOTAL				WOHNBAUSANIERUNG				GESAMTTOTAL			
	TIEFBAU				HOCHBAU				TOTAL				WOHNBAUSANIERUNG				GESAMTTOTAL			
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Bund	-	-	278'370	52	-	-	256'000	48	-	-	534'370	100	-	-	-	-	-	-	534'370	100
Kanton	-	-	154'042	39	-	-	106'090	33	-	-	260'132	72	-	-	58'246	18	-	-	318'378	100
Appenzell	0	0	-	-	13'490	100	-	-	13'490	100	-	-	0	0	-	-	13'490	100	-	-
Schwende	0	0	-	-	0	0	-	-	0	0	-	-	13'000	100	-	-	13'000	100	-	-
Rüte	92'000	92	-	-	0	0	-	-	92'000	92	-	-	8'320	8	-	-	101'320	100	-	-
Schlatt-Haslen	0	0	-	-	54'400	88	-	-	54'400	88	-	-	7'146	12	-	-	61'546	100	-	-
Gonten	0	0	-	-	30'950	100	-	-	30'950	100	-	-	0	0	-	-	30'950	100	-	-
Oberegg	73'919	91	-	-	7'250	9	-	-	81'169	100	-	-	0	0	-	-	81'169	100	-	-
Bezirke	-	-	165'919	55	-	-	106'090	35	-	-	272'009	90	-	-	28'466	10	-	-	300'475	100
TOTAL	-	-	598'331	52	-	-	468'180	41	-	-	1'066'511	93	-	-	86'712	7	-	-	1'153'223	100
Vorjahr	-	-	124'886	10	-	-	1'090'220	85	-	-	1'215'106	95	-	-	67'500	5	-	-	1'282'606	100

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2700 Departementssekretariat

1. Vernehmlassungen, Anhörungen etc.

Bei Vernehmlassungen, Anhörungen und Mitberichten auf Bundesstufe war das Departementssekretariat unter anderem in folgenden Bereichen involviert: Vollzug der Flankierenden Massnahmen; Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG); Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG); Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft; Sachplan Verkehr; Teilrevision der Forschungsverordnung; Trainingsräume PC-21; Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV); IBK-Massnahmen zur Fortschreibung 2010; EU-Personenfreizügigkeit; Konsolidierungsprogramm 2011-2013; Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten - Änderung von Art. 210 OR; Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV); Revision der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen; Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb; Bundesgesetz über eine Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins); Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen; Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr; Verhandlungsmandat für ein Freihandelsabkommen mit der Volksrepublik China; Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen; Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV).

2. Flugwesen

Nach einer gut einjährigen Pause nahm die Luftwaffe ihre Trainingsflüge mit PC-21-Flugzeugen im Gebiet Alpstein-Churfirsten im Oktober 2010 wieder auf.

Das Thema beschäftigt das Volkswirtschaftsdepartement seit ein paar Jahren. Das Alpsteingebiet ist ein touristisch wertvolles Gebiet, welches von grossem volkswirtschaftlichem Wert für den Kanton ist. Während den Sommer- und Herbstmonaten kann es vermutlich als eines der am intensivsten für touristische Zwecke genutztes Gebiet der Schweiz bezeichnet werden. Dieses gilt es so weit wie möglich vor den aufheulenden Motorengeräuschen der Militärmaschinen zu schonen.

Die Interessen von Appenzell I.Rh. sind vom Volkswirtschaftsdepartement zum Teil direkt, zum Teil via Standeskommision bei den zuständigen Behörden in Bern deponiert worden. Weil die Reaktionen nicht befriedigten und zwischen Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und Luftwaffe unterschiedliche Informationsstände vorlagen, fand

im November 2010 zwischen den involvierten Kantonen, der Luftwaffe und dem BAZL eine Besprechung auf höchster Stufe statt. Die Anliegen von Appenzell I.Rh. (insbesondere Prüfung einer saisonalen Umverteilung) konnten nochmals mit Nachdruck eingebracht werden.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorrangshandlungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt, das heißt, es werden seit 2002 keine neuen Gesuche mehr angenommen; dies gilt auch für Appenzell I.Rh. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (maximal 30 Jahre) sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahre 2002 durch die - dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte - Interkantonale Fachstelle (SG/TG/AI) sichergestellt. Erlasse und Verfügungen erfolgen aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh.

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

WEG-Einfamilienhäuser	15
WEG-Eigentumswohnungen	4
Mietgeschäfte	7 (mit total 129 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Mietwohnungen	2010	2009
Bezirke	12'744.--	20'854.--
Kanton	12'744.--	20'854.--
Total	25'488.--	41'708.--

Eigenheime	2010	2009
Bezirke	0.--	0.--
Kanton	0.--	0.--
Total	0.--	0.--

2702 Wirtschaftsförderung

Im zweiten Halbjahr des Jahres 2009 war in mehreren Strategiesitzungen eine neue Wirtschaftsförderungsstrategie entwickelt und ab Beginn des Berichtsjahres umgesetzt worden. Als strategisches Ziel der Wirtschaftsförderung wird die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen und Privatpersonen definiert. Weiter werden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion und Technologie- und Innovationstransfer zugewiesen. Zur Aufgabenüberprüfung wurde ein Monitoringsystem entwickelt, das sich aus verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt. Die nachfolgenden Angaben zur Aufgabenerledigung sind deshalb, gemäss den drei Strategiefeldern der Wirtschaftsförderungsstrategie, neu gegliedert.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld der Wirtschaftsförderung. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Bestandespflege

Im Berichtszeitraum wurden einheimische Unternehmen in 38 Fällen in Behördenfragen beraten, 5 Projekte einheimischer Unternehmen wurden längerfristig begleitet. Die Wirtschaftsförderung besuchte 16 Unternehmen, davon 7 im Beisein des Volkswirtschaftsdirektors. Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der KUK Electronic AG besuchte die Standeskommission den Betrieb.

Die kantonale Homepage www.ai.ch wurde im Jahr 2010 monatlich von fast 41'000 Nutzern besucht (Visitors). Die angebotenen elektronischen Dienstleistungen werden gut genutzt. Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch weist monatlich rund 6'500 Besuche aus und bietet durchschnittlich 20 offene Stellen an. Um die Seite inhaltlich und optisch den Bedürfnissen anzupassen, wird sie gegenwärtig überarbeitet. Die neue Seite wird im ersten Quartal 2011 online gehen.

Potenzialorientierte Raumplanung

Im Bezug auf die Frage der besseren Aktivierung von Gewerbe- und Industrieflächen erarbeitete ein Projektteam einen Massnahmenkatalog. Dem Projektteam unter der Leitung der Wirtschaftsförderung gehörten Vertreter von Gewerbe, Handel und Industrie, der Feuerschaugemeinde und der grossrächtlichen Baukommission an. Von Verwaltungsseite nahmen der Leiter des Amts für Wirtschaftsförderung sowie der Departementssekretär des Bau- und Umweltdepartements im Gremium Einsitz. Die Massnahmen wurden der Standeskommission am 14. Dezember 2010 zur Beratung unterbreitet.

Kontakte vermitteln

Die aktive Pflege des Netzwerks und die Vermittlung gehört zu den Aufgaben der Wirtschaftsförderung. Es wurden 12 Treffen mit netzwerkrelevanten Personen abgehalten und 25 vermittelte Kontakte registriert.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2010 verfasste die Wirtschaftsförderung 5 Berichte und Stellungnahmen.

Einzelbetriebliche Förderung

In der Wirtschaftsförderungskommission wurden 15 Gesuche um Wirtschaftsförderung behandelt.

2. Standortpromotion

Die Standortpromotion vermarktet den Wirtschafts- und Wohnstandort Appenzell I.Rh. durch Erarbeitung von Informationsmitteln und direkte Präsenz. Durch die Promotionsaktivitäten sollen die Bekanntheit des Standorts erhöht und Ansiedlungen von natürlichen und juristischen Personen begünstigt werden.

Im Jahr 2010 konnten 7 Ansiedlungen von juristischen Personen und 7 Privatzüge relevant unterstützt werden. Weiter wurden 31 Beratungsgespräche mit potenziellen Ansiedlern geführt. In Zusammenarbeit mit den drei Ostschweizer Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau wurden vier Standortveranstaltungen mit durchschnittlich 23 Teilnehmenden durchgeführt. Weiter war die Wirtschaftsförderung an 17 Anlässen in repräsentativer Funktion anwesend, bei deren vier mit einem Referat. Ende September wurde das Gut-zum-Druck für die Steuerbroschüre 2011 gegeben.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Gewerbeverband wurde am 6. September 2010 ein Anlass zum Thema Neukundengewinnung durchgeführt. Die erfreulich hohe Anzahl von 110 Besuchern zeigte, dass solche Anlässe geschätzt werden und ein Bedürfnis darstellen. Weiter luden die Wirtschaftsförderung und der Volkswirtschaftsdirektor zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer und dem Kantonalen Gewerbeverband. Seit Ende Dezember ist die Wirtschaftsförderung zusammen mit der Appenzeller Kantonalbank Mitglied im Verein Startfeld. Diese Jungunternehmerinitiative wird vorläufig für die Jahre 2011 und 2012 unterstützt.

Technologietransfer

Die Wirtschaftsförderung nahm im Jahr 2010 am Vorprojekt „Industrielle Dienstleistungen“ teil, das von allen Ostschweizer Kantonen gemeinsam in Auftrag gegeben wurde. Das Vorhaben hat zum Ziel, die Unternehmen beim Aufbau des Geschäftsfelds der industriellen Dienstleistungen zu unterstützen.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäftes bzw. die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurde beim Volkswirtschaftsdepartement kein Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht.

2703 Neue Regionalpolitik

Die Wirtschaftsförderung ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2010 5 Sitzungen ab und behandelte 8 Anträge und 4 Projektideen. Es wurden 12 Projekte mit gesamthaft Fr. 142'140.15 unterstützt, wobei je die Hälfte durch den Bund und den Kanton bezahlt werden. Das Amt für NRP wurde mit Fr. 40'960.-- für den administrativen Aufwand entschädigt.

Die erste Programmperiode mit der Laufzeit 2008-2011 hat damit das dritte Jahr der Umsetzung abgeschlossen. Wir sind zuversichtlich, die Bundespolitik auch in der zweiten Periode 2012-2015 im gleichen Rahmen umsetzen zu können.

2708 Öffentlicher Verkehr

1. Abgeltungen

Im Fahrplanjahr 2010 sind folgende Abgeltungen erstattet worden:

			Total	Anteil AI		davon		
				Bund	Kanton			
Appenzeller Bahnen	854	Regionaler Personen-Verkehr	4'782'718	32.5%	1'554'383	1'150'243	404'140	
		Infrastruktur Betrieb	1'239'281	32.5%	402'766	334'296	68'470	
		Infrastruktur Abschreibung	2'320'000	32.5%	754'000	625'820	128'180	
		Darlehen Art. 56	6'105'000	32.5%	1'984'125	1'646'824	337'301	
	Total Gossau - Appenzell - Wasserauen (GAW)		14'446'999	32.5%	4'695'274	3'757'183	938'091	
	855	Regionaler Personen-Verkehr	4'712'060	32.5%	1'531'420	1'133'251	398'169	
		Reg. Personen-Verkehr Nachtangebot (Bus)	13'847	32.5%	4'500	3'330	1'170	
		Infrastruktur Betrieb	947'278	32.5%	307'865	255'528	52'337	
		Infrastruktur Abschreibung	1'625'000	32.5%	528'125	438'344	89'781	
	Total St.Gallen - Gais - Appenzell (SGA)		7'298'185	32.5%	2'371'910	1'830'453	541'457	
	856	Regionaler Personen-Verkehr	831'172	32.5%	270'131	199'897	70'234	
		Infrastruktur Betrieb	391'933	32.5%	127'378	105'724	21'654	
		Infrastruktur Abschreibung	100'000	32.5%	32'500	26'975	5'525	
Total Gais - Altstätten Stadt		1'323'105	32.5%	430'009	332'596	97'413		
Total Appenzeller Bahnen		23'068'289	32.5%	7'497'193	5'920'232	1'576'961		
						Darlehensrückzahlung	-110'606	
						netto:	1'466'355	

PostAuto	80.191	Eggerstanden-Appenzell-Teufen Mo-Fr	217'287	100.0%	217'287	160'792	56'495
	80.191	Eggerstanden-Appenzell-Teufen Sa/So	58'711	100.0%	58'711	0	58'711
	80.192	Weissbad - Brülisau (Sommerkurs)	115'833	100.0%	115'833	85'716	30'117
	80.193	PubliCar Appenzell	701'370	100.0%	701'370	519'014	182'356
	80.224	Heiden - Walzenhausen - St. Margrethen	627'317	0.8%	5'019	3'714	1'305
	80.226	Heiden - Heerbrugg	513'887	26.4%	135'666	100'393	35'273
	80.227	Heiden - Altstätten	120'561	14.4%	17'361	12'847	4'514
	80.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg-Reute	112'656	50.0%	56'328	41'683	14'645
	80.229	Heiden - Oberegg - St. Anton - Trogen	240'461	52.0%	125'040	92'530	32'510
	Total Postauto		2'708'083	0.8-100%	1'432'615	1'016'689	415'926

Tarifverbund OSTWIND	5'594'100	1.5-1.92%	97'500	0	97'500
----------------------	-----------	-----------	--------	---	--------

Total	31'370'472		9'027'308	6'936'921	2'090'387
				netto:	1'979'781
				hälfte Aufteilung auf Kanton:	989'890.50
				hälfte Aufteilung auf Bezirke:	989'890.50

2. Besondere Themen

DML

Das Projekt der so genannte "Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML)" sieht eine umsteigefreie Zugsverbindung der Appenzeller Bahnen zwischen Appenzell und Trogen für Fahrten mit modernem Rollmaterial vor. Das Kernstück bildet der Streckenabschnitt zwischen Güterbahnhof St.Gallen und Riethüsli, auf dem in der

Ruckhalde die letzte Zahnradstrecke auf dem Netz der Appenzeller Bahnen aufgehoben und durch einen rund 700 Meter langen Tunnel ersetzt werden soll.

Zu Beginn des Berichtsjahres hat das Amt für öffentlichen Verkehr die Standeskommission nochmals ausführlich und detailliert über das Projekt orientiert. Die Standeskommission hat beschlossen, sich aus Solidaritätsgründen gegenüber den Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen weiterhin am Projekt zu beteiligen.

Gefährdung der Postautolinien in Oberegg

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2011-2013 konkretisierte der Bundesrat im März 2010 seine Sparbemühungen, die auch den öffentlichen Verkehr betrafen. Neu wollte der Bundesrat, dass nur noch Regionalverkehrslinien mit einer Mindestnachfrage von 100 Personen pro Tag Abgeltungen des Bundes erhalten - dies im Gegensatz zur geltenden Limite von 32 Fahrgästen pro Tag. Schweizweit wäre fast jede siebte Regionallinie gefährdet gewesen, in Appenzell I.Rh. hätte es die Postautolinien Heiden-Oberegg-St.Anton-Trogen sowie Heiden-Oberegg-Altstätten getroffen. Auf massiven politischen Druck hin musste der Bundesrat noch im Berichtsjahr von seinen Plänen Abstand nehmen.

Umsteigen in Gossau

Im Rahmen von „Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur“ (ZEB) sowie "Bahn 2030" hatte sich das Amt für öffentlichen Verkehr in den vergangenen Jahren schon mehrmals mit der Haltesituation der SBB-Züge in Gossau auseinanderzusetzen. Anstatt wie bisher zwei, sollen inskünftig vier Schnellzüge zwischen Zürich und St. Gallen verkehren, davon zwei beschleunigt mit einer Fahrtzeit unter einer Stunde, aber ohne Halt in Gossau.

Die Anbindung des Kantonshauptortes Appenzell via Appenzeller Bahnen an die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in Gossau, um von dort möglichst rasch in die Finanzmetropole Zürich oder die Bundesstadt Bern zu gelangen, ist für Appenzell I.Rh. von erheblicher Bedeutung. Um eine für Appenzell I.Rh. befriedigende Lösung zu erreichen, ist seitens Appenzell I.Rh. schon mehrmals auf allen Stufen (Amt für öffentlichen Verkehr, Volkswirtschaftsdepartement, Standeskommission) bei den zuständigen Stellen interveniert worden.

Im Mai 2010 orientierte das Amt für öffentlichen Verkehr die Standeskommission nochmals ausführlich über den Stand der Dinge und das geplante weitere Vorgehen.

Ende Juni 2010 reichte das Amt für öffentlichen Verkehr dem Bundesamt für Verkehr eine schriftliche Stellungnahme ein, in der die Position von Appenzell I.Rh. nochmals ausführlich dargelegt wurde. Im September 2010 kam es zu einer direkten Begegnung zwischen der SBB und dem Volkswirtschaftsdepartement, eine weitere wurde bereits im Berichtsjahr für Februar 2011 geplant.

PubliCar

Ende Oktober 2010 tagte in Appenzell die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren. Prominenteste Teilnehmerin war Bundespräsidentin Doris Leuthard, die kurz vor ihrem Wechsel vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ins Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie stand. OeV-Luft schnuppern konnte sie aber bereits in Appenzell, als sie für die Strecke zwischen Helikopterlandeplatz und Tagungsstätte auf die Benutzung der Staatslimousine verzichtete und sich stattdessen vom PubliCar chauffieren liess.

Diverses

Neben kleineren Fahrplananpassungen war das Amt für öffentlichen Verkehr unter anderem durch Abklärungen, Stellungnahmen, Mitberichte etc. in folgende Themen involviert: OeV-Kostenteiler unter den Bezirken, Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr im Rahmen der Bahnreform 2; Leitbild und Konzept Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden, Projekt Bahn 2030; eventuelle Finanzierungshilfe an den Beitrag des Kantons St.Gallen für die Durchmesserlinie Zürich.

2710 Tourismus

1. Tourismus trotz Wirtschaftskrise weiter im Hoch

Es waren sich wohl alle Touristiker im Klaren, dass nach der Finanz- und Wirtschaftskrise kein weiteres Tourismusrekordjahr erwartet werden durfte. Rückblickend aufs Jahr 2010 hat sich vor allem wieder einmal gezeigt, dass der grösste Einflussfaktor auf den Tourismus das Wetter ist. Die neuen Medien, die flexibleren Arbeitszeiten, die hohe Mobilität und die kurzfristigen Buchungsmöglichkeiten bewirken beim Gast eine immer noch spätere und noch stärker wetterorientierte Freizeitgestaltung. Für Destinationen wie das Appenzellerland, mit einem geografisch nahe gelegenen Zielmarkt (Deutschschweiz, Süddeutschland), haben diese Umstände sehr direkte Auswirkungen auf die Logiernächte. Auf Grund des relativ schlechten Sommerwetters kann daher der nur leichte Rückgang an Logiernächten im Kanton Appenzell I.Rh. von Januar bis Ende November 2010 um 3.3 % als Erfolg gewertet werden. Bis Ende des Berichtsjahres konnten total 165'197 Logiernächte gezählt werden, was das drittbeste Tourismusjahr aller Zeiten für den Innerrhoder Tourismus bedeutet. Dank speziellen Aktionen und Angeboten, wie den wieder ins Leben gerufenen Alpsteinpass und die seit Jahren erfolgreiche Appenzeller Ferienkarte, sind die touristischen Gesamtumsätze ebenfalls nur leicht zurückgegangen.

2. Zusammenarbeit auf allen Ebenen gefordert

Die immer wichtiger werdende Vernetzung unter allen touristischen Leistungsträgern, aber auch unter den Tourismusorganisationen, verlangt von den Innerrhodern Tourismuskern weiterhin ein wachsames Auge und ein gutes Gespür, welche Kooperationen eingegangen werden sollen oder wo man besser eigene Wege geht. Appenzeller

Werte und Angebote entsprechen weiterhin dem Zeitgeist und liegen im Trend. Dies führt auf vielen Ebenen zu Nachahmern und Mitläufern. Das verwässert und schadet dem erfolgreichen Kernprodukt. Der Marke "Appenzell" gilt es weiterhin grosse Aufmerksamkeit und Respekt zu zollen, damit der Tourismus und die starken Produkte sich weiterhin klar und erfolgreich auf dem hart umkämpften Markt positionieren können. Diese nicht immer leichte und nicht überall verstandene Gratwanderung beschäftigte die Verantwortlichen von Appenzellerland Tourismus AI besonders auf der regionalen Stufe, aber auch im Kontakt mit einzelnen Leistungsträgern innerhalb des Kantons. Der neu gestaltete Internetauftritt www.appenzell.info zeigt diesbezüglich, in welche Richtung es innerhalb des Kantons gehen wird. Kooperationen wie diejenige mit dem Bergwirteverein, gemeinsame Marktbearbeitung mit den Luftseilbahnen, Messeauftritte zwischen Appenzeller Produzenten und Tourismus sind nur ein paar Beispiele, die zeigen, dass insbesondere in der Kommunikation enge Bande gesucht werden müssen, um erfolgreich und nachhaltig auf dem Markt wahrgenommen zu werden.

3. Immer mehr Verkaufsleistungen

Die Tourist Information hat sich in den letzten Jahren immer mehr von der traditionellen Auskunftsstelle zu einem eigentlichen Zentrum für Reisen ins Appenzellerland entwickelt. Diese seit bald 15 Jahren stetige und vom Vorstand des VAT AI angestrebte Entwicklung wirkt sich heute in vielerlei Hinsicht positiv aus. Dank den Einnahmen aus Verkaufsprovisionen und sonstigen Dienstleistungserträgen konnte die Finanzierung der Geschäftsstelle breiter abgestützt und von der öffentlichen Hand unabhängiger gemacht werden. Die damit verbundenen Dienstleistungen führen bei den Leistungsträgern zu Mehrerträgen. Dabei lebt die Geschäftsstelle klar nach dem Prinzip, wer profitiert, soll auch bezahlen. Die Anzahl Führungen und Reisen, welche durch die Geschäftsstelle organisiert und verkauft wurden, konnte noch einmal um 200 auf 1'200 Anlässe gesteigert werden. Es zeigt, dass erstens die Angebote stimmen, aber auch, dass zweitens die hervorragende Arbeit der für den Verkauf zuständigen Angestellten Früchte trägt.

"Wer nicht wirbt, der stirbt", gilt nicht nur bei Industrie und Gewerbe, sondern auch im Tourismus. Die der Marketingstelle zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden gezielt dort eingesetzt, wo die guten touristischen Angebote eine kommunikative Unterstützung verdienen. Wahllose Inseratekampagnen oder Werbebotschaften bringen in einem übersättigten Markt wenig Erfolg. Die vor einem Jahr festgelegte Strategie, dass mit guten Produkten und Geschichten die Leute fürs Appenzellerland gewonnen werden sollen, zeigt erste Erfolge. Dass dieser von einer guten Zusammenarbeit aller Beteiligten abhängt, versteht sich von selbst. Die zahlreichen positiven redaktionellen Beiträge, Medienberichterstattungen in Radio und Fernsehen sowie Werbebeiträge zeigen, dass das Appenzellerland im Allgemeinen und Appenzell im Besonderen als Ferienregion wahrgenommen werden. Appenzellerland Tourismus AI wird sich weiterhin darum bemühen, dass die touristischen Produkte sowohl für Gäste als auch für die Einheimischen in einem stimmigen Verhältnis stehen.

4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, das die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. fördert. Der Fonds wird finanziert durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Im Jahr 2010 wurde bei 95 Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben Rechnung für Logiernächte und angebotene Restaurantsitzplätze im Umfang von Fr. 425'387.30 gestellt. Rund 75% der in Rechnung gestellten Beiträge für das Jahr 2010 sind per 31.12.2010 eingegangen. Weiter wurden 604 Gewerbebetriebe veranlagt, die einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterliegen. Von diesen Rechnungen mit einem Totalbetrag von Fr. 100'150.-- wurden bis 31.12.2010 35% bezahlt. Aus dem Fonds wurden Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, für SchweizMobil und an den Bezirk Oberegg geleistet.

2712 Handelsregisteramt

1. Bestand

	Bestand 2010	
	Anfang Jahr	Ende Jahr
Einzelunternehmen	309	299
Kollektivgesellschaften	20	19
Kommanditgesellschaften	1	1
Aktiengesellschaften	836	860
GmbH	232	247
Stiftungen	38	40
Genossenschaften	21	20
Zweigniederlassungen (ZN)	33	36
Ausländische ZN	4	4
Vereine	5	5
Staatsinstitute	1	1
Total	1'500	1'532

2. Geschäfte

	2010	2009
Tagebucheinträge	790	1'184
beglaubigte Handelsregister (HR)-Auszüge	837	1'112
Konkureröffnungen von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	7	4

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2010	2009
Öffentliche Beurkundungen	47'920.--	84'222.--

4. Umstellung Software

Aufgrund von Vorgaben des Eidg. Amtes für das Handelsregister musste das Handelsregisteramt Appenzell seine bewährte Software "HR-Win" im Berichtsjahr durch eine neue Applikation ersetzen lassen. Damit mit der neuen, webbasierten Lösung "HR-Net" ohne grössere Zeitverluste gearbeitet werden konnte, musste extra die Bandbreite des Internetanschlusses der Kantonalen Verwaltung Appenzell I.Rh. erhöht werden. Um Kosten zu sparen, erfolgte die Umschulung der Mitarbeiter/innen des Handelsregisteramtes Appenzell I.Rh. zusammen mit jenen von Appenzell A.Rh.

2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte Ende des Berichtsjahres 30 (28) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio.

Eine im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidg. Departements des Innern, eine kirchliche der Aufsicht des Bischofs von St.Gallen und bei einer Stiftung ist die Übernahme durch den Bund noch vakant. Bei den restlichen 7 (7) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

2726 Betreibungs- und Konkurswesen

1. Betreibungswesen

	BA Appenzell	BA Oberegg	
	2010	2009	
Betreibungsbegehren ordentlich	1'333	1'291	252
Betreibungsbegehren auf Grundpfand	0	2	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	601	573	104
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	54	47	13
Vollzogene Pfändungen	307	200	122
Requisitionsaufträge	40	23	0
Verlustscheine	61	91	103
Verwertungsbegehren	5	0	0
Verwertung von Mobilien	0	0	0
Verwertung von Immobilien	1	0	0
Retentionen	0	1	0
Arreste	0	2	0
Eigentumsvorbehalte	4	2	0
			1

Auswirkungen der Wirtschaftskrise waren im Berichtsjahr erneut zu spüren. Die Betreibungsbegehren nahmen im inneren Landesteil um 3.25 % zu, in Oberegg gingen sie wiederum leicht zurück. Die Zahlungsmoral darf - abgesehen von Ausnahmen - als befriedigend (Vorjahr: noch gut) bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge nahmen im inneren Landesteil um 53.5 % zu und beschränkten sich analog dem Vorjahr (mit wenigen Ausnahmen) wieder auf Lohnpfändungen.

2. Konkurswesen

	2010	2009
Nachlassverträge	0	1
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	8	9
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	16	8
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	10	9
Pendente Konkurse	14	8
Verwertung von Immobilien	1	2

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten acht Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei einem weiteren Verfahren wurde das summarische Verfahren angeordnet und bei sechs pendenten Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. Ein Konkursverfahren erfolgte aufgrund eines Rechtshilfegesuches eines auswärtigen Konkursamtes. Diverse Konkureröffnungen waren eine Folge des revidierten Obligationenrechts (neue Bestimmungen betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaften).

2728 Grundbuchwesen

1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2010	2009	2010	2009
Bauverhältnisse	94	61	0	0
Leitungen	27	13	25	0
Strassen, Wege, Plätze	53	71	3	4
Wasser	44	46	2	2
Einfriedungen, Pflanzen	10	8	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	34	24	0	0
Diverse Rechte/Lasten	4	5	0	0
Total	266	228	30	6

2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2010	2009	2010	2009
Persönliche Rechte	44	62	8	2
Verfügungsbeschränkungen	2	2	0	0
Vorläufige Eintragungen	0	6	2	2
Total	46	70	10	4

3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2010	2009	2010	2009
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	48	33	19	21
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	13	18	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräußerungsbeschränkungen	34	34	7	3
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	3	11	0	7
Total	98	96	26	31

4. Handänderungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2010	2009	2010	2009
Buchliche Erwerbe	253	278	52	53
Ausserbuchliche Erwerbe	63	32	13	3
Änderungen der Eigentumsart	23	17	0	3
Änderungen aller Art	43	49	5	4
Total	382	376	70	63

5. Handänderungssteuern

	2010	2009
Innerer Landesteil	618'684.15	684'505.45
Äusserer Landesteil	46'238.40	53'137.35
Total	664'922.55	737'642.80

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	183'100'400	4'980'865	188'081'265	371
Äusserer Landesteil	14'415'425	0	14'415'425	43
Total	197'515'825	4'980'865	202'496'690	414

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	891'309	113'529'720	114'421'029	1647
Äusserer Landesteil	106'227	6'028'000	6'134'227	41
Total	997'536	119'557'720	120'555'256	1688

2735 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2010	2009	2010	2009
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	77	91	12	15
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	32	38	4	3
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	14	13		
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	2	4		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB			1	
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB				
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbaufruf gemäss Art. 555 ZGB				
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	90	112	11	12
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	3	2		
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskaufsvertrag	1	1		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB				
Total	219	262	27	30

Zudem wurden durch das Erbschaftsamt zahlreiche Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie Beurkundungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen vorgenommen.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

Neben seiner eigentlichen Aufgabe, dem Vollzug des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (ArG, UVG) mit den Hauptthemen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, befasst sich das kantonale Arbeitsinspektorat auch mit dem Vollzug des Entsendegesetzes (flankierende Massnahmen) sowie dem Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeitsinspektion

Im Jahr 2010 hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 12 (12) Betriebsbesuche vorgenommen, 51 Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen bearbeitet (Vorjahr 26 = +96 %), davon 35 schriftlich (20 = +75 %), 10 (3) Planbesprechungen durchgeführt und 6 (10) diverse Geschäfte im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes (ArG/UVG) erledigt. Zudem wurden 15 (15) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt.

Entsendewesen

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (flankierende Massnahmen) gingen im Jahr 2010 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 1204 Meldungen ein (Vorjahre 2009/2008: 875/760 Meldungen), was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 38 % entspricht. Auf Appenzell I.Rh. entfielen dabei 169 (120) Meldungen (+ 41 %). Bei insgesamt 165 (150) Kontrollen entfielen 21 (11) mit 37 (20) beteiligten Personen auf den Kanton Appenzell I.Rh. Im Berichtsjahr wurden im Kanton 4 (10) Verfahren neu eröffnet und 22 (15) Fälle, davon 11 (4) Verfahren, abgeschlossen. 3 (10) Verfahren sind beim Arbeitsinspektorat noch hängig.

Schwarzarbeit

Betreffend Schwarzarbeit sind im Berichtsjahr in Appenzell I.Rh. 2 (2) Fälle neu hinzugekommen. 2010 wurde 1 (1) Schwarzarbeits-Kontrolle in Appenzell I.Rh. durchgeführt und dabei 3 Personen überprüft. Ein Fall konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden, es lag keine Schwarzarbeit vor. 5 (4) Fälle waren per Ende Berichtsjahr noch pendent.

2. Kurzarbeit

Aufgrund der kritischen Wirtschaftslage musste im Berichtsjahr erneut Kurzarbeit registriert werden. Teilweise von Kurzarbeit betroffen waren die Metall- und Maschinenindustrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung, Dienstleistungsunternehmen, Transportgewerbe und das Baugewerbe.

	2010	2009
Entscheide	16	42
Gesuchstellende Betriebe	11	19
Ausfallstunden	16'538	67'228
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. erfolgten	Fr. 549'023.75	Fr. 1'344'689.45

3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigungen infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die betroffenen Monate Januar - März und November ergibt nachfolgendes Bild:

	2010	2009
Entscheide	18	22
Gesuchstellende Betriebe	11	16
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. erfolgten	Fr. 147'624.50	Fr. 192'468.90

2790 Arbeitsvermittlung (RAV)

Im monatlichen Durchschnitt waren im Berichtsjahr 137 (141) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 47 (41) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 90 (101) Arbeitslosen ergaben eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 1.19 % (1.34 %).

Am 31. Dezember 2010 waren 118 (160) Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 80 (117) Personen effektiv arbeitslos, was einer Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2010 von 1.07 % (1.56 %) entspricht (die gesamtschweizerische Quote lag bei 3.8 %, 2009: 4.4 %).

Im Jahre 2010 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1.19 % (1.34 %) die tiefste Arbeitslosenquote der Schweiz auf. Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass das RAV innerhalb der relativ wenigen Arbeitslosen einen verhältnismässig hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen betreuen muss.

Abmeldungen aus dem RAV

	2010	2009
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	20	8
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	157	132
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	23	19
Wegzug	11	8
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	-	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	14	25
Austritt in die AHV	3	2
Verzicht auf Arbeitslosentschädigung	6	1
Kontrollpflicht ferngeblieben	3	2
Nicht vermittlungsfähige Personen	-	6
Total	237	204

Vermittlungen von Zwischenverdiensten

	2010	2009
Temporäre Stellen	17	19

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahre 2010 verfügte das RAV 97 (64) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 29 (38) Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder

gemeldete Stellen zu bewerben. 5 (4) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von maximal sechs Monaten) zu besuchen.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde von 2 (1) stellensuchenden Personen beantragt.

Je 2 (2) stellensuchende Personen bzw. deren Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge. Ein Berufspraktikum wurde 9 (7) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 2 (4) Personen beantragten einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 76 (22) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, oder wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit, insgesamt 710 (189) Einstelltage verfügt werden. Bei 4 (1) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden keine (6) Stellensuchenden als nicht vermittelungsfähig erklärt.

Anhang

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201

Art. 26 und 36 BV, Art. 19 und 20 GSchG, Art. 29 und 32 GschV: Einschränkung von Bau- und Betrieb einer Wärmepumpenanlage zum Schutz der unterirdischen Gewässer

Das Verlegen von Erdsonden für den Betrieb einer Wärmepumpenanlage bedarf einer kantonalen Bewilligung, wenn die Parzelle in einem Bereich liegt, in dem die ober- und unterirdischen Gewässer durch die Bohrung besonders gefährdet sein können. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind. Die Verweigerung der Bewilligung stellt in als besonders gefährdet eingestuften Gewässerschutzbereichen keine unzulässige Beschränkung des Eigentums dar und zieht keine Entschädigungspflicht der Öffentlichkeit nach sich.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

3.1. Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) haben die Kantone ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche einzuteilen. In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen laut Abs. 2 des gleichen Artikels die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, welche die Gewässer gefährden könnten, einer kantonalen Bewilligung.

3.2. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Parzelle A gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Appenzell I.Rh. vom 1. Oktober 2007 im Gewässerschutzbereich Au im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) liegt, welcher den Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer zum Gegenstand hat und somit besonders gefährdete Gebiete betrifft. Das unterirdische Gewässer umfasst definitionsgemäss Grundwasser einschliesslich Quellwasser, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht (Art. 4 lit. b GSchG). Gemäss Art. 32 Abs. 2

GSchV ist unter anderem für Grundwassernutzungen zu Heizzwecken (lit. c) und für Bohrungen (lit. f) eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich.

Aufgrund des Gesagten steht fest, dass das im Streite liegende Vorhaben entgegen der Auffassung des Rekurrenten insbesondere auch der Bewilligungspflicht gemäss Gewässerschutzgesetzgebung untersteht.

- 3.3. Im Gewässerschutzbereich Au dürfen laut Ziff. 211 Abs. 1 des Anhanges 4 zur Gewässerschutzverordnung keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen. Sie sind nur dann zulässig, wenn eine Beeinträchtigung des fraglichen Gewässers ausgeschlossen werden kann. Ist - wie vorliegend - eine Bewilligung erforderlich, müssen gestützt auf Art. 32 Abs. 3 GSchV die Gesuchsteller nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze der Gewässer erfüllt sind und die dafür notwendigen Unterlagen (gegebenenfalls hydrologische Abklärungen) beibringen. Die Nachweispflicht liegt demnach nicht bei der Bewilligungsbehörde, sondern beim Rekurrenten. Ein derartiger Nachweis ist von diesem jedoch bisher nicht erbracht worden, weshalb die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung von vornherein ausser Betracht fällt.
- 3.4. Ungeachtet des Gesagten könnte die nachgesuchte Bewilligung auch aus den nachfolgenden Gründen nicht erteilt werden. Bei der Nutzung des Grundwassers zu Heizzwecken besteht die Gefährdung vor allem darin, dass bei der Wiederversickerung des thermisch veränderten Grundwassers Schadstoffe ins Grundwasser eindringen könnten. Jede Bohrung zur Nutzung der Erdwärme beinhaltet generell ein gewisses Gefährdungspotential. Sofern die Grundwasserverhältnisse nicht exakt bekannt sind oder prognostiziert werden können, besteht ausserdem die konkrete Gefahr, dass durch die Bohrung unterschiedliche Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden, was allenfalls zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen könnte (vgl. dazu BUWAL, Wegleitung Grundwasserschutz, Bern 2004, S. 66).

Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die oberste Erdschicht des fraglichen Gewässerschutzbereiches Au Silt und Ton enthält, weshalb diese wasserundurchlässig ist. Wegen des wasserundurchlässigen Abschlusses kann sich im Grundwasserbereich ein artesischer Druck aufbauen. Eine Bohrung könnte somit allenfalls auch zu einem massiven Druckabfall führen, was insbesondere zu einer Beeinträchtigung der sich ebenfalls im Gewässerschutzbereich Au liegenden Quellen führen könnte. Obwohl die geplante Wärmepumpe und die dazugehörigen Erdsonden nicht in die Gewässerschutzzonen im Sinne von Art. 20 GschG, mit welchen die Quellen zusätzlich geschützt sind, zu liegen kommt, stellt das geplante Vorhaben eine Gefährdung für diese dar.

Ausserdem besteht - wie bereits erwähnt - auch die Gefahr, dass durch die Bohrung ein Austausch des Grundwassers unter den verschiedenen Grundwasserstockwerken entstehen könnte, was allenfalls zu einer Minderung der Qualität des Wassers führen könnte. Da aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplanten Bohrungen nicht ausgeschlossen werden kann, fällt die Erteilung einer Bewilligung auch unter materiellrechtlichen Gesichtspunkten ausser Betracht.

- 4.1. Der Rekurrent bemängelt das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage, auf welche sich das im Streite liegende Bauverbot abstützen könnte.

Die einschlägigen und im vorliegenden Fall massgebenden Beschränkungen der Gewässerschutzgesetzgebung sind mit Art. 36 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) vereinbar, wonach Eigentumsbeschränkungen nur zulässig sind, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und sich unter den gegebenen Umständen als verhältnismässig erweisen. Mit dem Erlass der zitierten Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung ist die gesetzliche Grundlage für die entsprechende Beschränkung gegeben. Im Weiteren ist auch das öffentliche Interesse am Schutz des Grundwassers offensichtlich vorhanden. Ausserdem ist die zur Diskussion stehende Einschränkung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) verhältnismässig. Sie ist erforderlich und geeignet, um einen sicheren Wasserhaushalt zu gewährleisten. Sie geht insbesondere nicht über das hinaus, was zum Erreichen des angestrebten Ziels vernünftigerweise getan werden muss. Sie ist, gemessen an diesem Ziel, zumutbar und tastet den Kerngehalt der beiden Grundrechte nicht an.

- 4.2. Im Weiteren verlangt der Rekurrent im Eventualstandpunkt die Ausrichtung einer Entschädigung aus materieller Enteignung. Aufgrund von Art. 26 Abs. 2 BV sind Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll zu entzündigen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes muss eine materielle Enteignung jedoch nur dann entschädigt werden, wenn der Gebrauch der Sache vollständig untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt. Eine Entschädigung ist im Weiteren auch dann geschuldet, wenn die Einschränkung weniger weit geht, jedoch ein einziger oder einzelne Eigentümer derart betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erschiene, wenn hiefür keine Entschädigung geleistet würde. In diesem Falle wird von einem Sonderopfer gesprochen (vgl. dazu BGE 118 Ibl 40 ff. Erw. 2 und 119 Ibl 127 ff. Erw. 2). Ein besonders schwerer Eingriff liegt vor, wenn eine wesentliche, aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird. Ob dies zutrifft, ist im Einzelfall unter Würdigung aller erheblicher Faktoren zu beurteilen. Beim Tatbestand des Sonderopfers geht der Eingriff weniger weit. Eine Entschädigung wird in diesem Fall deshalb geschuldet, weil die Eigentumsbeschränkung zu einer stossenden Rechtsungleichheit gegenüber anderen Eigentümern in gleichen Verhältnissen führt (vgl. dazu BGE 112 Ibl 268 f. Erw. 5).
- 4.3. Das Verbot, Bohrungen für Erdsonden vorzunehmen und eine Wärmepumpenanlage zu erstellen, hat lediglich zur Folge, dass der Rekurrent auf ein solches System zur Beheizung seiner Gebäulichkeiten verzichten muss. Die zonenmässige Nutzung der fraglichen Parzelle wird dadurch weder verunmöglich noch übermässig erschwert, zumal alternative Heizsysteme wie beispielsweise Holzfeuerungen, Sonnenkollektoren etc. möglich sind. Die Beheizung mit Erdwärme bzw. die projektierte Wärmepumpenanlage ist also nicht unabdingbar erforderlich für die Nutzung der Parzelle.

Die Eingriffsintensität hält sich im vorliegenden Fall in einem vertretbaren Rahmen. Die zur Anwendung gelangenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften stellen keine besonders schwere Beschränkung dar, zumal der Rekurrent die

Parzelle weiterhin ihrem Zweck gemäss und wirtschaftlich rationell gebrauchen kann. Dem Rekurrenten werden demnach keine wesentlichen Eigentumsbefugnisse entzogen.

Zu klären ist noch, ob dem Rekurrenten allenfalls mit der Schutzmassnahme ein unzumutbares Sonderopfer zugunsten der Allgemeinheit auferlegt wird und dieser ungleich stärker als alle übrigen Grundeigentümer getroffen wird, sodass es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hiefür keine Entschädigung geleistet würde. Ein Blick auf die Gewässerschutzkarte des Kantons Appenzell I.Rh. zeigt, dass im gesamten Kantonsgebiet umfangreiche Flächen und somit eine recht grosse Anzahl von Grundstücken dem Gewässerschutzbereich Au zugeordnet sind. Die dem Rekurrenten auferlegte Beschränkung trifft demnach in gleicher Weise eine grosse Anzahl an Grundeigentümern. Vorliegend sind somit die Kriterien für ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer nicht gegeben.

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzustellen, dass das umstrittene Bauverbot keinem entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentum gleichkommt.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 67 vom 5. Januar 2010

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210

Art. 30 Abs. 1 ZGB: Anforderungen für die Änderung des Familiennamens eines Kindes nach der Scheidung seiner Eltern

Für eine Namensänderung müssen objektiv wichtige Gründe vorliegen. Ein aus dem subjektiven Empfinden des Kindes stammender Wunsch nach einem neuen Namen genügt allein für die Bewilligung der Namensänderung nicht.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

Als materielle Voraussetzungen für einen Namenswechsel verlangt Art. 30 Abs. 1 ZGB das Vorliegen wichtiger Gründe. Ob solche Gründe gegeben sind, ist laut anerkannter Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Subjektive Gründe des Gesuchstellers können im Namensänderungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Namensänderung soll ernstliche Nachteile, die mit dem bisherigen Namen verbunden sind, beseitigen. Dabei ist objektiv die Wirkung des zu ändernden Namens auf die Umwelt zu werten.

D. A. und die sie vertretende Mutter führen zur Begründung des Namensänderungsgeuches an, der Familienname A. bringe die Gesuchstellerin mit ihrem Vater in Verbindung, mit dem sie keinen Kontakt mehr habe und den sie nicht mehr sehen wolle. Der Name A. sei eine drückende Last für die Gesuchstellerin. Da ihrem Bruder zu Be-

ginn des Jahres 2009 die Namensänderung von A. in B. bewilligt worden sei, möchte die Gesuchstellerin den gleichen Familiennamen wie ihre Mutter und ihr Bruder tragen. Bei der Befragung der Gesuchstellerin durch die Ratskanzlei hat diese bestätigt, dass sie mit ihrem Vater seit einem Jahr keinen Kontakt mehr habe. Allerdings konnte sie keinen eigentlichen Grund anführen, warum sie ihren Vater nicht mehr sehen will. Sie betonte, dass nichts Besonderes vorgefallen sei. Der Name A. sei ihr einfach eine Last.

Die Gesuchstellerin führt letztlich rein subjektive Gründe an, warum sie eine Namensänderung anstrebt. Aus dem Gesuch und dem Ergebnis der Befragung auf der Ratskanzlei sind keine objektiv fassbaren Kriterien erkennbar, die einen wichtigen Grund für die nachgesuchte Namensänderung bilden könnten. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 26. Juni 2006 in Bestätigung seiner jüngeren Rechtsprechung das Namensänderungsgesuch von zwei Kindern im Alter von 11 und 13 Jahren um Änderung des Namens in den von der obhutsberechtigten Mutter nach der Scheidung angenommenen, angestammten Namen mangels wichtigen Grundes abgewiesen (5C.9/2006). Im dort zu beurteilenden Fall wurde die Namensänderung in erster Instanz bewilligt. Das Verwaltungsgericht kassierte diesen Entscheid auf Berufung des Vaters hin. Dagegen führten die Gesuchsteller Beschwerde beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat in einem Fall den Umstand, dass die Kinder ihren Vater abgelehnt haben und in der Folge dessen Name nicht mehr tragen wollten, als eine Frage des subjektiven Empfindens eingestuft, was für eine Namensänderung nicht genügt.

Diese Situation trifft auch auf das vorliegende Gesuch zu. Die noch nicht 15-jährige Gesuchstellerin und die sie vertretende Mutter können nicht in konkreter Weise aufzeigen, inwiefern D. A. aus der Führung des von Gesetzes wegen erworbenen Namens ihres leiblichen Vaters ernsthafte Nachteile erwachsen, die als wichtige Gründe für eine Namensänderung sprechen können. Der Wunsch eines Kindes, gleich zu heissen wie die Mutter und der im gleichen Haushalt wohnende Bruder, stellt nach gefestigter Praxis des Bundesgerichts ebenfalls keinen wichtigen Grund für die Namensänderung dar.

Gegen die Bewilligung der nachgesuchten Namensänderung spricht überdies, dass der Vater der unmündigen Gesuchstellerin die Ablehnung der Namensänderung beantragt. Dieses Interesse ist ebenfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen, zumal der Vater seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Gesuchstellerin offenbar klaglos nachkommt und der Abbruch des Kontaktes zur Gesuchstellerin nicht von seiner Seite erfolgt ist.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass im vorliegenden Fall die in Art. 30 Abs. 1 ZGB verlangten wichtigen Gründe für die nachgesuchte Namensänderung nicht vorliegen. Die Namensänderung kann daher nicht bewilligt werden.

(...)

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG), GS 172.600

Art. 9 VerwVG: Geltungsbereich der Ausstandspflicht im Verwaltungsverfahren

Die Ausstandsregeln für Exekutivbehörden gehen weniger weit als jene für gerichtliche Behörden. Die Ausstandspflicht gilt im Verwaltungsbereich grundsätzlich für das einzelne Mitglied, nicht für die ganze Behörde.

Aus den Erwägungen der Standeskommision:

(...)

- 1.2.1. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist Eigentümer der Parzelle A, deren Einbezug in eine Flurgenossenschaft mit dem vorliegenden Rekurs angefochten wird. Die Standeskommision als Exekutivbehörde des Kantons Appenzell I.Rh. hat mit der Behandlung des Rekurses über eine den Kanton betreffende Angelegenheit zu entscheiden. Es stellt sich daher die Frage, ob die Standeskommision infolge Interessenkonflikts als befangen erscheint und für die Behandlung des Rekurses in den Ausstand zu treten hat.

- 1.2.2. Unter welchen Voraussetzungen die Mitglieder einer Verwaltungsbehörde in den Ausstand zu treten haben, bestimmt sich gemäss gefestigter Lehre und Praxis des Bundesgerichts nach dem kantonalen Verfahrensrecht und den aus Art. 8 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) herzuleitenden Grundsätzen. Demgegenüber ist der auf Art. 30 BV abgestützte Anspruch des Einzelnen auf einen unparteiischen und unbefangenen Richter auf nichtrichterliche Behörden, wie Kantonsregierungen oder Gemeindeexekutiven, nicht direkt anwendbar.

Das kantonale Recht regelt die Ausstandsgründe im Verwaltungsverfahren in Art. 9 VerwVG. Aus dem Wortlaut des Einleitungssatzes dieser Bestimmung ergibt sich, dass Verfügungen treffende oder vorbereitende Personen, nicht jedoch eine ganze Verwaltungsbehörde, in den Ausstand zu treten haben, wenn die in lit. a - e desselben Absatzes aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie ein persönliches Interesse in der Sache haben (lit. a), oder wenn sie sich in einer unteren Verwaltungsbehörde mit der gleichen Sache befasst haben (lit. d).

Aus den in Art. 8 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 BV aufgeführten allgemeinen Verfahrensgarantien hat das Bundesgericht eine Ausstandspflicht für Mitglieder von Verwaltungsbehörden abgeleitet (BGE 125 I 119 E.3b). Das Bundesgericht liess darin allerdings offen, welcher Grad von Unabhängigkeit vom einzelnen Mitglied verlangt wird.

Es hat jedoch betont, dass für Mitglieder von Verwaltungsbehörden nicht der gleich strenge Massstab angewendet werden darf, wie dies für die Unparteilichkeit der Mitglieder einer gerichtlichen Behörde in Art. 30 BV verlangt wird. Bei

der Prüfung des Vorliegens eines Ausstandsgrundes wegen des Anscheins der Befangenheit ist somit zwischen Mitgliedern gerichtlicher Behörden und Exekutivbehörden zu unterscheiden. Wo die ordentliche Amtsführung dem Mitglied einer politischen Behörde das Beziehen eines Standpunktes auferlegt, darf daraus nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes gerade nicht auf Befangenheit geschlossen werden. Für den Ausstand eines Behördenmitgliedes muss ein persönliches Interesse an der zu behandelnden Sache gegeben sein. Nimmt dagegen ein Regierungsmitglied öffentliche Interessen wahr, besteht grundsätzlich keine Ausstandspflicht. Im Weiteren trifft gemäss Lehre und Rechtsprechung die Ausstandspflicht nur natürliche Personen, nicht jedoch eine ganze Behörde.

- 1.2.3. Im vorliegenden Fall hat die Standeskommision als Regierungsbehörde des Kantons Appenzell I.Rh., in dessen Eigentum sich die strittige Parzelle befindet, die ihr vom Gesetzgeber übertragenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Parzelle sorgfältig verwaltet wird und der Öffentlichkeit kein unnötiger Schaden entsteht. Sie handelt somit allein im öffentlichen Interesse, und es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Standeskommision als politische Behörde so etwas wie ein persönliches Interesse in der Sache haben könnte. Die Standeskommision als Gesamtorgan ist im Übrigen nach der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung von den Ausstandsregeln nicht betroffen.
- 1.2.4. Die einzelnen Mitglieder der Standeskommision haben ebenfalls keine persönlichen Interessen in der Rekursachse. Allerdings tritt nominell das Bau- und Umweltdepartement als Rekurrent auf. Bauherr Stefan Sutter als nomineller Rekursführer kann nun aber nicht gleichzeitig aktives Mitglied der Rekursbehörde sein. Er hat daher gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VerwVG für die Behandlung des Rekurses in den Ausstand zu treten.

(...)

Standeskommisionsbeschluss Nr. 735 vom 8. Juni 2010

Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987, GS 416.000

Art. 8 BV, Art. 12 Gesetz über Ausbildungsbeiträge: Rückforderung der staatlichen Ausbildungsbeiträge von Personen ab dem 40. Altersjahr

Die Alterslimite des erfüllten 40. Altersjahres für die Rückforderung des Schulgeldes verstößt nicht gegen das verfassungsmässige Diskrimierungsverbot. Die Altersgrenze ist verhältnismässig, zumal die Ausführungsregelung mögliche Härtefälle abfedert.

Aus den Erwägungen der Standeskommision:

(...)

- 6.1. Schulgelder, welche der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung eines Kantonseinwoh-

ners zu bezahlen hat, werden nach Art. 12 Abs. 1 des Ausbildungsbeitragsgesetzes in der Regel vom Kanton geleistet. Kantonseinwohner, welche - wie der Rekurrent - nach dem erfüllten 40. Altersjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben gestützt auf Abs. 2 des gleichen Artikels dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten. Aufgrund der Argumentation des Rekurrenten ist zu prüfen, ob diese Regelung mit Art. 8 Abs. 2 BV vereinbar ist.

- 6.2. Nach Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Diese Bestimmung wird präzisiert durch Abs. 2, wonach niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Die Behörden werden mit Art. 8 Abs. 1 BV verpflichtet, Gleichermaßen nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleichermaßen nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln (vgl. dazu BGE 125 I 173). Als Unterscheidungskriterien sind die in Art. 8 Abs. 2 BV aufgezählten Sachverhalte nur verwendbar, wenn qualifizierte Gründe in Einklang mit den Wertvorstellungen der Verfassung eine Differenzierung rechtfertigen oder sie sogar verlangen und wenn eine verhältnismässige Regelung getroffen wird. In diesen Fällen darf auch in Anknüpfung an ein persönliches Merkmal eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt im Zusammenhang mit klassischen Benachteiligungen (wegen des Geschlechts, der Rasse, der Religion usw.), aber auch im Bereich persönlicher Merkmale, die wie das Alter historisch keinen Anlass zu gezielten Diskriminierungen gegeben haben (vgl. dazu Yvo Hangartner, Altersgrenzen für öffentliche Ämter, in ZBI 2003, S. 342). Mehr als bei anderen Diskriminierungstatbeständen gibt es beim Kriterium Alter aber oft sachliche Gründe für eine Unterscheidung zwischen Jung und Alt, beispielsweise bei der Schulpflicht oder bei Alterslimiten für Mitgliedschaften in ausserparlamentarischen Kommissionen (vgl. dazu René Rhinow, Die neue Bundesverfassung 2000, Eine Einführung, Basel 2000, S. 144 f.).

Nach Art. 36 BV können Grundrechte eingeschränkt werden. Dabei bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1). Die Einschränkung muss im öffentlichen Interesse und zudem verhältnismässig sein (Abs. 2 und 3). Zudem darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt werden (Abs. 4). Ein Erlass verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit überdies dann, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden, je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter Spielraum in der Gestaltung (vgl. dazu BGE 125 I 173 ff.).

Auch eine durch ein überwiegendes und klar ausgewiesenes öffentliches Interesse begründete Altersgrenze ist nur zulässig, wenn die Beschränkung verhältnis-

nismässig ist. Die Verhältnismässigkeit muss sowohl grundsätzlich als auch in Bezug auf das Ausmass der festgelegten Altersgrenze gegeben sein.

Altersgrenzen sind schematisierte Regelungen. Schematisierende Grenzen sind, wenn das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit ausgewiesen sind, aus Praktikabilitätsgründen gerechtfertigt (vgl. dazu BGE 124 I 303).

- 6.3. Die Pflicht von Studenten, die zu Beginn eines Studiums 40 Jahre alt sind, zur Erstattung des Schulgeldes an den Kanton ist in Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes verankert. Eine formell-gesetzliche Grundlage besteht unstrittbar.
- 6.4. Bei der Beurteilung der Frage, ob es für die Regelung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes einen vernünftigen Grund gibt, ist vorerst im Sinne einer generellen Feststellung davon auszugehen, dass der Staat für die Bildung im Allgemeinen und für die Leistung von Schulgeldern für den Besuch von ausserkantonalen Bildungseinrichtungen nicht grenzenlos über finanzielle Mittel verfügt. Die diesbezüglich beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel müssen deshalb im öffentlichen Interesse gezielt eingesetzt werden. Mit Rücksicht auf das limitierte staatliche Leistungsvermögen müssen deshalb im Ausbildungsbereich restriktive Lösungen grundsätzlich auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 Abs. 2 BV möglich sein, zumal es sich bei der zitierten Verfassungsbestimmung nicht um ein Egalisierungsgebot handelt (vgl. dazu BGE 126 II 392 und dort aufgeführte Literatur).

Die Festlegung einer altersmässigen Limite im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes, wonach Studierende nach dem erfüllten 40. Altersjahr das Schulgeld dem Kanton grundsätzlich zurückzuerstatten haben, lässt sich zum einen damit begründen, dass ein, auch unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten relevanter Bedarf für Aus- und Weiterbildung in der Regel für Personen im Alter von 20 bis 35 Jahren auszumachen ist. Die meisten Weiterbildungsangebote werden denn auch von dieser Altersgruppe genutzt. Diese Feststellung schliesst sicherlich nicht aus, dass auch ältere Personen aus beruflichen und wirtschaftlichen Gründen, beispielsweise im Interesse der Sicherstellung einer fortbestehenden Erwerbsfähigkeit, auf eine Weiterbildung oder Umschulung angewiesen sind. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Aus- oder Weiterbildung nimmt jedoch erfahrungsgemäss mit fortschreitendem Alter ab. Es zeigt sich auch die Tendenz, dass allfällige Weiterbildungen ab dem 40. Altersjahr immer weniger häufig einem unbedingten ökonomischen Zwang entsprechen, sondern der blossen Verbesserung einer bereits guten ökonomischen Basis dienen oder aber lediglich aus Liebhaberei angestrebt werden.

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass sich Personen, die das 40. Altersjahr überschritten haben, häufig in anderen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden als die Generation der 20- bis 35-Jährigen. In der Regel haben solche Leute schon etliche Jahre im Erwerb verbracht und konnten sich ein gewisses Vermögen aneig-

nen. Sie sind im Vergleich zur jüngeren Generation in sehr viel mehr Fällen objektiv in der Lage, das Schulgeld für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung selber zu tragen. Solchen Personen ist es durchaus zumutbar, einen Teil der Weiterbildungskosten zu übernehmen, ohne dass sie dabei in der Besteitung der allgemeinen Lebenshaltungskosten unzumutbare Einschränkungen in Kauf nehmen müssen.

Es sind demnach vernünftige und sachliche Gründe für eine altersmässig differenzierende Lösung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes gegeben.

- 6.5. Zudem ist die festgelegte Alterslimite verhältnismässig. Mit ihr wird eine sachgerechte Verteilung der Mittel, unter Wahrung eines vernünftigen administrativen Aufwandes, gewährleistet.

Im Weiteren ist hinsichtlich der Verhältnismässigkeit auf Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994 (Ausbildungsbeitragsverordnung) zu verweisen, gemäss dem in begründeten Fällen auf die Rückerstattung des Schulgeldes für Ausbildungen im Sinne von Art. 12 Ausbildungsbeitragsgesetzes verzichtet werden kann. Für einen Verzicht vorausgesetzt wird, dass das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt (lit. b). Mit diesem Korrektiv werden Fälle geschützt, in denen eine Notwendigkeit für eine Weiterbildung besteht und die finanziellen Verhältnisse eng sind. Personen, die einer Aus- oder Weiterbildung zur Sicherung der künftigen Erwerbsmöglichkeit dringend bedürfen, aber nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, werden entlastet. Dieser Mechanismus dient letztlich dazu, die Rückforderungsregel nach Art. 12 des Gesetzes verhältnismässig umzusetzen.

- 6.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Gesetzgeber gewählte Alterslimite gemäss Art. 12 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes im öffentlichen Interesse ist und dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt. Die Gestaltung beruht auf sachlichen Gründen. Die Festlegung der Grenze mit 40 Jahren ist verhältnismässig. Die betroffenen Personen werden nicht übermässig eingeschränkt, zumal Art. 9bis der Ausbildungsbeitragsverordnung als Korrektiv eine Härtefallregelung vorsieht. Mit der Einführung der fraglichen Alterslimite wird somit das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV nicht verletzt.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1421 vom 30. November 2010

Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG), GS 700.000

Art. 69 BauG: Legitimation zu Einsprachen gegen Zonenplanungsentscheide

Das Popularbeschwerderecht kommt für Zonenplanungen nicht zum Tragen. Die Beschwerdeberechtigung gegen Planungsmassnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Einsprecher muss eine besondere Betroffenheit durch die Massnahme darlegen können.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 1.2. Die Vorinstanz ging aufgrund der Tatsache, dass der Rekurrent Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. hat, von seiner Einspracheberechtigung gemäss Art. 69 Abs. 2 BauG aus. Laut der zitierten Vorschrift ist in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG jede im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhafte natürliche Person im Sinne einer Popularbeschwerde zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergrifung von unmittelbar daran anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt, und zwar unabhängig davon, ob sie von einem Bauvorhaben betroffen ist oder nicht.

Aufgrund des Wortlautes von Art. 69 Abs. 2 BauG und dessen systematischer Einordnung in das Kapitel "Baubewilligungsverfahren" kommt diese Vorschrift nur im Baubewilligungsverfahren zum Tragen. Laut Art. 71 Abs. 1 BauG ist die Baubewilligung die behördliche Feststellung, dass der Verwirklichung eines Bauvorhabens keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Anfechtungsobjekt der Popularbeschwerde gemäss Art. 69 Abs. 2 BauG kann demnach nur die geplante Errichtung einer Baute, nicht jedoch eine Planungsmassnahme wie der Erlass oder die Revision eines Zonenplanes oder Quartierplanes gemäss Art. 12 Abs. 1 und Art. 32 BauG sein. Die Aktivlegitimation zur Anfechtung eines Zonenplanes oder dessen Revision bestimmt sich somit nach Art. 37 lit. a und b VerwVG.

- 1.3. Aufgrund von Art. 37 VerwVG ist zur Ergrifung eines Rechtsmittels berechtigt, wer in der Sache besonders betroffen ist (lit. a) oder wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. b). Die Anfechtungsbefugnis setzt also voraus, dass der Beschwerdeführer "im schutzwürdigen eigenen Interesse" betroffen ist. Es ist somit anhand dieser allgemeinen Regel zu prüfen, ob der Rekurrent das Legitimationserfordernis zum Rekurs erfüllt.

Bei der Beurteilung dieser Fragestellung ist davon auszugehen, dass - im Sinne einer Abgrenzung zur in diesem Bereich eben unzulässigen Popularbeschwerde - zur Anfechtung von Plänen nur berechtigt ist, wer in hinreichend enger räumlicher Beziehung zum Planungsgebiet steht und durch die streitige Ordnung unmittelbar und in erhöhtem Ausmass in eigenen, aktuellen tatsächlichen oder rechtlichen Interessen beeinträchtigt wird. Aufgrund des Gesagten kann somit ein Zonenplan lediglich von Eigentümern, deren Grundstücke direkt berührt sind, oder Eigentümern von Liegenschaften, die in enger nachbarlicher Beziehung zum Plangebiet stehen, angefochten werden. Dabei muss zudem geltend gemacht werden, die Planfestsetzung verletze den Beschwerdeführer in seinen verfassungsmässigen Rechten, weil dadurch Normen, die auch seinem Schutz dienten, nicht mehr oder in geänderter Form gelten würden oder weil die Nutzung seiner

Liegenschaft beschränkt werde (vgl. dazu Balthasar Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, N. 202 und 204; BGE 119 Ia 364; ZBI 2001, S. 208).

Der Rekurrent macht keine solchen Gründe geltend. Auch führt er nicht an, ob ein Verzicht auf die beantragte Einzonung irgendeine Rückwirkung auf die planerische Behandlung allfälliger in seinem Eigentum stehender Grundstücke haben werde. Er hat nicht dargetan oder dartun können, dass die im Streite liegende Planungsmassnahme Auswirkungen auf sein allfälliges Grundeigentum habe. Es fehlt ihm an der Rekurslegitimation. Auf den Rekurs ist mithin nicht einzutreten.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1081 vom 7. September 2010

Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (FIG), GS 913.000

Art. 43 FIG: Zuständigkeit zur Erledigung von Streitigkeiten einer Flurgenossenschaft mit einem Flurgenossen

Ein Streit betreffend das Fahrrecht eines Flurgenossen auf der gemeinsamen Flurstrasse wird vom zuständigen Bezirksrat beurteilt. Demgegenüber ist ein privatrechtlicher Streit ohne Bezug zum öffentlich-rechtlichen Auftrag einer Flurgenossenschaft durch den zuständigen Zivilrichter zu entscheiden.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

2. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Flurgenossenschaft im Zuge der Sanierung des zur Parzelle A führenden Einlenkers in den Jahren 2000/2001 die Instandstellung des privaten Teils des besagten Einlenkers vorfinanziert hat. Die Vorfinanzierung bestand darin, dass die Flurgenossenschaft die Rechnungen der Bauunternehmer, welche grösstenteils die Flurstrasse und zu einem kleinen Teil den privaten Einlenker betrafen, jeweils laufend beglichen hat. Dies machte sie im Rahmen des für die Gesamtsanierung aufgenommenen Baukredits. Heute streiten sich der Rekurrent, dem der private Einlenker gehört, und die Flurgenossenschaft über die Kosten aus dieser Vorfinanzierung.
3. Laut Art. 43 Abs. 1 FIG entscheidet der Bezirksrat bei Streitigkeiten der Genossenschafter unter sich oder mit der Genossenschaft, ausgenommen solche über die Entschädigung für das von den Beteiligten an das Unternehmen abzutretende oder beanspruchte Land, falls eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden kann. Demgegenüber werden nach Abs. 2 des gleichen Artikels Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und Drittpersonen auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Für die Beantwortung der Frage, welche Streitigkeiten konkret unter jene im Sinne von Art. 43 Abs. 1 FIG fallen, ist davon auszugehen, dass es sich bei Art. 43 Abs. 1 FIG um eine lex specialis handelt, die gemäss ih-

rem Sinn und Zweck im Rahmen der Rechtsordnung auszulegen ist (vgl. dazu VPB 55, Nr. 28; Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel und Frankfurt am Main 1990, Nr. 20 III.b und dort aufgeführte Gerichtsentscheide).

Vernünftigerweise kann es sich bei Streitigkeiten im Sinne von Art. 43 Abs. 1 FIG nur um solche handeln, die sich aus der Flurgenossenschaftsgesetzgebung, welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, ergeben. Darunter fallen in erster Linie hoheitliche Anordnungen der Flurgenossenschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter. Das Verfahren nach Art. 43 Abs. 1 FIG trägt denn auch den Besonderheiten des öffentlichen Rechts Rechnung.

4. Der vorliegende Streitgegenstand beschlägt nicht das öffentliche Recht. Bei der zur Diskussion stehenden Vorfinanzierung handelt es sich nämlich um eine Forderung der Flurgenossenschaft gegen einen Flurgenossen, die sich weder auf öffentlich-rechtliche Vorschriften der Flurgenossenschaftsgesetzgebung noch auf eine hoheitliche Anordnung der Flurgenossenschaft abstützt. Die Vorfinanzierung stützt sich lediglich auf eine vertragliche Basis im Sinne des Obligationenrechts ab. Es ist deshalb von einem vermögensrechtlichen Streit privatrechtlicher Natur auszugehen. Eine derartige Streitigkeit aus privatrechtlichem Vertrag kann nicht unter die Streitigkeiten gemäss Art. 43 Abs. 1 FIG subsumiert werden. Beim Abschluss dieser Vereinbarung handelte die Flurgenossenschaft nicht hoheitlich, sondern als Privatrechtssubjekt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Frage, ob der Forderungsanspruch der Flurgenossenschaft gegen den Flurgenossen zu Recht besteht, nicht im Verfahren nach Art. 43 Abs. 1 FIG geprüft werden kann. Da die im Streite liegende Forderung das Privatrecht beschlägt, ist diese durch die zivile Gerichtsbarkeit zu beurteilen und zu entscheiden.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1017 vom 24. August 2010

2. Gerichte

Strassenverkehrsrecht. Wer beim Führen eines Fahrzeugs via Funkmuschel ein Gespräch abhört, macht sich der einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG strafbar.

(...)

2. Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informati-onssysteme nicht beeinträchtigt wird (Art. 3 VRV).

Der Lenker soll in der Lage sein, alle relevanten Informationen über die Strasse und die Umwelt, das Verkehrsgeschehen, das Fahrzeug und sich selbst wahrzunehmen und zu verarbeiten, um sein Verhalten nötigenfalls rasch und zweckmässig zu ändern. Damit sich der Fahrzeuglenker uneingeschränkt seinen Pflichten als Lenker widmen kann, verbietet ihm Art. 3 Abs. 1 VRV expressis verbis die Vornahme von Verrichtungen, die die Bedienung des Fahrzeuges erschweren. Gesetz und Verordnung gehen davon aus, dass bestimmte Verrichtungen an sich die notwendige Beherrschung des Fahrzeugs beeinträchtigen und dadurch - im Sinne eines Gefährdungsdelikts - stets zumindest eine abstrakte Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer schaffen. Der Fahrzeuglenker muss das Lenkrad mindestens mit der einen Hand halten (Art. 3 Abs. 3 VRV) und hat so die andere, wenn sie nicht zum Lenken gebraucht wird, für Handgriffe wie die Betätigung der Warnsignale, der Richtungsanzeiger und dergleichen zur Verfügung. Er hat gemäss Art. 3 Abs. 1 VRV dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit nicht durch Tonwiedergabegeräte beeinträchtigt wird. Ob nun eine Verrichtung das Lenken oder einen dieser Handgriffe erschwert oder verunmöglicht, hängt grundsätzlich von der Art der Verrichtung, dem Fahrzeug und der Verkehrssituation ab. Dauert eine solche Verrichtung nur sehr kurz und muss dabei weder der Blick vom Verkehr abgewandt noch die Körperhaltung geändert werden, so kann eine Erschwerung der Fahrzeugbedienung in der Regel verneint werden. Ist die Verrichtung jedoch von längerer Dauer oder erschwert sie in anderer Weise die nötigenfalls sofortige Verfügbarkeit der sich nicht am Lenkrad befindlichen Hand, so ist die Fahrzeugbedienung in unzulässiger Weise behindert. Die Aufmerksamkeit wird in diesem Fall über Gebühr beansprucht, weshalb ein Verstoss gegen das Gebot, die Aufmerksamkeit dem Verkehr und der Strasse zuzuwenden, vorliegt. Insbesondere bei einem überraschend notwendig werdenden Ausweichmanöver kann das Lenkrad nicht rasch genug in der erforderlichen Weise betätigt werden; am Strassenrand auftauchende Kinder können nicht rechtzeitig mit einem Hup-signal gewarnt werden usw. Das Halten eines Telefonhörers oder -geräts mit der einen Hand oder dessen Einklemmen zwischen Kopf und Schultern während der Fahrt ist aus diesem Grund gemäss Art. 31 Abs. 1 und 3 SVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VRV untersagt (vgl. BGE 120 IV 63; SJZ 89 (1993) Nr. 14, S. 251 ff.; GIGER, Strassenverkehrsgesetz, 7. Auflage, Zürich 2008, Art. 31 N 10;

SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, 2. Auflage, Bern 2002, N 556).

3. Der Berufungskläger führt in seiner Berufungsschrift vom 24. August 2009 (act. 1) aus, dass er lediglich auf einer Distanz von ca. 100 Metern die Funkmuschel ans rechte Ohr gehalten habe, um besser zu verstehen, was gesagt worden sei. An der Verhandlung vom 17. November 2007 sagte er aus, dass der Funkspruch gekommen sei, als er aus dem Spitalkreisel hinausgefahren sei. Er habe nach dem Fussgängerstreifen den Funkspruch entgegengenommen und nach zirka 50 Metern die Funkmuschel wieder abgelegt. Um nicht fest am Kabel zu ziehen, habe er den Kopf leicht nach rechts geneigt. So sei es ja logisch, dass man den Kopf schräg halte, um den Funk ans Ohr zu führen.

Dass es sich beim Funkgerät, welches vom Berufungskläger bedient wurde, um ein Kommunikations- bzw. Informationssystem im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VRV handelt, wie dies die Vorinstanz mit Recht feststellte (Ziff. II/4.2. des Urteils vom 14. Juli 2009), wird auch vom Berufungskläger nicht ernsthaft bestritten. So gab er gegenüber der Staatsanwalt selbst an, dass die Bedienung eines Funkgerätes eigentlich fast das Gleiche sei (StA-act. 12, S. 4). Es besteht somit kein Anlass, Mobiltelefon und Funkgerät unterschiedlich zu behandeln.

Gerade mit der vom Berufungskläger erfolgten Änderung der Körperhaltung war die freie Bewegung seines Kopfes eingeschränkt. Er hat zugegebenermassen den Kopf während der Dauer der Funkspruchabhörung zumindest seitwärts geneigt und nicht gerade gehalten. Seine Augen haben sich demzufolge nicht in "Normalstellung", nämlich geradeaus gerichtet, befunden. Die Umgebung kann aber mit schräggestelltem Kopf, also nicht mit geradeaus gerichtetem Blick, sondern mit mehr oder weniger verdrehten Augen oder gar aus den Augenwinkeln heraus, weniger gut beobachtet werden, als wenn der Kopf nach allen Richtungen frei beweglich ist und der Blick mit einer einfachen, schnellen Drehung des Kopfes nach Belieben geradeaus oder seitwärts auf die wesentlichen Geschehnisse gerichtet werden kann. So kann sich die Verkehrssituation (beispielsweise auf Grund eines mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu erwartenden fehlerhaften Verhaltens Dritter) unvermittelt verändern und nach einer sofortigen adäquaten Reaktion des Fahrers verlangen, ohne dass dieser selber die Veränderung hervorgerufen oder die Möglichkeit gehabt hätte, auf deren Eintritt Einfluss zu nehmen. Selbst wenn das Autofahren für den Berufungskläger als langjähriger Motorfahrzeugführer einer Routinetätigkeit gleichkommt, hätte er sich auf das Fahren zu konzentrieren und die notwendige Aufmerksamkeit seinem diesbezüglichen Tun und nicht dem Abhören eines Funkspruches via Funkmuschel zu widmen gehabt.

4. (...).
5. Zudem macht der Berufungskläger geltend, dass er keine Verkehrsregel verletzt habe. Das Fahrzeug sei jederzeit fachgemäß geführt worden und nach 40-jährigem Führen und 20-jährigem unfallfreiem Fahren von LKW und PW könne er beurteilen, was fachmässiges Führen eines Lastwagens bedeute. Seine Reaktionsfähigkeit sei zu keiner Sekunde eingeschränkt gewesen, er hätte jederzeit auf die Bremse stehen können und er sei mit einer Geschwindigkeit von nur ca. 10-15 km/Std. gefahren. Zudem müsse er nicht schalten, da das Auto über ein Au-

tomatikgetriebe verfüge.

Mit dieser Argumentation verkennt der Berufungskläger, dass das Verbot, die Aufmerksamkeit während des Lenkens eines Fahrzeuges nicht durch Kommunikations- und Informationssysteme beeinträchtigen zu lassen, für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gilt, unabhängig ihrer Fahrerfahrung. Auch wenn der LKW des Berufungsklägers mit einem Automatik-Getriebe ausgestattet ist, ändert dies nichts an der Tatsache, dass es sich bei diesem Fahrzeug, wie der Berufungskläger selbst erklärte, um einen älteren LKW handle, welcher entsprechend laut ist und im Vergleich zu neueren LKWs oder PWs mit einem grösseren Kraftaufwand zu lenken ist. Diese Tatsache bedingt umso mehr, dass der Lenker das Steuerrad, mit Ausnahme der Betätigung der für das korrekte Führen eines Motorfahrzeuges notwendigen Warnsignale, der Richtungsanzeiger, der Scheibenwischer, des Lichtschalters, etc., mit beiden Händen zu halten und sich auch mit seinem Gehör verstärkt auf den Verkehr zu konzentrieren hat. Die vom Berufungskläger behauptete Bremsbereitschaft kommt allenfalls zu spät, wenn der Überblick über die Verkehrssituation durch die veränderte Körperhaltung, wie dies vorliegend durch das Halten der mit einem Kabel am Funkgerät befestigten Funkmuschel der Fall war, eingeschränkt ist oder andere Verkehrsteilnehmer, zum Beispiel Ambulanzfahrzeuge, nicht gehört werden.

6. (...).
7. Die vorliegende Handlung wird als einfache Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse bestraft, welche die Vorinstanz mit Fr. 100.00 angemessen und in analoger Anwendung von Anhang 1 Ziff. 311 OBV (Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt [Art. 3 Abs. 1 VRV]: Fr. 100.00) korrekt festgelegt hat.
8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Berufungskläger strafbar gemacht hat, indem er beim Fahren via Funkmuschel ein Gespräch abgehört hat, was seine Aufmerksamkeit beeinträchtigt hat. Irrelevant ist, dass es im vorliegenden Fall nicht zu einer konkreten Gefährdung gekommen ist.

(Kantonsgericht, Urteil K 6-2009 vom 17. November 2009)

Schadenminderungspflicht gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG

(...)

10.a. Nach Art. 21 Abs. 4 ATSG können Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden, wenn sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben entzieht oder widersetzt, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder wenn sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare beiträgt. Wer Geldleistungen der Invalidenversicherung beansprucht, hat demnach alles Zumutbare vorzukehren, um die leistungsbegründende Invalidität nicht entstehen zu lassen. Von der versicherten Person muss das Zumutba-

re unternommen werden, um die Erwerbsfähigkeit zu verbessern, bevor Leistungen der Invalidenversicherung beansprucht werden. Zur Selbsteingliederung gehört unter anderem, dass die versicherte Person eine notwendige medizinische Therapie durchführt und sich vorerst um eine ihrem Leiden angepassten Beschäftigung bemüht, und zwar auf dem ganzen für sie in Betracht fallenden Arbeitsmarkt (vgl. RIEMER-KAFKA, Die Pflicht zur Selbstverantwortung, Freiburg 1999, S. 193). Die Möglichkeiten, medizinische Massnahmen zu vereiteln und dadurch die Schadenminderungspflicht zu verletzen, sind mannigfach: Bei einmaligen Eingriffen wie z.B. Operationen liegt eine Verweigerung vor, wenn die versicherte Person den Eingriff ohne zureichenden Grund nicht durchführen lässt (vgl. RIEMER-KAFKA, a.a.O., S. 206). Bei therapeutischen Massnahmen, welche mit einem nur geringen Eingriff verbunden sind, dürfen an die Wahrscheinlichkeit der zu erwartenden Besserung keine hohen Anforderungen gestellt werden. In diesem Sinne schützte das Eidgenössische Versicherungsgericht eine Leistungsverweigerung, nachdem die versicherte Person eine wirbelsäulenorthopädische Operation mit einer Erfolgswahrscheinlichkeit von 70-80% abgelehnt hatte (vgl. SVR 2008 IV Nr. 7).

- b. Den Einwänden der Beschwerdeführerin ist entgegenzuhalten, dass sich einige Ärzte, welche die Beschwerdeführerin untersuchten, eine Verbesserung der Beschwerden und folglich der Arbeitsfähigkeit mittels therapeutischer Behandlung bzw. Infiltration der Nervenwurzel versprechen würden, (...). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann demnach die Prognose einer Operation bzw. vorerst einmal nur einer Infiltration der Nervenwurzel als nicht schlecht bezeichnet werden. Dem Bericht von Dr. med. X, Radiologie im Silberturm, ist überdies keine - wie von der Beschwerdeführerin behauptete - Stabilisierung zu entnehmen. Vielmehr empfiehlt auch er die Infiltration, könne doch die Patientin je nach Verlauf von einer CT-gezielten perineuralen Infiltration der L5-Nervenwurzeln profitieren (BG act. 36t/u). Auch sei bisher noch nie eine konsequente medikamentöse Schmerztherapie nach dem Dreistufenschema der Behandlung chronischer Schmerzen durchgeführt worden, wonach eine wichtige Therapie-Option noch nicht ausgeschöpft sei. Als einziges Argument gegen die vorgeschlagene und erfolgsversprechende Infiltrationstherapie führt die Beschwerdeführerin ihre Angst vor diesem Eingriff auf (BG act. 25b). In keinem der Arztberichte wird angedeutet, es seien möglicherweise gesundheitsschädigende Nebenwirkungen der empfohlenen Behandlung zu gewärtigen, auch die Beschwerdeführerin bringt denn auch zu Recht nichts Entsprechendes vor. Die diagnostische Infiltration wird häufig vorgenommen. Dabei wird unter dem Röntgenfilm die massgebliche Stelle punktiert. Die Gefahr, dass eine gesundheitsschädliche Verletzung eintritt, wird aus medizinischer Sicht als absolut minim eingeschätzt. Auch eine operative Behebung der Foraminalstenose, welche bei fehlendem Erfolg der Infiltration vorgeschlagen ist, gilt als Routine-Eingriff, welcher der Beschwerdeführerin ebenfalls im Rahmen der Schadenminderungspflicht zumutbar wäre. Die Beschwerdeführerin würde durch die empfohlene Behandlung sehr wahrscheinlich eine Besserung der Schmerzen erreichen.

Gegenüber den Ärzten, welche der Beschwerdeführerin die Infiltration empfohlen haben, gab sie jeweils an, dass die Schmerzen nachgelassen hätten (BG act. 13c, 18d, 18r), was auch mit der von der Beschwerdeführerin geschilderten geringeren als gegenüber den Gutachtern behaupteten Medikamenten-Einnahme

übereinstimmt. Es ist davon auszugehen, dass ihr Leidensdruck bis anhin zu gering war, um mittels Infiltration eine Beschwerdebesserung zu versuchen. Wären die Schmerzen sehr stark, würden diese die Angst der Beschwerdeführerin vor der Infiltration in den Hintergrund treten lassen.

- c. Zugunsten ihrer Schadenminderungspflicht kann die Beschwerdeführerin auch nicht behaupten, dass sie nur einmal zur Berufsberatung aufgeboten worden sei und ihr damals einzig empfohlen worden sei, wieder in der Küche [am Ort ihres ehemaligen Arbeitgebers] zu arbeiten. Die Beschwerdeführerin lässt dabei nämlich unbenannt, dass sie der Berufsberaterin gegenüber erwähnt hat, sie denke im Moment nicht daran, wieder eine Arbeit aufzunehmen, der Arbeitsplatz [ihres ehemaligen Arbeitgebers] sei optimal gewesen und eine Alternative komme für sie nicht in Frage. Gemäss ihrem Bericht vom 26. April 2007 hat die Berufsberaterin die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht, dass dies ihre persönliche Entscheidung sei, von Seiten der IV aber davon ausgegangen werde, dass bei entsprechenden therapeutischen Massnahmen die Arbeitsfähigkeit verbessert werden könne. In der Beratung sei verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass das ihre persönliche Entscheidung sei, dass sie sich aber für den Anspruch auf IV-Leistungen im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht weiterhin therapeutischen Massnahmen unterziehen und ihre Restarbeitsfähigkeit umsetzen müsse. Die Beschwerdeführerin habe dies zur Kenntnis genommen und angegeben, sich den Folgen ihrer Entscheidung bewusst zu sein und das zu akzeptieren (BG act. 25a/b). Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unumgänglich erscheint, um zu verhindern, dass die Depression immer stärker wird.
11. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch bei einem rentenauslösenden Invaliditätsgrad, welcher von der Beschwerdeführerin behauptet wird, kein Recht auf eine Rente bestehen würde, zumal sie die Schadenminderungspflicht nicht wahrgenommen hat.

(Verwaltungsgericht, Urteil V 20-2009 vom 15. Dezember 2009)

Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz: Verweigerung der Impfung gegen die Blauzungenerkrankheit im Jahre 2008

(...)

1. X ist selbständiger Landwirt und bewirtschaftet zusammen mit seiner Ehefrau einen Betrieb mit unter anderem zirka 60 Stück Rindvieh und zehn Schafen (Akten der Staatsanwaltschaft Proz.Nr. 2008/465 [nachfolgend: StA act.] 5, S. 2).
2. Am 26. August 2008 erliess der Kantonstierarzt beider Appenzell, Y, folgende Verfügung an die Adresse von X (StA act. 2):
 - "1. Bis spätestens am 15. September 2008 haben Sie die erste Impfung Ihres Wiederkäuerbestandes (Rinder und Schafe) durch Ihren Kontrolltierarzt, Z, zu veranlassen und durchzuführen. Frühestens 21 Tage später hat die

zweite Impfung zu erfolgen.

2. Ist Pkt 1 bis 15. September nicht erfüllt, gelten folgende Massnahmen:
3. Ihre Wiederkäuerhaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Der amtlich beauftragte Tierarzt, Z, untersucht die Wiederkäuer Ihrer Tierhaltung 1x pro Monat klinisch auf Anzeichen der Blauzungengröße und entnimmt 2x Proben zur serologischen Untersuchung auf Blauzungengröße. Die erste Probenahme erfolgt Ende September. Eine zweite Ende November nach Beginn der mückenfreien Periode. Als Probe wird entweder eine Tankmilchprobe gezogen oder 5 EDTA-Blutproben à 10 ml von zufällig ausgesuchten Tieren der Rindergattung oder der Schafe.
4. Vorbehalten bleibt eine Anpassung der Massnahmen aufgrund einer Änderung der Seuchenlage oder bei Verhinderung der angeordneten Kontrollen.
5. Die mit der amtstierärztlichen Überwachung verbundenen Kosten und die mit der Verweigerung der Impfung verbundenen Risiken gehen zu Lasten des Tierhalters. Die Rechnung des Tierarztes ist direkt zu begleichen.
6. Für Tierverluste im Seuchenfall werden keine Entschädigungen geleistet
7. Die Massnahmen werden nach Beginn der vektorfreien Periode oder nach Abschluss einer allfälligen freiwilligen Impfung aufgehoben.
8. Einem allfälligen Rekurs ist die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Der Erlass der Verfügung wird Ihnen mit Fr. 60.-- verrechnet.

Zuwiderhandlungen:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Anordnung nicht Folge leistet, wird gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder mit Busse bestraft. Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 24, 25, 27 des Tierseuchengesetzes oder den in Ausführung dieser Bestimmungen von den Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 47 des Tierseuchengesetzes mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann überdies auf Gefängnis bis zu acht Monaten erkannt werden."

Verfügungseinleitend machte der Kantonstierarzt X darauf aufmerksam, dass bei Nichtimpfen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Nichtbefolgen einer gesetzlichen Bestimmung (obligatorische Impfung) sowie einer behördlichen Anordnung erstattet werde, wobei diese Textstelle fett markiert war.

3. Gegen diese Verfügung erhob X mit Schreiben vom 14. September 2008 Rekurs bei der Standeskommision des Kantons Appenzell Innerrhoden. Diese erachtete die Verfügung des Kantonstierarztes als verhältnismässig und den angeordneten Vollzug der Massnahmen als zweckmässig, weshalb sie den Rekurs am 16. De-

zember 2008 (Protokoll Nr. 1313) vollumfänglich abwies (StA act. 8). Den Rekursentscheid hat X nicht angefochten.

4. Der Kantonstierarzt beider Appenzell erhab mit Schreiben vom 29. April 2008 (recte: Datum nach 15. September 2008; Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 29. September 2008) Strafanzeige gegen X wegen Missachtung der Tierseuchengesetzgebung/Verweigerung Impfung. So habe ihm Ende Juli 2008 der mit der Impfung beauftragte Tierarzt gemeldet, dass X seine Tiere nicht impfen lasse. Nach Erteilen des rechtlichen Gehörs habe er die Verfügung vom 26. August 2008 erlassen. X habe den darin angesetzten Termin für die Impfung verstreichen lassen und auch die Durchführung der sichernden Massnahmen (Entnahme Milchprobe zur Feststellung, ob eine Verseuchung vorliege) verweigert (StA act. 1).
5. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. erliess am 2. Februar 2009 den Strafbefehl 2008/465 (StA act. 11) mit folgendem Inhalt:
 - "1. Der Beschuldigte X ist schuldig
 - der vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz (TSG), die Tierseuchenverordnung (TSV) und gegen die Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit i.S. von Art. 47 TSG i.V.m. Art. 2 VO BVET und Art. 239g TSV
 - des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen i.S. von Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB)
 2. Der Beschuldigte wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 60.00, entsprechend Fr. 600.00.
 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
 4. X wird zudem verurteilt zu einer Busse von Fr. 200.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von vier Tagen.
 5. Die Kosten des Strafverfahrens im Betrag von Fr. 95.00 (Gebühren) hat der Beschuldigte zu bezahlen.
 6. Demzufolge hat X total Fr. 295.00 (Busse Fr. 200.00 und Verfahrenskosten Fr. 95.00) zu bezahlen."
6. Mit Schreiben vom 19. Februar 2009 erhab der Verteidiger von X Einsprache gegen den Strafbefehl (StA act. 12).
7. Das Bezirksgericht Appenzell erkannte mit Urteil vom 25. August 2009 (Akten des Bezirksgerichts Appenzell [nachfolgend: BA act. 13] zu Recht:
 - "1. Der Angeklagte X wird von Schuld und Strafe freigesprochen.
 2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 1'200.00 und den Untersuchungskosten von Fr. 555.00, insgesamt

Fr. 1'755.00, gehen zu Lasten des Staates.

3. Der Angeklagte wird mit Fr. 3'916.65 (inkl. MWST) ausserrechtlich entschädigt."
8. Mit Schreiben vom 4. September 2009 meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (nachfolgend: Berufungsklägerin) gegen das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell vom 25. August 2009 (BAS 6-2009) Berufung an (BA act. 17).
(...).

II.

1. X (nachfolgend: Berufungsbeklagter) bringt in seiner Berufungsantwort vor, dass sich die Frage nach der Beschwer der Staatsanwaltschaft stellen würde. Die Staatsanwaltschaft, welche den staatlichen Strafanspruch vertrete, sei immer dann beschwert, wenn die Verletzung materiellen oder prozessualen Rechts in Frage stehe, soweit sich die Verletzung auf das Dispositiv auswirke. Die Beschwer der Staatsanwaltschaft finde ihre natürliche Grenze aber dort, wo die öffentlichen Interessen des Staates enden und die Interessen des Angeklagten nicht betroffen seien.

Vorliegend seien sich die Berufungsklägerin und der Berufungsbeklagte einig, dass im Jahre 2008 vom Bundesamt für Veterinärwesen eine Impfung obligatorisch erklärt worden sei, welche auf dem in der Schweiz nicht zugelassenen Blauzungenimpfstoff Zulvac 8 Bovis basiert habe. Damit sei ein Freispruch des Berufungsbeklagten allein schon deshalb geboten, weil die Verordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen eine Impfung mit dem verbotenen Impfstoff angeordnet habe, was schlicht gesetzeswidrig sei. Selbst wenn also die Berufungsklägerin den von der ersten Instanz auf Art. 21 StGB abgestützten Freispruch offenbar als diskutabel erachte, sei dieser Umstand insofern irrelevant, als der Freispruch als solcher von der Staatsanwaltschaft vor versammeltem Publikum als nachvollziehbar eingestuft worden sei. Ein weitergehendes öffentliches Interesse des Staates an einer Verurteilung des Angeklagten sei nicht erkennbar und entsprechend ergebe sich aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids auch keine Beschwer der Staatsanwaltschaft, welche eine Berufungsdurchführung rechtfertige. Mangels Beschwer sei auf die Berufung nicht einzutreten.

- a. Rechtsmittel können nicht von jedermann eingelegt werden; die Popularbeschwerde ist dem Strafprozessrecht nicht bekannt. Fehlt es an der Legitimation, kann auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden (vgl. OBERHOLZER, Grundzüge des Strafrechts, 2. Auflage, Bern 2005, N 1599).

Gemäss Art. 131 Abs. 1 lit. b StPO hat auch die Staatsanwaltschaft die Befugnis, Rechtsmittel zu ergreifen.

Unabhängig von der Parteistellung im Verfahren ist erforderlich, dass der Betroffene durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (vgl. OBERHOLZER, a.a.O., N 1603). Eine Beschwer liegt bei der Staatsanwaltschaft immer vor,

wenn der Verdacht besteht, der Entscheid sei unrichtig bzw. inhaltlich mangelhaft, d.h. er verletze materielles oder formelles Recht. Sie kann ein Rechtsmittel indessen nur ergreifen, wenn und solange ein rechtlich geschütztes Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Entscheides besteht. Ein solches Interesse fehlt, wenn eine Änderung des angefochtenen Schuld- oder Strafpunktes nicht mehr erreicht werden kann, z.B. weil inzwischen die absolute Verfolgungsverjährung eingetreten ist (vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 96 N 19 f.; OBERHOLZER, a.a.O., N 1607).

- b. Entgegen den Ausführungen des Berufungsbeklagten ist die Berufungsklägerin durch das Urteil der Vorinstanz entsprechend beschwert und demnach auch zur Berufung legitimiert, da die zu beurteilende Tat weder verjährt ist, noch ein unabänderliches Urteil der Vorinstanz vorliegt. Demnach ist auf die Berufung der Staatsanwaltschaft einzutreten.
2. Die Vorinstanz führt in Erwägung 3.6. ihres Urteils aus, dass dem Angeklagten eine Verletzung des Tierseuchengesetzes (TSG) oder der Tierseuchenverordnung (TSV) mangels Tätereigenschaft bzw. Tatbestandsmässigkeit nicht vorgeworfen werden könne (BA act. 20, S. 7 f.).
- a. Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 24, 25, 27 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen von den Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.00 bestraft (Art. 47 TSG).

Der Bundesrat regelt bei Seuchen die allgemeinen Bekämpfungsmassnahmen, insbesondere die periodische Untersuchung der Tierbestände und die weiteren Massnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände. Er erlässt besondere Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen bei der Nutztierhaltung in Grossbeständen, namentlich über Impfungen (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 3 Ziff. 3 TSG).

In Art. 239g TSV, in Kraft seit 1. Juni 2008, hat der Bundesrat gestützt auf Art. 53 TSG, wonach er die erforderlichen Vorschriften zum Vollzug des TSG erlässt, geregelt, dass das Bundesamt nach Anhören der Kantone für empfängliche Tiere Impfungen gegen Bluetongue-Viren vorschreiben kann. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) bestimmt in einer Verordnung die Gebiete, in denen eine Impfung vorgeschrieben ist, sowie Art und Einsatz der Impfstoffe.

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat seinerseits gestützt auf Art. 239g TSV die Verordnung über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2008 (VO BVET 2008), in Kraft seit 1. Juni 2008, erlassen, in dessen Art. 2 Abs. 1 es die Impfung für Rinder, Schafe und Ziegen ab einem Alter von 3 Monaten in der ganzen Schweiz für obligatorisch erklärt hat.

- b. Die Verordnung über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2008 ist folglich eine Ausführungsbestimmung des Bundesamts für Veterinärwesen zu Art. 10 TSG. Adressat des Impfobligatoriums ist zweifelsfrei der jeweilige Tierbesitzer, welcher die Impfdurchführung durch den zuständigen Tierarzt zu dulden hat. Dem Berufungsbeklagten kommt bezüglich der Impfverweigerung Täterei-

genschaft zu.

3. Beim Impfobligatorium gemäss Art. 2 Abs. 1 VO BVET 2008 handelt es sich um eine vom Bund geregelte Pflicht. Den Kantonen obliegt der Vollzug des Tierseuchengesetzes (vgl. Art. 54 Abs. 1 TSG). Sie haben den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst zu organisieren, wobei sie unter anderem einen Kantonstierarzt zu bestimmen haben. Diese kantonale Organisation muss geeignet sein, die wirksame Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften zu sichern (Art. 3 TSG).

Art. 5 Abs. 2 VO BVET 2008 als Ausführungsbestimmung des TSG bestimmt die Kantonstierärzte als für die Durchführung der Impfungen verantwortlichen Vollzugsorgane. Sie erteilen namentlich die Aufträge an die Impftierärzte und sind verantwortlich für die Verteilung der Impfstoffe und die Registrierung der Impfbestätigungen.

Dass die Kantonstierärzte verpflichtet sind, das Impfobligatorium durchzuführen, ergibt sich auch aus Art. 59a Abs. 2 TSG, wonach das Bundesamt für Veterinärwesen, sollte ein Kantonstierarzt als kantonales Vollzugsorgan - zum Beispiel bei der Durchführung des Impfobligatoriums - säumig werden, im Einzelfall die notwendigen Massnahmen als Ersatzvornahme verfügt. Der Kantonstierarzt oder die Impftierärzte sind als kantonale Vollzugsorgane der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung nicht befugt, vom bundesrechtlich geregelten Impfobligatorium abzuweichen, zumal ihnen das Bundesrecht keine Alternative zum Impfobligatorium anbietet.

Das Impfobligatorium ergibt sich unmittelbar aus der VO BVET 2008. Eine Konkretisierung durch eine Verfügung ist nicht nötig. Der Kantonstierarzt als Vollzugsorgan muss nicht tätig werden, damit das Impfobligatorium für einen Tierbesitzer verpflichtend wirkt (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich/St.Gallen 2006, N 749 f.).

Der Berufungsbeklagte hat mit seiner Impfverweigerung somit gegen Art. 2 VO BVET 2008 als Ausführungsbestimmung von Art. 10 TSG verstossen und sich gemäss Art. 47 TSG strafbar verhalten.

4. Die Vorinstanz führt in ihren Urteilserwägungen aus, dass dem Angeklagten durch die Verfügung des Kantonstierarztes eine Alternative zur Impfung, nämlich die amtstierärztlichen Überwachungen, offengestanden habe. Der Angeklagte hätte aufgrund Art. 5 Abs. 2 VO BVET 2008, wonach der Kantonstierarzt mit der konkreten Ausgestaltung des Impfobligatoriums betraut sei, ohne Zweifel annehmen dürfen, dass es im Ermessen des Kantonstierarztes liege, zu bestimmen, ob im Einzelfall eine Impfung oder eine Überwachung des Tierbestandes angezeigt sei. Solange der Angeklagte eine dieser Alternativen erfüllt habe, müsse er in gutem Glauben nicht damit rechnen, dass eine Strafanzeige an die Strafklägerin erfolgen würde. Dies aus dem Grund, da er nicht gegen eine behördliche Anordnung verstossen habe. Den Angeklagten habe durchaus in nachvollziehbarer Weise das Unrechtsbewusstsein gefehlt und es treffe ihn deshalb kein Verschulden. Demgemäß habe sich der Angeklagte in einem unvermeidbaren Irrtum über die Rechtswidrigkeit seines Handelns befunden. Sei der Irrtum aber nicht vermeidbar gewesen, so habe der Angeklagte schuldlos gehandelt und sei infol-

gedessen freizusprechen (BA act. 20, S. 8).

Die Berufungsklägerin erwidert in ihrer Berufungsschrift, dass die Vorinstanz den Angeklagten zu Unrecht gestützt auf Art. 21 StGB freigesprochen habe. So habe der Angeklagte zweifellos gewusst, dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit obligatorisch gewesen sei. Hätte er nach Erhalt der Verfügung des Kantonstierarztes aufgrund des Rechtsspruchs den Eindruck gewonnen, er könne sich straffrei weigern, seine Tiere zu impfen, wenn er sich mit den Ersatzmassnahmen einverstanden erklärt, so hätte ihm allein schon aufgrund des fettgedruckten Hinweises auf die Strafbarkeit der Impfverweigerung ein Zweifel an dieser Sichtweise kommen müssen. Die Gründe, warum der Angeklagte seine Tiere nicht geimpft habe, würden nicht im Rechtsspruch der Verfügung liegen. Vielmehr mache er in seinen Aussagen deutlich, dass er die Impfung verweigert habe, weil er nach eigenen Angaben vom Kantonstierarzt keine befriedigenden Antworten auf seine Fragen erhalten habe (StA act. 5, S. 2 und 4).

- a. Wer bei Begehung der Tat nicht weiß und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mindert das Gericht die Strafe (Art. 21 StGB).
- b. Nach der Rechtsprechung zu Art. 21 StGB kann sich auf Rechtsirrtum nur berufen, wer zureichende Gründe zur Annahme hatte, er tue überhaupt nichts Unrechtes, und nicht schon, wer die Tat nur für straflos hält. Zureichend ist ein Grund nur dann, wenn dem Täter aus einem Rechtsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (vgl. BGE 98 IV 303; BGE 99 IV 185; TRECHSEL ET AL., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 21 N 6) oder wenn zu Zweifeln nicht der geringste Anlass bestand (vgl. BGE 104 IV 220 f.; TRECHSEL, a.a.O., Art. 21 N 8). Wenn zum Beispiel eine gesetzliche Regelung unklar ist, kann dem Täter, der sie hätte befolgen müssen, das Unrechtsbewusstsein fehlen und ihm Rechtsirrtum im Sinne von Art. 21 StGB zugute gehalten werden (vgl. BGE 97 IV 57).

Hingegen genügt zum Ausschluss eines Rechtsirrtums das unbestimmte Empfinden, dass das in Aussicht genommene Verhalten gegen das verstößt, was recht ist oder das Bewusstsein, gegen das Recht zu verstossen, sei es gegen subjektive Rechte anderer oder gegen allgemeine Gebote der Rechtsordnung, sei es auch ohne genauere Vorstellung der verletzten Norm. In der Quintessenz heißt dies, dass schon ein bloss unbestimmtes Empfinden, etwas Unrechtes zu tun, genügt (vgl. BGE 72 IV 155; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Strafrecht I, 2. Auflage, Basel 2007, Art. 21 N 11; TRECHSEL, a.a.O., Art. 21 N 4). Hätte der Täter genügend Anlass gehabt, die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen oder in Erfahrung zu bringen, sei es durch eigenes Nachdenken, eine Gewissensanspannung oder eine gewissenhafte Überlegung, sei es durch Erkundigungen bei Behörden oder vertrauenswürdigen Personen, kann sich nicht auf Art. 21 StGB berufen (vgl. BGE 104 IV 220 f.; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], a.a.O., Art. 21 N 16). Dasselbe gilt, wenn der Täter an der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens zweifelt oder hätte zweifeln müssen, weil er weiß, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert (vgl. BGE 129 IV 18; BGE 86 IV 214; BGE 106 IV 319; NIG-

GLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], a.a.O., Art. 21 N 18), von der Behörde auf die Rechtslage hingewiesen worden ist (vgl. BGE 121 IV 126), oder weil er sich über behördliche Anordnungen hinwegsetzt (vgl. BGE 120 IV 215; BGE 80 IV 275; BGE 82 IV 17; 98 IV 51; DONATSCH [HRSG.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, Zürich 2010, Art. 21 N 4). Ist sich der Verfügungsadressat über die Tragweite der Verfügung im Zweifel, dann ist es ihm zuzumuten, sich bei der verfügenden Behörde danach zu erkundigen (vgl. BGE 100 IV 246; DONATSCH [HRSG.], a.a.O., Art. 21 N 5). Die Sorgfaltspflicht ist, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, der Intelligenz, Ausbildung und Erfahrung des Täters zu bemessen (vgl. TRECHSEL, a.a.O. Art. 21 N 7).

Handeln im Bewusstsein, Unrecht zu tun, schliesst einen nach Art. 21 StGB unvermeidbaren Rechtsirrtum schlechthin aus. Wer sich Rechenschaft gibt oder geben sollte von der Missbilligung, die seine Handlung bei den meisten seiner Mitbürger unfehlbar erregen wird, ist verpflichtet, geeignete Erkundigungen einzuziehen (vgl. BGE 99 IV 251; BGE 99 V 250). Auch der Überzeugungstäter bzw. derjenige Täter, der überzeugt ist, dass seine Handlung trotz Strafbarkeit die richtige ist, kann sich nicht auf Verbotsirrtum berufen (vgl. BGE 88 IV 121, 123; TRECHSEL, a.a.O., Art. 21 N 13).

- c. Dass die Verweigerung, den eigenen Viehbestand zu impfen, gegen das Impfobligatorium verstösst, war im Jahr 2008 unter den Bauern allgemein bekannt, wurde ihnen doch im Winter/Frühling 2008 an einer Bauerninformation (StA-act. 5, S. 1 ff.) und gemäss Kantonstierarzt mit einem Informationsschreiben anlässlich der Viehzählung (StA-act. 2, S. 1) mitgeteilt, dass die Impfung vorgeschrieben und somit obligatorisch sei. Da der Kantonstierarzt den Berufungsbeklagten mit Telefongespräch vom 31. Juli 2008 nicht von der Impfung überzeugen konnte, stellte er dem Berufungsbeklagten vorerst einen Entwurf der Verfügung, datiert vom 8. August 2008, zu (StA-act. 2, S. 1) und erliess am 26. August 2008 die Verfügung (StA-act. 2). Darin führte er in Ziffer 1 auf: "Bis spätestens am 15. September 2008 haben Sie die erste Impfung Ihres Wiederkäuerbestandes (Rinder und Schafe) durch Ihren Kontrolltierarzt Z zu veranlassen und durchzuführen. Frühestens 21 Tage später hat die zweite Impfung zu erfolgen." Ebenfalls wurde darin auf der ersten Seite die Strafdrohung fettgedruckt wiedergegeben. Der Berufungsbeklagte erhob mit Schreiben vom 14. September 2008 gegen die Verfügung des Kantonstierarztes vom 26. August 2008 bei der Standeskommission Rekurs, mit welchem er ein Absehen von der Impfung seines Wiederkäuerbestandes beantragte. In der Begründung argumentierte er, dass Nebenwirkungen durch die Impfung nicht ausgeschlossen werden könnten und er nicht gezwungen werden könne, seine Tiere zu impfen (StA-act. 8, S. 2). Der Berufungsbeklagte gab der Kantonspolizei am 19. November 2008 auf deren Frage, ob er Kenntnis habe, dass bei Nichtimpfen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Nichtbefolgen einer gesetzlichen Bestimmung sowie einer behördlichen Anordnung (Art. 292 StGB) erstattet werde, zur Antwort: "Ja, aber wir wollten diese mit einem Gespräch erledigen. Wir wollten dies immer wieder erledigen und beabsichtigten nicht, eine Strafanzeige diesbezüglich zu riskieren. Eine Antwort auf unsere Frage erhielten wir jedoch nie und mussten uns immer selber erkundigen." (StA act. 5, S. 4).

Der Berufungsbeklagte kann sich vorliegend nicht auf Art. 21 StGB berufen. So

musste er an der Rechtmässigkeit seiner Impfverweigerung zweifeln, weil er wusste, dass mit Art. 2 Abs. 1 VO BVET eine gesetzliche Regelung besteht, wonach die Impfung gegen Blauzungenkrankheit obligatorisch ist. Dieses Wissen um das Impfobligatorium wurde ihm, wie oben erwähnt, im Frühling 2008 vermittelt. Spätestens mit Verfügung vom 26. August 2008 wurde er vom Kantonstierarzt auf die Rechtslage hingewiesen. Über diese Verfügung hat er sich einerseits mit seiner Impfverweigerung und andererseits mit der gemäss unbestritten gebliebener Aussage des Kantonstierarztes nicht sofortigen Durchführung der gemäss Ziff. 3 der Verfügung angeordneten Massnahme bewusst hinweggesetzt. Indem der Berufungsbeklagte mit Rekurs, und somit vor Einreichung der Strafanzeige durch den Kantonstierarzt, gegen die Verfügung des Kantonstierarztes wegen befürchteter Nebenwirkungen die Entlassung aus der Impfpflicht bewirken wollte, kann er nicht ernsthaft geltend machen, dass ihm durch die Verfügung eine Wahlmöglichkeit zwischen Impfung und Massnahme eingeräumt worden sei. Andernfalls hätte er einfach die Massnahmen gemäss Ziffer 3 der Verfügung zu erdulden gehabt, gegen welche er sich auch mit Rekurs nicht zur Wehr gesetzt hat. Wenn jedoch der Berufungsbeklagte aufgrund der Verfügung des Kantonstierarztes zweifelte, ob er nun seinen Wiederkäuerbestand impfen müsse oder sich lediglich den Massnahmen nach Ziff. 3 zu unterziehen habe, hätte er sich beim Kantonstierarzt informieren müssen, dies auch deshalb, damit er gegenüber seinen Bauernkollegen, welche ihre Tiere impfen liessen, und gegenüber diverser Rindviehzuchtverbänden, welche die Impfung empfohlen haben, Rechenschaft abgeben könnte. Der Berufungsbeklagte hatte somit keinen zureichenden Grund, gegenüber dem Festhalten des Kantonstierarztes in seiner Verfügung an der Strafbarkeit der Impfverweigerung anderer Meinung zu sein (vgl. BGE 82 IV 15, S. 17). Anders wäre es nur, wenn der Berufungsbeklagte eine eindeutige Erlaubnis erhalten hätte, die Impfung zu verweigern. In der Verfügung hat der Kantonstierarzt keinen Hinweis gegeben, dass der Berufungsbeklagte vom Impfobligatorium befreit wäre. Der Berufungsbeklagte behauptet auch nicht, dass er vom Tierarzt auf eine Möglichkeit der Strafbefreiung hingewiesen worden wäre (vgl. BGE 97 IV 77). Vielmehr hat der Berufungsbeklagte nicht in Nichtwissen der Strafbarkeit der Impfverweigerung, sondern wegen befürchteter Nebenwirkungen die Impfung bewusst verweigert, da er überzeugt war, dass seine Impfverweigerung trotz Strafbarkeit die richtige Handlung sei.

5. Der Berufungsbeklagte bringt vor, dass die Blauzungenkrankheit nicht zu den Tierseuchen gehöre. Die Einfügung der Blauzungenkrankheit in die Tierseuchenverordnung sei demnach gesetzeswidrig. Die VO BVET 2008 entbehre demnach der notwendigen rechtlichen Grundlage und die aufgrund dieser Verordnung erlassene Verfügung sei rechtswidrig. Entsprechend könne eine Verurteilung des Angeklagten gegen die VO BVET 2008 nicht angehen (act. 5, S. 15 f.).
- a. Ob die TSV und die VO BVET 2008 rechtswidrig sind, hat das Gericht im Sinne der konkreten Normenkontrolle vorfrageweise zu prüfen. Von konkreter Normenkontrolle spricht man, wenn ein Einzelakt (vorliegend das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell vom 25. August 2009) Anfechtungsobjekt ist, aber vorfrageweise überprüft wird, ob sich die Norm (vorliegend die TSV und die VO BVET 2008), auf welche sich der Einzelakt stützt, im Anwendungsfall als rechtswidrig erweist. In der Schweiz anerkennen Lehre und Praxis ein entsprechendes richterliches Prüfungsrecht, ausgenommen die Verfassung verfüge das Gegenteil, wie in Art.

190 BV, wonach Bundesgesetze zu befolgen sind, wie auch immer sie rechtlich eingeschätzt werden (vgl. EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER [HRSG.], Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 190 N 5; NIGGLI/UEBER-SAX/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Bundesgerichtsgesetz, BGG, Basel 2008, Art. 1 N 15 f.).

Die TSV und die VO BVET 2008 sind dahingehend zu prüfen, ob sie auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhen und ob sich ihr Inhalt im Rahmen der Delegation hält (vgl. BGE 107 IV 193, BGE 112 I^b 368, BGE 113 I^b 209, BGE 114 I^a 112, BGE 114 I^b 19, BGE 126 II 404, BGE 128 II 40). Bundesrechtswidriges Recht ist unbeachtet zu lassen (vgl. BGE 112 I^a 313).

Wird dem Bundesrat durch die gesetzliche Delegation ein sehr weiter Ermessensspielraum für die Regelung auf Verordnungsebene eingeräumt, so ist dieser Spielraum für das Gericht verbindlich; es darf in diesem Falle bei der Überprüfung der Verordnung nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Bundesrats setzen, sondern es beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Verordnung den Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenzen offensichtlich sprengt oder aus anderen Gründen gesetz- oder verfassungswidrig ist (vgl. BGE 126 II 522, E. 41). Für die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen trägt demgegenüber der Bundesrat die Verantwortung (vgl. BGE 128 II 34).

- b. Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 10 TSG dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, Massnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände sowie die Erhebungen zur Erfassung der Seuchenlage zu regeln und besondere Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen einschliesslich Impfungen zu erlassen. Er hat in Art. 1 TSG unter anderen die übertragbaren Tierkrankheiten, welche vom einzelnen Tierhalter ohne Einbezug weiterer Tierbestände nicht mit Aussicht auf Erfolg abgewehrt werden können (lit. b), bedeutsame wirtschaftliche Folgen haben können (lit. d) oder für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten von Bedeutung sind (lit. e), als Tierseuchen bestimmt. Die Bezeichnung der einzelnen Tierseuchen hat der Bundesgesetzgeber an den Bundesrat delegiert (vgl. Art. 10 Abs. 2 TSG). Er hat überdies den Erlass von Vorschriften, welche zum Vollzug des TSG erforderlich sind, an den Bundesrat übertragen (vgl. Art. 53 Abs. 1 TSG).
- c. Der Bundesrat seinerseits hat in Art. 4 TSV die Blauzungenkrankheit als zu bekämpfende Seuche (Krankheit, die mit keinem vertretbaren Aufwand auszurotten ist) deklariert und in Art. 239a bis Art. 239h TSV Vorschriften zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit vorgenommen. Mit dieser Deklaration als Seuche hat der Bundesrat nach Ansicht des Kantonsgerichts den Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen und seines Ermessens nicht überschritten. So ist die Blauzungenkrankheit weltweit verbreitet, international meldepflichtig und steht auf der Liste des Internationalen Tierseuchen-amtes (Office international des epizooties, OIE) in Paris (vorinstanzliche Akten der Staatsanwaltschaft [nachfolgend: BA StA-act. 4, S. 2; BA StA-act. 7, S. 1]). Die Blauzungenkrankheit hat auch ohne eine erhebliche Sterblichkeit bei Rindern deutliche wirtschaftliche Verluste zur Folge. So waren die häufigsten Schäden erhöhte Zellzahlen in der Milch, Lahmheit, offene Stellen beim Maul und somit Fütterungsprobleme sowie Fruchtbarkeitsstörungen.

rungen. Auf Betriebsebene bedeutet dies eine Reduktion der Einnahmen, eine verzögerte Erneuerung des Bestandes und ein Verlust im Kälbermarkt wegen schwach geborener Tiere und Aborten. Hinzu kommen Handelseinschränkungen für nicht geimpfte Tiere. Ein von der Blauzungenkrankheit betroffener Milchbetrieb hat mit Einbussen von durchschnittlich Fr. 300.00 pro Tier zu rechnen (vgl. Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Blauzungenkrankheit in der Schweiz, Bericht zur aktuellen Situation, September 2009, S. 7 f.). Nebenbei sei bemerkt, dass auch Österreich und Deutschland Bekämpfungsmassnahmen gegen die Blauzungenkrankheit auf Grundlage der entsprechenden Tierseuchengesetze erlassen haben. Die Blauzungenkrankheit weist demnach einige Merkmale einer Tierseuche gemäss Art. 1 TSG auf.

- d. Der Bundesrat hat seine Rechtsetzungsbefugnisse wiederum an das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) subdelegiert. So hat er dem Bundesamt die Befugnis eingeräumt, prophylaktische oder therapeutische Massnahmen für bestimmte Seuchen und Tiergattungen gebietsweise oder für einzelne Bestände vorzuschreiben (vgl. Art. 297 lit. d TSV). Betreffend Impfung gegen die Blauzungenkrankheit hat der Bundesrat in Art. 239g TSV das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) ermächtigt, nach Anhören der Kantone für empfängliche Tiere Impfungen gegen Bluetongue-Viren vorzuschreiben, deren Rahmenbedingungen wie Gebiet, Art und Einsatz der Impfstoffe es in einer Verordnung zu bestimmen hat. Gemäss Art. 48 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) kann der Bundesrat die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtssätzen auf Gruppen und Ämter übertragen, wenn ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss dazu ermächtigt. Ein solches Bundesgesetz liegt in casu mit Art. 57 TSG vor, wonach das Bundesamt für Veterinärwesen Ausführungsvorschriften technischer Art oder in dringlichen Fällen zeitlich beschränkte Vorschriften, wenn überraschend eine bisher nicht geregelte Tierseuche auftritt oder auf die Schweiz überzugreifen droht, erlassen kann. Zu diesen beschränkten Vorschriften ist auch die vom Bundesamt für Veterinärwesen erlassene VO BVET 2008 vom 23. Mai 2008 zu zählen, zumal der Bundesrat erst am 14. Mai 2008 mit Art. 239a bis Art. 239h TSV Vorschriften zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit erlassen hat und sich der Regelungsbedarf als dringlich erwies.
- e. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl die TSV als auch die VO BVET 2008 in gesetzlicher Ermächtigung und in Einhaltung des Delegationsrahmens erfolgt sind.
- 6. Der Berufungsbeklagte rügt, dass Art. 3 der VO BVET 2008, welcher regelt, dass Zulvac® 8 Bovis für die Impfung eingesetzt werde, aus diversen Gründen gesetz- bzw. verfassungswidrig sei.

Das Gericht hat die VO BVET 2008 auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit - wie bereits in Erwägung 5.a. eingehender ausgeführt - im Rahmen der konkreten Normenkontrolle zu prüfen, worauf es in den nachstehenden Erwägungen eingeht.

- 7. Der Berufungsbeklagte behauptet, dass weder das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) noch das Institut für Viruskrankheiten, sondern die Swissmedic für die Zulassung von Impfstoffen zuständig sei. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) sei zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, betreffend des Blauzun-

genimpfstoffes Zulvac®8 Bovis eine Bewilligungsverfügung der Swissmedic vorzulegen (vgl. Plädoyernotizen, act. 12, S. 9 f.).

- a. Zur Vorbeugung von Tierseuchen dürfen nur immunbiologische Erzeugnisse verwendet werden, die nach der Heilmittelgesetzgebung und zusätzlich vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zugelassen sind (vgl. Art. 48 Art. 1 TSV). Wer Arzneimittel herstellt, braucht gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a HMG eine Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic). Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 5 Abs. 2 HMG), er vollzieht das HMG und er kann einzelne Aufgaben des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) anderen Behörden übertragen (vgl. Art. 82 Abs. 1 HMG).
 - b. Gestützt auf diese Bestimmungen des HMG hat der Bundesrat in Art. 44 der Arzneimittelverordnung für den Vollzug ihrer Bestimmungen über die Zulassung zum Inverkehrbringen von immunologischen Arzneimitteln für den tierärztlichen Gebrauch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) für zuständig erklärt (vgl. auch Botschaft HMG, 3559; EICHENBERGER/JAISLI/RICHLI [HRSG.], Heilmittelgesetz, Basler Kommentar, Basel 2006, Art. 82 N 4).
 - c. Der Bundesrat durfte somit aufgrund von Art. 82 Abs. 1 HMG i.V.m. Art. 44 der Arzneimittelverordnung dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) die Zuständigkeit zur Zulassung eines tierärztlichen Impfstoffes übertragen, weshalb dieses auch ermächtigt war, mit der VO BVET 2008 das immunbiologische Arzneimittel Zulvac®8 Bovis zur Anwendung bei amtlich angeordneten Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit in der Schweiz, befristet auf das Jahr 2008, zu bewilligen.
8. Der Berufungsbeklagte bemängelt, dass die Voraussetzungen für einen notfallmässigen Einsatz des nicht zugelassenen Impfstoffes Zulvac®8 Bovis nicht erfüllt gewesen seien, weshalb sich die VO BVET 2008 als gesetzeswidrig erweise (act. 5, S. 17).
 - a. Mit Schreiben vom 20. Mai 2008 gab das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe IVI, Impfstoffkontrolle, gegenüber dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) die Empfehlung ab, für die Schweiz analog vorzugehen wie in anderen europäischen Ländern, d.h. die Anwendung der nicht zugelassenen inaktivierten Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit im Rahmen der vorgesehenen Impfkampagnen im Jahr 2008 zu bewilligen. Es sei für keines der Produkte eine Dokumentation vorhanden, welche eine ordentliche Zulassung ermöglichen würde. Von einzelnen EU Mitgliedstaaten sei die Anwendung der Impfstoffe aufgrund der Dringlichkeit in koordinierten staatlichen Bekämpfungsaktionen erlaubt worden. Dem IVI erscheine eine Situation gemäss Art. 9 Abs. 4 des HMG im Falle der Blauzungenkrankheit der Schafe und Rinder gegeben (Akten des Berufungsbeklagten [nachfolgend: BB] act. 14).
 - b. Das BVET hat am 26. Mai 2008 gestützt auf Art. 9 Abs. 4 HMG i.V.m. Art. 8 Abs. 4 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und Art. 48 Abs. 1 TSV den Vertrieb und die Abgabe von Zulvac®8 Bovis für die Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit bei amtlich angeordneten Impfungen befristet auf 2008 bewilligt (von der Berufungsklägerin an Schranken eingereichtes act. 3).

- c. Gemäss Art. 9 Abs. 4 HMG kann der Vertrieb oder die Abgabe von nicht zugelassenen Arzneimitteln gegen lebensbedrohende Krankheiten befristet bewilligt werden, wenn dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist, von der Anwendung ein grosser therapeutischer Nutzen zu erwarten ist und wenn kein vergleichbares Arzneimittel zur Verfügung steht (vgl. Art. 9 Abs. 4 HMG).

Grundsätzlich dürfen verwendungsfertige Arzneimittel gemäss Art. 9 Abs. 1 HMG nur nach ihrer Zulassung in Verkehr gebracht werden. Wegen des aufwändigen Prüfprogramms dauert das Zulassungsverfahren mehrere Monate, während denen ein zulassungspflichtiges Präparat möglicherweise bereits erhältlich wäre, aber in der Schweiz noch nicht vertrieben werden darf (vgl. Botschaft HMG, 3496). Ist vom Einsatz solcher Arzneimittel bei bestimmten Patienten gegenüber den verfügbaren Therapien ein besserer Behandlungserfolg zu erwarten und sind diese Menschen dringend auf Behandlung angewiesen, so kann im Interesse der Gesundheits- und Lebensschutzes der sog. Compassionate Use noch nicht zugelassener Präparate angezeigt sein. In diesen Fällen muss eine Risikoabwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Die potentiellen gesundheitlichen Vorteile des Einsatzes des betreffenden Präparates sind allfälligen Gesundheitsgefährdungen gegenüberzustellen. Die Ausnahmeregelung von Art. 9 Abs. 4 HMG ermöglicht den Compassionate Use zulassungspflichtiger Arzneimittel unter engen Voraussetzungen im Rahmen einer befristeten Zulassung (vgl. Botschaft HMG, 3470). Trotz den gesetzlich fixierten Leitplanken verbleibt dem Institut beim Entscheid über die befristete Zulassung für den Compassionate Use ein erheblicher Spielraum. Eine befristete Zulassung für Compassionate Use ist, im Einklang mit der Zwecksetzung des HMG, von vornherein nur im Interesse des Gesundheits- und Lebensschutzes möglich (vgl. EICHENBERGER/JAISLI/RICHLI [HRSG.], Heilmittelgesetz, Basler Kommentar, Basel 2006, Art. 9 N 48 ff.).

Art. 9 Abs. 4 HMG nennt als kumulative Voraussetzungen für die Sonderzulassung zum Inverkehrbringen von nicht ordentlich zugelassenen Human- oder Tierarzneimitteln:

- aa. Einsatz gegen eine lebensbedrohende Krankheit: Das Arzneimittel dient der Erkennung, Verhütung oder Behandlung einer Krankheit, die bei einem spontanen Verlauf in der Regel eine schwere chronische Invalidität zur Folge hat oder kurzfristig zum Tod eines Patienten oder Tieres führt (vgl. Art. 18 lit. a der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren [VAZV]).

Die Blauzungenkrankheit ist beim Rindvieh mit erhöhter Körpertemperatur, Entzündungen der Zitzenhaut und der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien verbunden. Zudem können Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum der Klauen beobachtet werden. Bei tragenden Tieren kann die Krankheit zu Aborten führen. Beim Rindvieh stellt sich meist nach einiger Zeit Linderung ein, einzelne Todesfälle kommen vor (vgl. Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Blauzungenkrankheit in der Schweiz, Bericht zur aktuellen Situation, September 2009, S. 1). Eine spezifische Behandlung gegen das Virus der Blauzungenkrankheit gibt es nicht. Sichtbar erkrankte Tiere, die nicht aus Tierschutz-Gründen getötet werden

müssen, können symptomatisch mit Schmerzmitteln behandelt werden (BA StA-act. 5, S. 3). Die Blauzungenkrankheit ist somit für die erkrankten Tiere lebensbedrohend.

- bb. Vereinbarkeit mit dem Gesundheitsschutz: Das Arzneimittel darf weder die Gesundheit der Menschen noch die Gesundheit der zu behandelnden Tiere gefährden (Art. 1 Abs. 1 HMG).

Die menschliche Gesundheit kann durch Nahrungsmittel gefährdet werden, welche zum Beispiel grössere Rückstände von Arzneimitteln enthalten (vgl. Art. 8 Abs. 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [LGV]). Bei Arzneimitteln für Nutztiere ist deshalb zu belegen, dass sie ausschliesslich Wirkstoffe enthalten, für die in der Lebensmittelgesetzgebung Höchstkonzentrationen vorgesehen sind oder die in den Listen a und b von Anhang 2 der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) aufgeführt sind (Art. 19 Abs. 1 lit. b und Art. 23 Abs. 1 VAZV i.V.m. Art. 10 der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die Anforderungen an die Zulassung von Arzneimitteln [Arzneimittel-Zulassungsverordnung, AMZV]). In der Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV) sind die gesundheitlich unbedenklichen Höchstkonzentrationen von Fremdstoffen, zu welchen auch Arzneimittelrückstände zählen, in Lebensmitteln festgelegt (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b und Art. 4 Abs. 3 Lebensmittelgesetz [LMG] i.V.m. Art. 2 lit. m und Art. 48 Abs. 1 lit. e LGV). Gemäss Liste 3a der zugelassenen Höchstkonzentrationen für Rückstände (Grenzwerte) pharmakologisch wirksamer Stoffe im Anhang der FIV richten sich die zulässigen Höchstkonzentrationen von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs. Die Höchstmenge von Rückständen ist die Höchstkonzentration von Rückständen aus der Verwendung von Tierarzneimitteln, ausgedrückt in mg/kg oder µg/kg bezogen auf das Frischgewicht. Dabei werden für Rückstände die Art und die Menge zugrunde gelegt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Rahmen der annehmbaren Tagesdosis bzw. einer vorläufigen annehmbaren Tagesdosis mit zusätzlichem Sicherheitsfaktor keinerlei toxikologische Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Ferner werden sonstige Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie nahrungsmitteltechnologische Aspekte berücksichtigt. Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe sind Wirkstoffe von Tierarzneimitteln und ihre Stoffwechselprodukte, die in Nahrungsmitteln auftreten, welche von Tieren gewonnen wurden, denen das betreffende Tierarzneimittel verabreicht wurde. Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 ist das Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten. Der Impfstoff Zulvac® 8 Bovis des Herstellers Fort Dodge Animal Health Holland, mit welchem der Tierbestand des Berufsbeklagten hätte geimpft werden müssen, setzt sich gemäss Gebrauchsinformation (vgl. BB act. 12, S. 1) wie folgt zusammen: Pro Dosis (2 ml): Virus der Blauzungenkrankheit, Serotyp 8, inaktiviert, Stamm BTV-8/BEL2006/02, Aluminiumhydroxidgel (3%) 385.2 mg (4 mg Al³⁺), Saponin 0.4 mg, Thiomersal 0.2 mg. Die Zusatzstoffe Saponin, Aluminiumhydroxid und Thiomersal, sind alle im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90, somit im Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten, aufgeführt. Diese Stoffe sind

damit in Impfstoffen explizit erlaubt und allfällig nachweisbare Spuren in Lebensmitteln für die Gesundheit der Konsumenten bedenkenlos (vgl. auch Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Blauzungenkrankheit in der Schweiz, Bericht zur aktuellen Situation, September 2009, S. 18).

Auch die Gesundheit der Tiere ist durch den Impfstoff Zulvac®8 Bovis nicht gefährdet. Das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe IVI hat bereits im Frühling 2008 - und somit vor der Impfkampagne - eine Vorstudie mit über 200 Rindern, welche mit allen drei in der Schweiz eingesetzten Impfstoffen behandelt wurden, durchgeführt. Die Vorstudie des IVI kam zum Ergebnis, dass keine gravierenden unerwünschten Nebenwirkungen auftraten. Auch die Samenqualität der Zuchttiere blieb unverändert. Eine häufige Nebenwirkung waren dagegen vorübergehende Schwellungen an der Einstichstelle. Die guten Resultate wurden von Untersuchungen der Impfstoffhersteller bestätigt (BA StA-act. 7, S. 1). Als Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Tierseuchenbekämpfung ist das IVI unter anderem für Diagnostik, Überwachung und Kontrolle hoch ansteckender Tierseuchen zur Verhinderung gesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden und für die Entwicklung innovativer Impfstoffe mittels molekularbiologischen und immunologischen Methoden zuständig, wozu es Forschungsprojekte führt (vgl. Art. 8 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement). Der Vorwurf des Berufungsbeklagten, das IVI sei weder in der Lage noch berechtigt, im Sinne des HMG wissenschaftlich begleitete Studien für ein Medikament durchzuführen (act. 5, S. 9), ist in Bezug auf den Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit unbegründet. Die Impfkampagne wird zudem wissenschaftlich begleitet: Die Veterinärfakultät der Universitäten Zürich und Bern, der Schweizerische Fleckviehzuchtverband, die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter und die Prüfstellen zur Qualitätssicherung der Milch haben Daten erhoben. Diese Daten wurden zusammengeführt und analysiert, mit dem Resultat, dass die Impfung keine gravierenden Nebenwirkungen hat. Die Zellzahlen der Milch im Impfjahr sind vergleichbar hoch wie in den Vorjahren und es lässt sich auch kein Einfluss der Impfung auf die Fruchtbarkeit oder die Zahl der Aborte nachweisen (vgl. BA StA-act. 7, S. 1 f.; BA StA-act. 8; Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Blauzungenkrankheit in der Schweiz, Bericht zur aktuellen Situation, September 2009, S. 26 f.). Nebenbei sei erwähnt, dass die Europäische Arzneimittelagentur (EMEA) als Nebenwirkungen des Impfstoffs Zulvac®8 Bovis einzige Erhöhung der Rektaltemperatur bei Kälbern festhielt und am 15. Januar 2010 diesen Impfstoff als zugelassenes Arzneimittel erklärt hat (vgl. den Internet-Link unter <http://www.ema.euro-pa.eu/vetdocs/PDFs/EPAR/zulvac8bovis/V-145-PI-de.pdf>).

Der Vorwurf des Berufungsbeklagten, dass die wissenschaftlichen Abklärungen der Impfstoffhersteller gravierende Nebenwirkungen sämtlicher per 2008 zur Verfügung stehender Impfstoffe aufzeigen würden (act. 5, S. 10), ist damit widerlegt.

- cc. Erwartung eines grossen therapeutischen Nutzens: Das Institut hat jeweils präparatespezifisch eine Abwägung zwischen den Therapiechancen auf der einen Seite und den Risiken aufgrund der beschränkten Dokumentation auf der anderen Seite vorzunehmen (vgl. EICHENBERGER/JAISLI/RICHLI [HRSG.], a.a.O., Art. 9 N 53).

Eine wissenschaftliche Studie von Tschuor et al. kam zum Ergebnis, dass die meisten Gnitzen (1-2 mm grosse Mücken, welche das Virus der Blauzungenkrankheit übertragen) auf ca. 1500 Metern über Meer vorkommen. Deren Ergebnisse deuten darauf hin, dass es auf der gesamten in der Schweiz landwirtschaftlich genutzten Fläche (inkl. Sömmerrungsgebiete) mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Gnitzen-freie Zonen gibt (vgl. Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Blauzungenkrankheit in der Schweiz, Bericht zur aktuellen Situation, September 2009, S. 13). Da es unmöglich ist, die Mücke zu eliminieren, gibt es nur die Möglichkeit der Impfung, um der Krankheit entgegen zu treten. Mit der Impfung hofft man die Krankheit auszurotten oder doch die Schäden möglichst klein zu halten (BA StA-act. 7, S. 3). Die bereits oben erwähnte Vorstudie des IVI im Frühling 2008 hat gezeigt, dass der Impfstoff bei sämtlichen Rindern gut wirkt. Bei allen Tieren baute sich ein Impfschutz auf (BA StA-act. 7, S. 1 f.; BA StA-act. 8), womit sich die Erwartungen des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) eines grossen therapeutischen Nutzens als bestätigt erweisen.

- dd. Fehlen eines vergleichbaren Arzneimittels mit Zulassung in der Schweiz (vgl. Art. 18 lit. b VAZV).

Im Jahr 2008 gab es kein mit Zulvac®8 Bovis und den anderen beiden durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) befristet zugelassenen Impfstoffen vergleichbares Arzneimittel, was auch vom Berufungsbeklagten nicht behauptet worden ist.

- d. Das BVET verfolgt die Ziele, die Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen, die Verbraucher zu schützen und die Qualität beim Gewinnen von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu sichern (Art. 8 Abs. 2 lit. c der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement). Dieses Ziel hat es mit der befristeten Bewilligung des Impfstoffs Zulvac®8 Bovis auf das Jahr 2008 verfolgt und es hat damit seinen Ermessensspielraum gemäss Art. 9 Abs. 4 HMG eingehalten.
- 9. Der Berufungsbeklagte behauptet, dass für die Impfstoffherstellung genmanipulierte Viren verwendet worden seien, weshalb die Produktion derartiger Impfstoffe gegen das Genmoratorium verstossen würde (act. 5, S. 17 f.).

Der Impfstoff Zulvac®8 Bovis setzt sich, wie bereits in Erwägung 8.c.bb. erwähnt, aus dem Virus der Blauzungenkrankheit, Serotyp 8, inaktiviert, Stamm BTB-8/BEL2006/02, Aluminiumhydroxidgel, Saponin und Thiomersal zusammen (vgl. BB act. 12, S. 1).

Unter gentechnisch veränderten Organismen versteht man Organismen (zu denen auch Mikroorganismen wie Viren gehören), deren genetisches Material durch gentechnische Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt (vgl. Art. 3 lit. c der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen, Einschliessungsverordnung [ESV]).

Beim Blauzungen-Impfstoff handelt es sich um einen inaktivierten Impfstoff, also einem Derivat des Virus der Blauzungenkrankheit aus dem Ausbruch der Krankheit im Jahr 2006 in den Benelux-Ländern. Dieser Virus wurde isoliert und, weil

Viren zum Fortpflanzen eine Wirtszelle benötigen, in BHK (baby hamster kidney)-Zellkulturen lediglich vermehrt und mittels binärem Ethylenimin und Formalin inaktiviert (vgl. den Internet-Link unter www.bioaktuell.ch, Ariane Maeschli, Tierärztin, Forschungsinstitut für Biologischen Landbau, 13.06.2008; BA StA-act. 4, S. 2 f.).

Der Impfstoff Bovilis® BTV8 enthält wie Zulvac®8 Bovis ebenfalls das BTV8-Antigen, das auf Baby Hamster Kidney (BHK)-Zellen vermehrt und anschliessend mit binärem Ehylenimin (BEI) inaktiviert wurde. Bovilis® BTV8 wird gemäss Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2010 eingesetzt und ist als ordentlich zugelassener Impfstoff unter der IVI-Zulassungs-Nr. 1696 registriert. Sofern dieser inaktivierte Virus der Blauzungenkrankheit gentechnisch veränderte Organismen enthalten würde, wäre das Inverkehrsetzen nach der Freisetzungsvorordnung (FrSV) zu bewilligen. Diese Bewilligung wäre gemäss Art. 26 lit. h FrSV im Rahmen des heilmittelrechtlichen Zulassungsverfahrens ebenfalls durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) vorgenommen worden (vgl. EICHENBERGER/JAISLI/RICHLI [HRSG.], a.a.O., Art. 10 N 29).

Die Behauptung des Berufungsbeklagten, dass mit Herstellung des Impfstoffs Zulvac®8 Bovis gegen das Genmoratorium verstossen worden sei, erweist sich demnach als unzutreffend.

10. Der Berufungsbeklagte macht weiter geltend, dass die VO BVET des Bundesamtes für Veterinärwesen den Anforderungen von Art. 45 HMG und Art. 4 MepV nicht genüge (act. 12, S. 11 f.).

Dabei verkennt der Berufungsbeklagte, dass sich diese beiden Bestimmungen nur auf Medizinprodukte beziehen. Darunter fallen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b HMG i.V.m. Art. 1 MepV einzeln oder miteinander verbunden verwendete Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder andere medizinisch-technische Gegenstände, die für die medizinische Verwendung bestimmt sind. Implantate, Prothesen, Infusionspumpen, Herzschrittmacher, Hörgeräte, aber auch Computertomographen, Dialysegeräte, Ultraschallgeräte, Kanülen, Katheter, chirurgisches Nahtgerät und Verbandsmaterial stellen solche Medizinalprodukte dar.

Bei den vom Berufungsbeklagten kritisierten Impfstoffen handelt es sich hingegen um Arzneimittel gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG, welche als Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen, definiert werden. Die Einwirkung des Arzneimittels erfolgt auf pharmakologische, immunologische oder metabolische Art und führt zu einer direkten Wechselwirkung mit dem Organismus. Die Verwendung eines Medizinalproduktes hingegen resultiert in einer physikalischen Wirkung, bei der das Medizinprodukt bspw. eine mechanische Funktion übernimmt, eine physikalische Barriere bildet oder dem Ersatz oder der Unterstützung von Organen oder Körperfunktionen dient (vgl. EICHENBERGER/JAI-SLI/RICHLI [HRSG.], Heilmittelgesetz, Basler Kommentar, Basel 2006, Art. 4 N 51). Art. 45 HMG und Art. 4 MepV sind demnach auf den strittigen Impfstoff nicht anwendbar.

11. Der Berufungsbeklagte macht weiter geltend, dass es mit dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (LMG) nicht vereinbar gewesen wäre, wenn er Kühe und vor allem die zu schlachtenden Kälber geimpft hätte. Das LMG habe ihm vorgegeben, die vom Bundesamt für Veterinärwesen obligatorisch erklärte Blauzungenimpfung zu verweigern (act. 12, S. 15).
 - a. Wie bereits in Erwägung 8 ausgeführt, war der Impfstoff Zulvac®8 Bovis entgegen der Behauptung des Berufungsbeklagten vor Beginn der Impfkampagne sowohl durch das IVI erprobt, zu Recht vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) befristet zugelassen worden und er verursachte keine schweren Tierschädigungen. Überdies enthält der Impfstoff Zulvac®8 Bovis ausschliesslich Wirkstoffe, die gemäss FIV als Ausführungsbestimmung des LMG höchstens in gesundheitlich unbedenklicher Konzentration als Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln nachzuweisen sind.
 - b. Der Berufungsbeklagte kann auch als TerraSuisse-Produzent keine stichhaltigen Argumente gegen die Impfpflicht vorbringen. Die Migros, welche das Label TerraSuisse vermarktet, hat nämlich in ihren entsprechenden Richtlinien der TerraSuisse keine Angaben betreffend medizinischer Betreuung der Tiere aufgeführt, sondern lediglich betreffend Stallhaltung/Auslauf und Fütterungsbedingungen. Bei bestehender Gefährdung der Tiergesundheit, wie dies bei der Blauzungenkrankheit gemäss obgenannter Erwägung 8.c.aa. zweifellos der Fall ist, sind Impfungen auch in der biologischen Landwirtschaft erlaubt (vgl. Art. 16d Abs. 6 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel [Bio-Verordnung]; SR 910.18).
 - c. Das BVET teilte mit, dass beim Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe IVI die Frage nach Rückständen in Lebensmitteln analysiert habe. Das Resultat sei klar: Es könnten keine Rückstände der Impfstoffe nachgewiesen werden, weshalb die Unbedenklichkeit der Impfungen gegen Blauzungenkrankheit für die Konsumentinnen und Konsumenten gut belegt sei. Fleisch und Milch von geimpften Tieren würden für Konsumentinnen und Konsumenten keinerlei Risiko darstellen (vgl. Antwort des Bundesrates vom 30.11.2009 auf Frage im Nationalrat 09.5477; BA StA-act. 7, S. 2). Diese Aussage des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET), welches gemäss Art. 8 Abs. 4 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung die Aufgaben im Zusammenhang mit der Mast, der Schlachtung und der Fleischgewinnung wahrnimmt und für die Sicherung der Qualität der Milch und anderer Lebensmittel tierischer Herkunft sorgt, bestätigt ebenfalls, dass das Impfobligatorium mit der Lebensmittelgesetzgebung konform war.
12. Die Vorinstanz führte in Erwägung 3.7 ihres Urteils aus, dass ein vom Berufungsbeklagten geltend gemachter rechtfertigender Notstand nach Art. 17 StGB nur dann in Frage käme, wenn die Verfügung bzw. der dagegen erhobene Rekurs nicht unangefochten in Rechtskraft erwachsen wäre, bzw. allenfalls auch nach einem höchstrichterlichen Sachurteil. Wer den Rechtsmittelweg jedoch nicht vollständig ausnütze bzw. eine Verfügung akzeptiere, verhalte sich grundsätzlich widersprüchlich, wenn er sich bei deren Vollzug auf Notstand berufe. Er

könnte nämlich die allenfalls von der Verfügung ausgehende Gefahr gerade durch die Ergreifung von Rechtsmitteln abwenden (BA act. 20, S. 9).

Der Berufungsbeklagte hingegen macht geltend, dass mit der Ergreifung eines Rechtsmittels gegen die kantonstierärztliche Verfügung die Gefahr der Impfung mit einem nicht zugelassenen Impfstoff gerade nicht abgewendet werden hätte können, hätte doch der Kantonstierarzt einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen, unter anderem mit Verweis auf Art. 29 der TSVO. Damit hätte dem Berufungsbeklagten der Rechtsmittelweg zur rechtzeitigen Abwendung der in der kantonstierärztlichen Verfügung angeordneten Impfung nicht zur Verfügung gestanden, da trotz Ergreifung eines Rechtsmittels durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die verfügte Impfung mit Zulvac® 8 Bovis nicht hätte verhindert werden können.

- a. Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB).

Beim Notstand greift der Notstandsberechtigte in die Rechtsgüter Dritter ein, um so ein eigenes oder fremdes Rechtsgut aus einer drohenden Gefahr zu retten. Das dem Notstand zugrunde liegende Prinzip liegt in der Interessenabwägung (vgl. NIGGLI/WI-PRÄCHTIGER [HRSG.], a.a.O., Art. 17 N 1). Rechtfertigung liegt nur vor, wenn dem abgewendeten Schaden erheblich mehr Gewicht zukommt als dem bei der Rettung angerichteten (vgl. TRECHSEL, a.a.O., Art. 17 N 1) oder anders ausgedrückt: Fremde Individualrechtsgüter aufzuopfern ist nur dann erlaubt, wenn ein ungleich höheres Gut geschützt oder eine ungleich schwerer wiegende Verletzung oder Gefährdung abgewendet wird. Die Wahrung kollektiver Rechtsgüter fällt nicht unter Art. 17 StGB (vgl. NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], a.a.O., Art. 17 N 3; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, 3. Auflage, Bern 2005, § 10 N 45 f.). Für die Ermittlung der Höherwertigkeit gilt ein objektiver Massstab, wobei konkrete Verhältnisse massgebend sind (vgl. TRECHSEL, a.a.O., Art. 17 N 8). In die Abwägung werden neben dem Rang der betroffenen Rechtsgüter auch der Grad der drohenden Gefahr, das Ausmass der befürchteten Rechtsgutverletzung und alle weiteren Interessen und Umstände der Tat miteinbezogen (vgl. NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], a.a.O., Art. 17 N 9, Donatsch [Hrsg.], a.a.O., Art. 17 N 9).

Ob eine Gefahr besteht, ist Gegenstand eines Prognoseurteils. Es kann nicht darauf ankommen, wie der Täter die Lage subjektiv einschätzt, der sich vielleicht überängstlich schon gefährdet sieht; es muss vielmehr auf ein hypothetisches ex ante-Urteil eines verständigen Dritten in der Lage des Täters ankommen (vgl. NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], a.a.O., Art. 17 N 4).

Voraussetzung für den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist grundsätzlich, dass zuvor der Rechtsweg mit legalen Mitteln beschritten und ausgeschöpft worden ist (vgl. BGE 129 IV 6 E. 3.3. S. 15; BGE 115 IV 75 E. 4b S. 80; BGE 94 IV 68 E. 2 S. 71). Keinen Notstand begründen hoheitliche Eingriffe in die Rechte des Einzelnen, die dieser zu dulden verpflichtet ist: Wer sich einer amtlichen Anordnung unterziehen muss, kann sich nicht auf Notstand berufen, auch wenn die Anordnung zu Unrecht erfolgt sein sollte; er bleibt

auf die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel beschränkt (vgl. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, 3. Auflage, Bern 2005, § 10 N 41; BGE 104 IV 232; TRECHSEL, a.a.O., Art. 17 N 3).

- b. Der Rekurs des Berufungsbeklagten gegen die Verfügung des Kantonstierarztes vom 26. August 2008 wurde von der Standeskommission mit Entscheid vom 16. Dezember 2008 vollumgänglich abgewiesen und die angefochtene Verfügung bestätigt (StA act. 8). Gegen diesen Rekursescheid hat der Berufungsbeklagte keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergriffen und somit die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nicht ausgeschöpft.

Entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten wäre ihm die Ergreifung bzw. Weiterführung des Rechtsmittelweges zumutbar gewesen. Der Kantonstierarzt hat in seiner Verfügung auf eine zwangsweise Impfung der Viehbestände verzichtet, womit keine wie vom Berufungsbeklagten behauptete unmittelbare Gefahr bestand und ihm genügend Zeit geblieben wäre, die Rechtmässigkeit der Impfpflicht auf dem Rechtsmittelweg überprüfen zu lassen. Zudem hätte der Berufungsbeklagte mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde den Antrag stellen können, dass ihm gemäss Art. 13 VerwGG die aufschiebende Wirkung wieder erteilt werde. So bildet Art. 29 der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 11. September 2000 im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage für den Entzug der aufschiebenden Wirkung: Diese Bestimmung gelangt nur bei Verfügungen, die im Zusammenhang mit dem Auftreten von Seuchen ergangen sind, zur Anwendung, die strittige Verfügung ist jedoch zur Verhinderung von Seuchen erlassen worden. Die Gefahr, welche Voraussetzung für einen sofortigen Vollzug (im vorliegenden Fall die Zwangsimpfung) bildet und damit den Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels bedingt hätte, lag folglich nicht vor.

Es kommt hinzu, dass die Argumentation des Berufungsbeklagten, dass nur die erfolgsversprechende Möglichkeit, sich zur Überwindung der Gefahr an eine Behörde zu wenden, den Notstand ausschliesse, fehl geht. Das Gegenteil ist der Fall: Hat der Berufungsbeklagte seine Erfolgsschancen betreffend Rechtsmittel als gering erachtet, dann deshalb, weil er offenbar an der Rechtmässigkeit der Verfügung und der dieser zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Impfpflicht keine ernsthaften Zweifel hatte. Andernfalls hätte es genügt, diese im Beschwerdeverfahren zu rügen. Dazu hätte eine kurze Begründung gemäss Art. 11 Abs. 2 VerwGG ausgereicht, wie zum Beispiel, dass die Nebenwirkungen des Impfstoffs kaum überprüft worden seien - wie er dies übrigens bereits im Rekurs (StA-act. 8, S. 2) vorgenommen hat - oder dass das Bundesamt für Veterinärwesen mit der VO BVET 2008 gegen übergeordnetes Recht verstossen habe, worauf die Standeskommission in ihrem Rekursescheid dahingehend hinwies, als dass dafür keine Anzeichen bestehen würden (StA-act. 8, S. 4, Ziff. 2.3.). Der Berufungsbeklagte hätte dazu das Schreibens des IVI vom 20. Mai 2008 (BB act. 14) nicht benötigt, zumal im Verwaltungsgerichtsverfahren die für den Entscheid erheblichen Tatsachen ohnehin von Amtes wegen festzustellen sind (vgl. Art. 18 VerwGG). Hätte er den Gerichtsweg beschritten und hätte das Verwaltungsgericht die Rechtmässigkeit des Impfobligatoriums im Erfolgsfall verneint, wäre als Folge die Strafbarkeit mangels fehlender Rechtsgrundlage für das Impfobligatorium weggefallen.

Indem der Berufungsbeklagte auf die Ergreifung des Rechtsmittelwegs verzichtet hat, kann er sich demnach betreffend seiner Impfverweigerung nicht auf Notstand berufen.

- c. Im Übrigen wäre auch eine Prüfung der Voraussetzungen einer Notstandshandlung aus folgenden Überlegungen zulasten des Berufungsbeklagten ausgefallen:

Einerseits ist fraglich, ob für die Tiere des Berufungsbeklagten durch die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit objektiv betrachtet überhaupt eine Gefahr bestanden hat. Aufgrund der Vorstudie des IVI waren bei Impfbeginn keine gravierenden Nebenwirkungen der Impfung bekannt (vgl. Erwägungen 8.c.bb). Allein die Tatsache, dass ausser des Berufungsbeklagten und eines weiteren Landwirts in Appenzell Innerrhoden sämtliche Landwirte ihren Tierbestand gegen die Blauzungenkrankheit impfen liessen, zeugt davon, dass der Grossteil der Landwirte die Gefahr der Impfung für ihre Tiere nicht im gleichen Ausmass einschätzten. Ansonsten hätten sich diese höchstwahrscheinlich über Bauern- oder Zuchtverbände organisiert gegen die Impfaktion gewehrt.

Andererseits sind die Rechtsgüter des Berufungsbeklagten, nämlich die Gesundheit seiner Tiere, welche gemäss vorliegender Studien lediglich mit geringen vorübergehenden Nebenwirkungen wie Schwellungen an der Impfeinstichstelle und Fieber beeinträchtigt ist, geringer zu gewichten als die Rechtsgüter, welche mit der Impfung geschützt werden sollen, nämlich die Gesundheit des gesamten Bestands aller anderen Tierbesitzer. Diese wäre durch den Befall der Blauzungenkrankheit - wie in Erwägung 8.c.aa. bereits aufgeführt - massiv gefährdet. Hinzu kommt, dass nicht geimpfte Tierbestände von Impfverweigerern eine dauernde Gefahr für alle empfänglichen Tiere darstellen, da infizierte Tiere ein Virusreservoir bilden und somit eine Gefahr für eine weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit sind (vgl. Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Blauzungenkrankheit in der Schweiz, Bericht zur aktuellen Situation, September 2009, S. 1). Die Gesundheit des gesamten Tierbestands ist aber nicht nur bezüglich Seuchenprophylaxe als deutlich höherwertiges Interesse zu gewichten als die Gesundheit des Tierbestandes des Berufungsbeklagten. Auch aus Sicht des Tierschutzes ist eine flächendeckende Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, welche mit schmerzhaften Entzündungen und Blasen an Haut und Schleimhäuten der Tiere und Aborten verbunden ist, als höherwertiges Interesse zu werten. So haben Tiere gemäss Art. 1 TSchG Anspruch darauf, dass ihre Würde und ihr Wohlergehen geschützt werden. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leid oder Schäden zufügen (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG). Die Pflicht des Tierhalters zur Pflege des Tiers (vgl. Art. 4 TSchG) erstreckt sich unter anderem auf die Vorbeugung von Krankheiten, zumindest auf die Vermeidung unnötiger Schmerzen und langen Leidens des Tiers (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV; auch EICHENBERGER/JAISLI/RICHLI [HRSG.], Heilmittelgesetz, Basler Kommentar, Basel 2006, vor Art. 42-44 N 20).

Dem Berufungsbeklagten war es somit nicht erlaubt, mit seiner Impfverweigerung fremde Individualrechtsgüter, nämlich den gesamten Tierbestand der übrigen Landwirte, aufzuopfern, da der Ausbruch der Blauzungenkrankheit ein ungleich schwerer wiegendes Leiden der Tiere darstellt als die allfälligen Nebenwirkungen der Impfung.

Eine gesundheitliche Gefährdung der Menschen durch allfällige Rückstände des Impfstoffs in Lebensmitteln kann der Berufungsbeklagte nicht als Grund für seine Impfverweigerung geltend machen, da die Wahrung kollektiver Rechtsgüter nicht unter Art. 17 StGB fällt.

13. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Berufungsbeklagte gegen die VO BVET 2008 verstossen hat, welche weder gesetzes- noch verfassungswidrig ist. Er hat sich weder in einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Impfverweigerung befunden noch kann er Notstand geltend machen. Entsprechend hat er sich strafbar verhalten.

(Kantonsgericht, Urteil K 9-2009 vom 19. Januar 2010; bestätigt durch das Bundesgericht, Urteil BGE 6B_397/2010 vom 26. Oktober 2010)

Kündigung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses / Entschädigung

(...)

2. Die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses ist eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Gegen einen entsprechenden Entscheid ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 15'000.00 beträgt (Teilurteil v. 06.02.2007, E. 4, S. 7). Vorliegend entspricht der Streitwert dem eingeklagten Betrag von Fr. 73'930.00. Damit ist die Streitwertgrenze für die Zulässigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offensichtlich erreicht.
3. Ausgangspunkt der heute zu prüfenden Frage, ob der Klägerin gegebenenfalls eine Geldentschädigung auszurichten sei, ist das Teilurteil vom 6. Februar 2007. Darin hat das Kantonsgericht einleitend auf Art. 2 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV, GS 172.310) hingewiesen, dieser verweist auf die Bestimmungen von Art. 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220). Den Materialien zur PeV kann entnommen werden, dass der Verordnungsgeber bewusst eine weitgehende Annäherung des öffentlich-rechtlichen Personalrechts an das OR vollziehen wollte (Teilurteil v. 06.02.2007, E. 9.3, S. 18).
- 3.1. Weiter hat das Kantonsgericht mit Verweis auf BGer 2P.152/2006 vom 8. Dezember 2006 im Einzelnen ausgeführt, dass Art. 2 Abs. 1 PeV generell auf die Bestimmungen des OR verweise, soweit die Personalverordnung keine anderen Regelungen enthalte. Hinsichtlich der Kündigung von Arbeitsverhältnissen regle die Personalverordnung lediglich die Kündigungsfristen. Insbesondere werde die Ausübung des Kündigungsrechts nicht von zusätzlichen materiellen Voraussetzungen abhängig gemacht. Damit sei der Kanton Appenzell I.Rh. als Arbeitgeber bei der Ausübung des Kündigungsrechts, unter Vorbehalt der in Art. 336 OR (missbräuchliche Kündigung) und Art. 336c OR (Kündigung zur Unzeit) umschriebenen Tatbestände, grundsätzlich frei. Kündigungsentscheide stünden also, abgesehen von den genannten Schranken des OR, im Ermessen der zuständigen Behörden.

In den damals vor Bundesgericht angefochtenen Urteilen vom 7. März 2006 (V 31+33/05) hatte das Kantonsgericht mit Blick auf seine bisherige Rechtsprechung noch festgehalten, dass der Kanton bei Kündigungsentscheiden nebst den Schranken des OR allgemein das Gebot der Verhältnismässigkeit sowie der übrigen Anforderungen rechtsstaatlichen Handelns zu beachten habe. Namentlich müssten sich Kündigungen aus organisatorischen Gründen als erforderlich erweisen. Das Bundesgericht hatte zu diesen Erwägungen präzisierend ausgeführt, dass solche Kriterien zwar als Richtlinie für die Ausübung des Ermessens dienen mögen. Massgebend für die Beantwortung der Frage, ob das kantonale Recht inhaltliche Voraussetzungen an eine Kündigung knüpfe, seien sie aber nicht (Teilurteil v. 06.02.2007, E. 9.6, S. 20).

Das Kantonsgericht hat zusammenfassend festgehalten, dass bei der gegenüber der Klägerin ausgesprochenen Kündigung die vertragliche Kündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten worden war. Weitere materielle Voraussetzungen für die Gültigkeit der Kündigung seien nicht erforderlich gewesen, da der Kanton Appenzell I.Rh. als Arbeitgeber bei der Ausübung des Kündigungsrechts, unter Vorbehalt der in Art. 336 und Art. 336c OR umschriebenen Tatbestände, grundsätzlich frei sei (Teilurteil v. 06.02.2007, E. 9.7 S. 20).

- 3.2. Das Kantonsgericht hat aus der Personalverordnung nicht nur den Grundsatz der freien Kündbarkeit der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse durch den Arbeitgeber hergeleitet, sondern auch, dass sich wegen des Verweises der PeV auf das OR die Wirkungen der Kündigung zwingend nach dem OR richten. Danach beendet jede Kündigung, auch die missbräuchliche (Art. 336 OR) oder die unrechtfertigt fristlose (Art. 337c OR) das Arbeitsverhältnis unmittelbar. Jede Kündigung nach dem öffentlichen Personalrecht des Kantons Appenzell I.Rh. hat demnach so genannte Gestaltungswirkung (Teilurteil v. 06.02.2007, E. 9.6).
- 3.3. Schliesslich hat das Kantonsgericht die von der Klägerin geltend gemachten Gehörsverletzungen geprüft. Es hat entschieden, dass die Begründung der Kündigungsverfügung genügend gewesen sei (Teilurteil v. 06.02.2007, E. 6.3), dass der Gehörsanspruch der Klägerin jedoch insofern zwei Mal verletzt worden sei, indem die Standeskommission den Beschluss zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses am 7. März 2006 gefasst habe, ohne die Klägerin vorher anzuhören und indem die Frist zur Kenntnisnahme der umfangreichen Stellungnahmen der Klägerin am 24. Mai 2006 zu kurz bemessen gewesen sei (Teilurteil v. 06.02.2007, E. 7.3).
- 3.4. In Bezug auf die festgestellten Gehörsverletzungen hat das Kantonsgericht ausgeführt, dass diese im gerichtlichen Verfahren, in dem sich die Klägerin ausführlich habe äussern können und auch geäussert habe, geheilt worden seien, da das Kantonsgericht volle Kognitionsbefugnis habe und die Gehörsverletzungen in ihrer Auswirkung nicht besonders schwer gewesen seien. Durch diese Heilung sei der Klägerin zudem kein zusätzlicher Nachteil entstanden, weil das Arbeitsverhältnis selbst durch eine fehlerhafte Kündigung beendet worden sei. Die Frage der Schwere der vom Gericht festgestellten Gehörsverletzung werde sich erst in dem Zeitpunkt stellen, in dem über eine allfällige Geldentschädigung zu befinden sein werde (Teilurteil v. 06.02.2007, E. 8.3, S. 16).
4. Das Bundesgericht, an das die Klägerin das Teilurteil vom 6. Februar 2007 wei-

tergezogen hatte, hat ihre Beschwerde am 7. Dezember 2007 abgewiesen. Es hat die Auffassung des Kantonsgerichts, das kantonale Personalrecht mache die Kündigung durch den Arbeitgeber (abgesehen von den Sondertatbeständen der missbräuchlichen Kündigung und der Kündigung zur Unzeit) von keinen materiellen Voraussetzungen abhängig und die Kündigung habe Gestaltungswirkung, zumindest als nicht willkürlich eingestuft (BGer 1C_103/2007, E. 3.8). Bestätigt hat das Bundesgericht auch die Auffassung des Kantonsgerichts, der Kündigungsbeschluss der Standeskommission sei am 7. März 2006 gefasst worden, ohne dass die Klägerin vorher dazu angehört worden sei (BGer 1C_103/2007, E. 5.3).

Zwei Standpunkte des Kantonsgerichts hat das Bundesgericht nicht bestätigt:

- 4.1. In der zu kurzfristigen Reaktion der Standeskommission auf die Stellungnahmen der Klägerin vom 9. und 23. Mai 2006 und namentlich in dem am 24. Mai 2006 gefassten Beschluss, an der Kündigung vom 7. März 2006 festzuhalten, erblickte das Bundesgericht keine zusätzliche Gehörsverletzung (BGer 1C_103/2007, E. 5.4).
- 4.2. Die Annahme der Heilung der Gehörsverletzungen im Verfahren vor dem Kantonsgericht war nach Ansicht des Bundesgerichts unnötig und missverständlich. Das Bundesgericht liess es offen, ob eine solche Heilung im vorliegenden Zusammenhang überhaupt zulässig gewesen wäre. Nach Ansicht des Bundesgerichts wollte das Kantonsgericht mit den diesbezüglichen Ausführungen offensichtlich nichts anderes zum Ausdruck bringen, als dass die von der Standeskommission nur ungenügend ermöglichte Anhörung der Beschwerdeführerin hinreichend nachgeholt worden sei (BGer 1C_103/2007, E. 5.5).
5. Trotz der somit klaren Ausgangslage nach dem Urteil des Bundesgerichts sind sich die Parteien nicht einig, was noch Gegenstand der Weiterführung des Verfahrens ist.
- 5.1. Der Beklagte meint, dass das Kantonsgericht rechtskräftig, das heisst durch das Bundesgericht bestätigt, festgestellt habe, dass neben der Einhaltung der Kündigungsfrist durch die Standeskommission keine weiteren materiellen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Kündigung einzuhalten waren, unter Vorbehalt von Art. 336 und Art. 336c OR. Einziger Rechtsfehler sei die Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin gewesen, weil sie vorgängig zum Kündigungsbeschluss vom 7. März 2006 nicht angehört worden ist.

Die Klägerin vertrete die Meinung, dass das Kantonsgericht an diese Ausführungen rechtlich nicht gebunden sei, weil sie nicht Teil des Dispositivs und somit auch nicht in Rechtskraft erwachsen seien. Diese Aussagen seien dahingehend zu korrigieren, dass die Ausführungen und Überlegungen des Kantonsgerichts mindestens im Ergebnis bindend seien, auch wenn sie nicht zum Dispositiv gehören. Es entspreche nämlich der Meinung des Bundesgerichts, dass sich die inhaltliche Tragweite eines Urteils nicht nur aus dem Urteilsdispositiv selbst ergebe, sondern dass auch die Erwägungen beigezogen werden dürften bzw. gar müssten, weil sich die Tragweite eines Urteils vielfach erst aus den Erwägungen ergebe.

- 5.2. Nach der Klägerin ist Gegenstand des weiteren Verfahrens alles, was mit dem

Teilurteil vom 6. Februar 2007 und der Abweisung der dagegen gerichteten Beschwerde durch das Bundesgericht noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Für die Rechtskraft des Urteils sei nach den allgemeinen Grundsätzen allein das Dispositiv massgebend. Kein Entscheid liege offensichtlich bezüglich des Anspruchs der Klägerin auf eine Geldentschädigung vor. Dafür habe das Kantonsgericht in Ziffer 3 des Dispositivs ausdrücklich auf die Beurteilung in einem späteren Entscheid verwiesen. Rechtsgrundlage einer solchen Entschädigung sei nach dem damaligen Teilurteil wie auch nach übereinstimmender Auffassung der Parteien einzig Art. 336a OR, der bei Missbräuchlichkeit der Kündigung eine Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen vorsehe. Bei der nunmehrigen Weiterführung des Verfahrens habe das Kantonsgericht damit umfassend zu prüfen, inwieweit die seinerzeitige Kündigung rechtlich fehlerhaft bzw. missbräuchlich gewesen sei, und die Höhe der geschuldeten Entschädigung festzusetzen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten habe das Kantonsgericht im Teilurteil die Frage, an welchen Mängeln die Kündigung leide, nicht umfassend geprüft. Der einzige Mangel, auf den das Gericht (zu Recht) eingegangen sei, sei die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Im Urteil werde aber nirgends gesagt, dies sei der einzige Mangel. Wäre dies die Auffassung des Gerichts gewesen, hätte das Dispositiv lauten müssen, dass „über die Geldentschädigung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs“ später entscheiden werde. Insbesondere habe das Kantonsgericht die Frage eines genügenden Kündigungsgrundes noch nicht geprüft. Ein solcher habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Weitere Rechtsverletzungen wie die Verletzung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und von Treu und Glauben sowie die unterlassene Abklärung des massgeblichen Sachverhalts durch die Standeskommision hätten die Kündigung in mehrfacher Hinsicht rechtlich mangelhaft erscheinen lassen. Auf all diese Mängel sei die Kündigung im nunmehrigen Verfahren umfassend zu prüfen und gestützt darauf die Höhe der Geldentschädigung festzusetzen.

- 5.3. Nach herrschender Lehre und nach der Praxis nimmt nur der Entscheid über die zur Beurteilung gestellten Anträge, wie er im Urteilsdispositiv zum Ausdruck kommt, an der Rechtskraft teil. Die Urteilsbegründung hingegen wird von der Rechtskraft nicht erfasst, selbst dann nicht, wenn sie (fälschlicherweise) in die Urteilsformel aufgenommen worden ist. Die Motive sind aber zur Auslegung des Urteilsdispositivs heranzuziehen. Im Falle klageabweisender Urteile lässt sich oft erst der Begründung entnehmen, was entschieden worden ist. Das Heranziehen der Urteilsbegründung ist aber auch dann geboten, wenn das Dispositiv missverständlich ist (vgl. FRANZ KELLERHALS/MARTIN STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, Art. 192 N 12 c aa). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die materielle Rechtskraft, d.h. die Verbindlichkeit eines Urteils für spätere Prozesse, eine Frage des Bundesrechts, sofern der zu beurteilende Anspruch auf Bundesrecht beruht. Eine abgeurteilte Sache liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten Anspruch identisch ist. Die Rechtskraftwirkung beschränkt sich dabei ausschliesslich auf das Urteilsdispositiv. Blosse Urteilserwägungen tatsächlicher und/oder rechtlicher Art erwachsen dagegen nicht in Rechtskraft. Sie haben in einer anderen Streitsache keine bindende Wirkung, sind aber gegebenenfalls zur Klärung der Tragweite des Urteilsdispositivs beizuziehen. Zu beurteilen ist deshalb die Tragweite eines konkreten Urteilsdispositivs im Einzelfall anhand der gesamten Urteilser-

wägungen (BGer 5C.91/2004, E. 4.1).

5.3.1.Die vom Kantonsgericht im Teilurteil festgestellte und vom Bundesgericht bestätigte Verletzung des Gehörsanspruchs der Klägerin vor dem Kündigungsbeschluss der Standeskommission vom 7. März 2006 kommt weder im Dispositiv des Teilurteils noch im Dispositiv des Urteils des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2007 zum Ausdruck. Trotzdem beruft sich auch die Klägerin zu Recht darauf. Nachdem das Bundesgericht diese Verletzung des rechtlichen Gehörs zumindest in den Motiven bestätigt hat, ist diese Rechtsauffassung für das Kantonsgericht verbindlich, und es besteht für das Kantonsgericht kein Grund, auf diese Frage zurückzukommen. Auch der Beklagte bezeichnet diesen Punkt übrigens als einzigen, stichhaltigen und zur Diskussion stehenden Vorwurf gegen sich (Plädoyer v. 02.02.2010, S. 5).

Alle übrigen von der Klägerin vorgebrachten Mängel der Kündigung sind umstritten.

5.3.2.Den Hauptmangel der Kündigung sieht die Klägerin im Fehlen eines sachlichen Grundes (vgl. Klagebegründung S. 6 ff., Plädoyer S. 7 ff.). Sie hat dazu hauptsächlich geltend gemacht, dass Lehre und Rechtsprechung aus dem Willkürverbot und dem Verhältnismässigkeitsprinzip ableiten, dass eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Gemeinwesen durch trifftige Gründe gerechtfertigt sein müsse. Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen würden auch gelten, wenn sie im kantonalen oder kommunalen Personalrecht nicht ausdrücklich genannt werden. Sie würden einem heute in der Schweiz allgemein geltenden rechtstaatlichen Standard entsprechen. In seinem Urteil V 9/06 vom 3. April 2007 habe das Kantonsgericht nun allerdings ausgeführt, gemäss dem Urteil des Bundesgerichts vom 8. Dezember 2006 sei kein sachlicher Grund für eine Kündigung mehr verlangt, sondern nur noch zu prüfen, ob ein Missbrauchstatbestand von Art. 336 OR erfüllt sei. Diese Ausführungen seien aber im Zusammenhang mit der Frage der Legitimation zur Beschwerde an das Bundesgericht wegen Willkür gestanden. Daraus dürfe keineswegs geschlossen werden, das Bundesgericht habe das Erfordernis eines sachlichen Grundes aufheben wollen. Dafür wäre eine ausführliche Auseinandersetzung mit der entsprechenden früheren Praxis erforderlich gewesen. Dass das Bundesgericht mit dem Urteil vom 8. Dezember 2006 keine Praxisänderung habe vornehmen wollen, ergebe sich klar aus später ergangenen Entscheiden.

Entgegen der Argumentation des Beklagten habe das Kantonsgericht die Frage des genügenden Kündigungsgrundes im Teilurteil vom 6. Februar 2007 noch nicht geprüft. Insbesondere würde sich eine solche Prüfung auch nicht aus E. 7, S. 20, ableiten lassen, wo es heisse, dass es im Ermessen der Standeskommission gelegen habe, der Klägerin zu kündigen. In den vorangegangenen Rechtschriften hätten die Parteien auf Dutzenden von Seiten dargelegt, welche sachlichen Gründe für die plötzliche Kündigung vorgelegen haben sollen, bzw. dass diese Begründungen objektiv nicht stichhaltig seien. Es sei unter diesen Umständen nicht anzunehmen, dass das Kantonsgericht all dies in einem einzigen Satz von 21 Worten beurteilt habe. Hätte dieser Passus eine Überprüfung der Begründetheit der Kündigung darstellen sollen, so müsste sich das Kantonsgericht vorwerfen lassen, dass die erfolgte Überprüfung gerade der eigenen Umschrei-

bung der Kognitionsbefugnis widersprochen hätte. Auch dem Vorwurf, es hätte in widersprüchlicher Weise bei der Überprüfung der Begründetheit der Kündigung seine Kognition eingeschränkt, werde sich das Kantonsgericht nicht aussetzen wollen.

Zu Unrecht berufe sich der Beklagte in diesem Zusammenhang auch auf die Erwägung 5.6 im Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2007, wo der erwähnte Passus im Teilurteil vom 6. Februar 2007 offenbar als Überprüfung der sachlichen Begründetheit der Kündigung verstanden werde. Sich zu diesem Punkt zu äussern, habe für das Bundesgericht überhaupt kein Anlass bestanden, weshalb nicht weiter darauf abgestützt werden könne.

Es trifft zu, dass in den Rechtsschriften Dutzende von Seiten darüber geschrieben wurde, ob die vom Beklagten vorgebrachten Mängel in der Führung der Staatsanwaltschaft tatsächlich bestanden respektive eben nicht bestanden haben. Zu all diesen Vorwürfen und Rechtfertigungen hat sich das Kantonsgericht im Teilurteil nicht geäussert, weil es davon ausgegangen ist, dass das neue Personalrecht des Kantons Appenzell I.Rh. die Kündigungsfreiheit des OR übernommen hat und es im Ermessen der Standeskommission gelegen habe, der Klägerin unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist und unter Vorbehalt der Missbräuchlichkeit der Kündigung im Sinne von Art. 336 und Art. 336c OR zu kündigen. In Erwägung 6 ist das Kantonsgericht ausführlich der Frage nachgegangen, ob eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch ungenügende Begründung der Kündigungsverfügung stattgefunden habe. Das Gericht hat eine Gehörsverletzung verneint. Die Erwägungen 6.1-6.3 umfassen gut zwei eng beschriebene Seiten. Es ist daher aktenwidrig, wenn behauptet wird, die Prüfung der sachlichen Gründe sei mit einem Satz von gerade einmal 21 Worten beurteilt worden.

Entscheidend kommt hinzu, dass das Bundesgericht die Erwägungen des Kantonsgerichts überprüft hat. Es hält dazu fest (BGer 1C_103/2007, E. 6.5), die Beschwerdeführerin halte es für eine weitere Gehörsverletzung, dass die Vorinstanz die Überprüfung der sachlichen Begründetheit der Kündigung nur mit knappen Worten vorgenommen habe. Die Standeskommission habe das Dienstverhältnis zur Beschwerdeführerin zusammengefasst wegen eines getrübten Vertrauensverhältnisses aufgelöst. Nach der Vorinstanz seien insofern die materiellen Voraussetzungen des kantonalen Personalrechts an eine Kündigung eingehalten worden. Die Kündigung verletze namentlich weder den Katalog der Tatbestände von Art. 336 OR noch das Willkürverbot. Diese wiedergegebenen Überlegungen der Vorinstanz, so das Bundesgericht, würden den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung eines Entscheids genügen. Damit steht aber fest, dass die Standeskommission die Kündigungsverfügung nach der Beurteilung durch das Bundesgericht genügend begründet hatte. Der Hauptvorwurf der Klägerin, es mangle der Kündigung eines sachlichen Grundes, stösst damit ins Leere. Dass das Bundesgericht schliesslich keinen Grund gehabt habe, sich zu diesem Punkt zu äussern, trifft ebenfalls nicht zu. Das Bundesgericht hat ja am Anfang von Erwägung 5.6 dargelegt, dass es die Beschwerdeführerin für eine weitere Gehörsverletzung halte, dass das Kantonsgericht die Überprüfung der sachlichen Begründetheit der Kündigung nur mit knappen Worten vorgenommen habe.

5.3.3. Einen weiteren Mangel der Kündigungsverfügung sieht die Klägerin in der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Klagebegründung S. 15 ff., Plädoyer S. 13 ff.). Zu diesem Vorwurf hat die Klägerin im Wesentlichen ausgeführt, das Verhältnismässigkeitsprinzip verlange, dass das Gewicht der angeführten sachlichen Gründe objektiv eine Kündigung rechtfertigen müsse und dass die Kündigung nur als ultima ratio ausgesprochen werden dürfe, wenn mildere Massnahmen nicht ausreichen, um die berechtigten öffentlichen Interessen zu wahren. Ein Betroffener müsse zuerst durch Ermahnung und Androhung der Kündigung angehalten werden, sein Verhalten zu bessern, bevor zur Auflösung des Dienstverhältnisses geschritten werden könne. Mit der unvermittelt ausgesprochenen Kündigung habe die Standeskommision offensichtlich das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt.

Wie schon mehrfach erwähnt, stand es nach dem Personalrecht des Kantons Appenzell I.Rh. im Ermessen der Standeskommision, das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin aufzulösen, ohne vorher andere Massnahmen, wie z. B. eine Versetzung in Betracht zu ziehen. Materielle Schranken bildeten einzig die Art. 336 und Art. 336c OR. Im Übrigen wurden der Klägerin vor dem Kündigungsbeschluss mit Schreiben des Landesfähnrichs vom 15. Februar 2006 Weisungen erteilt (Beilage 1 zu act. 9 der Standeskommision) und am 22. Februar 2006 hat eine Besprechung zwischen der Klägerin, dem Landammann sowie dem Ratschreiber stattgefunden.

5.3.4. Als weiteren Kündigungsfehler macht die Klägerin die Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben geltend (Klagebegründung S. 16 f., Plädoyer S. 15). Sie sieht diesen Grundsatz deshalb verletzt, weil dem Landesfähnrich und der Standeskommision im Zusammenhang mit der Kündigung ein offensichtlich gegen Treu und Glauben verstossendes, trügerisches Verhalten vorgeworfen werden müsse. Im Schreiben vom 15. Februar 2006 habe der Landesfähnrich vermerkt, dass er der Klägerin eine Chance geben wolle, das Vertrauen wieder aufzubauen. Darauf habe die Klägerin sofort verschiedene ernsthafte Schritte unternommen, um das angeblich gestörte Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. Demgegenüber habe der Landesfähnrich sein Problem mit der Klägerin am 21. Februar 2006 in der Standeskommision zu Sprache gebracht. Wenige Tage darauf habe er auch dem Landammann erklärt, er sehe keine weitere Zusammenarbeit mehr, worauf die Standeskommision dann am 7. März 2006 die Kündigung beschlossen habe. Mit Schreiben vom gleichen Tag sei der Klägerin zwar noch die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Wie sich nachträglich herausgestellt habe, sei dies indessen eine blosse Alibi-Übung gewesen.

Der von der Klägerin geschilderte Ablauf, der mit den Akten übereinstimmt, stellt nach Ansicht des Kantonsgerichts keinen Rechtsmangel dar, der die Kündigung an sich in Frage stellen könnte, resp. der die Kündigung als missbräuchlich im Sinne von Art. 336 OR erscheinen liesse.

5.3.5. Einen weiteren Kündigungsfehler erblickt die Klägerin darin, dass die Standeskommision den rechtserheblichen Sachverhalt nicht abgeklärt habe (Klagebegründung S. 18 f., Plädoyer S. 16). Sie hat dazu vorgebracht, dass alle Behörden vor ihren Entscheiden den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hätten. Der Ablauf, der zum Kündigungsbeschluss vom 7. März 2006 geführt habe, stehe in

krassem Widerspruch zu dieser Vorschrift: Bei ihrem Beschluss habe sich die Standeskommission einzig auf summarische mündliche Vorbringen des Landesfähnrichs und des Landammanns gestützt. Jegliche Belege für die behaupteten Umstände, die zur Störung des Vertrauensverhältnisses geführt haben sollen, hätten gefehlt. Das gleiche gelte für die dann später erhobenen Vorwürfe. Dass auf einer solch dürftigen Grundlage eine Kantonsregierung die Kündigung des Anstellungsverhältnisses einer leitenden Mitarbeiterin habe beschliessen können, sei schlechterdings unfassbar.

Auch dieser Einwand trifft nach Ansicht des Kantonsgerichts nicht zu. Aus den Akten ergibt sich, dass die Standeskommission bzw. der Landesfähnrich durchaus Abklärungen getroffen hatten, die zu Beanstandungen gegenüber der Klägerin geführt haben (Pendenzen, Blockzeiten, private Telefonate, Diffamierung Vorgesetzter, Ferienbezug, art. 38, S. 13 ff.). Die Klägerin hat diese Beanstandungen aus ihrer Sicht zwar widerlegt. Dass der Sachverhalt vom Arbeitgeber überhaupt nicht abgeklärt worden wäre, trifft indessen nicht zu. Entscheidend kommt hinzu, dass auch das Bundesgericht die Abklärung des Sachverhalts als genügend erachtet hat. In E. 5.6 hat es nicht beanstandet, bzw. nicht als willkürlich erkannt, dass die Standeskommission das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin wegen eines getrübten Vertrauensverhältnis aufgelöst hat. Da die von der Klägerin beim Bundesgericht angefochtene Begründung der Kündigung der Überprüfung durch das Bundesgericht standgehalten hat, bedeutet dies, dass auch die Abklärungen der Standeskommission, die zur genannten Begründung geführt haben, genügend waren.

5.3.6. Die Klägerin hat schliesslich noch vorgebracht, dass bei der Kündigung und der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ihr Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt und sie gegenüber Drittpersonen diskriminiert worden sei. Solche Umstände würden gegen den Grundsatz der schonenden Rechtsausübung verstossen und machten die Kündigung ebenfalls missbräuchlich (Plädoyer S. 17 f.). Die Persönlichkeitsverletzungen hätten darin bestanden, dass ihr die Kündigungsverfügung durch den Landweibel überbracht worden sei, wobei in der Empfangsbestätigung, die auch der Landweibel habe lesen können, ausdrücklich die „Auflösung des Arbeitsverhältnisses“ erwähnt gewesen sei. Im April 2006 habe die Klägerin auf Umwegen erfahren müssen, dass der Landesfähnrich während ihrer Ferienabwesenheit das gesamte Polizeicorps über die in Aussicht genommene Kündigung informiert habe. Auch der Vorsteher eines anderen Departements habe seine Chefbeamten über die in Aussicht genommene Kündigung informiert. Bei der erzwungenen Beendigung ihrer Tätigkeit per Ende November 2006 habe der Ratschreiber verlangt, dass sie eine Erklärung unterschreibe, wonach sie ab sofort das Gebäude Unteres Ziel 20 nicht mehr betreten dürfe. Für den Fall der Nichtunterzeichnung sei ihr ein formelles Hausverbot angedroht worden. Obwohl sie bei der Unterzeichnung der Erklärung den Verteiler gestrichen habe, habe der Ratschreiber die Erklärung dem Polizeikommando, der Staatsanwaltschaft und der Gerichtskanzlei zugestellt. Ende November schliesslich habe der Landesfähnrich das Polizeicorps über die Überbrückung der Vakanz in der Staatsanwaltschaft orientiert und habe dabei erwähnt, dass die Klägerin ein Hausverbot erhalten habe. Derartige Missachtungen des Gebots der vertraulichen Behandlung der Angelegenheit und solche Diskriminierungen gegenüber Dritten seien unvereinbar mit dem Gebot der schonenden Rechtsausübung und der Pflicht zur

Achtung der Persönlichkeit des Mitarbeiters im Sinne von Art. 328 OR. Auch dies mache die Kündigung missbräuchlich.

Es trifft zu, dass Art. 328 OR den Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers zum Gegenstand hat. Absatz 1 auferlegt dem Arbeitgeber zunächst die Pflicht, dem Arbeitnehmer Schutz und Fürsorge zu gewähren. Die Elemente von Absatz 2 enthalten Arbeitsschutzbestimmungen, die teilweise wörtlich mit Art. 6 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes übereinstimmen (ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL, Praxiskommentar zum Arbeitsvertrag, 6. Aufl., Zürich 2006, Art. 328 N 3/4). Verletzt der Arbeitgeber seine Schutzpflichten trotz Abmahnung durch den Arbeitnehmer, so kann dieser die Arbeit verweigern, sofern es sich nicht um eine Geringfügigkeit handelt. Dem Arbeitnehmer stehen sodann bei Persönlichkeitsverletzungen alle Rechtsbehelfe des Art. 28a ZGB zu (STREIFF/VON KAENEL, a.a.O., Art. 328 N 19). Das bedeutet, dass dem in seiner Persönlichkeit allenfalls verletzten Arbeitnehmer Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche aus einem separaten Rechtsgrund, jedenfalls nicht aus Art. 336a OR wegen einer missbräuchlichen Kündigung zustehen können. Die Klägerin hat sich denn auch ein Nachklagerecht vorbehalten. Wegen der behaupteten Persönlichkeitsverletzungen ist die Kündigung jedenfalls nicht rechtsfehlerhaft.

5.3.7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die am 7. März 2006 beschlossene und der Klägerin am 24. Mai 2006 eröffnete Kündigung wegen der einmaligen Verletzung des rechtlichen Gehörs rechtsfehlerhaft und daher im Sinne von Art. 336 OR missbräuchlich war. Weitere Rechtsfehler haften der Kündigung nicht an, wie das Kantonsgericht schon in seinem Teilurteil vom 6. Februar 2007 festgestellt hat, welches vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom 7. Dezember 2007 bestätigt worden ist.

6. Die Parteien sind sich einig, dass nach innerrhoder Personalrecht bei Fehlerhaftigkeit einer Kündigung die Missbrauchsbestimmungen im Sinne von Art. 336 und Art. 336a OR zur Anwendung gelangen können.

In quantitativer Hinsicht geht die Klägerin davon aus, dass sie vom Januar bis November 2006 einen Bruttolohn von monatlich Fr. 12'321.65 bezogen hatte, was zu einem Maximalbetrag für sechs Monate von Fr. 73'929.90 oder gerundet Fr. 73'930.00 führt. Der Beklagte hat gegen diese Berechnung nichts eingewendet.

Die Klägerin geht weiter zu Recht davon aus, dass es sich bei der Entschädigung im Sinne von Art. 336a OR um den Bruttolohn handelt ohne jeden Abzug von Sozialversicherungsprämien oder andere Reduktionen (STREIFF/VON KAENEL, a.a.O., Art. 336a N 2). Keine Einwendungen hat der Beklagte gegen den von der Klägerin eingeklagten Verzugszins zu 5% seit dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorgebracht. Die Höhe des Verzugszinses ergibt sich aus Art. 104 Abs. 1 OR. Der sofortige Verzug ohne vorgängige Mahnung tritt, wie hier, bei der Herbeiführung der Fälligkeit durch Vertragsbeendigung nach Kündigung ein (STREIFF/VON KAENEL, a.a.O., Art. 323 N 3).

- 6.1. Die Klägerin hat im Zusammenhang mit der von ihr geforderten Entschädigung im Wesentlichen vorgebracht, dass Art. 336a Abs. 2 OR den Anspruch bei missbräuchlicher Kündigung auf höchstens sechs Monatslöhne begrenze. Für die

Bemessung der Entschädigung verlange Art. 339a OR die Würdigung aller Umstände. Gemäss Lehre und Rechtsprechung sei dabei die Doppelfunktion der Entschädigung zu berücksichtigen, nämlich der pönale Charakter und der Schadenersatzcharakter. Die Auffassung des Beklagten, es müsse unterschieden werden zwischen Fällen, wo die Missbräuchlichkeit den Kündigungsgrund betreffe, und Fällen, bei welchen das Kündigungsverfahren nicht eingehalten werde, und bei der zweiten Kategorie gelte in analoger Anwendung von Art. 336a Abs. 3 OR ein Maximalbetrag von zwei Monatslöhnen, sei falsch. Das Maximum von zwei Monatlöhnen beziehe sich nur auf den Sonderfall der Massenentlassungen. Sowohl bezüglich der Fehlerhaftigkeit des Handelns des Beklagten wie auch bezüglich der finanziellen Auswirkungen für die Klägerin sei die Missbräuchlichkeit der Kündigung äusserst schwerwiegend. Dem Beklagten sei eine Vielzahl von Verletzungen elementarer Rechtsgrundsätze vorzuwerfen. Die Kündigung sei insgesamt als reiner Willkürakt zu qualifizieren. Gravierend seien aber auch die finanziellen Einbussen der Klägerin. Sie habe sich seit über 10 Jahren ausschliesslich der Strafverfolgung gewidmet. Es sei daher nicht leicht gewesen, eine entsprechende andere Stelle zu finden. Nachdem sie während Jahren als Staatsanwältin tätig gewesen sei, sei ihr eine untergeordnete Aufgabe im Bereich der Strafverfolgung nicht zumutbar gewesen. Für eine Tätigkeit in einem anderen juristischen Bereich hätte sie ihr Fachwissen vorerst auffrischen müssen. Aufgrund besonderer Umstände habe sie dann nach sieben Monaten mit Wirkung ab 1. Juli 2007 in einer Firma ihres Vaters, d. h. in einem völlig anderen Bereich, eine Tätigkeit mit vorerst einem 50%-Pensum und ab dem 1. Januar 2008 mit einem 80%-Pensum antreten können. Im Vergleich zur früheren Tätigkeit habe sich dabei eine monatliche Lohneinbusse von rund Fr. 6'000.00 (bei 50%) und von gut Fr. 2'000.00 (bei 80%) ergeben. Für die Zeit vom 1. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2007 habe sich so eine Lohneinbusse von rund Fr. 123'000.00 ergeben. Das entspreche zehn früheren Monatslöhnen. Gegen diese Lohneinbusse könne nicht eingewendet werden, sie sei nicht durch die Missbräuchlichkeit der Kündigung verursacht worden. Hätte der Beklagte ihr rechtzeitig das rechtliche Gehör gewährt, hätte sie die ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe allesamt widerlegen können. Bei rechtsstaatlichem Verhalten hätte die Standeskommission aufgrund dieses Kenntnisstandes dann zwingend von einer Kündigung absehen müssen. Sowohl unter dem Gesichtspunkt des Fehlverhaltens des Beklagten wie auch unter jenem der finanziellen Auswirkungen sei bereits der gesetzliche Maximalbetrag der Entschädigung gerechtfertigt. Die Kumulation der beiden Elemente führe leider zu keiner Erhöhung, weshalb sich die Klägerin mit dem Maximalbetrag von sechs Monatslöhnen begnügen müsse. Der Maximalbetrag rechtfertige sich auch aufgrund einer ganzen Anzahl von Präjudizien.

- 6.2. Der Beklagte beantragt, es sei auf die Ausrichtung einer Entschädigung zu verzichten. Er hat seinen Standpunkt damit begründet, dass die nach dem Urteil des Bundesgerichts allein noch zur Diskussion stehende Gehörsverletzung im gerichtlichen Verfahren geheilt worden sei, wie das Kantonsgericht in seinem Teilurteil vom 6. Februar 2007 selbst gefunden habe. Das Bundesgericht habe die Ausführungen zur Heilung des Mangels zwar als missverständlich und unnötig bezeichnet, habe dazu aber ausgeführt, dass mit den diesbezüglichen Ausführungen zum Ausdruck gebracht worden sei, dass die Klägerin ihre Anhörung hinreichend habe nachholen können. Im Übrigen habe der Beklagte den Gehörsan-

spruch der Klägerin nicht vorsätzlich verletzt, eher aus Irrtum. Eine böse Absicht habe bei der Standskommission zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Es liege somit ein unbeabsichtigter Verfahrensfehler vor, der im Gesamtkontext so gering erscheine, dass eine Entschädigung überflüssig sei. Art. 336a OR enthalte keine Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung, denn das Gesetz sehe nur eine Obergrenze, nicht aber eine Untergrenze vor.

Sollte das Gericht die Gehörsverletzung als entschädigungspflichtig erachten, wäre nach Meinung des Beklagten eventueller höchstens ein halber Monatslohn gerechtfertigt. Eine solch tiefe Entschädigung erscheine gerechtfertigt, weil ein Verfahrensfehler, wie hier die Gehörsverletzung, nicht in gleichem Umfange persönlichkeitsverletzend wirke wie materiell missbräuchliche Kündigungen.

- 6.3. Art. 336a Abs. 1 OR sieht ohne Einschränkung vor, dass der Tatbestand der missbräuchlichen Kündigung eine Strafzahlung nach sich zieht (STREIFF/VON KANEL, a.a.O., Art. 336a N 2). Wie in Ziffer 5.3.7 oben zusammenfassend dargelegt, war die der Klägerin am 24. Mai 2006 eröffnete Kündigung wegen der einmaligen Verletzung des rechtlichen Gehörs rechtsfehlerhaft und daher missbräuchlich im Sinne von Art. 336 OR. Der Klägerin steht daher grundsätzlich eine Entschädigung zu.

- 6.3.1. Die dem Beklagten zur Last gelegte Gehörsverletzung stellte einen Verfahrensfehler dar. Entgegen der Ansicht des Beklagten reduziert sich deshalb der Maximalbetrag aber nicht auf zwei Monatslöhne. Art. 336a Abs. 3 OR bestimmt, dass die Entschädigung nicht mehr als zwei Monatslöhne betragen dürfe, wenn die Kündigung nach Art. 336 Abs. 2 Buchstabe c missbräuchlich ist. Abs. 2 lit. c der zuletzt genannten Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Massenentlassung die Arbeitnehmer oder ihre Vertretung nicht konsultiert worden sind. Mit einer Massenentlassung hat der vorliegende Fall aber nichts zu tun.

Immerhin ist für das Gericht von Bedeutung, dass es sich bei der Unterlassung der Konsultation der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 336 Abs. 2 lit. c OR auch um einen Verfahrensfehler handelt; soweit ersichtlich, sogar um den einzigen privatrechtlichen Missbrauchstatbestand aufgrund eines Verfahrensfehlers. Gerade bei diesem einzigen Missbrauchstatbestand aufgrund eines Verfahrensfehlers hat der Gesetzgeber die Maximalentschädigung herabgesetzt. Die Ansicht des Beklagten, wonach Verfahrensfehler mithin weniger schwer wiegen mögen als materielle Kündigungsfehler, ist daher nicht zum Vornherein von der Hand zu weisen.

- 6.3.2. Die Klägerin sieht in der Kündigung einen reinen Willkürakt, der mit verschiedenen materiellen Kündigungsfehlern behaftet sein soll (Kein sachlicher Grund, Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben, der Verhältnismäßigkeit und der schonenden Rechtsausübung, Unterlassung der Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen). Zudem geht sie in verfahrensrechtlicher Hinsicht von einer wiederholten Gehörsverweigerung aus. Für all diese Kündigungsfehler fordert sie die Maximalentschädigung von sechs Monatslöhnen. Da das Gericht einzig von einer einmaligen Gehörsverletzung ausgeht, erscheint klar, dass die Entschädigung deutlich unter dem Maximum anzusetzen sein wird.

Die dem Beklagten vorwerfbare Gehörsverletzung ist allerdings nicht leicht, wie den Erwägungen des Kantonsgerichts im Teilurteil vom 6. Februar 2007 entnommen werden konnte. In E. 8.3 hat das Kantonsgericht zusammenfassend ausgeführt, dass die Gehörsverletzung im gerichtlichen Verfahren geheilt worden sei, weil das Gericht volle Kognitionsbefugnis gehabt habe und die Gehörsverletzung in ihrer Auswirkung nicht besonders schwer gewesen sei. Als nicht besonders schwer hat das Gericht die Gehörsverletzung bezeichnet, wegen der Gestaltungswirkung der Kündigung gemäss dem innerrhoder Personalrecht. Das Bundesgericht hat diese Erwägung zwar, wie bereits oben ausgeführt, als unnötig und missverständlich kritisiert, aber gleichzeitig auch festgestellt, durch diese fehlerhafte Erwägung sei die Rechtsstellung der Klägerin nicht beeinträchtigt worden (BGer 1C_103/2007 v. 07.12.2007, E. 5.5).

Wie im Teilurteil vom 6. Februar 2007 entschieden und vom Bundesgericht bestätigt, steht die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses nach dem Personalrecht des Kantons Appenzell I.Rh. abgesehen von den Schranken der Missbräuchlichkeit des OR im Ermessen der zuständigen Behörde. Als einzige so zu sagen zusätzliche öffentlich-rechtliche Schranke hat die Behörde das dem Arbeitnehmer zu gewährende rechtliche Gehör zu beachten. Das Missachten dieser Schranke wiegt darum nach Ansicht des Kantonsgerichts in diesem Zusammenhang ziemlich schwer. Daran ändert nichts, dass der Beklagte heute ausführen liess, er habe den Gehörsanspruch der Klägerin unabsichtlich verletzt und ihr nachträglich Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.

Im vorliegenden Falle hat sich das Kantonsgericht nicht zum ersten Mal mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses zu befassen. Bereits im Verfahren V 39/00 hat das Kantonsgericht im Urteil vom 6. Februar 2001 erkannt, dass sich die Höhe der Geldstrafe wegen missbräuchlicher Kündigung durch ihren Präventivzweck bestimme. Sie müsse so hoch sein, dass sie abschreckend wirke. Die Entschädigung solle den Arbeitgeber in erster Linie für das dem Arbeitnehmer zugefügte Unrecht bestrafen. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs wurde als schwerer Missbrauch bezeichnet. Weil dem betroffenen Kläger zusätzlich zur Gehörsverweigerung auch noch die Einsicht in die Akten verweigert worden war, hat das Kantonsgericht die Entschädigung damals auf drei Monatslöhne festgesetzt. Im vorliegenden Falle geht es allein um eine einmalige, aber trotzdem nicht unbedeutende Gehörsverweigerung. Das Kantonsgericht erachtet es daher als angemessen, die Entschädigung auf zwei Monatslöhne festzusetzen. Das scheint relativ hoch, wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin für sechs Kündigungsfehler (vgl. Fussnote 44) sechs Monatslöhne gefordert hat. Bei der Bemessung der Entschädigung hat das Kantonsgericht aber mitberücksichtigt, dass die Klägerin doch rund zehn Jahre klaglos beim Beklagten angestellt war und gute Arbeit geleistet hat. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach dem Vertrauensverlust ihres Vorgesetzten, der ihr noch in seinem Schreiben vom 15. Februar 2006 die Chance geben wollte, das Vertrauen wieder aufzubauen, relativ kurzfristig der Kündigungsbeschluss gefasst worden ist, ohne ihr das rechtliche Gehör zu gewähren.

6.3.3.Die von der Klägerin errechnete Lohneinbusse von rund Fr. 123'000.00 im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2006 und Ende Dezember 2007 hingegen führt

zu keiner Entschädigung, denn es ist ohne Einfluss, ob der Entlassene zufällig rasch oder nur mit grossen Schwierigkeiten eine neue Stelle findet, denn mit der Strafwürdigkeit des Fehlverhaltens des Arbeitgebers hat das nichts zu tun. Berücksichtigt werden kann bei der „Strafzumessung“ nur, was der Kündigende als Folge seines Handelns und damit als Vertiefung der Persönlichkeitsverletzung voraussehen konnte (STREIFF/VON KAENEL, a.a.O., Art. 336a N 3, S. 703). Dass die Klägerin nach der Kündigung zunächst noch zuwartete, bevor sie sich ernsthaft um eine neue Stelle bemühte, hat mit der Gehörsverweigerung nichts zu tun. Zudem hat die Klägerin weder behauptet noch zum Beweise ver stellt, dass sie wegen der *Missbräuchlichkeit der Kündigung* in finanzielle Schwierigkeiten gekommen wäre.

6.3.4. Zwei Monatslöhne entsprechen 2 x Fr. 12'321.65. Das ergibt den Betrag von Fr. 24'643.30. Zur Entschädigung hinzu kommt ein Zins zu 5% seit 1. Dezember 2006. In diesem Betrag wird das Entschädigungsbegehren der Klägerin geschützt.

(Verwaltungsgericht, Urteil V 11/06 vom 2. Februar 2010)

Öffentliches Beschaffungswesen: Ein verfrüh abgeschlossener Werkvertrag steht einer Aufhebung des widerrechtlich erteilten Zuschlags nicht entgegen.

(...)

2. Nach Art. 14 Abs. 1 IVöB ist den Vergabestellen der Vertragsabschluss auch nach Erteilung des Zuschlags verboten, bis entweder die Frist für die Anfechtung des Zuschlags unbenutzt verstrichen ist, in allfälligen Beschwerden kein Gesuch um aufschiebende Wirkung gestellt wird oder sämtliche solche Gesuche von der Beschwerdeinstanz abgewiesen worden sind (vgl. BEYELER, Ziele und Instrumente des Vergaberechts, Zürich 2008, N 251). Auch gemäss Art. 36 VöB darf der Vertrag mit dem Anbieter nach dem Zuschlag erst geschlossen werden, wenn die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist. Dieses System beinhaltet die sogenannte Standstill-Regel, nach der die Vergabestelle, bevor sie den Beschaffungsvertrag abschliessen darf, zunächst den beim Zuschlagsentscheid unberücksichtigt gebliebenen Bietern deren Nichtauswahl mitteilen und ihnen die Gelegenheit lassen muss, diesen Entscheid gerichtlich überprüfen zu lassen (vgl. BEYELER, a.a.O., N 253). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass im Falle einer Beschwerde mit Gesuch um aufschiebende Wirkung allein die Beschwerdeinstanz darüber entscheidet, ob der Abschluss bis zu ihrem Endurteil über die streitige auftraggeberische Entscheidung verboten bleiben oder vorzeitig erlaubt werden soll. Entsprechend hat es die Vergabestelle nicht in der Hand, durch raschen Vertragsabschluss die Möglichkeit zur effektiven Korrektur der Zuschlagsentscheidung zu vereiteln und den Rechtsschutz zur Farce verkommen zu lassen. Sobald nämlich diese Korrektur-Möglichkeit weggefallen ist, bleibt dem übergangenen Bieter ggf. höchstens noch ein Anspruch auf Schadenersatz, der ausgleichen soll, was nicht mehr zu korrigieren ist (vgl. GALLI/MOSER/LANG/CLERC, Praxis des öffentlichen Beschaffungswesens, 2. Auflage, 1. Band, Zürich 2007, N 875; BEYELER, a.a.O., N. 254; BRK VPB 62.79

(6.2.1998), E. 2).

Die Beschwerdegegnerin stellte die Zuschlagsverfügung mit eingeschriebener Sendung vom Freitag, den 5. Februar 2010, der Beschwerdeführerin zu. Frühestmöglicher Empfangstag war der Montag, 8. Februar 2010 und die zehntägige Beschwerdefrist lief somit frühestens am 18. Februar 2010 ab. Am 19. Februar 2010 ging bei der Kantonsgerichtskanzlei fristgerecht die Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin, welche am 18. Februar 2010 der Post übergeben wurde, ein (act. 1). Ob die anderen Mitbieter die eingeschriebene Sendung der Beschwerdegegnerin ebenfalls bereits am 8. Februar 2010 oder erst innerhalb der siebentägigen Abholfrist für eine eingeschriebene Sendung in Empfang genommen haben, womit auch die Beschwerdefrist erst nach dem 18. Februar 2010 abgelaufen wäre, ist aus den Unterlagen der Beschwerdegegnerin nicht ersichtlich. An dieser Stelle kann die Frage offen gelassen werden, ob der Zuschlag hätte publiziert werden müssen. Die Beschwerdegegnerin hätte sich aber auf jeden Fall nach dem Grundsatz von Treu und Glauben beim Verwaltungsgericht über den Eingang einer allfälligen Beschwerde und eines Gesuches um Erteilung der aufschiebenden Wirkung vergewissern müssen, bevor sie den Vertrag mit der X AG unterzeichnen hätte dürfen (vgl. GALLI/MOSER/LANG/CLERC, a.a.O., N 877). Diese Informationspflicht war umso mehr erforderlich, als entgegen ihrer Behauptung sehr wohl Hinweise bestanden, dass eine Beschwerde gegen die Zuschlagsverfügung erfolgen könnte. So haben sich einerseits die Beschwerdeführerinnen bereits zur Information vom 8. Februar 2001 von einem Rechtsanwalt begleiten lassen (BG act. 17) und andererseits wurde die nicht erfolgte Vergabe an die Beschwerdeführerin auch in der Öffentlichkeit thematisiert. Dass sich die Bevölkerung mit der Vergabepraxis der Beschwerdeführerin kritisch auseinandersetzt, zeigt beispielsweise der Leserbrief vom 13. Februar 2010 im Appenzeller Volksfreund. Aufgrund dieses Leserbriefs sah sich Rolf Rechsteiner des Appenzeller Volksfreunds veranlasst, Mitglieder des Schulrats Appenzell zu ihrer Vergabe der Baumeisterarbeiten zu befragen und deren Stellungnahme in einem redaktionellen Beitrag am 17. Februar 2010 bekannt zu geben.

Der Werkvertrag mit der X AG wurde demnach in Verletzung von Art. 14 IVöB und Art. 36 VöB verfrüh abgeschlossen.

3. Es stellt sich vorerst die Frage, ob der zwischen der Beschwerdegegnerin und der X AG abgeschlossene Werkvertrag trotz seines verfrühten Abschlusses einen rechtlichen Grund bildet, welcher der Aufhebung des durch die Beschwerdeführerin angefochtenen Zuschlags entgegensteht. Ist diese Frage zu bejahen, wäre auf das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde mangels schutzwürdigen Interesses der Beschwerdeführerin nicht einzutreten.

Sanktionen gegen einen verfrühten Vertragsschluss sind weder in Art. 14 IVöB noch in Art. 36 VöB normiert. Der rechtskräftige Zuschlag bildet eine vergaberechtliche Voraussetzung bzw. eine Rechtsbedingung im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzung dafür, dass der Beschaffungsvertrag mit einem bestimmten Anbieter abgeschlossen werden darf. Wenn das verletzte Abschlussverbot seinen Zweck erfüllen soll, muss sich Vergaberechtswidrigkeit des verfrühten Abschlusses auf die Gültigkeit des Beschaffungsvertrages auswirken. Der verfrüht und deshalb rechtswidrig abgeschlossene Vertrag bleibt für beide

Parteien unwirksam. Seine Ungültigkeit kann aber zum Beispiel durch Entzug der bereits gewährten aufschiebenden Wirkung der Beschwerde geheilt werden. Art. 18 IVöB ist so auszulegen, dass der verfrüht abgeschlossene Beschaffungsvertrag in seinem Sinn nur und erst dann als abgeschlossen gilt, wenn die Erlaubnis zum Vertragsabschluss eingetreten und dadurch die Ungültigkeit des Vertrages geheilt ist. Eine andere Auslegung von Art. 18 IVöB, würde das primäre Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin übersehen und würde der Beschwerdegegnerin ermöglichen, die Rechtsschutzzlage der Beschwerdeführerin durch ein vergaberechtswidriges Verhalten zu verschlechtern, wodurch die Vergaberechtswidrigkeit des verfrühten Abschlusses durch das Vergaberecht selbst honoriert, statt sanktioniert würde. Solange sich der Vertrag infolge seines verfrühten Abschlusses in einem Schwebezustand befindet und somit unwirksam ist, kann ein angefochtener Zuschlag bei begründeter Beschwerde aufgehoben werden. Andernfalls wäre eine wirksame Durchsetzung der vergaberechtlichen Regeln nicht gewährleistet (vgl. Gauch, Der verfrüht abgeschlossene Beschaffungsvertrag (eine Reprise), BR 1/2003, S. 3 ff.; Beyeler, Welches Schicksal dem vergaberechtswidrigen Vertrag? in: AJP 2009, S. 1141 ff.; AGVE 2001 Nr. 69, S. 311 E. II/2; VGr. ZH VB.2005.00068, E. 4; Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-3402/2009 vom 2. Juli 2009).

Die Ungültigkeit des zwischen der Beschwerdegegnerin und der X AG verfrüht abgeschlossenen Werkvertrags ist zwischenzeitlich nicht geheilt worden, da der von der Beschwerdeführerin eingereichten Beschwerde am Tage deren rechtzeitigen Eingangs beim Verwaltungsgericht superprovisorisch die aufschiebende Wirkung erteilt worden ist. Der Werkvertrag vermag demnach keine Rechtswirksamkeit zu entfalten und er steht auch einer Aufhebung des widerrechtlich erteilten Zuschlags durch das Verwaltungsgericht bei begründeter Beschwerde nicht entgegen.

Im Übrigen machte die Beschwerdegegnerin auch nicht geltend, dass sie wegen Dringlichkeit infolge notstandsmässiger Situation den Werkvertrag mit der X AG wie erfolgt sofort abschliessen musste. (...).

Auf das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird demnach eingetreten und es sind somit nachstehend die Voraussetzungen der Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zu prüfen.

(Verwaltungsgericht, Präsidialentscheid V 6-2010 vom 23. März 2010)

Betreibungsamt: Steht fest, dass ein Schuldner ausgewandert ist, hat er seinen schweizerischen Wohnsitz aufgegeben und kann an diesem ordentlichen Betreibungsamt nicht mehr betrieben werden.

(...)

1. Die X AG reichte mit Schreiben vom 8. Februar 2010 dem Betreibungsamt Oberegg ein Betreibungsbegehrten gegen den Schuldner Y, gegenwärtig unbekannter Aufenthalt, ehemals [Wohnadresse] (Bezirk Oberegg A1) ein (BF act.

- 16). Der Schuldner habe seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt, er habe sich jedoch geweigert, seine neue Adresse bekannt zu geben.
2. Mit Verfügung vom 4. März 2010 wies das Betreibungsamt Oberegg das Betreibungsbegehren der X AG vom 8. Februar 2010 zurück. Als Begründung führte es aus, dass der Schuldner bereits seit längerer Zeit nicht mehr in der Schweiz wohne und keinen Bezug mehr zu Oberegg habe. Somit fehle es am rechtsgültigen Betreibungsort.
 3. Mit Schreiben vom 10. März 2010 reichte die X AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Aufsichtsbehörde SchKG fristgerecht Beschwerde mit obigenanntem Rechtsbegehren ein.
 4. Das Betreibungsamt Oberegg (nachfolgend: Beschwerdegegner) reichte am 26. März 2010 eine Beschwerdeantwort ein. Es führte aus, dass der Schuldner sich am 3. April 2007 von Oberegg abgemeldet habe und nach Deutschland ausgewandert sei und legte dazu den Nachweis der Einwohnerkontrolle bei. Er habe dort einen neuen Wohnsitz begründet. Es sei jedoch nicht Aufgabe des Betreibungsamtes, nach diesem Wohnsitz zu forschen.
 5. (...)
 6. a. Der Betreibungsort ist der Ort, an welchem der Schuldner die Zwangsvollstreckung gegen sich geschehen lassen muss bzw. der Ort, wo der Gläubiger staatliche Hilfe zur Eintreibung seiner Forderung in Anspruch nehmen kann (sogenannte Garantiefunktion, vgl. STAHELIN/BAUER/STAHELIN, a.a.O., Art. 46 N 6).

Der ordentliche Betreibungsort befindet sich am schweizerischen Wohnsitz des Schuldners (Art. 46 Abs. 1 SchKG). In der Frage des Wohnsitzes geht das Betreibungsrecht grundsätzlich vom Zivilrecht aus: Für eine handlungsfähige natürliche Person ist demnach der Ort maßgebend, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, den sie also zum Mittelpunkt ihrer persönlichen Lebensbeziehungen und Interessen gemacht hat. Indizien zur Bestimmung des Wohnsitzes und damit des ordentlichen Betreibungsortes gemäss Art. 46 Abs. 1 SchKG sind u.a. die Meldeverhältnisse (vgl. BGer vom 31.10.2005, 7B.174/2005, E. 4.2.). Bei einem Schuldner mit festem Wohnsitz im Ausland ist die Betreibung in der Schweiz grundsätzlich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die besonderen Betreibungsorte gem. Art. 50-54 SchKG (vgl. AMMON/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Bern 2008, § 10 N 8 ff.).

Gibt der Schuldner seinen bisherigen Wohnsitz in der Schweiz auf, ohne dass er irgendwo einen neuen begründet, so ist Art. 24 Abs. 1 ZGB, wonach der einmal begründete bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, nicht anwendbar. Wer seinen schweizerischen Wohnsitz aufgibt, kann an diesem ordentlichen Betreibungsort nicht mehr betrieben werden (vgl. STAHELIN/BAUER/STAHELIN, a.a.O., Art. 48 N 2). Er kann nun allenfalls an einem besonderen Betreibungsort belangt werden (vgl. AMONN/WALTHER, a.a.O., § 10 N 8 ff.; BGE 119 III 51 und 54). Ist kein besonderer Betreibungsort gegeben, ist eine Zwangsvollstreckung bei Schuldern mit unbekanntem Wohnsitz und un-

bekanntem Aufenthalt nicht möglich.

- b. Weder macht die Beschwerdeführerin geltend, dass ein besonderer Betreibungsstandort, unter anderem der Betreibungsstandort des Aufenthaltes (Art. 48 SchKG), der gelegenen Sache (Art. 51 SchKG), des Arrests (Art. 52 SchKG) oder der Konkursort bei flüchtigem Schuldner (Art. 54 SchKG i.V.m. Art. 190 Abs. 1 SchKG) vorliegt, noch sind Anhaltspunkte zu solchen Betreibungsstandorten aus den Akten ersichtlich.

Vorliegend hat der Schuldner, soweit aus den Akten ersichtlich, seit seinem Wegzug nach Deutschland vor über 3 Jahren in der Schweiz weder Wohnsitz noch Aufenthalt. Es ist aber anzunehmen, dass er irgendwo in Deutschland einen neuen Wohnsitz oder zumindest einen Aufenthaltsort begründet hat und deshalb kein ordentliches Betreibungsdomizil in der Schweiz gegeben ist. Steht fest, dass jemand ausgewandert ist, so darf wohl ohne Bedenken die Begründung eines neuen Domizils als feststehend angenommen werden, selbst wenn der genaue Ort desselben nicht bekannt ist (vgl. ZR 1979 Nr. 56, 114).

Im Gegensatz zum Sachverhalt, welcher sich in dem von der Beschwerdeführerin zitierten BGE 120 III 110 präsentiert, ist vorliegend die Betreibung gegen den Schuldner noch nicht eingeleitet worden und in der angefochtenen Verfügung des Beschwerdegegners sind Angaben über das Abmeldedatum des Schuldners von Oberegg und das Land, in welches er weggezogen ist, zu entnehmen. Diese Angaben belegte der Beschwerdegegner zudem mittels Nachweis der Einwohnerkontrolle. Gerade die Abmeldung des Schuldners bildet ein Umstand, der das Fortbestehen des schweizerischen Wohnsitzes ausschliesst. Der Beschwerdegegner trat demnach zu Recht nicht auf das Betreibungsbegehren der Beschwerdeführerin ein (vgl. auch Gilliéron, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*, Lausanne 1999, Art. 46 N 17).

- c. Folglich ist mangels eines Betreibungsstandortes eine Betreibung in der Schweiz im vorliegenden Fall nicht möglich, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

(Aufsichtsbehörde SchKG, Urteil KAB 2-2010 vom 27. April 2010)

Schutz der Moorlandschaft. Die Besetzung des Vorplatzes eines Alpstalls mit Verbundsteinen ist mit den Schutzzieilen der Moorlandschaft Fähnerenspitz nicht vereinbar.

(...)

1. Die Parzelle Nr. X, auf welcher der strittige Verbundstein-Vorplatz durch die Beschwerdegegnerin errichtet wurde, befindet sich in der Landwirtschaftszone, überlagert von der Wintersportzone gemäss Art. 27 Abs. 1 BauG und der Grundwasserschutzzone S3 (vgl. FS NLS art. 5). Sie dient ausschliesslich der Sömmierung von Vieh, d.h. der zeitweiligen Nutzung gemäss Art. 10 Alpgesetz bzw. Art. 1 Alpverordnung (vgl. FS NLS art. 3, S. 5). Insbesondere liegt sie in der Moorlandschaft Fähnerenspitz, welche gemäss Anhang 1 der Bundesverordnung

über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung, MLV) mit der Nummer 420 im Jahr 1996 ins Bundesinventar aufgenommen worden ist. Die Alpgebäude sind im regionaltypischen Stil erbaut; sie stehen in erhöhter moortypischer Lage auf kleinen Sätteln. Zusammen mit den zahlreichen Feldscheunen und Streuehütten bilden sie die für die Gegend charakteristische Streusiedlung. Die Moorlandschaft ist weitgehend frei von baulichen Beeinträchtigungen und vielerorts abgeschieden und unwegsam (vgl. FS NLS act. 7, S. 4).

2. a. Gemäss Art. 78 Abs. 5 BV sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Diese Verfassungsbestimmung ist eigentümerverbindlich und unmittelbar anwendbar (vgl. BGE 123 II 248, Erw. 3 a.aa.). Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung geniessen verfassungsrechtlich absoluten Schutz (vgl. EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER [HRSG.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, St.Gallen/Zürich 2008, Art. 78 N 16). Die Verfassung spricht nicht nur von Mooren, sondern auch von Moorlandschaften. Damit wird über den Biotopschutz hinaus auch der Landschaftsschutz erfasst. Die im Anhang 1 zur MLV aufgezählten Objekte erfüllen dieses Erfordernis der besonderen Schönheit automatisch (Art. 1 MLV). Eine Interessenabwägung gegenüber dem verfassungsmässig vorgesehenen Veränderungsverbot und die Prüfung der Verhältnismässigkeit sind bereits in der abstrakten Rechtsnorm vorentschieden worden, sodass im Einzelfall kein Platz mehr dafür bleibt (vgl. HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Auflage, Bern 2008, S. 414 f.; vgl. auch BVR 2000, S. 413).

- b. Die Gestaltung und die Nutzung von Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen (Art. 23d Abs. 1 NHG). Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen; c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen; d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen (Art. 23d Abs. 2 NHG). Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 23d NHG den im Verfassungsartikel verwendeten Begriff "dienen" (Grundsatz der Schutzzieldienlichkeit) für die Moorlandschaften relativiert, indem es bestimmte Nutzungen und Gestaltungen zulässt, wenn sie der für die Erhaltung der Moorlandschaften typischen Eigenheiten "nicht widersprechen" (Abs. 1; Grundsatz der Schutzzielverträglichkeit), d.h. den Wert der Moorlandschaft nicht oder nicht wesentlich vermindern. Ein positiver Beitrag (Schutzzieldienlichkeit) ist nicht erforderlich. Für die Moorlandschaften gilt demnach kein absolutes Veränderungsverbot. Da die Regelung von Art. 23d Abs. 1 NHG vom Wortlaut von Art. 78 Abs. 5 BV abweicht, darf sie nur zurückhaltend angewandt werden bzw. wird auch vom Bundesgericht restriktiv angewendet (vgl. RAUSCH/MARTI/GRIFFEL/HALLER [HRSG.], Umweltrecht, Zürich 2004, Rz. 602 ff.; EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEI-ZER/VALLENDER [HRSG.], a.a.O., Art. 78 N 17; Bundesgerichtsentscheid 1A.124/2003 vom 23.11.2003, Erw. 4.4.).

Das Gericht ist jedoch gemäss Art. 190 BV an Bundesgesetze gebunden, so dass Art. 23d NHG auf jeden Fall anzuwenden ist. Dabei ist eine Auslegung zu wählen, die sich vom Wortlaut und Sinn von Art. 78 Abs. 5 BV möglichst wenig entfernt (vgl. BGE 123 II 248, Erw. 3.a.cc.). Die Aufzählung in Art. 23d Abs. 2 NHG ist nicht abschliessend. Da der Begriff der Moorlandschaft praktisch zwangsläufig grössere Teile der Kulturlandschaft einschliesslich gewisser Siedlungen erfasst, sind relativ differenzierte Schutzbestimmungen unumgänglich. Für weitere als die in Art. 23d Abs. 2 NHG umschriebenen Nutzungen verbleibt ein nur sehr enger Raum (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1A.124/2003 vom 23.11.2003, Erw. 4.3.). Aus Art. 23d Abs. 2 lit. b und d NHG kann e contrario geschlossen werden, dass die Änderung oder Erweiterung bestehender und die Errichtung neuer Bauten und Anlagen wie auch der Bau von Infrastrukturanlagen, die über den in lit. d gestreckten Rahmen hinausgehen, grundsätzlich unzulässig sind (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1A.124/2003 vom 23.11.2003, Erw. 4.4.; RAUSCH/MARTI/GRIFFEL/HALLER [HRSG.], a.a.O., Rz. 603). Beim Schutz der Moorlandschaft steht der landschaftliche Aspekt im Vordergrund. Dabei ist ein sterner Massstab anzulegen und grundsätzlich jede zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu verhindern (vgl. Urteil 1A.40/2005 vom 7. September 2005, Erw. 4.3.).

Die Schutzzielverträglichkeitsprüfung setzt voraus, dass die von einem Vorhaben voraussichtlich verursachten Auswirkungen und die im Schutzobjekt zu erwartenden Einwirkungen ermittelt werden. Zu ermitteln sind sowohl die mit dem Vorhaben unmittelbar verbundenen Eingriffe als auch die mit der späteren Nutzung einhergehenden schädigenden Auswirkungen. So sind beispielsweise beim Bau einer Strasse nicht nur die durch die Bauarbeiten verursachten Schädigungen, sondern auch die damit verbundenen Sekundäreinwirkungen - wie z.B. Verkehrsbelastung, Erschliessung und Öffnung des Gebietes für die Öffentlichkeit - zu untersuchen. Die Schutzzielverträglichkeitsprüfung setzt immer eine ganzheitliche Betrachtungsweise voraus: Jedes Vorhaben ist in seiner Gesamtheit aller direkten und indirekten Auswirkungen auf das in einem Objekt konkret geltende Schutzziel zu beurteilen. Auch im Einzelnen nicht erhebliche Einwirkungen können in ihrer Summation mit anderen aus dem Vorhaben resultierenden Einwirkungen die Schutzzielwidrigkeit begründen (vgl. WALDMANN, Der Schutz von Mooren und Moorlandschaften, Diss., Freiburg i.Ue. 1997, S. 288 f.). Die Schutzzielverträglichkeit ist anhand der allgemeinen Kriterien von Art. 23c Abs. 1 NHG und Art. 4 Abs. 1 MLV zu prüfen. Gemäss Art. 23c Abs. 1 NHG gelten als allgemeine Schutzziele die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Einschlägig ist namentlich Art. 4 Abs. 1 MLV, wonach die Landschaft vor Veränderungen zu schützen ist, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen (lit. a), die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten sind, namentlich die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster (lit. b) und die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen ist, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt (lit. d.) (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1A.124/2003 vom 23.11.2003, Erw. 5.1.). Die Schönheit des Landschaftsbildes sowie historische Werte bilden somit schutzwürdige Elemente einer Moorlandschaft. Der Moorlandschaftsschutz verlangt nicht nur die Erhaltung der Naturwerte, sondern beispielsweise auch die Sicherstellung einer extensiven, an die Moo-

re und Moorlandschaften angepassten Bewirtschaftung (vgl. WALDMANN, a.a.O., S. 43). Bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild muss auch die Präzedenzwirkung des Entscheids berücksichtigt und bedacht werden, wie sich die Errichtung mehrerer Anlagen der gleichen oder ähnlicher Art auf die Landschaft auswirken würde (Bundesgerichtsentscheid 1A.124/2003 vom 23.11.2003, Erw. 5.7.).

- c. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat die Moorlandschaft "Fähnerenspitz" mit Standeskommissionsbeschluss vom 3. April 2001 unter Schutz gestellt und damit die bundesrechtlichen Vorschriften umgesetzt. Gemäss Art. 2 des Standeskommissionsbeschlusses über die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz ist der Landschaftscharakter der Moorlandschaften zu erhalten und er darf nicht durch Eingriffe geschmälert werden. Insbesondere sind Art. 4 dieses Beschlusses nach Bauten und Anlagen, sofern sie nicht für eine angepasste Nutzung notwendig sind (lit. a) und die Anlage neuer Erschliessungen und das Aufbringen von Hartbelägen auf nicht befestigten Erschliessungsanlagen (lit. c) unzulässig.

Als Grundlage für den Standeskommissionsbeschluss vom 3. April 2001 über die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz wurden im Bericht zur umfassenden Landschaftsanalyse und zum Inventar die generellen Schutzziele unter anderem wie folgt konkretisiert: Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft in ihrer Struktur und extensiven Nutzung; Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude und ihrer Umgebung hat den ursprünglichen Charakter zu bewahren (FS NLS act. 7, S. 4 f.).

- 3. a. Die erfolgte Besetzung des Vorplatzes mit Verbundsteinen ist als Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaft Fähnerenspitz gemäss Art. 23d Abs. 1 NHG nur zulässig, soweit sie der Erhaltung der für diese Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widerspricht, d.h. die Moorlandschaft darf in ihren schutzwürdigen Eigenschaften nicht an Wert verlieren.

Anlässlich des Augenscheins des Vorplatzes vor dem Alpstall Fähnerenspitz auf der Parzelle Nr. X, den das Verwaltungsgericht am Tag der Urteilsfällung vorgenommenen hat, konnte festgestellt werden, dass der Verbundstein-Vorplatz praktisch keine Spuren der Verwitterung bzw. der Nutzung durch das Vieh aufweist. Die Ansicht der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 2010, dass der Vorplatz auch farblich schon sehr gut der Umgebung angepasst wirke, kann demnach nicht geteilt werden. Vielmehr entspricht die angetroffene Situation weitestgehend derjenigen der Fotografien, welche kurz nach der Erstellung des Vorplatzes gemacht worden sind (Bez.act. 2, BF act. 3). Der Verbundstein-Vorplatz hebt sich noch heute, also rund eineinhalb Jahre nach Feststellung, dass dieser ohne Baubewilligung erstellt worden ist, von der Umgebung und vor allem auch vom Alpstall deutlich ab. Er gilt insbesondere in seiner Dimension von rund 80 m² als störend und gleicht einem Gartensitzplatz in besiedeltem Raum. Aus ästhetischer Sicht fällt er in der praktisch unberührten Moorlandschaft auch im Vergleich zu anderen sich in der Nähe befindenden Alpstall-Vorplätzen auf. Verbundstein-Vorplätze sind zudem im Alpsteingebiet nicht typisch, weshalb sie mit dem Schutzziel, wonach das äussere Erscheinungsbild von Gebäuden und ihrer Umgebung in der Moorlandschaft Fähnerenspitz den ursprünglichen Charakter zu bewahren, nicht verträglich sind.

(...)

- b. Gemäss Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 10 April 2009 (Bez. act. 17, StK act. 3) und der Fotografie, welche sie anlässlich des Augenscheins an die anwesenden Parteien verteilt hat, waren der Vorplatz vor Einsetzung der Verbundsteine nur mit einigen losen verstreuten Steinplatten im Bereich des Gebäudes und im Bereich beim Brunnen zum Teil mit Beton besetzt. Dieser ursprüngliche Zustand des Vorplatzes kann nicht als Anlage bezeichnet werden, sondern er entsprach praktisch einem naturbelassenen Boden. Die Besetzung des Vorplatzes mit Verbundsteinen stellt in der durch Art. 78 Abs. 5 BV gebotener restriktiver Auslegung weder Unterhalt noch Erneuerung einer rechtmässig erstellten Anlage gemäss Art. 23d Abs. 1 lit. b NHG dar. Nicht zuletzt auch wegen ihrer Dimension von über 80 m² gilt sie als Errichtung einer neuen Anlage bzw. Infrastruktur anlage, welche nach Bundesgerichtsrechtsprechung unzulässig ist (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1A.124/2003 vom 23. November 2003).

Auch kann der Vorplatz nicht als für die Alpbewirtschaftung notwendig im Sinn von Art. 23d Abs. 1 lit. d NHG bzw. Art. 4 Abs. 3 lit. a des Standeskommissionsbeschlusses über die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz erklärt werden. Zur Voraussetzung der Notwendigkeit hat sich die Standeskommission in ihrem Rekursescheid nicht weiter geäussert. Sie bringt einzig vor, dass eine solche Befestigung bei Landwirtschaftsbetrieben im Tal schon länger üblich sei, damit diese auch bei Regenwetter mit Traktoren und Maschinen befahren werden könnten, ohne dass in unmittelbarer Nähe von Ökonomiegebäuden ein Morast entstehe. Ein Talbetrieb darf jedoch nicht mit der Situation auf der Alp Fähnerenspitz verglichen werden. So wird die Alp lediglich einige Wochen vom Vieh geweidet. Dazu ist nicht dieselbe maschinelle Zufahrt erforderlich wie auf einem ganzjährigen Talbetrieb, zu dessen rationeller und zeitgemässer Bewirtschaftung, unter anderem der Futterzufuhr und der Feldpflege, häufiger und teils schwerer Maschinenverkehr notwendig ist. Der Moorlandschaftsschutz verlangt vielmehr die Sicherstellung einer extensiven, an die Moore und Moorlandschaften angepassten Bewirtschaftung, welche eine weitere Zunahme des Maschinenverkehrs nicht erlaubt. Gerade ein Verbundstein-Vorplatz lädt jedoch zu einer intensiveren Benutzung durch Fahrzeuge ein. Bereits im Jahr 2003 hielt nämlich die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision in ihrem Gutachten fest, dass aus der Sicht des Moorlandschaftsschutzes die Nutzungsintensität örtlich gegen die Bestimmungen der Moorlandschaftsverordnung verstosse und eine weitere Intensivierung der land- und alpwirtschaftlichen Nutzung unzulässig wäre (FS NLS act. 7, S. 7). In ihrer späteren Beurteilung des Alpweg-Projekts vom 19. März 2007 hielt sie überdies fest, dass auf Seiten des Kantons eine detaillierte Auseinandersetzung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung mit den einzelnen Flächen nicht vorgenommen worden sei und konkrete Aussagen zur Vereinbarkeit der aktuellen und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Schutzzielden der Moorlandschaft fehlen würden. Sie empfahl, die Nutzungsqualität und -intensität differenziert zu überprüfen und hinsichtlich einer erheblichen Extensivierung zu überarbeiten (FS NLS act. 4, S. 2). Der Alpweg Süteren-Guggeier-Fähnerenspitz wurde nebst kleinen Durchlässen und Rasengittersteinen bei den wenigen Steilstücken nur mit einem Kiesweg projektiert und erstellt (FS NLS act. 3, Bez. act. 19). Beim Alpstall X war das Ende des Alpwe-

ges mit einem ebenfalls nur gekiesten Wendeplatz in der Grösse von ca. 40 m² bewilligt worden (Bez. act. 13, 20). Weitere Kunstbauten waren nicht vorgesehen (FS NLS act. 3, S. 9). Wäre eine Befestigung des Vorplatzes von der Beschwerdegegnerin als für den Sömmerrungsbetrieb oder zum Wenden der dafür benötigten Fahrzeuge notwendig erachtet worden, wäre eine solche auch bereits im Alpweg-Projekt thematisiert und, sofern eine die Moorlandschaft genügend berücksichtigende Variante gefunden worden wäre, auch errichtet worden. Allein die Tatsache, dass in der gesamten Moorlandschaft Fähnerenspitz vor keinem Alpstall eine Befestigung in dieser Art und in diesem Ausmass besteht, lässt darauf schliessen, dass es beim strittigen Vorplatz vielmehr um eine komfortable als um eine notwendige Anlage handelt.

Auch unter dem Aspekt der artgerechten Tierhaltung ist der errichtete Verbundstein-Vorplatz nicht notwendig. Eine Befestigung des Vorplatzes, welcher den Tieren bei ungünstiger Witterung als Schutz dienen soll, wäre zum Beispiel auch mit Natursteinen - wie dies übrigens die Standeskommission selbst als Möglichkeit aufführte - auf herkömmliche Art und begrenzt auf einen kleineren Platz realisierbar gewesen. Der Gewässerschutz kann auch mit dem ursprünglichen Vorplatz nicht gefährdet gewesen sein, andernfalls dieser bereits beim Alpwegprojekt hätte in einer anderen Art ausgestaltet werden müssen.

Die Beschwerdegegnerin macht wohl geltend, dass sie nicht ohne grossen Aufwand das anfallende Wasser wegen des fehlenden Gefälles vom Gebäude wegleiten hätte können, zumal das bei starken Niederschlägen anfallende Hangwasser die Situation noch verschlechtert habe (Bez. act. 17; StK act. 3). Gerade im Gebiet einer Moorlandschaft darf jedoch nicht der einfachsten oder kostengünstigsten Variante der Vorzug gegeben werden, sondern es müssen vielmehr sinnvolle Alternativen in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde geprüft werden. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin verschiedene Befestigungsvarianten des Vorplatzes geprüft hat.

- c. Letztlich darf entgegen der Ansicht der Standeskommission auch die Präjudizwirkung nicht ausser Acht gelassen werden. Würde nämlich der errichtete Verbundstein-Vorplatz nachträglich bewilligt, so könnte auch anderen Besitzern von Alpställen nicht ohne Vorwurf der Ungleichbehandlung eine in Ausführung und Umfang ähnliche Belegung der Vorplätze verweigert werden. Als Folge davon würde die besondere Schönheit der Moorlandschaft Stück für Stück aufgegeben.
 - d. Der Rekursescheid der Standeskommission verletzt demnach Bundesrecht und kantonales Recht, weshalb er aufzuheben ist.
 - e. (...).
4. a. Da die Besetzung des Vorplatzes mit Verbundsteinen, wie ausgeführt, mit den Schutzz Zielen der Moorlandschaft Fähnerenspitz nicht vereinbar ist, ist sie gemäss Art. 23d Abs. 1 NHG unzulässig, und zwar unabhängig von den anderen auf dem Spiele stehenden Interessen. Das Gericht darf sich somit auf die Frage beschränken, ob das projektierte Vorhaben den dargelegten Schutzz Zielen für die Moorlandschaft widerspricht (Bundesgerichtsentscheid 1A.124/2003 vom 23.11.2003, Erw. 5.6.) und eine Prüfung nach den Bestimmungen der Raumplanung ist nicht mehr vorzunehmen.

- b. Durch die Feststellung der Schutzzielunverträglichkeit ist nämlich auch die Zonenkonformität nicht gegeben, ist doch der errichtete Verbundsteinvorplatz für die Sömmerrungsbewirtschaftung, wie in Erwägung 3 festgestellt, nicht nötig bzw. erforderlich (Art. 16a Abs. 1 RPG; Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG; Art. 23b Abs. 1 BauG, Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV).
- c. Der Schutzauftrag von Art. 78 Abs. 5 BV antizipiert auch die für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für nicht zonenkonforme Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone vorzunehmende Interessenabwägung nach Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG dahingehend, als dass die Ausnahmebewilligung wegen des überwiegenden Interesses des Moorlandschaftsschutzes zwingend zu verweigern ist (vgl. WALDMANN, a.a.O., S. 130).

(Verwaltungsgericht, Urteil V 2-2010 vom 18. Mai 2010)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

I.

Die Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen, gemäss welcher östlich des Chlosbachs 116 m² vom Bezirk Appenzell an den Bezirk Schwende gehen, wird vom Grossen Rat genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. für eine

Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen

1. Ausgangslage

Im Gebiet Oberer Hundgalgen gehören die Parzellen Nr. 1814 und Nr. 1815, Bezirk Appenzell, die östlich zu einem kleinen Anteil über den Chlosbach hinausreichen, vollständig zum Bezirk Appenzell. Die natürliche Grenze zwischen den Bezirken Appenzell und Schwende verläuft im fraglichen Gebiet aber an sich entlang des Chlosbachs. Die beiden Bezirke sind deshalb übereingekommen, die Grenze dahingehend zu bereinigen, dass im Quartier neu durchgehend der Chlosbach die Grenze sein soll. Damit fallen aus dem Gebiet des Bezirks Appenzell 116 m² an den Bezirk Schwende. Die beiden Bezirke haben die entsprechende Abtretung bereits unterzeichnet und wünschen, dass die Grenzbereinigung kantonsseitig genehmigt wird.

2. Rechtliches

Für das Festlegen der Bezirksgrenzen ist nach Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung der Grosser Rat verantwortlich. Der prosaische Grenzbeschrieb findet sich im Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteiles des Kantons Appenzell I.Rh. vom 19. November 1920 (GS 175.220). Ergänzend zum Beschrieb besteht eine physische Karte mit den Hoheitsgrenzen, die der amtlichen Gesetzessammlung beiliegt. Weiter hat der Grosser Rat eine Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 22. Oktober 2007 erlassen (GS 175.210). Nach Art. 1 dieser Verordnung werden die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteils auf einem elektronischen Datenträger festgehalten, welcher beim Vermessungsamt Appenzell I.Rh. hinterlegt ist. Nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung bedürfen Änderungen an den Hoheitsgrenzen eines Beschlusses des Grossen Rates.

Die Grenzbereinigung zwischen den Bezirken Appenzell und Schwende berührt den Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteiles nicht. Für das fragliche Gebiet hält dieser Beschluss lediglich fest, dass sich die Grenze zwischen den Bezirken Appenzell und Schwende ab der Sitter dem Gringelbach entlang bis zu dessen Ursprung im Nord zieht. Der Gringelbach wird heute im Grundbuch als Chlosbach geführt. Das

Detail der bachübergreifenden Parzellen Nr. 1814 und Nr. 1815 findet keine Erwähnung. Auch die Karte über die Hoheitsgrenzen hält die Grenzen nicht so detailliert fest, dass das Übergreifen der Parzellen Nr. 1814 und Nr. 1815 eingezeichnet wäre. Einzig der elektronische Beschrieb auf dem Vermessungsamt ist von der Grenzbereinigung betroffen.

Auch wenn es sich lediglich um eine geringfügige Bereinigung handelt, liegt doch eine leichte Grenzänderung vor, welche vom Grossen Rat zu genehmigen ist. Eine Anpassung des Grossratsbeschlusses über die Grenzbeschriebe der Bezirke ist nicht erforderlich. Die Anpassung des elektronischen Plans erfolgt nach Genehmigung der Grenzbereinigung durch den Grossen Rat.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 12. April 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend Beitritt zum Konkordat
über private Sicherheitsdienstleistungen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 bei.

Art. 2

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Für geringfügige Änderungen des Konkordates ist die Standeskommission zuständig.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010

1. Ausgangslage

Sicherheit ist in den letzten Jahren zu einem attraktiven Geschäftsfeld geworden. Gab es früher nur vereinzelte private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen, hat sich dies in jüngerer Zeit markant geändert. Heute findet sich eine Vielzahl von Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten. Diese reichen von Kontroll- und Aufsichtsdiensten über Verkehrsdienste bis hin zu Schutzdiensten für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung. An vielen Veranstaltungen stehen private Sicherheitsmitarbeiter für Zugangskontrollen und den allgemeinen Sicherheitsdienst im Einsatz. In öffentlichen Bussen sorgen sie zur Nachtzeit häufig für einen geordneten Betrieb.

Bis heute bedarf es im Kanton Appenzell I.Rh. keiner Bewilligung, wenn jemand hier einen Betrieb für Sicherheitsdienstleistungen eröffnen oder ansiedeln will. Für einen solchen Akt müssen lediglich die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben des Obligationenrechts eingehalten sein. Dass bisher im Kanton Appenzell I.Rh. keine spezifischen Regelungen für Sicherheitsunternehmen erlassen worden sind, lässt sich weitgehend mit dem Umstand erklären, dass hier bis heute keine solche Firma ansässig geworden ist.

In anderen Kantonen sieht die Situation teilweise anders aus. Dort bestehen kantonale oder interkantonale Rechtsgrundlagen, welche für diese Unternehmen eine Bewilligungspflicht vorsehen. In der Westschweiz besteht hierfür seit mehr als zehn Jahren ein Konkordat, welchem alle sechs französischsprachigen Kantone angehören.

Sicherheitsunternehmen geniessen mit ihren Dienstleistungen wie andere Betriebe eine weitgehende Freizügigkeit. Im innerschweizerischen Bereich schützt insbesondere das Binnenmarktgesezt (BGBM; SR 943.02) die Dienstleistungsfreiheit. So kann ein Betrieb, der in einem Kanton zugelassen ist, seine Dienstleistungen ohne Bewilligung auch in allen anderen Kantonen erbringen. Dies gilt selbst dann, wenn er den Sitz in einem Kanton ohne Bewilligungspflicht hat und seine Dienstleistungen neu auf einen Kanton mit Bewilligungspflicht ausdehnen will. Im Kanton mit Bewilligungspflicht muss die Dienstleistung zugelassen werden, auch wenn der Betrieb die Anforderungen für eine Bewilligung nicht erfüllt.

Bestehen in der Schweiz nicht überall kantonale Regelungen für Minimalanforderungen an Sicherheitsunternehmen, droht längerfristig die Gefahr, dass das angestrebte Minimalniveau gezielt unterlaufen wird. Unternehmen, welchen die Bewilligung in einem Kanton nicht gegeben oder gar entzogen wurde, werden sich in Kantonen einen Standort suchen, in dem keine Bewilligung erforderlich ist.

Um ein tragfähiges Minimalniveau in allen Kantonen zu realisieren, ist eine Konkordatslösung sicher zielführend.

2. Zwei Konkordate

Bereits in den 90er-Jahren wurde unter der Federführung der Lateinischen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren ein Konkordat erarbeitet. Diesem sind in der Folge alle Westschweizer Kantone beigetreten. Das Konkordat ist strukturell auf die Verhältnisse in der Westschweiz zugeschnitten. So werden beispielsweise die Mitglieder der Konkordatskommission, die Richtlinien erlassen kann, durch die Westschweizer Konferenz der Polizeidirektoren bestimmt. Entsprechend kam es bisher zu keinen Beitritten von Deutschschweizer Kantonen. Diese Tatsache gründet aber zusätzlich darin, dass seitens der deutschsprachigen Kantone die Minimalanforderungen gemäss Westschweizer Konkordat zu weit gingen.

Der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) war es schon lange ein Ziel, für private Sicherheitsdienste einen gesamtschweizerischen Standard herbeizuführen. Hierbei bestand eine Schwierigkeit darin, dass für die Westschweiz bereits ein Konkordat bestand, dem die deutschsprachigen Kantone und der Kanton Tessin aber nicht beigetreten sind. In dieser Situation entstand die Idee, ein zweites Konkordat zu entwickeln, welches den Deutschschweizer Bedürfnissen entgegen kommt und ein ähnliches Anforderungsniveau wie das Westschweizer Konkordat bringt. 2009 ging ein Entwurf für ein neues Konkordat in eine breite Vernehmlassung. Auch der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. wurde hierin einbezogen. Am 12. November 2010 konnte das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen durch die KKJPD verabschiedet werden.

Das neue Konkordat unterscheidet sich in einigen Punkten vom Westschweizer Vertrag. Trotz dieser Unterschiede kann festgehalten werden, dass beide Konkordate ein gutes Regelungsniveau gewährleisten und für die Sicherheitsunternehmen angemessene Vorgaben bringen. Sie sind beide geeignet, einen allfälligen Missbrauch der Marktfreizügigkeit effektiv zu unterbinden.

3. Haltung der Standeskommission

Die Kantone sind eingeladen, sich einem der beiden Konkordate anzuschliessen. Die Standeskommission ist überzeugt, dass ein Beitritt zu einem Konkordat richtig ist. Er erscheint nur schon deshalb angezeigt, weil sonst Firmenansiedlungen drohen, die sich nachteilig auf den ganzen Kanton auswirken könnten. Die Standeskommission empfiehlt dem Grossen Rat, dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 beizutreten. Dieses bringt ein gutes Mass an Minimalanforderungen. Weiterreichende Einschränkungen, wie sie teilweise im Westschweizer Konkordat angelegt sind, erscheinen nicht nötig.

Nähere Ausführungen zum Konkordat selber finden sich in den ausführlichen Erläuterungen der KKJPD zum Vertrag.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 12. April 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 12. November 2010

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

Art. 2 Vorbehalt kantonalen Rechts

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesezt vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

Art. 3 Begriffe

¹ In diesem Konkordat gelten als

a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:

1. Kontroll- und Aufsichtsdienste,
namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
2. Verkehrsdienste,
namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
3. Bewachungs- und Überwachungsdienste,
namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung,
namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
5. Assistenzdienste für Behörden,
namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen,
namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
7. Ermittlungsdienste,
namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
8. Zentralendienste,
namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.

b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;

c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

II. Bewilligungen

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

Art. 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 6 *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

¹ Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

² Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

³ In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, so weit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

Art. 7 *Verfahren*

¹ Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

² Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

³ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

⁴ Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

⁵ Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

Art. 8 Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer

- 1 Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.
- 2 Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

Art. 9 Kontrolle

- 1 Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.
- 2 Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Art. 10 Unmittelbarer Zwang

- 1 Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.
- 2 Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:
 - a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
 - b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
 - c) Ausübung des Hausrechts;
 - d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
 - e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
 - f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 11 Ausbildung

- 1 Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie
 - a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
 - b) regelmäßig weitergebildet werden.
- 2 Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12 Pflichten im Kontakt mit der Polizei

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

Art. 13 Legitimation und äussere Erscheinung

1 Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

2 Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

3 Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel politas, police, policy oder Privatpolizei bezeichnen.

4 Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

Art. 14 Bewaffnung und Ausrüstung

1 Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

2 Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

IV. Organisation

Art. 15 Aufgaben der KKJPD

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

Art. 16 Konkordatskommission

a. Zusammensetzung

1 Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat dieser den Stichentscheid.

3 Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

Art. 17 b. Aufgaben

1 Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

- ² Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
 - b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
 - c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
 - d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
 - e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
 - f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
 - g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

³ Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.

⁴ Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

⁵ Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

⁶ Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

Art. 18 Branchenorganisationen

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 19 Übertretungen

¹ Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.

² Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

⁴ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zu widerhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

Art. 20 Weitere Sanktionen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

² Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbuisse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

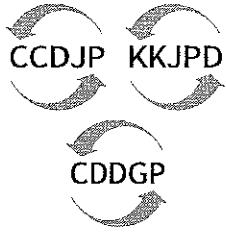
³ Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

Art. 21 *Inkrafttreten und Kündigung*

- 1 Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.
- 2 Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 22 *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

- 1 Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.
- 2 In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.



Erläuterungen zum Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

I.1 Rechtslage bezüglich des Freizügigkeitsabkommens Schweiz/EU

Grundsätzlich fallen Staatsangehörige der 15 „alten“ EU-Staaten, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder Entsandte im Sicherheitsbereich in der Schweiz tätig werden, in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA, SR 0.142.112.681). Dieses gilt auch für Staatsangehörige der 2004 und 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (EU-10 sowie Rumänien und Bulgarien). Entsprechend kommen sie in den Genuss des im FZA enthaltenen Diskriminierungsverbots der Artikel 2 FZA, Art. 9 Anhang I sowie Art. 19 Anhang I FZA. Bedingungen, wie sie im Westschweizer Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996, im Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 oder in den Musterbestimmungen KKPKS¹/VSSU² genannt werden, sind weiterhin erlaubt, sofern sie in gleichem Mass für Staatsangehörige und Unternehmen aus der Schweiz und aus der EU gelten.

Sowohl das FZA als auch das Protokoll dazu sehen das Recht der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bis 90 Tage pro Jahr vor. Während diese Dienstleistungserbringung gegenüber den alten 15 EU-Staaten seit 1. Juni 2004 generell nur noch an eine Meldepflicht gebunden ist, gilt in Bezug auf die neuen EU-Mitgliedstaaten (ausser Zypern und Malta) für vier Branchen (Bauhaupt- und Nebengewerbe, Gartenbau, Reinigungs- sowie Schutz- und Sicherheitsgewerbe) bis längstens am 30. April 2011 der Vorbehalt des Inländervorrangs und der vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zudem können für diese vier Branchen die bisherigen Qualifikationsvoraussetzungen von Art. 8 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21) aufrecht erhalten werden. Dienstleistungserbringer der genannten Branchen unterstehen deshalb vorläufig weiterhin der Bewilligungspflicht und nicht einer blossen Meldepflicht.

Detaillierte Informationen finden sich in den Weisungen des Bundesamtes für Migration.

I.2 Rechtslage bezüglich Binnenmarktgesetz

Das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02) bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in allen andern Kantonen erbringen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist.

Eignungskriterien wie Fachausweise, Hundeführerkurse oder andere Ausbildungsnachweise, welche sich auf die eigentliche praktische Tätigkeit beziehen, dürfen deshalb nicht verlangt werden, wenn eine Firma bereits in einem andern Kanton tätig ist.

Nur Kriterien, welche persönliche Eigenschaften, Versicherungsfragen oder theoretisches Wissen betreffen, dürfen von jedem Kanton grundsätzlich neu geprüft werden. Darunter fal-

¹ Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

² Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen

len beispielsweise der Aufenthaltsstatus, die Handlungs- und Zahlungsfähigkeit, der Leumund, die persönliche Eignung, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die Kenntnisse des anwendbaren Rechts. Hier kann der Zielkanton überprüfen, ob die im Herkunftsamt erbrachten Nachweise jenen des Zielkantons entsprechen. Allenfalls muss das Sicherheitsunternehmen die Erfüllung der Kriterien des Zielkantons nachweisen.

I.3 Schlussfolgerungen in Bezug auf das Konkordat

Ohne Konkordate können in der Schweiz aufgrund des Binnenmarktgesetzes alle kantonalen Regelungen unterlaufen werden, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter vorsehen, weil sich eine Firma in einem Kanton ohne Bewilligungsverfahren voraussetzungsfrei jene Praxis erwerben kann, die sie in der Folge gegenüber allen andern Kantonen geltend machen kann. Eine Rechtsvereinheitlichung ist der einzige Weg zu verhindern, dass die existierenden kantonalen Regelungen auf diese Weise unterlaufen werden können. Aus diesen Gründen hat die Herbstversammlung KKJPD am 12. November 2010 den Kantonen empfohlen, innert zwei Jahren dem Konkordat der KKJPD vom 12. November 2010 oder dem Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober 1996 beizutreten.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Konkordats

Zu Artikel 1

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Der zentrale Begriff „Sicherheitsdienstleistungen“ wird in Artikel 3 definiert. Unter „Privaten“ werden nichtstaatliche Akteure verstanden.

Zu Artikel 2

In den einleitenden rechtlichen Ausführungen wurde dargelegt, dass das Binnenmarktgesetz und das Freizügigkeitsabkommen den kantonalen Spielraum einschränken, jedoch nicht völlig ausschliessen. Im Rahmen dieses beschränkten Spielraums können die Kantone für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber strengere Regelungen vorsehen.

Der in Artikel 2 enthaltene Vorbehalt kantonalen Rechts gilt nicht für sämtliche Bestimmungen des Konkordatsentwurfs, sondern nur „für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber“. Der Vorbehalt kantonalen Rechts beschränkt sich somit auf Art. 5, Art. 6 und Art. 10–14.

Zu Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe a

Unter Sicherheitsdienstleistungen sind die genannten Tätigkeiten zu verstehen, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Raum erbracht werden.

In den Ziffern 1 bis 8 werden die verschiedenen Sicherheitsdienstleistungen genannt und mit Beispielen veranschaulicht. In den Beispielen zu Ziffer 1 sind auch die Türsteher enthalten. Die KKJPD hat am 16. November 2007 für den Bereich der Türsteher Empfehlungen verabschiedet, welche von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) erarbeitet wurden. Die Empfehlungen lauten:

„Bei der Erteilung der für Veranstaltungen, Nachtlokale, Clubs, Discos etc. nötigen Bewilligungen versehen die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden diese Bewilligungen mit der klaren Auflage, dass nur Angehörige offiziell zugelassener Sicherheitsunternehmen als „Türsteher“ eingesetzt werden dürfen. Sollte diese Auflage nicht eingehalten werden, wird die Bewilligung entzogen. Das Selbe gilt auch für Betriebe, denen eine Verlängerung der üblichen Öffnungszeiten zugestanden wird.“

Das Konkordat schafft mit der Bewilligungspflicht für Türsteher die Voraussetzung dafür, dass die Gewerbebewilligungen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe mit der Auflage versehen werden können, dass nur offiziell zugessene Sicherheitsangestellte als Türsteher eingesetzt werden dürfen.

Der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen kann in Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert werden (siehe Artikel 17 Absatz 1).

Absatz 1 Buchstaben b und c

Die Begriffe „Sicherheitsangestellte“ und „Sicherheitsunternehmen“ knüpfen an die in Buchstabe a definierten Sicherheitsdienstleistungen an. Aus Buchstabe c ergibt sich, dass die Rechtsform der Sicherheitsunternehmen (AG, Verein, einfache Gesellschaft, Einzelfirma etc.) irrelevant ist.

Absatz 2

Der Anwendungsbereich des Konkordats ist auf zwei Seiten begrenzt. Einerseits greifen gewisse polizeiliche Tätigkeiten typischerweise so intensiv in die Rechtsstellung von Privaten ein, dass sie aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ausschliesslich durch die Polizei wahrgenommen werden sollen (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 10). Diese Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Konkordats ergibt sich durch die abschliessende Aufzählung der zulässigen Sicherheitsdienstleistungen in Art. 3 Abs. 1 Bst. a.

Andererseits sind gewisse Tätigkeiten typischerweise von so geringer Eingriffsintensität, dass sie nicht den strengen Regelungen unterworfen sein sollten, die mit diesem Konkordat für die privaten Sicherheitsdienstleistungen geschaffen werden. Absatz 2 hält in diesem Sinne fest, dass Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten und somit nicht Gegenstand des Konkordats bilden. Mit der Erwähnung von Verkehrsdiensten von untergeordneter Bedeutung wird garantiert, dass die in Artikel 67 Signalisationsverordnung erwähnten Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste sowie der Strassenbaustellendienst nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten.

Der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen kann in Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert werden (siehe Artikel 17 Absatz 1).

Zu Artikel 4

Absatz 1

Artikel 4 Absatz 1 nennt, wofür eine Bewilligung erforderlich ist. Das Konkordat unterscheidet zwischen der persönlichen Berufausübungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, der Bewilligung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens und der Betriebsbewilligung eines Unternehmens. Zudem ist auch der Einsatz von Diensthunden bewilligungspflichtig. Im internationalen und interkantonalen Umfeld ist wichtig, dass sich die Bewilligungspflicht nicht nur auf Sicherheitsunternehmen, sondern auch auf deren Zweigniederlassungen erstreckt. Das Konkordat verzichtet darauf, das Bestehen einer Zweigniederlassung an eine bestimmte Anzahl Sicherheitsangestellte zu knüpfen.

Absatz 2

Diese Bestimmung stellt klar, dass alle Sicherheitsangestellten in einem Sicherheitsunternehmen arbeiten müssen – auch Einmannbetriebe brauchen eine Bewilligung als Sicherheitsunternehmen.

Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine Ausnahmebestimmung für gewisse Sicherheitsdienstleistungen, welche betriebsintern erbracht werden. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass Personen, welche nur in geringem Umfang eine Sicherheitsaufgabe wahrnehmen, der Bewilligungspflicht unterliegen. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht werden gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b durch die KKJPD beschlossen.

Zu Artikel 5

Absatz 1

Wer die Bewilligung als Sicherheitsangestellter erhalten will, muss die im Konkordat genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem muss eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. In Buchstabe d wurde eine einfache Regel zur Überprüfung des kriminellen Vorlebens festgeschrieben. Buchstabe e erlaubt es, Erkenntnisse aus weiteren Quellen in den Bewilligungsentscheid einzubeziehen.

Weder das Strafgesetzbuch noch die VOSTRA-Verordnung enthalten eine rechtliche Grundlage dafür, dass die Bewilligungsbehörde bzw. die entsprechende Kantonspolizei zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung Einblick in das schweizerische Strafregister VOSTRA nehmen dürfen. Der Gesuchsteller kann mit einem Strafregisterauszug für Privatpersonen die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen liefern. Da sich der Strafregisterauszug für Privatpersonen auf Verurteilungen beschränkt und keine Angaben über hängige Strafverfahren enthält, ist die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe e wichtig. Diese Bestimmung erlaubt es den Bewilligungsbehörden, Polizeidatenbanken sowie die Liste gemäss Art. 17 Abs. 5 zu konsultieren. Damit entsteht ein umfassenderes Bild über das kriminelle Vorleben des Gesuchstellers.

Absatz 2

Ebenso wie die Sicherheitsangestellten müssen auch Personen, die ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung führen wollen, persönliche Voraussetzungen erfüllen und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren. Im Gegensatz zu Sicherheitsangestellten, bei welchen eine seit zwei Jahren vorliegende Aufenthaltsbewilligung genügt, wird bei Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen als Minimum eine Niederlassungsbewilligung verlangt. Die theoretische Grundausbildung weicht von jener der Sicherheitsangestellten ab und bezieht sich auf das Führen eines Sicherheitsunternehmens.

Absatz 3

Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken nötig. Zudem muss das Sicherheitsunternehmen dafür sorgen, dass das Personal sorgfältig und entsprechend dem jeweiligen Einsatzbereich (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte, etc.) ausgebildet und regelmäßig weitergebildet wird. Diese Aus- und Weiterbildungspflicht ist in Artikel 11 festgeschrieben.

Zu Artikel 6

Die Bewilligungspflicht für den Einsatz von Diensthunden hat sich in der Westschweiz aus Sicherheitsgründen als unerlässlich erwiesen. Zahlreiche Sicherheitsangestellte setzen Hunde ein, um ihre Aufgaben erfolgreich zu erfüllen. Die Öffentlichkeit im Allgemeinen und insbesondere Personen, die den Sicherheitsangestellten gegenüberstehen sind vor Hundeangriffen zu schützen. Der Prüfungsinhalt soll im Wesentlichen den von den Hundevereinen anerkannten Standardanforderungen entsprechen. Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen zum Prüfungsinhalt. Die Kantone regeln die Prüfungen. Sie können die Prüfungen an Private delegieren.

Zu Artikel 7

Absatz 1

Die Bewilligungen werden durch staatliche Stellen erteilt. Dabei erfolgt die Erteilung nicht durch ein Konkordatsgremium, sondern durch die einzelnen Kantone. Jeder Kanton, welcher dem Konkordat beigetreten ist, bezeichnet die in seinem Kanton zuständige Stelle. Die örtliche Zuständig für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Wohnsitz der gesuchstellenden Person und nach dem Sitz des Unternehmens bzw. der Zweigniederlassung. Wohnsitz und Sitz müssen nicht zwingend im Konkordatsgebiet liegen (ein solches Erfordernis würde dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU widersprechen). Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

Absatz 2

Art. 5 Abs. 1 Bst. d legt fest, dass die gesuchstellende Person keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen darf. Durch diese Angaben ist das kriminelle Vorleben der Person jedoch noch nicht vollständig abgebildet. Weil Sicherheitsunternehmen und -angestellte in einem sensiblen Bereich tätig sind und deshalb ein reines Vorleben haben sollen, erlaubt Art. 5 Abs. 1 Bst. e den Bezug weiterer Quellen. Wenn die Bewilligungsbehörden zur Prüfung der Eignung Auskunft über polizeiliche Daten über die gesuchstellende Person verlangen, so müssen die Polizeistellen der Konkordatskantone aufgrund von Art. 7 Abs. 2 diese Auskunft erteilen.

Absatz 3

Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten. Art. 17 Abs. 2 Bst. c sieht vor, dass die Konkordatskommission für die einheitliche Gebührenhöhe in den Kantonen Empfehlungen erlässt.

Absatz 4

Die Bewilligungsbehörden teilen der Konkordatskommission sowohl die gutheissenden als auch die abschlägigen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung mit. Analoges gilt bei Sanktionen gemäss Art. 20. Die Konkordatskommission führt einerseits eine Liste über erteilte Bewilligungen (Art. 17 Abs. 4) und andererseits eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde (Art. 17 Abs. 5).

Absatz 5

Bei den Bewilligungsgverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen. Im Bereich der privaten Sicherheitsunternehmen und der Privatdetektive gibt es mehrere Branchenorganisationen. Die Konkordatskommission legt den Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchen-

organisationen fest (Art. 17 Abs. 2 Bst. d). Die Idee ist, dass die KKJPD auf Antrag der Konkordatskommission zwar den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c festlegt (Art. 17 Abs. 1 Bst. c), jedoch die Durchführung der theoretischen Grundausbildung und der Theorieprüfung an Branchenorganisationen überträgt (Art. 18). Die Branchenorganisationen sollen von den gesuchstellenden Personen die Bestätigung über die bestandene Prüfung und die von der Konkordatskommission bestimmten Unterlagen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a) den Bewilligungsbehörden einreichen. Bei diesem Vorgang ist der Datenschutz sichergestellt, indem die Branchenorganisationen keine eigene Datensammlung aufbauen, sondern die Unterlagen bloss weiterreichen.

Mit der beschriebenen Auslagerung des Vorverfahrens werden die Bewilligungsbehörden administrativ stark entlastet. Gleichzeitig behalten die Bewilligungsbehörden die volle Entscheidkompetenz.

Zu Artikel 8

Absatz 1

Am Ende des Bewilligungsverfahrens steht die Erteilung der Bewilligung und das Ausstellen eines amtlichen Legitimationsausweises. Die kantonalen Bewilligungsbehörden bestimmen, wem ein amtlicher Legitimationsausweis ausgestellt wird. Der eigentliche Herstellungsprozess des Legitimationsausweises kann jedoch Branchenorganisationen in Auftrag gegeben werden. Der Herstellungsprozess und der daran anschliessende Versand ist ein technischer Vorgang, welcher keiner Datensammlung bedarf.

Eine in einem Konkordatskanton erteilte Bewilligung gilt für das ganze Konkordatsgebiet. Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d und die entsprechenden Legitimationsausweise sind nicht an ein bestimmtes Sicherheitsunternehmen geknüpft. Sie bleiben während der vorgesehenen Gültigkeitsdauer auch bei einem Stellenwechsel oder bei einem Einsatz für ein anderes Unternehmen gültig.

Absatz 2

Die Gültigkeitsdauer der Legitimationsausweise beträgt drei Jahre. Das Ablaufdatum ist auf den Ausweisen aufgedruckt.

Zu Artikel 9

Zu jeder staatlich bewilligten Tätigkeit gehören staatliche Kontrollmöglichkeiten. Die Bewilligungsbehörde am Sitz eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung überwacht die Einhaltung des Konkordats. Sie kann in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

Zu Artikel 10

Beim Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private ist das staatliche Gewaltmonopol zu beachten. Den Privaten steht wegen des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich keine Gewaltbefugnis zu. Von diesem Grundsatz gibt es einige eng begrenzte Ausnahmefälle, nämlich die Notwehr- und Notstandssituationen gemäss Art. 15 und 17 StGB³ und das Selbsthilferecht nach Art. 52 Abs. 3 OR⁴. Als spezielle Ausprägung des Selbsthilfrechts sieht Art. 218 StPO⁵ die vorläufige Festnahme vor.

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

⁴ BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrechte) (SR 220)

⁵ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (AS 2010 1881)

Neben diesen in Not- und Selbsthilfesituationen bestehenden Gewaltbefugnissen, welche allen Menschen zustehen, erlaubt das sog. Hausrecht dem Inhaber der Verfügungsmacht eines Hauses oder einer Anlage in bestimmten Grenzen, Gewalt auszuüben. Die gesetzliche Grundlage des Hausrechts bilden Art. 13 Abs. 1 BV⁶, Art. 28 ZGB⁷, Art. 186 StGB sowie kantonale Normen. Das Hausrecht beinhaltet das Recht festzulegen, wer sich innerhalb gewisser Räume aufhalten darf. Der Berechtigte kann eine Hausordnung erstellen und bei deren Missachtung ein Hausverbot oder einen Hausverweis aussprechen. Hält sich ein Besucher nicht an das gegen ihn ausgesprochene Hausverbot oder den Hausverweis, so kann er aufgrund des Selbsthilferechts vor die Tür gestellt werden.

Die private Gewaltbefugnis kann zusätzlich zu den genannten Befugnissen auf zwei Arten erweitert werden:

Einerseits führen vertragliche Regelungen zwischen dem Gewaltanwender und der gewaltbetroffenen Person oder spontane Einwilligungen zu privater Gewaltbefugnis, welche mit dem Gewaltmonopol in Einklang steht. So können etwa die Besucher einer Sport- oder Musikveranstaltung beim Kauf des Eintrittstickets (explizit oder konkludent) vertraglich einwilligen, dass ungeachtet des staatlichen Gewaltmonopols vom Veranstalter gewisse Eingriffshandlungen vollzogen werden können wie etwa Körper- und Sachdurchsuchungen. Gestützt auf die vertragliche Regelung oder spontane Einwilligung erweitert sich die Gewaltbefugnis des Veranstalters, welche jedoch nichts am staatlichen Gewaltmonopol ändert, denn dieses ist – anders als die vertragliche Regelung und die spontane Einwilligung – unwiderufbar.

Andererseits können Private – unter Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols – durch die staatliche Gewaltbeilehung ausserordentliche Gewaltbefugnis erlangen. Unter Beachtung gewisser Randbedingungen kann der Staat Private zur Wahrnehmung von Staatsaufgaben ermächtigen, wie etwa zur Verkehrsregelung gemäss Art. 67 Abs. 3 SSV⁸. Falls nötig, kann der Staat die Privaten auch mit der dazu notwendigen und verhältnismässigen staatlichen Zwangsbefugnis beleihen. Das wird beispielsweise nötig, wenn Private nicht nur den Verkehr regeln und Parkbussen verteilen, sondern auch Zwangsmassnahmen ergreifen wie das Belegen falsch parkierter Autos mit Wegfahrsperren. Durch das Übertragen staatlicher Aufgaben und der damit verknüpften Gewaltbefugnisse an Private durch Beleihung endet die Verantwortung des Staates für diese Materie nicht. Selbst wenn Private legitimerweise Zwangsbefugnisse innehaben, ist letztlich die Polizei für die Gewährleistung der inneren Sicherheit zuständig.

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen regelt die Marktzulassung von Sicherheitsunternehmen und -angestellten. Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Sicherheitsaufgaben der Staat an Private delegieren kann. Zu dieser Frage verabschiedete die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 16. November 2007 Empfehlungen, wobei die Empfehlungen im Sinne eines Katalogs der maximal delegierbaren Aufgaben zu verstehen sind.

Zu Artikel 11

Der Legitimationsausweis (Art. 8) bescheinigt das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und insbesondere der erfolgreich absolvierten theoretischen Grundausbildung. Die Sicherheitsunternehmen bzw. deren Zweigniederlassungen müssen überprüfen, ob die Sicherheitsangestellten einen gültigen Legitimationsausweis besitzen.

⁶ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

⁸ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)

Da im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Sicherheitsangestellten erst eine theoretische Grundausbildung erfolgte, müssen die Sicherheitsangestellten vor ihrem Ersteinsatz für ihre spezifischen praktischen Tätigkeiten (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte, etc.) ausgebildet werden. Zudem müssen sie auch regelmässig weitergebildet werden. Für Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen, die auf operativer Stufe Führungsaufgaben wahrnehmen, haben die Sicherheitsunternehmen Ausbildungsmodule für die Führung durchzuführen. Nur mit einer genügenden Aus- und Weiterbildungen auf allen Stufen kann sichergestellt werden, dass ausschliesslich Sicherheitsangestellte tätig sind, die ihren Aufgaben gewachsen sind und rechtmässig handeln.

Die Bestimmung, dass Sicherheitsangestellte nur mit einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung tätig werden dürfen richtet sich sowohl an die Sicherheitsangestellten (Art. 11 Abs. 1) als auch an die Sicherheitsunternehmen (Art. 11 Abs. 2). Wechselt ein Sicherheitsangestellter sein Aufgabengebiet oder den Arbeitgeber, muss er entsprechend neu ausgebildet werden.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber im Kontakt mit der Polizei. Dabei werden unter den Buchstaben a, b, c und e aktive Mitwirkungspflichten vorgeschrieben, währenddem der erste Halbsatz von Buchstabe c sowie Buchstabe d Unterlassungspflichten enthalten.

Buchstabe a statuiert, dass Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter melden, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert. Durch das Wort „bedeutsam“ wird klargestellt, dass der Polizei nur erhebliche Vorfälle gemeldet werden müssen und nicht etwa jedes falsch parkierte Fahrzeug.

Zu Artikel 13

Absatz 1

Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor. Unter Buchstabe a sind Partner aufgeführt, mit welchen sie in einem speziellen Verhältnis stehen. Dabei ist beim offenen Begriff „andere Behörden“ darauf hinzuweisen, dass jedes Behördenhandeln funktional sein muss, d.h. eine Behörde darf den Ausweis nur verlangen, wenn dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Gemäss Buchstabe b müssen die Legitimationsausweise auf Verlangen auch Privatpersonen vorgelegt werden, wenn mit ihnen in Kontakt getreten wird. Nur so können Private zweifelsfrei feststellen, dass vor ihnen ein legitimierter Sicherheitsangestellter steht.

Absatz 2

Wo das Vorweisen der Legitimationsausweise nicht praktikabel ist oder die Sicherheit der Angestellten gefährdet ist, genügt die Identifizierbarkeit. Dies kann beispielsweise bei Sportgrossveranstaltungen der Fall sein. Eine fehlende Praktikabilität ist jedoch nicht leicht hin anzunehmen.

Absatz 3

Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Mit dieser Bestimmung wird die Autorität des Staates und insbesondere der Polizei sichergestellt.

Absatz 4

Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt. Damit soll verhindert werden, dass Sicherheitsunternehmen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung herabsetzen, um anschliessend eigene Dienstleistungen anbieten zu können.

Zu Artikel 14

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone bestimmt Artikel 14, dass Waffen ausschliesslich bei den aufgezählten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden dürfen. Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 zu beachten.

Zu Artikel 15

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen betreffend das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen liegen bei der KKJPD. Sie bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission, bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission und beschliesst das Ausführungsrecht zum Konkordat. Da es sich bei der Konkordatskommission um ein praxisnahes Organ handelt, welches unter anderem der KKJPD Anträge unterbreitet, ist das Sekretariat mit Vorteil bei der KKPKS anzusiedeln.

Zu Artikel 16

Die Konkordatskommission besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Polizeikonkordate sowie jener beiden Kantone (Zürich und Tessin), welche keinem Polizeikonkordat angehören. Die Konkordate und Kantone können mit einem Regierungsmitglied oder mit einer anderen Person in der Konkordatskommission vertreten sein, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Regierungsvertretern bestehen muss und ein Regierungsvertreter den Vorsitz führt. Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei, welche beratende Stimme haben.

Zu Artikel 17

Absätze 1 und 2

Die Konkordatskommission beantragt Ausführungsrecht und erlässt Empfehlungen insbesondere über:

- den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 4 Abs.3);
- das Bewilligungsverfahren (Art. 5–8);
- Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

Betreffend Bewilligungsverfahren kann die Konkordatskommission beispielsweise festlegen, dass fremdsprachige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden

müssen oder dass die Prüfungen über die theoretische Grundausbildung nur in den Amtssprachen der dem Konkordat beigetretenen Kantone abgelegt werden können.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung legen die KKJPd und die Konkordatskommission die Eckwerte fest. Zum Inhalt der theoretischen Grundausbildung für Sicherheitsangestellte (Art. 5 Abs. 1 Bst. c) könnten etwa folgende Bereiche zählen: Rechtskunde, Staatskunde, Ethik/Sozialkompetenz, Allgemeinbildung, Erste Hilfe. Zur theoretischen Grundausbildung der Geschäftsführer (Art. 5 Abs. 2 Bst. c) könnten unter anderem Kenntnisse im Arbeitsrecht, im Steuerrecht und des Konkordats zählen. Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen zum Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2); der Prüfungsinhalt soll im Wesentlichen den von den Hundevereinen anerkannten Standardanforderungen entsprechen. Die betriebsinterne Aus- und Weiterbildung (Art. 11) betrifft im Wesentlichen die Bereiche Branchenkunde, Betriebskunde, Fachkunde, Rechtskunde und Sozialkompetenz. Je nach Einsatzbereich fallen unter die Aus- und Weiterbildung insbesondere folgende Bereiche: Allg. Berufskunde, Selbstmanagement, Stressmanagement, Kommunikation, Deeskalation, Umgangsformen (Knigge), Firmenkenntnisse, Rechtskunde, Erste Hilfe, Eigenschutz, Besondere Vorkommnisse, Krisenverhalten, Alarmierung, Rapport- und Meldewesen, Identitätskontrolle, Personen- und Effektenkontrolle, Schliessanlagen, Alarmanlagen, Gebäudetechnik, Funk, Kontrolluhr, Anti-Attack-Spray, Schlagstock, Handfeuerwaffe, Selbstverteidigung. Je nach Einsatzbereich sind zusätzlich dazu beispielsweise folgende spezifischen Aus- und Weiterbildungen nötig: Veranstaltungsdienst, Bewachungsdienst, Revierbewachungsdienst, Aufsichtsdienst, Empfangsdienst / Hospitality-Dienst, Verkehrsdienst, Sicherheitszentralist, Interventionsdienst, Diensthundeführer, Ordnungsdienst, Bewaffneter Objektschutzdienst, Bewaffneter Personenschutzdienst.

Die Konkordatskommission wird eine Liste der Gegenstände erstellen, welche bei der allgemeinen Ausrüstung verboten sind (Negativliste). Dieser Lösungsansatz ist gesetzgeberisch sinnvoll, weil es eine Vielzahl möglicher Ausrüstungsgegenständen gibt. Demgegenüber werden bei den Waffen die erlaubten Typen genannt (Positivliste), weil die Anzahl Typen überblickbar ist.

Die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse ist sowohl bezüglich Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU als auch bezüglich Schweizerisches Binnenmarktgesetz ein wichtiger Regelungsgegenstand.

Absatz 3

Die Delegation von Aufgaben an Branchenorganisationen (Art. 18) zieht als logische Konsequenz ein Aufsichtsrecht nach sich.

Absatz 4 und 5

Es werden zwei unterschiedliche Datenbanken geführt:

- *Liste über erteilte Bewilligungen (Abs. 4):*
Diese Liste kann sowohl von gewissen Behörden als auch von gewissen Privatpersonen eingesehen werden.
- *Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde (Abs. 5):*
Diese Liste kann ausschliesslich von den Bewilligungsbehörden eingesehen werden.

Die Liste gemäss Abs. 4 enthält weniger sensible Daten als die Liste gemäss Abs. 5. Die beiden Listen müssen von der gleichen Stelle geführt werden, weil es Wechselwirkungen zwischen den Listen gibt: So sind die in der Liste gemäss Abs. 5 enthaltenen Informationen betreffend *Sistierung* oder *Entzug* von Bewilligungen auch für die Liste gemäss Abs. 4 von

Relevanz. Bei einer Sistierung wird ein entsprechender Vermerk in die Liste gemäss Abs. 4 aufgenommen; ein Bewilligungsentzug wird in der Liste gemäss Abs. 4 gleich behandelt wie der Ablauf einer Bewilligung.

Beide Listen werden von der Konkordatskommission geführt. Das Führen der Listen kann nicht an eine Branchenorganisation übertragen werden, weil die Liste gemäss Abs. 5 sensible Daten enthält.

Die Löschungsvorschriften der beiden Datenbanken sind kongruent. Die dreijährigen Bewilligungen werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung aus der Liste gelöscht (Abs. 4), also nach insgesamt vier Jahren. Die Eintragungen in die Liste gemäss Abs. 5 werden ebenfalls nach vier Jahren gelöscht.

Absatz 4

Die kantonalen Bewilligungsbehörden melden der Konkordatskommission ihre Bewilligungsentscheide (Art. 7 Abs. 4). Diese führt eine Liste über erteilte Bewilligungen. Bei Zweifel an der Gültigkeit eines Ausweises kann bei der Konkordatskommission nachgefragt werden. Auskunft erhalten gemäss dem Verweis auf Art. 13 Abs. 1 sowohl gewisse Behörden als auch gewisse Privatpersonen.

Der Datenschutz wird durch folgende Massnahmen gewährleistet:

- Die Liste beschränkt sich auf die für ihren Zweck notwendigen Daten: Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und Laufzeit der Bewilligung.
- Die Daten dürfen nur für die Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationssausweisen verwendet werden.
- Auskunft über Daten wird nur auf Anfrage und nur im Einzelfall erteilt.
- Wer Auskunft über Daten will, muss eine direkte Betroffenheit aufweisen.
- Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

Absatz 5

Die kantonalen Bewilligungsbehörden melden der Konkordatskommission auch die negativen, d.h. abschlägigen Bewilligungsentscheide (Art. 7 Abs. 4). Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach Artikel 20 an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit (Art. 20 Abs. 3). Diese führt eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Daten dienen der Durchsetzung negativer Entscheide und ausgesprochener Sanktionen. Zudem kann die Liste in Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 Bst. e konsultiert werden.

Der Datenschutz wird durch folgende Massnahmen gewährleistet:

- Die Liste beschränkt sich auf die für ihren Zweck notwendigen Daten: Personalien der betroffenen Person sowie Grund und Art der getroffenen Massnahme.
- Die Daten dürfen nur für die Durchsetzung negativer Entscheide und ausgesprochener Sanktionen sowie in Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 Bst. e verwendet werden.
- Auskunft über Daten wird nur gegenüber den Bewilligungsbehörden erteilt.
- Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

Absatz 6

Bei normalem Geschäftsgang ist eine jährliche Berichterstattung angemessen.

Zu Artikel 18

Bereits bei vorangehenden Artikeln wurde die Rolle der Branchenorganisationen erläutert (insbesondere bei den Ausführungen zu Art. 7 und Art. 8).

Den Branchenorganisationen können im Vorfeld einer Bewilligung folgende Aufgaben übertragen werden:

- Theoretische Grundausbildung inklusive Abnahme der Prüfung.
- Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen für ein Bewilligungsgesuch inklusive Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.
- Inkasso der Bewilligungsgebühr: Grundsätzlich erheben die Kantone Gebühren für das ganze Bewilligungsverfahren (Art. 7 Abs. 3). Das Inkasso kann jedoch zusammen mit anderen Aufgaben an Branchenorganisationen delegiert werden. In diesem Fall verlangen die Branchenorganisationen von den gesuchstellenden Personen einen Betrag, welcher sowohl den Aufwand der kantonalen Bewilligungsbehörde als auch den eigenen administrativen Aufwand (theoretische Grundausbildung und Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen) deckt. Die Branchenorganisationen überweisen davon den Betrag der kantonalen Gebühr an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Den Branchenorganisationen kann nach erfolgter Bewilligung folgende Aufgabe übertragen werden:

- Herstellung des Legitimationsausweises inklusive Versenden an den Bewilligungs-inhaber.

Mit der Auslagerung des Vorverfahrens und der Herstellung der Legitimationsausweise werden die Bewilligungsbehörden administrativ stark entlastet. Gleichzeitig behalten die Bewilligungsbehörden die volle Entscheidkompetenz.

Zu Artikel 19

Das Konkordat umschreibt hier die strafrechtlichen Konsequenzen, die eine Widerhandlung gegen gewisse Konkordatsbestimmungen haben kann. Für die Verfolgung der Übertretungen gilt die Strafprozessordnung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft sowohl Sicherheitsangestellte als auch Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen.

Wer ohne Bewilligung tätig ist, wird mit einer Mindestbusse von Fr. 500 bestraft (Art. 19 Abs. 1). Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen Art. 10–14 beträgt die Mindestbusse Fr. 200 (Art. 19 Abs. 2). Geringfügige Verstösse gegen Art. 10–14 werden ausschliesslich nach Art. 20 sanktioniert.

Zu Artikel 20

Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein Verstoss gegen Art. 10–14 vorliegt, können die in Art. 20 vorgesehenen Sanktionen angeordnet werden. Diese administrativen Massnahmen kommen kumulativ zur Strafbestimmung (Art. 19) zur Anwendung. Gemäss allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist für den Bewilligungs-entzug etc. jene Behörde zuständig, welche die Bewilligung ausgestellt hat.

Das Sanktionensystem präsentiert sich insgesamt wie folgt:

- Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt: Bewilligungsentzug.
- Tätigkeit ohne Bewilligung: Busse nicht unter Fr. 500.
- Verstoss gegen Art. 10–14:
 - in leichten Fällen: Verweis oder Ordnungsbusse bis Fr. 200;
 - in schwerwiegenden Fällen: Sistierung der Bewilligung oder Bewilligungsentzug sowie Busse nicht unter Fr. 200.

Zu Artikel 21

Artikel 21 enthält Schlussbestimmungen betreffend Inkrafttreten und Kündigung.

Zu Artikel 22

Artikel 22 enthält Übergangsbestimmungen betreffend der Weitergeltung bestehender und dem Einholen noch nicht bestehender Bewilligungen.

Es soll erreicht werden, dass die Bestimmungen des Konkordats innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt eines Kantons Geltung erlangen. Auf diese Weise ist sowohl seitens der Behörden als auch seitens der Sicherheitsunternehmen die nötige Zeit für die Anpassung der Strukturen oder die Konzeption der Ausbildungen vorhanden, ohne dass die Anpassungen auf die lange Bank geschoben werden.

21.1.11, sl
049912.02



Konkordat

vom 18. Oktober 1996

über die Sicherheitsunternehmen¹⁾

I. Allgemeines

Art. 1 Mitglieder

Mitglieder des Konkordats sind jene Kantone, die ihren Beitritt erklären.

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Konkordat bezweckt:

- a) die Festsetzung gemeinsamer Regeln, welche die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen und ihres Personals bestimmen;
- b) die Gewährleistung der interkantonalen Rechtsgültigkeit der von den Kantonen erteilten Bewilligungen.

Art. 3 Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Bestimmungen sowie die strengeren Vorschriften, die von einem Konkordatskanton für die Sicherheitsunternehmen, deren Sitz oder Zweigstelle auf seinem Gebiet liegt, oder für das Personal der dort praktizierenden Sicherheitsunternehmen erlassen werden.

II. Geltungsbereich

Art. 4 Im Allgemeinen

Das vorliegende Konkordat regelt folgende Tätigkeiten, die haupt- oder nebenamtlich entweder von Personen oder mittels geeigneter Anlagen ausgeübt werden:

- a) die Überwachung oder Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern;
- b) den Schutz von Personen;
- c) den Sicherheitstransport von Gütern oder Wertsachen.

Art. 5 Ausnahmen²⁾

¹⁾ Die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal nur für die natürliche oder juristische Person, von der es angestellt wurde, ausgeübt werden, gehören nicht zum Geltungsbereich dieses Konkordats. Dasselbe gilt für die Aufgaben, die von Mitgliedern der juristischen Person selber ausgeführt werden.

²⁾ Die Kantone sind zuständig, um die Tätigkeiten nach Absatz 1 diesem Konkordat zu unterstellen.

Art. 6 Begriffe

In diesem Konkordat versteht man unter:

- a) Sicherheitsunternehmen jedes Unternehmens, ungeachtet seiner juristischen Form, ob es Personal beschäftigt oder nicht, und das eine Tätigkeit ausübt, die diesem Konkordat untersteht;
- b) Sicherheitspersonal jede natürliche Person, die als Mitglied eines Sicherheitsunternehmens beauftragt ist, eine Überwachungs- oder Schutztätigkeit auszuüben oder Sicherheitstransporte durchzuführen;
- c) Leiter einer Zweigstelle diejenige Person, die für einen vom Sicherheitsunternehmen geografisch dezentralisierten Tätigkeitssektor verantwortlich ist, sofern sie über umfassende Kompetenzen in der Leitung dieses Sektors und in der Führung der ihr unterstellten Mitarbeiter verfügt.²⁾

¹⁾ publiziert in SR 935.81

²⁾ Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

III. Bewilligung

Art. 7 Grundsätze

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigstelle des letzteren in den Konkordatskantonen und die Anstellung von Personal zu diesem Zweck;
- b) die Ausübung einer unter Artikel 4 dieses Konkordats erwähnten Tätigkeit auf dem Gebiet der Konkordatskantone;
- c) den Einsatz von Hunden bei der Ausübung einer in diesem Konkordat geregelten Tätigkeit.¹⁾

² Sie wird erteilt durch die zuständige Behörde des Kantons, in dem das Sicherheitsunternehmen seinen Sitz hat oder, im Falle nach Artikel 10, durch die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, oder, wenn mehrere Kantone betroffen sind, durch die zuständige Behörde des Kantons, die das Sekretariat der Konkordatskommission führt.¹⁾

³ Das als juristische Person errichtete Sicherheitsunternehmen muss eine verantwortliche Person bestimmen, der die Befugnis übertragen wird, es zu vertreten und bei Dritten zu verpflichten. Diese Person muss in der Lage sein, ihre diesbezügliche Verantwortung wahrzunehmen.¹⁾

Art. 8 Bedingungen

a) Betriebsbewilligungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird der verantwortlichen Person nur erteilt, wenn:

- a) sie Schweizer Bürgerin, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder, für Angehörige anderer ausländischer Staaten, Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;¹⁾
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie zahlungsfähig ist oder gegen sie keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;¹⁾
- d) durch ihr Vorleben, ihren Charakter und ihr Verhalten ihre Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld vollständig gewährleistet ist. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich Richtlinien;¹⁾
- e) sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen hat;
- f) sie mit Erfolg die Prüfung über die Kenntnisse der anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung abgelegt hat.¹⁾

² Die Prüfung wird vom Kanton, in dem das Sicherheitsunternehmen oder dessen Zweigstelle den Sitz hat, organisiert. Die Modalitäten werden durch die Konkordatskommission geregelt.

Art. 9 b) Bewilligung für die Anstellung von Personal

¹ Die Bewilligung für die Anstellung von Personal wird nur erteilt, wenn das Sicherheitspersonal oder der Leiter der Zweigstelle:

- a) Schweizer Bürger, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder, für Angehörige anderer ausländischer Staaten, Inhaber einer Niederlassungsbewilligung oder einer seit mindestens zwei Jahren bestehenden Aufenthaltsbewilligung ist;¹⁾
- b) handlungsfähig ist;
- c) durch sein Vorleben, seinen Charakter und sein Verhalten vollständige Gewähr für seine Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld leistet. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich Richtlinien;¹⁾
- d) zahlungsfähig ist oder gegen ihn keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind.¹⁾

² Ausserdem muss der Leiter einer Zweigstelle die in Artikel 8 Abs. 1 Bst. f vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.¹⁾

Art. 10 c) Ausübungsbewilligung

¹ Die Leiter und das Sicherheitspersonal von Sicherheitsunternehmen, die weder ihren Sitz noch eine Zweigstelle in einem der Konkordatskantone haben, dürfen eine Tätigkeit dort nur nach Erhalt einer zu den Bedingungen des Artikels 9 dieses Konkordats erteilten Bewilligung ausüben.¹⁾

² Das Bewilligungsgesuch ist vom Sicherheitsunternehmen einzureichen.

³ Die zuständige Behörde prüft die Gleichwertigkeit der nicht durch Konkordatskantone erteilten Bewilligungen. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller erneut nachzuweisen haben, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind.¹⁾

¹⁾ Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

Art. 10a d) Bewilligung für den Einsatz von Hunden¹⁾

¹ Das Sicherheitspersonal, das für Tätigkeiten im Sinne des Konkordats Hunde einsetzt, muss im Besitz einer entsprechenden Bewilligung sein.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn durch einen Eignungstest erwiesen ist:

- a) dass der Hundeführer fähig ist, seinen Hund zu führen;
- b) dass der Hund für den Einsatz bei Tätigkeiten im Sinne des Konkordats ausgebildet ist.

³ Der Eignungstest wird durch jenen Kanton organisiert, in welchem sich der Sitz des Unternehmens oder seiner Zweigstelle befindet. Die Konkordatskommission regelt die Modalitäten des Tests.

⁴ Die zuständige Behörde prüft, ob die dem Hundeführer allenfalls bereits erteilten Befähigungsbescheinigungen oder Bewilligungen als gleichwertig anerkannt werden können. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller den Eignungstest erneut vollständig oder teilweise abzulegen haben.

Art. 10b Verfahren¹⁾

¹ Die Sicherheitsunternehmen, die Leiter von Zweigstellen und das Sicherheitspersonal haben an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

² Die Sicherheitsunternehmen legen ihrem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Anstellung von Personal eine Erklärung der betroffenen Person bei, wonach diese einwilligt, dass die zuständige Behörde wenn nötig in ihrem Entscheid Daten aus den Polizeiakten bekannt gibt. Fehlt diese Erklärung, so tritt die zuständige Behörde auf das Gesuch nicht ein.

³ Die den Gesuchen beigelegten Dokumente dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die ausländischen Gesuchsteller haben die durch die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates erteilten Dokumente und Bescheinigungen einzureichen.

⁴ Die zuständige Behörde kann das Verfahren suspendieren, wenn der Entscheid vom Ausgang eines den Gesuchsteller betreffenden Strafverfahrens abhängt.

Art. 11 Meldungen

a) der Sicherheitsunternehmen

¹ Die Sicherheitsunternehmen melden den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich jegliche Änderung ihres Personalbestandes sowie jede Handlung, die einen Bewilligungsentzug rechtfertigen könnte.

² Der Betrieb einer Zweigstelle in einem Konkordatskanton ist der zuständigen Behörde des Standortkantons zu melden.

Art. 11a b) der kantonalen Behörden¹⁾

¹ Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen den zuständigen kantonalen Behörden in geeigneter Form die ergangenen Strafentscheide und -urteile sowie alle Informationen über laufende Strafverfahren betreffend Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, mit.

² Die zuständigen Behörden haben Zugriff auf die polizeilichen Daten, die von den Polizeistellen der Konkordatskantone über die diesem Konkordat unterstellten Personen angelegt werden.

³ Bei den betreffenden Daten handelt es sich um Angaben, welche die zuständige Behörde für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt.

Art. 12 Gültigkeit der Entscheide¹⁾

¹ Die von einer zuständigen Behörde erteilte Bewilligung ist in allen Konkordatskantonen gültig. Sie ist für vier Jahre gültig und kann auf Verlangen des Inhabers erneuert werden.

² Die zuständige Behörde kann für eine bestimmte Veranstaltung dem Sicherheitspersonal eine zeitweilige Bewilligung erteilen. In diesem Fall wird kein Legitimationsausweis ausgestellt und eine reduzierte Gebühr erhoben.

³ Entscheide über die Ablehnung oder den Entzug einer Bewilligung sowie die übrigen von den zuständigen Behörden der Konkordatskantone getroffenen Massnahmen sind in allen Konkordatskantonen rechtskräftig.

⁴ Die zuständige Behörde kann ihren Entscheid mit Auflagen für die Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzgebung über die Sicherheitsunternehmen versehen.

¹⁾ Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

Art. 13 Verwaltungsmassnahmen

- 1 Die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, muss diese entziehen, wenn die in den Artikeln 8, 9 und 10a vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber schwer oder mehrmals gegen die Bestimmungen dieses Konkordats oder die kantonale Ausführungsgesetzgebung verstösst.¹⁾
- 2 Die Bewilligung wird ausserdem entzogen, wenn sie nicht mehr benutzt oder innert sechs Monaten nach ihrer Erteilung nicht benutzt wird.
- 3 Die Behörde kann ebenfalls eine Verwarnung oder eine Einstellung der Bewilligung von einem bis sechs Monaten aussprechen.
- 4 Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere die Suspendierung der Bewilligung oder das Berufsausübungsverbot, welche die zuständige Entscheidbehörde oder die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, anordnen kann, wenn das Sicherheitsunternehmen oder dessen Personal in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder das Konkordat verstösst.¹⁾

Art. 14 Interkantonale Zusammenarbeit

- 1 Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone, in denen das Sicherheitspersonal oder ein Sicherheitsunternehmen tätig ist, melden der für die Anordnung von Massnahmen zuständigen Behörde jede Tatsache, welche die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Folge haben könnte, sowie jede weitere gegen diese in Anwendung des kantonalen Rechts getroffene Verfügung.¹⁾
- 1bis Bewilligungsverweigerungen oder -entzüge werden in geeigneter Form den zuständigen Behörden der übrigen Konkordatskantone mitgeteilt.¹⁾
- 2 Im Übrigen sind die kantonalen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und den Informationsaustausch anwendbar.

Art. 14a Kontrollen¹⁾

Die zuständige Behörde kann in den Räumlichkeiten der Alarmzentralen jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der Anwendung dieses Konkordats vornehmen lassen.

IV. Pflichten der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals

Art. 15 Beachtung der Gesetzgebung

- 1 Die Sicherheitsunternehmen und ihr Personal haben ihre Tätigkeit in Beachtung der Gesetzgebung auszuüben.
- 2 Insbesondere ist die Gewaltanwendung auf die Notwehr und auf den Notstand im Sinne des Strafgesetzbuches zu beschränken.
- 3 Die Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, dürfen keine Aufträge annehmen, deren Erfüllung sie veranlassen könnte, gegen die Gesetzgebung zu verstossen.¹⁾

Art. 15a Weiterbildung¹⁾

Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass das Sicherheitspersonal während des Anstellungsverhältnisses fachbezogene Weiterbildungskurse besuchen kann.

Art. 16 Beziehungen zur Behörde

a) Zusammenarbeit

- 1 Die diesem Konkordat unterstellten Personen dürfen die Aktion der Behörden und der Polizeiorgane nicht behindern.¹⁾
- 2 Sie haben der Polizei spontan oder auf Verlangen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Hilfe zu leisten.
- 3 Die Übertragung von Aufgaben von öffentlichem Interesse auf die Sicherheitsunternehmen bleibt vorbehalten.

Art. 17 b) Anzeigepflicht

Die Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, sind verpflichtet, der zuständigen Strafbehörde unverzüglich jede Handlung anzuzeigen, die ein Verbrechen oder ein von Amtes wegen verfolgtes Vergehen darstellen könnte und von der sie Kenntnis erhalten.

Art. 18 Legitimation und Werbung

- 1 Personen, die ihre Tätigkeit ausserhalb der Räume des Unternehmens ausüben, haben einen von der zuständigen Behörde ausgestellten, das Dispositiv der Bewilligung enthaltenden Legitimationsausweis bei sich zu tragen. Artikel 12 Abs. 2 bleibt vorbehalten.¹⁾

¹⁾ Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

² Die betreffenden Personen haben dieses Dokument auf Verlangen der Polizei oder jedes anderen daran Interessierten vorzuweisen.

³ Die Visitenkarten, das Briefmaterial und die geschäftliche Werbung dürfen nicht den Eindruck entstehen lassen, dass eine amtliche Funktion ausgeübt wird.¹⁾

⁴ Jede Form von unpassender oder auf Bestärkung eines Unsicherheitsgefühls beruhender Werbung ist untersagt.¹⁾

Art. 19 Uniformen und Fahrzeuge

¹ Die benutzten Uniformen müssen sich von jenen der Kantonspolizei und der Ortspolizei deutlich unterscheiden.

² Dieselbe Regel gilt auch für die Kennzeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge.

Art. 20 Genehmigung des benutzten Materials

¹ Die in den Artikeln 18 und 19 bezeichneten Gegenstände sind der Genehmigung der zuständigen Behörde zu unterbreiten.

² Die Konkordatskommission kann diesbezüglich Richtlinien erlassen.

Art. 21 Bewaffnung

¹ Die Beschaffung und das Tragen von Waffen werden durch die Sondergesetzgebung geregelt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

² Mit Ausnahme von langen Handfeuerwaffen, die zur Sicherung von Sicherheitstransporten benutzt werden und im Fahrzeug bleiben müssen, sind die Waffen auf öffentlichen Strassen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht sichtbar zu tragen.

V. Straf- und Verwaltungsbestimmungen

Art. 22 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

a) ohne Bewilligung Sicherheitstätigkeiten ausübt, Personal anstellt oder Hunde einsetzt;¹⁾

b) gegen die Bestimmungen der Artikel 11, 15a, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 Abs. 2 verstößt.¹⁾

² Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind auf dieses Konkordat anwendbar. Die Fahrlässigkeit, der Versuch und die Gehilfenschaft sind jedoch strafbar.

Art. 23 Verfahren

¹ Die Kantone verfolgen und beurteilen Übertretungen gemäss ihrem internen Recht.

² Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Gerichtsstand und die Rechtshilfe gelten sinngemäss.

Art. 24 Mitteilungen

Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde die aufgrund dieses Konkordats oder der kantonalen Sondergesetzgebung gefällten Urteile mit.

VI. Anwendung des Konkordats

Art. 25 Aufgaben der Kantone

Die Konkordatskantone sorgen für die Anwendung dieses Konkordats. Sie sind insbesondere zuständig für:

a) die Regelung des anwendbaren Verfahrens;

b) die Bezeichnung der zuständigen Behörden;

c) die Festsetzung der Gebühren, der Rechtsmittel und des Beschwerdeverfahrens.

Art. 26 Direktionsorgan

Die Konferenz der Polizeidirektoren der Westschweiz (die Konferenz)²⁾ ist das Direktionsorgan dieses Konkordats. Sie bezeichnet die Mitglieder einer Konkordatskommission.

¹⁾ Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

²⁾ Seit dem 3. Juli 2003: Die Lateinische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (LKJPD)

Art. 27 Konkordatskommission
a) Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Konkordatskommission besteht aus einem Vertreter pro Konkordatskanton, und sie steht unter dem Vorsitz eines Konferenzmitgliedes, das hierzu ernannt wird.

² Die Konkordatskommission tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und setzt ihr Verfahren selber fest. Sie kann namentlich Unterkommissionen bilden, die mit Sonderaufgaben beauftragt sind.

³ Das Sekretariat wird vom Kanton geführt, der den Präsidenten stellt.

Art. 28 b) Aufgaben

¹ Die Konkordatskommission sorgt für eine einheitliche Anwendung des Konkordats in den Konkordatskantonen. Sie erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und erteilt den zuständigen Behörden auf Verlangen Weisungen in Einzelfällen.¹⁾

² Die Konkordatskommission informiert die Konferenz periodisch und kann ihr neue Bestimmungen beantragen oder Empfehlungen hinsichtlich Verbesserungen des Konkordats unterbreiten. Sie kann die Bürger über Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Konkordats informieren.¹⁾

³ Die Konferenz kann die Konkordatskommission mit Sonderaufgaben in Zusammenhang mit dem Konkordat beauftragen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch den Bundesrat tritt dieses Konkordat in Kraft, wenn ihm wenigstens drei Kantone beigetreten sind.

Art. 30 Übergangsrecht

...

Art. 31 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden darüber, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Dem Konkordat gehören folgende Kantone an:

Kanton	seit
Freiburg	15. September 1997
Neuenburg	1. Januar 1999
Waadt	1. Januar 1999
Jura	1. Januar 1999
Wallis	1. Oktober 1999
Genf	1. Mai 2000

¹⁾ Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

**Grossratsbeschluss
betreffend
Aufhebung der Vermessungsverordnung (VermV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Vermessungsverordnung (VermV) vom 24. Oktober 1994 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vermessungsverordnung
(VermV)**

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 1. Mai 2011 hat das neue Geodatengesetz angenommen. Dieses wird am 1. Juli 2011 in Kraft treten. Das Geodatengesetz dient dazu, die Voraussetzungen für eine optimale Bewirtschaftung der vorhandenen Geodaten zu stärken, damit diese der Verwaltung, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der breiten Öffentlichkeit möglichst ungehindert und kostengünstig zur Nutzung zur Verfügung stehen können. Die heute im Vermessungsgesetz vom 24. April 1994 und in der Vermessungsverordnung vom 24. Oktober 1994 enthaltenen Regelungen wurden in ihrer Grundstruktur in das neue Geodatengesetz überführt. Gleichzeitig wurde die Standeskommission ermächtigt, das Nähere zur Vermessung selbstständig zu regeln. Das Vermessungsgesetz und die zugehörige Verordnung können daher aufgehoben werden.

Die Aufhebung des Vermessungsgesetzes ist in Art. 18 des Geodatengesetzes bereits so vorgesehen und wurde damit im Rahmen des Landsgemeindebeschlusses vom 1. Mai 2011 vorgenommen. Die Vermessungsverordnung ist demgegenüber mit einem Separatentscheid durch den Grossen Rat aufzuheben. Stichtag für die Aufhebung ist der 1. Juli 2011, an dem das Geodatengesetz in Kraft tritt und das Vermessungsgesetz aufgehoben wird.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vermessungsverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 10. Mai 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

15/1/2011: Antrag ReKo

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat sieben Landrechts-gesuche von insgesamt zehn Personen.